



UNABHÄNGIGE KOMMISSION
ZUR AUFARBEITUNG
SEXUELLEN KINDESMISSBRAUCHS

FALLSTUDIE

Sexueller Kindesmissbrauch und die Arbeit der Jugendämter

Dr. Thomas Meysen, Mareike Paulus,
Dr. Regine Derr, Prof. Dr. Heinz Kindler



INHALT

Zusammenfassung	7
Einführung	14
1. Jugendamt als Institution: angstbesetzte Bilder von einem Unbekannten Wesen	16
1.1 Jugendämter und ihr Ruf in Gesellschaft, Medien und sozialem Umfeld	17
1.2 Jugendamt, das unbekannte Wesen	20
1.3 Jugendämter als Chance und besser als ihr Ruf	20
1.4 Erwartungen an die Institution Jugendamt	28
1.5 Empfehlungen: angstbesetzte Bilder sichtbar machen und sofort für Kinder da sein	29
2. Fallstudie Jugendämter: Projekt und Methoden	30
2.1 Fallstudie Jugendämter	30
2.2 Methodisches Vorgehen	31
2.2.1 Fallauswahl der Anhörungen und Berichte	31
2.2.2 Beschreibung der Stichprobe	32
2.2.3 Analyse der Anhörungen und Berichte	34
2.2.4 Aktenanalyse	35
2.2.5 Interviews mit Fachkräften	36
2.2.6 Begleitende Arbeitsgruppe	37
3. Disclosure: förderliche und hindernde Faktoren für das Mitteilen sexueller Gewalt gegenüber Dritten	38
3.1 Disclosure als voraussetzungsvoller und dialogischer Prozess	39
3.2 Hürden im Prozess der Disclosure	40
3.2.1 Fehlende Vertrauensperson	40
3.2.2 Umstände in der Lebenswelt	41
3.2.3 Drohungen der Gewaltausübenden	42
3.3 Ermöglichende Faktoren, um über sexuelle Gewalt sprechen zu können	43
3.3.1 Zugewandte Ansprechpersonen	43
3.3.2 Realistische Hoffnung auf Schutz	45
3.4 Jugendamt als Ansprechpartner	46
3.4.1 Zugang zum Jugendamt	46
3.4.2 Kinder und Jugendliche ernst nehmen	47
3.4.3 Signale erkennen und verstehen	49
3.4.4 Schweigegebote gegenüber dem Jugendamt	50
3.4.5 Einfluss der Gesprächssituation	50
3.5 Empfehlungen: Zuhören und in Vertrauensaufbau investieren	51

4. Gefährdungseinschätzung: bemerken und verstehen Fachkräfte die sexuelle Gewalt?	53
4.1 Gefährdungsmittelungen und andere Anlässe für Gefährdungseinschätzungen	54
4.2 Einbezug von Kindern und Jugendlichen	56
4.3 Einbezug der Eltern	57
4.4 Einbezug weiterer Akteure	60
4.5 Bewertung von Anhaltspunkten und Gefährdungslagen	62
4.6 Empfehlungen: Gefährdungseinschätzung mit Beteiligung vom Kind aus	63
5. Interventionen zum Schutz	65
5.1 Ausbleibende Interventionen zum Schutz	67
5.2 Jugendamt ist involviert, Kontakt entsteht nicht, Schutz bleibt aus	69
5.3 Interventionen des Jugendamtes bleiben unzureichend	70
5.4 Schutz durch Abwesenheit des gewaltausübenden Elternteils	72
5.5 Schutz durch stationäre Unterbringung	73
5.6 Mitbestimmung und Einbezug von Betroffenen bei Entscheidungen zur Herausnahme	75
5.7 Kein umfassender Schutz trotz Unterbringung	76
5.8 Schutz der Geschwister	77
5.9 Empfehlungen: Schutzbedürfnisse wahrnehmen, Schutzkonzepte erarbeiten	79
6. Hilfe und Unterstützung	81
6.1 Spürbare Unterstützung und Handlungsbefähigung	82
6.2 Wende im Leben durch Beziehung und Haltung	85
6.3 Helfen mit Hindernissen	89
6.3.1 Hindernisse auf der Ebene der Hilfebeziehung	89
6.3.2 Hindernisse auf der strukturellen Ebene	90
6.4 Empfehlungen: junge Menschen als Mitgestaltende von auf Vertrauen basierenden Hilfeprozessen	95
7. Sexuelle Gewalt in Pflegefamilien	97
7.1 Täuschendes oder manipuliertes Bild der „guten Pflegefamilie“	99
7.2 Kein ausreichender Vertrauensaufbau, der Disclosure ermöglicht	101
7.3 Abbruch oder fehlende Förderung von Vertrauensbeziehungen außerhalb der Pflegefamilie verhindern Disclosure	103
7.4 Interventionen zum Schutz	104
7.5 Hilfen nach Sicherstellung des Schutzes	104
7.6 Empfehlungen: Pflegefamilien als Orte sexueller Gewalt ins fachliche Bewusstsein rücken	104

8. Familiengerichtliche Konflikte bei Getrenntleben: Umgang und elterliche Sorge	106
8.1 Double-bind für den nicht missbrauchenden, getrenntlebenden Elternteil	106
8.2 Sexuelle Gewalt als Störung des normativen Leitbilds von Trennungsfamilien	109
8.3 Sachaufklärung zur sexuellen Gewalt als Mittel der Objektivierung im Elternkonflikt	112
8.4 Wille des Kindes zwischen Irrelevanz und Respekt	114
8.5 Jenseits der Grenzen einer Objektivierbarkeit: „Dabei habe ich als Mutter keinen Zweifel“	115
8.6 Empfehlungen: Hinweise im Umgangsverfahren ernst nehmen, Vorrang der Sachaufklärung	118
9. Schnittstelle zum Strafverfahren	120
9.1 Jugendämter als Informationsquelle über Strafverfolgung	120
9.2 Verzögerung von Hilfe und Therapie	123
9.3 Beratung zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden und zur Verarbeitung bei Nichtverurteilung	124
9.4 Aussagepsychologische Begutachtung als Belastung	127
9.5 Empfehlungen: Strafverfahren als Thema für Jugendamt und freie Träger in Beratung, Hilfe bei der Verarbeitung und Entscheidung über Zeugnisverweigerungsrecht	130
10. Betroffene und ihre Akten: zwei Blickwinkel auf die gleiche Lebensrealität	131
10.1 Episodisches Arbeiten verhindert den notwendigen Beziehungsaufbau zu den Betroffenen	132
10.2 Kontaktaufbau und Vertrauen kein Thema in den Akten	134
10.3 Schutz braucht Verarbeitung – Verarbeitung kann nur begrenzt verschoben werden	135
10.4 Interesse für den jungen Menschen statt Zuschreibungen	137
10.5 Junge Menschen ernst nehmen und als Mitgestaltende einbeziehen	139
10.6 Empfehlungen: junge Menschen als Mitgestaltende ernst nehmen	141
11. Recht auf Aufarbeitung und Jugendämter	142
11.1 Akteneinsicht als Recht der Betroffenen	143
11.2 Aufarbeitung mit Betroffenen als wertvolle Lernerfahrung	147
11.3 Empfehlungen: Akteneinsicht unterstützen, Betroffenen zuhören und daraus lernen	149
Literatur	150

LESEHINWEIS

Die Fallstudie enthält zum Teil Schilderungen, die verstörend sein können. Einige Worte oder Beschreibungen können negative Erinnerungen oder schlechte Gefühle auslösen. Wenn Sie sich entlasten und darüber sprechen wollen oder Hilfe benötigen, wenden Sie sich bitte an:

Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch: 0800 22 55 530

(kostenfrei und anonym, Ihre Telefonnummer wird nicht übermittelt)

Montag, Mittwoch und Freitag: 9 bis 14 Uhr

Dienstag und Donnerstag: 15 bis 20 Uhr

Online-Beratung unter www.hilfe-telefon-missbrauch.online

ZUSAMMENFASSUNG

Betroffene sexueller Gewalt und Angehörige von Betroffenen haben der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (Aufarbeitungskommission) von ihren Erfahrungen mit Jugendämtern, teilweise auch Trägern der freien Jugendhilfe oder Familiengerichten berichtet. Die Forschungsinstitute SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies und Deutsches Jugendinstitut haben im Zeitraum von August 2021 bis Juli 2023 insgesamt 29 Anhörungen und 40 Berichte aus insgesamt sieben Jahrzehnten ausgewertet, haben acht dazugehörige Jugendamtsakten analysiert und mit fünf langjährigen Expert*innen aus der Fachpraxis Interviews geführt.

„Schlimmer ist nur der Tod“: stark angstbesetzte Bilder vom Jugendamt

Das Jugendamt wirkt für viele Kinder und Jugendliche, die von sexueller Gewalt betroffen sind, nicht nur fremd und als „etwas Unerreichbares“¹. Vielmehr berichten zwar nicht alle, aber etliche Betroffene der Aufarbeitungskommission, dass sie stark angstbesetzte Bilder vom Jugendamt hatten. Eine Betroffene bringt es auf den Punkt: „Das war immer die Drohkulisse.“ Bei einigen speiste sich diese Vorstellung aus den Medien, bei anderen aus dem sozialen Umfeld und teilweise auch aus Warnungen von Fachkräften. Bei mehreren Betroffenen war es auch Strategie der Täter, die abwertende Grundstimmung aufzugreifen und Angst vor dem Jugendamt zu machen. Auch wenn einzelne Betroffene positiv besetzte Bilder vom Jugendamt hatten, stellte es für andere zumindest anfänglich ein großes Dilemma dar, wenn sie vor der Frage standen, sich an das Jugendamt zu wenden, oder wenn das Jugendamt auf andere Weise in ihr Leben trat. Eine Betroffene schildert in dramatischer Weise ihre damalige Situation: Hätte sie einen Weg gesehen, nicht zum Jugendamt zu gehen, hätte sie ihn gewählt. Sie sei kurz davor gewesen, „jeden Lebenswillen aufzugeben“ und sei zur Einsicht gelangt: „Ich fand, dass ich die Pflicht hatte, mein Leben zu retten“ und so „blieb nur das Schrecklichste: das Jugendamt.“

Disclosure: Vertrauen schaffen, zugewandt bleiben

Für Kinder und Jugendliche ist es ein hoch voraussetzungsvoller Prozess, sich mitzuteilen, wenn sie sexuelle Gewalt erfahren (Disclosure). Kinder haben häufig „keine Worte dafür“, was ihnen widerfährt, und können „die Sache auch nicht richtig einordnen“. Kinder und Jugendliche, die sich trotzdem anvertrauen und Hilfe suchen wollen, wenden sich häufig erst einmal mit anderen Anliegen an Personen aus dem sozialen Umfeld oder an das Jugendamt und beginnen „ganz vorsichtig zu signalisieren, um herauszufinden, wie die Menschen darauf reagieren“. Insbesondere die ersten Reaktionen haben erheblichen Einfluss darauf, ob die Kinder und Jugendlichen sich mit ihrer Not weiter mitteilen oder nicht. Fallen Reaktionen abweisend, desinteressiert, verharmlosend oder dramatisierend aus, so kann dies zu Rückzug und Schweigen führen. Es ist daher wichtig, dass die Angesprochenen zugewandt reagieren und sich vor allem erst einmal dafür interessieren, wie die betroffenen Kinder und Jugendlichen die Situation wahrnehmen und wo sie stehen, um mit ihnen von dort aus einen realistischen und für sie gangbaren Weg zu Schutz und Hilfe zu bahnen. Die Sorgen und Bedürfnisse sind dabei unterschiedlich. So erinnern sich einige Betroffene an ihre damalige Angst, die Eltern könnten etwas davon mitbekommen,

1 Die Zitate stammen von Betroffenen oder Angehörigen von Betroffenen aus den analysierten Anhörungen durch oder Berichten an die Aufarbeitungskommission. Quellenangaben finden sich in den entsprechenden Kapiteln.

dass sie sich anvertrauen, oder wie sie befürchteten, dass sie trotz der sexuellen Gewalt in der Familie bleiben oder wieder dorthin zurück müssen. Andere Betroffene erinnern sich an die Sorge, gegen ihren Willen aus der Familie genommen zu werden oder die Familie durch ein Strafverfahren zu belasten.

Wenden sich Kinder und Jugendliche an das Jugendamt oder nimmt das Jugendamt von sich aus mit ihnen Kontakt auf, dann erzählen viele (zunächst) nicht von der erfahrenen sexuellen Gewalt. Das gelingt vielen Betroffenen erst, so berichten sie der Aufarbeitungskommission, wenn sie ein Gespür dafür bekommen, dass das Jugendamt sie ernst nimmt. Hierzu gehört, mit ihnen unabhängig von den Eltern zu sprechen und in den Kontaktaufbau zu investieren, also den Kindern und Jugendlichen Zeit und Raum zu geben, um ihre Anliegen zu entfalten und Vertrauen aufzubauen. Wird sexuelle Gewalt dann ein Thema, ist es nach den Mitteilungen der Betroffenen für den Kontakt wichtig, gemeinsam mit ihnen zu klären, wann und wie die Eltern einbezogen bzw. damit konfrontiert werden. Bei Hinweisen auf innerfamiliäre sexuelle Gewalt unterscheidet sich die Vorgehensweise oftmals von derjenigen bei anderweitigen Gefährdungsmittellungen. Die Fachkräfte brauchen ein Bewusstsein dafür, dass viele Betroffene zum Zeitpunkt des Kontakts unter dem Eindruck von Schweigegeboten gegenüber dem Jugendamt stehen („Ich darf nichts sagen“) und dass die Gestaltung der Gesprächssituation Einfluss auf die Bereitschaft nimmt, von der Gewaltbetroffenheit zu erzählen. Kinder und Jugendliche benötigen einen sicheren Rahmen, und es ist Aufgabe der Jugendämter, ihnen entsprechende Angebote zu machen.

Gefährdungseinschätzungen und das Verborgene

Mit etlichen Familien, so schildern es Betroffene in ihren Anhörungen und Berichten, ist das Jugendamt zwar in Kontakt, erkennt die sexuelle Gewalt gegenüber den Kindern bzw. Jugendlichen aber nicht. Anlass für den Kontakt sind beispielsweise Gefährdungsmittellungen wegen Vernachlässigung oder andere Schwierigkeiten. Daher reicht es weder rechtlich noch fachlich aus, wenn Jugendämter bei ihrer Gefährdungseinschätzung ausschließlich den mitgeteilten Hinweisen nachgehen. Außerdem ist erforderlich, dass das Jugendamt alle Geschwister in den Blick nimmt, auch wenn sich die Anhaltspunkte für eine Gefährdung nur auf einzelne Kinder oder Jugendliche beziehen.

Innerfamiliäre sexuelle Gewalt geschieht meist im Verborgenen. Die betroffenen Kinder und Jugendlichen sind daher oft die einzigen, die wirklich wissen, was geschieht. Jugendämter sind daher angehalten, ein besonderes Augenmerk auf den Einbezug der Kinder und Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung zu legen und ihnen Gelegenheiten zu eröffnen, sich mitzuteilen. Zwar berichten einzelne Betroffene, dass sie auch dann vermutlich nichts von der sexuellen Gewalt erzählt hätten. Andere Betroffene wären aber bereit gewesen, sich mitzuteilen, oder haben dies getan. Jugendämter haben es nicht in der Hand, ob betroffene Kinder und Jugendliche sich mitteilen, aber es ist ihre Aufgabe, mit Zugewandtheit und Verlässlichkeit die Chancen zu erhöhen, von sexueller Gewalt zu erfahren.

Personen, die sexuelle Gewalt ausüben, haben ein Interesse daran, dass ihr Verhalten geheim bleibt. Auch ein nennenswerter Anteil der Elternteile, von denen selbst keine sexuelle Gewalt ausgeht, entwickelt aufgrund von Scham- und Schuldgefühlen, Verdrängungsprozessen oder Abhängigkeiten das Interesse an einer Verdeckung. Für das Jugendamt wird, so berichten einige Betroffene, eine heile Welt inszeniert, oder die Kinder und Jugendlichen werden zu Hause so unter Druck gesetzt, dass sie einmal gemachte Angaben wieder zurücknehmen. Gefährdungs-

einschätzungen von Jugendämtern sollten daher Verlauf und Umstände der Äußerungen von Kindern und Jugendlichen berücksichtigen. Teilweise öffnen sich betroffene Kinder und Jugendliche gegenüber Erwachsenen in anderen Institutionen (z. B. der Schule) und wünschen sich, dass diese für ihren Schutz eintreten und sie damit gehört werden. Einige betroffene Kinder und Jugendliche signalisieren zunächst durch ihr Verhalten Belastung und Probleme. Auch wenn dies nie eindeutig zu interpretieren ist, sondern der Klärung im Gespräch bedarf, erwarten sie zu Recht, dass ihre Signale ernst genommen werden und nachgefragt wird. In Beratungssituationen, für die § 8 SGB VIII rechtlich einen Rahmen zur Verfügung stellt, entwickeln sie dann Vertrauen und können sich öffnen. Gelingt dies nicht, bleibt der erforderliche Schutz regelmäßig aus. Schaffen es Kinder und Jugendliche jedoch, sich zu öffnen, so bedarf der anschließende Einbezug der Eltern einer guten, mit den jungen Menschen vorher besprochenen Vorbereitung und der Bereitschaft des Jugendamtes, notfalls vorläufige Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Beim Schützen den Blick weiten und systematisch Schutzkonzepte erarbeiten

Einige Betroffene haben der Aufarbeitungskommission berichtet, dass sie sich als Jugendliche oder junge Erwachsene an das Jugendamt gewandt haben, „dort aber keine Hilfe“ erhalten haben. Dies ist rechtlich nicht zu legitimieren, auch nicht bei jungen Erwachsenen, bei denen zwar keine sorgerechtlichen Maßnahmen mehr, sehr wohl aber Hilfen erforderlich sein können. Die Schilderungen anderer Betroffener, denen in dieser Altersphase Schutz und Hilfe durch das Jugendamt zuteilwurde, zeigen, wie bedeutsam es ist, dass Jugendämter und Landesjugendämter hier flächendeckend für eine Qualifizierung sorgen, damit jungen Menschen, die von sexueller Gewalt betroffen sind, auch in dieser Altersphase verlässlich geholfen wird.

Findet die sexuelle Gewalt innerhalb der Familie statt und wird der gewaltausübende Elternteil bzw. das gewaltausübende Haushaltsmitglied der Wohnung verwiesen, so bietet dies nur dann verlässlichen Schutz, wenn die Schutzmaßnahmen von den nicht missbrauchenden Elternteilen mitgetragen werden. Einige Betroffene schildern die Schutzlücke, die entsteht, wenn nach Gefährdungsereignissen die Beendigung der Gewalt allein auf elterlichen Versprechen und Zusagen beruht. Um einen wirksamen Schutz und eine Aufarbeitung der Gewalterlebnisse zu ermöglichen, ist es daher erforderlich, nicht missbrauchenden Familienmitgliedern Unterstützung anzubieten. Derzeit gibt es keinen Überblick darüber, inwieweit Jugendämter auf solche Angebote zurückgreifen können und sie tatsächlich einsetzen. Gegebenenfalls ist es notwendig, entsprechende Beratungskonzepte zu entwickeln und zu erproben.

Insgesamt sind Jugendämter aufgefordert, nach sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche systematisch im Einzelfall ein Schutzkonzept zu entwickeln und die Kinder und Jugendlichen sowie die nicht missbrauchenden Familienmitglieder daran zu beteiligen. In den Schilderungen der Betroffenen fanden solche, bislang rechtlich nicht verankerten einzelfallbezogenen Schutzkonzepte keine Erwähnung. Erste Studien deuten auf eine uneinheitliche Praxis hin. Daher scheint eine gesetzliche Verankerung der Aufgabe zur Erarbeitung von einzelfallbezogenen Schutzkonzepten sinnvoll.

Kinder und Jugendliche als Mitgestaltende von Hilfe und Unterstützung

Die stark angstbesetzten Bilder vom Jugendamt, von denen die Betroffenen aus ihrer Kindheit und Jugend berichtet haben, schlugen bei etlichen von ihnen in positive Überraschung um: „Ich habe mich gewundert, wie ruhig und furchtlos“ die Fachkraft im Jugendamt war. Oder: „Die Mitarbeiter vom Jugendamt waren verschärft, aber eigentlich waren die nett. Nein, zu mir waren die ganz

reizend.“ Voraussetzung ist, dass die Fachkräfte im Jugendamt den Kindern und Jugendlichen empathisch und unaufgeregt begegnen. Betroffene wünschen sich Fachkräfte, die damit umgehen können, wenn Kinder und Jugendliche von ihrer Lebensrealität erzählen. Manche Betroffene schildern jedoch, dass sie als Kinder und Jugendliche beim Austausch mit Fachkräften den Eindruck gehabt haben, sie müssten sich auch noch um deren emotionales Wohlbefinden kümmern, statt selbst angenommen und aufgefangen zu werden. Gelingt der Beziehungsaufbau zu den betroffenen Kindern und Jugendlichen aber, so können Fachkräfte aus dem Jugendamt und bei Trägern der freien Jugendhilfe gemeinsam mit ihnen eine Wende im Leben bewirken.

Auch nach einer Unterbringung in einer Einrichtung oder Pflegefamilie bleiben die jungen Menschen das Kind ihrer Eltern und der Bruder oder die Schwester ihrer Geschwister. Für mehrere Betroffene war es ein dringendes Anliegen, dass sich das Jugendamt um die Geschwister kümmert und nicht missbrauchende Eltern unterstützt: „Ja, und was ich sehr wichtig finde, ist eben halt die Unterstützung der Familienmitglieder.“ Einige berichten umgekehrt eindrücklich von der belastenden Erfahrung, wenn sie sich aus der Familie ausgestoßen fühlen oder von dem nicht missbrauchenden Elternteil, meist der Mutter, ihnen später Vorwürfe gemacht werden, weil die Familie auseinandergebrochen ist. Auch wenn Beziehungsabbrüche und konflikthafte Verläufe nicht generell verhindert werden können, ist für die Hilfeplanung in Jugendämtern daraus zu lernen, dass bei einer Unterbringung nach innerfamiliärer sexueller Gewalt Bedarf an Klärung und Unterstützung der Beziehungen zu Familienmitgliedern bestehen und dies langfristig von großer Bedeutung für die Betroffenen sein kann.

Die Erfahrungen der Betroffenen beim Übergang aus der Kinder- und Jugendhilfe in die Selbstständigkeit oder in ein Unterstützungssystem für Erwachsene sind uneinheitlich. Bei einigen endete die Unterbringung bereits als Jugendliche und das Jugendamt zog sich im Anschluss vollständig zurück. Anderen wurde bei der Vorbereitung des Umzugs in eine eigene Wohnung eingehend geholfen und sie wurden auch nach dem Scheitern des ersten Anlaufs in eine Selbstständigkeit weiter unterstützt. Die positiven Erfahrungen dieser Betroffenen sollten auch anderen Jugendämtern Ansporn sein.

Schutz in Pflegefamilien

Spätestens die vielfache sexuelle Gewalt in einer Pflegestelle auf dem Campingplatz in Lügde-Elbrinxen hat in das Bewusstsein gerückt, dass Pflegefamilien Tatort sein können. Auch in den Anhörungen und Berichten gegenüber der Aufarbeitungskommission schildern mehrere Betroffene, dass sie in ihrer Pflegefamilie sexuelle Gewalt erlebt haben. Jugendämter sind daher aufgefordert, für das Risiko sexueller Gewalt in Pflegefamilien sensibel zu sein. Fachkräfte in Pflegekinderdiensten haben die Pflegepersonen zu einem vorangegangenen Zeitpunkt als geeignet eingeschätzt. Die Schilderungen der Betroffenen deuten an, wie schwierig sich Jugendämter mitunter damit tun, diese Einschätzung später zu hinterfragen und gegebenenfalls zu revidieren. Deshalb ist es erforderlich, in Pflegekinderdiensten die Fachlichkeit zum Erkennen von und zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung zu stärken. Für Kinder und Jugendliche ist wichtig, das betonen mehrere Betroffene, dass Fachkräfte im Pflegekinderdienst mit ihnen einen vertrauensvollen, eigenständigen Kontakt aufbauen. Auch über den Pflegekinderdienst hinaus gehört es zum Schutzkonzept in Pflegefamilien, dass Kinder und Jugendliche auch jenseits von Jugendamt und Pflegefamilie Vertrauensbeziehungen und Beschwerdemöglichkeiten haben, um die Chance zu erhöhen, dass sie sich anvertrauen, wenn sie in Not sind.

Schutz vor Gewalt fehlt als Leitbild bei Trennung und Scheidung

Mütter und Väter haben der Aufarbeitungskommission davon berichtet, wie sich ihrem Erleben nach das System von Trennungsberatung und familiengerichtlichem Verfahren gegen sie wandte, als sie ihre sehr große Angst zur Sprache brachten, ihr Kind erfahre bei Umgangskontakten mit dem anderen Elternteil sexuelle Gewalt, und dies zwar auf konkrete, aber nicht unmittelbar beweisbare Anhaltspunkte gestützt haben. Auch Großeltern und eine Schwester schildern ihr Erleben, dass im familienrechtlichen Verfahren nicht der Schutz des Kindes ins Zentrum der Aufmerksamkeit rückte, sondern die Sorge schnell und einseitig umgedeutet wurde als Versuch der „Entfremdung“ des Kindes vom anderen Elternteil. Den Müttern und Vätern wurde teilweise gedroht, sie bekämen dafür die „Konsequenzen im Sorgerecht zu spüren“, und sie wurden von da an „immer als das Problem“ gesehen. Einige beschreiben, wie sie sich auf einmal widersprüchlichen Anforderungen gegenüber sahen. Wenn sie die Sorge um mögliche sexuelle Gewalt vorbringen, sind sie nicht „bindungstolerant“ gegenüber dem anderen Elternteil. Wenn sie zögern, die Vermutung anzusprechen, sind sie nicht glaubwürdig, weil sie ihr Kind nicht geschützt haben.

Tatsächlich sind Familienrecht und Familienverfahrensrecht auf das gesellschaftliche Leitbild ausgerichtet, dass der Umgang mit beiden Eltern in der Regel dem Wohl des Kindes dient. Eltern werden zu Wohlverhalten angehalten, was die Praxis teilweise verengt auf die Vermittlung eines positiven Bilds vom anderen Elternteil und die Beförderung eines Kontakts mit diesem. Die Familiengerichte sind aufgefordert, auf Einvernehmen hinzuwirken. Ein ausdrückliches Leitbild für ein Vorgehen bei festgestellter oder vermuteter Gewalt fehlt. Dies betrifft sowohl sexuelle als auch andere Formen der Gewalt gegen das Kind sowie häusliche Gewalt gegen den anderen Elternteil.

Teilweise wird berichtet, dass Kinder gegen ihren Willen zum Umgang mit dem anderen Elternteil gezwungen wurden, und welche dramatischen Szenen sich dabei abgespielt haben. In den Anhörungen und Berichten schildern die Angehörigen, dass Kinder zum Teil mehrfach begutachtet wurden und deren Wille als beeinflusst abgetan und mit Eltern-Kind-Entfremdung erklärt wurde. Abzulehnen ist eine solche Praxis, wenn vorgebrachte Anhaltspunkte für sexuelle Gewalt im familiengerichtlichen Verfahren nicht unabhängig von Beweisstandards fachlich gewichtet werden, potenzielle Einflüsse auf Kontaktverweigerung jenseits elterlicher Einflussnahme nicht untersucht werden und nicht überprüft wird, ob das Übergehen des Willens von Kindern und Jugendlichen eine kindeswohlgefährdende Situation schaffen könnte. Kampfbegriffe wie Elternentfremdung, „Missbrauch mit dem Missbrauch“ oder das vermeintliche, aus wissenschaftlicher Sicht nicht anerkennungsfähige sogenannte Parental Alienation Syndrome simplifizieren ein komplexes Geschehen unzulässig und sind regelmäßig unnötig konfliktverschärfend. Sie sollten im Verfahren als nicht hilfreich kritisiert und generell vermieden werden. Jugendämter sind aufgefordert, im Vorfeld und im familiengerichtlichen Verfahren als versachlichende Instanz zu wirken und sich den Deutungen einer Seite nicht vorschnell und ungeprüft anzuschließen.

Entscheidungshilfe und Verarbeitung der Belastungen durch das Strafverfahren unterstützen

Mehrere Betroffene und ihre Angehörigen berichten, dass ihnen von den Strafverfolgungsbehörden untersagt wurde, während der Zeit der Strafverfolgung Psychotherapie in Anspruch zu nehmen. Dies ist ethisch nicht vertretbar und auch fachlich nicht begründet. Jugendämter sollten Polizei, Staatsanwaltschaft und Strafgericht daher den geplanten Beginn einer Hilfe oder Therapie mitteilen und gegebenenfalls auf zeitnahe Vernehmungen drängen. Sie sollten die

Fachkräfte in den Hilfen zur Erziehung und Therapeutinnen bzw. Therapeuten auf das laufende Ermittlungsverfahren hinweisen und klären, inwieweit Techniken mit Suggestionspotenzial angewandt werden.

Eine Mehrheit der Ermittlungs- und Strafverfahren wegen sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche werden eingestellt oder enden mit einem Freispruch. Auch gegenüber der Aufarbeitungskommission berichten Betroffene, dass dies für sie „ein Schlag ins Gesicht war“. Sind Kinder und Jugendliche in Einrichtungen oder Pflegefamilien untergebracht, ist es die Aufgabe der Jugendämter, bei der Hilfeplanung dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder und Jugendlichen bei der Verarbeitung einer Nichtverurteilung unterstützt werden.

Mehrere Betroffene schildern der Aufarbeitungskommission, wie enorm belastend es für sie war, als ihnen als Kinder oder Jugendliche nach der aussagepsychologischen Begutachtung bescheinigt wurde, ihre Aussagen seien nicht glaubhaft bzw. sie seien nicht glaubwürdig. Eine Mutter bringt es auf den Punkt: „Also, dass in der Regel der Ausgang von solchen Verfahren ist, dass ihnen wieder nicht geglaubt wird. Und ehrlich gesagt ist das das Letzte, was sie gebrauchen“ können. Werden Jugendämter als Ergänzungspfleger bestellt, um die Kinder und Jugendlichen bei der Wahrnehmung ihres Zeugnisverweigerungsrechts gesetzlich zu vertreten, sollten sie beauftragte Sachverständige daher fragen, wie die Aufklärung der zu begutachtenden Kinder bzw. Jugendlichen gestaltet wird und welche Vorkehrungen zur Vermeidung psychischer Belastungen getroffen werden. Zwar kann das Indiz einer aussagepsychologisch festgestellten Erlebnisbegründetheit der Angaben von Kindern bzw. Jugendlichen in manchen Fällen eine von Betroffenen gewünschte Verurteilung ermöglichen. Angesichts der gegenüber der Aufarbeitungskommission geschilderten Belastungen ist aber eine fachliche Weiterentwicklung der Methodik erforderlich, um zum einen sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche genügend Zeit und Unterstützung erhalten, sich im Rahmen einer Begutachtung öffnen zu können, und zum anderen Fehlanwendungen und Fehlinterpretationen aussagepsychologischer Methoden zuverlässig und wirksam entgegengewirkt wird.

Schutz braucht Verarbeitung – Verarbeitung kann nur begrenzt verschoben werden

Junge Menschen haben als Betroffene sexueller Gewalt nicht nur ein Interesse am Schutz vor weiterer Gewalt, sondern auch einen Bedarf an Verarbeitung der bisher erlebten Gewalt und des Unrechts, das ihnen widerfahren ist. Betroffene berichten, dass ihnen erst spät der Weg zu einer Therapie eröffnet wurde oder dass es keine ausreichende Unterstützung bei der Beziehungsklärung und gegebenenfalls Abgrenzung von den Eltern gegeben hat. Jugendämter sollten der Verarbeitung in der Hilfeplanung daher besondere Aufmerksamkeit schenken und, wenn erforderlich, ergänzende Beratungsangebote unterbreiten sowie die Initiierung von Therapie unterstützen. Ein wiederholtes Zuwarten oder Verschieben psychologisch-therapeutischer Bedarfe nach Verarbeitung gefährdet letztlich auch pädagogische Ziele.

Junge Menschen ernst nehmen statt Zuschreibungen

Erwachsene nehmen junge Menschen häufig darüber wahr, wie angepasst oder abweichend sie sich innerhalb der sozialen Zusammenhänge verhalten. Einige Betroffene schildern, dass sie in ihrer Kindheit und Jugend eher ein sozial auffälliges Verhalten gezeigt haben. Aus den dazugehörigen Akten ist zu ersehen, dass das Jugendamt und die anderen Fachkräfte in Unkenntnis der sexuellen Gewalt offen sind für Zuschreibungen gegenüber den Kindern und Jugendlichen, um ihr Verhalten zu erklären. Insbesondere wenn Kinder bzw. Jugendliche bereits in ihrer Familie

Vernachlässigung oder Gewalt erlebt haben, kann es auch aufseiten der Fachkräfte zur überformenden Einordnung kommen, dass dies typisch für verwahrloste, verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche sei. Solche Zuschreibungen behindern jedoch den Kontakt und erschweren das Verständnis. Wichtig ist stattdessen, dass Jugendämter und Fachkräfte bei freien Trägern das Verhalten der Kinder und Jugendlichen als Aufforderung sehen, besser verstehen zu wollen, in welcher Not sie sich befinden und was die Auslöser für das Verhalten und die Emotionalität sind. Dies gilt auch dann, wenn Auffälligkeiten für die Umwelt nicht störend wirken oder erst einmal nicht so stark ausgeprägt sind, dass sie unmittelbare Impulse der Reaktion auslösen. So schildert eine Betroffene, dass sie in der Schule „immer unauffällig“ war, was das Jugendamt – trotz entgegenstehender Hinweise der Kinder- und Jugendpsychiatrie – dahingehend fehldeutete, dass kein Hilfebedarf bestünde.

Betroffene sexueller Gewalt haben ein Recht auf Aufarbeitung

Die Aufarbeitung der Vergangenheit ist für viele Betroffene sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend ein elementares Bedürfnis. Es ist jedoch nicht nur ein persönliches Anliegen, sondern auch ein Grundrecht, die eigene Lebensgeschichte in Kindheit und Jugend in das weitere Leben integrieren und sich nachträglich damit auseinandersetzen zu können. Zentrales Element der Aufarbeitung ist die Einsicht in die Jugendamtsakte. Einige Betroffene berichten der Aufarbeitungskommission, wie ihre Versuche, Einsicht in die Akte zu nehmen, gescheitert sind. Als Probleme werden insbesondere eine Vernichtung der Akten nach Ablauf der amtsinternen Aufbewahrungsfristen und die unklare Rechtslage im Sozialdatenschutz benannt. Der Gesetzgeber ist daher gefordert, Klarheit zu schaffen und den Betroffenen im Gesetz ein ausdrückliches Recht auf Aufarbeitung einzuräumen, ihnen die Einsicht in ihre Akte zu ermöglichen und ihnen dabei einen Anspruch auf Unterstützung einzuräumen.

Jugendämter sind aufgefordert, die Betroffenen bei der Geltendmachung ihres Rechts auf Aufarbeitung zu unterstützen, Akteneinsicht durch Anbieten der Akten in Archiven nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sicherzustellen und den Betroffenen eine Reflexion des Akteninhalts mit einer verantwortlichen Person zu ermöglichen, wenn sie dies wünschen. Die Aufarbeitung wird für Jugendämter so zu einer wertvollen Gelegenheit, die Erfahrungen der Betroffenen zur Fortbildung der Fachkräfte und Weiterentwicklung der Praxis zu nutzen.

EINFÜHRUNG

Jugendämter sind eine zentrale Institution, die Kinder und Jugendliche bei sexueller Gewalt schützen und ihnen helfen soll. Entsprechend haben Betroffene und Angehörige, die der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (Aufarbeitungskommission) ihre Geschichte erzählt haben, immer wieder geschildert, wie sie das Handeln des Jugendamts erlebt haben. Die Aufarbeitungskommission hat vertrauliche Anhörungen und schriftliche Berichte von Betroffenen sowie von einigen Angehörigen und einer Bekannten von Betroffenen aus sieben Jahrzehnten, insbesondere aus der Zeit nach 1990, identifiziert, die sich auf die Arbeit der Jugendämter beziehen, zum Teil im Zusammenwirken mit Familiengerichten und Trägern der freien Jugendhilfe. Im Jahr 2021 hat sie das SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies gGmbH in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Jugendinstitut e.V. (DJI) mit einer wissenschaftlichen Auswertung beauftragt.

In den ausgewerteten 29 vertraulichen Anhörungen und 40 schriftlichen Berichten beschreiben Betroffene und Angehörige vielfach Ängste vor dem Jugendamt, hohe Schwellen bei der Suche nach Schutz, teils enttäuschte, teils erfüllte Hoffnungen und Erwartungen. Die Erfahrungen sind unterschiedlich und reichen von ausbleibendem Schutz bis zu jahrelanger, als hilfreich empfundener Begleitung. Die wertvollen Einblicke in die Wahrnehmung der Arbeit der Jugendämter werden in der Studie durch die Auswertung von acht zugehörigen Jugendamtsakten und Reflexionsgesprächen mit fünf langjährigen Expert*innen aus der Fachpraxis vertieft. Rückblickend zeigen einige Beschreibungen, dass gute Praxis möglich ist. Zugleich mahnen Schilderungen von teils deutlichen fachlichen Fehlern die öffentliche Jugendhilfe zur Verantwortungsübernahme und Aufarbeitung.

Vorwärtsschauend geben Berichte und Anhörungen wichtige Hinweise für sinnvolle fachliche Verbesserungen, die in 47 Empfehlungen gebündelt werden und in fortlaufender Zählung am Ende der einzelnen Kapitel in den Text integriert sind. Ein zentrales Ergebnis ist etwa, dass einige Betroffene bereit gewesen wären, die erfahrene sexuelle Gewalt Fachkräften des Jugendamtes anzuvertrauen, dies aber durch fehlende Einzelgespräche, zu wenig Zeit oder Strategien der Abwehr von Leistungs- und Schutzverantwortung aufseiten des Jugendamts verhindert wurde. Hieraus gilt es zu lernen. Im Bereich der Gefährdungseinschätzung hat sich gezeigt, dass Schutzprozesse ins Leere laufen können, wenn Jugendämter nach dem Erkennen einer Gefährdungsform nicht fragen, ob weitere Gefährdungen vorliegen. Zudem war es für mehrere Betroffene sehr belastend, wenn Schutzbedürfnisse von Geschwistern nicht geprüft oder übersehen wurden. Ein Impuls für die fachliche Entwicklung aus Anhörungen und Berichten betrifft Hilfen für nicht missbrauchende Elternteile, die Schutz ohne Unterstützung nicht sicherstellen können. In den Anhörungen und Berichten sind Schutz und Hilfe eng miteinander verquickt. Hilfe wiederum wird besonders bei einem befähigenden Ansatz geschätzt. Für Betroffene macht es einen großen Unterschied, wenn Jugendämter und andere Einrichtungen auch über das 18. oder 21. Lebensjahr hinaus an ihrer Seite stehen oder wenn sich Hilfe nach Erreichen ihrer Volljährigkeit zurückzieht. Entschließen sich Betroffene während einer Zeit in der Kinder- und Jugendhilfe zu einer Strafanzeige, kommt einer unterstützenden Begleitung, auch im (nicht seltenen) Fall einer Verfahrensbeendigung ohne Verurteilung, eine hohe Bedeutung zu. Pflegekinder benötigen verlässliche Ansprechpersonen außerhalb der Pflegefamilie, um auf mögliche Missstände bis hin zu sexueller

Gewalt aufmerksam machen zu können. Mütter, Väter und Großeltern haben von Konflikten um Umgangskontakte nach Trennung und Scheidung berichtet. Ihr Vorbringen zu (vermuteter) sexueller Gewalt gegen ihr Kind wurde von den Familiengerichten teilweise umgedeutet als Strategie zur Verhinderung von Kontakten zum anderen Elternteil. Hier können sich Jugendämter vorschnellen Deutungen widersetzen und als Institution zur Versachlichung beitragen.

Die Anhörungen und Berichte sind Schlaglichter, ein Bild der fachlichen Entwicklung in ihrer Gesamtheit ermöglichen sie nicht. Aber auch Schlaglichter können Wirkung entfalten. Teils sind die Schilderungen ermutigend und bestärken gute Praxis. Teils beleuchten sie erhebliche Potenziale für Verbesserungen. In jedem Fall lohnt es sich zuzuhören und Betroffene bei der Verwirklichung ihres Rechts auf Aufarbeitung zu unterstützen. Jugendämter sind aufgefordert, die Möglichkeit zur Akteneinsicht sicherzustellen, die Betroffenen über ihr Recht zu informieren und sie bei der Durchführung zu unterstützen.

1. JUGENDAMT ALS INSTITUTION: ANGSTBESETZTE BILDER VON EINEM UNBEKANNTEN WESEN

Schlimmer ist nur der Tod. So ungefähr beschreibt eine Betroffene die Alternative, vor der sie sich in den 1970er-Jahren gestellt sah, als sie im Alter von 15 Jahren entschied, sich an das Jugendamt zu wenden. In ihrem Bericht an die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (Aufarbeitungskommission) schreibt sie:

„Hätte ich einen Weg gesehen, nicht zum Jugendamt zu gehen, hätte ich ihn gewählt. Aber ich sah keinen. Die einzige Alternative wäre gewesen, jeden Lebenswillen aufzugeben. Das konnte ich nicht. Ich fand, dass ich die Pflicht hatte, mein Leben zu retten.“
(Gerlinde², Betroffene)

Mit ihrem Erleben ist die Betroffene nicht allein. Auch andere von (sexueller) Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche beschreiben ihre Situation in einer derart auf Leben und Tod zugespitzten Weise, wenn sie mit dem Jugendamt – oder einer vergleichbaren Kinderschutzbehörde im Ausland – in Kontakt treten oder kommen (Buckley et al. 2011). Sie bringen damit nicht nur ihre große Not zum Ausdruck. Dahinter stehen auch häufig angstbesetzte Bilder vom Jugendamt. Dies bestätigt eine Vielzahl der insgesamt 29 Anhörungen und 40 Berichte von Betroffenen oder Angehörigt gegenüber der Aufarbeitungskommission, deren Erfahrungen mit Jugendämtern in dieser Studie ausgewertet wurden (zur Studie und der Methodik siehe Kap. 2).

Die hohen Hemmschwellen, mit dem Jugendamt in Kontakt zu treten oder sich auf Schutz und Hilfe einzulassen, haben bei Kindern und Jugendlichen, die in einer von sexueller Gewalt geprägten Umgebung aufwachsen, oft nachvollziehbare Gründe. Aus der Forschung wissen wir, dass Kinder und Jugendliche, wenn sie sich an das Jugendamt wenden wollen oder das Jugendamt auf andere Weise in ihr Leben tritt, häufig Befürchtungen haben (Wilson et al. 2020). Sie haben Angst davor, nicht nur bei der sexuellen Gewalt, sondern auch im Kontakt mit dem Jugendamt nicht kontrollieren zu können, was mit ihnen geschieht (van Bijleveld et al. 2014; Winter 2010; Bell 2002), oder sie befürchten, (erneut) die Erfahrung machen zu müssen, dass ihnen nicht zugehört oder geglaubt wird (Crisma et al. 2004). Die betroffenen Kinder und Jugendlichen haben Angst vor den Konsequenzen, wenn das Jugendamt involviert ist. Einige bräuchten eine „absolute Garantie“, nie wieder in die Familie zu müssen (zu Disclosure siehe Kap. 3). Andere wiederum verschreckt der Gedanke an eine als möglich oder sicher erwartete Herausnahme aus der Familie (Fylkesnes 2018; Hagemann-White & Grafe 2016; Winter 2010; Bell 2002).

Angst macht betroffenen Kindern und Jugendlichen häufig auch die mögliche Reaktion der Missbrauchenden und Misshandelnden, wenn dem Jugendamt die sexuelle Gewalt in der Familie bekannt wird (Jobe & Gorin 2013), oder sie sehen sich in ihrer Loyalität bedroht (Wilson et al. 2020). Auch über etwaige Konsequenzen für andere Familienmitglieder machen sie sich teilweise große Sorgen (Woolfson et al. 2010). Etliche betroffene Kinder und Jugendliche befürchten eigene

2 Die Verwendung von Pseudonymen ist mit den Betroffenen abgestimmt. Wenn in Schaubildern Kurzzitate verwendet werden, haben die Forschenden vereinzelt Pseudonyme vergeben.

Stigmatisierung oder Beschämung, sollten andere mitbekommen, dass sich das Jugendamt als Kinderschutzbehörde einschaltet (Buckley et al. 2011).

„Das Jugendamt war für mich etwas Unerreichbares, bei uns im Dorf gab es das nicht. Und hinzu kommt, dass eine Lehrerin in Bezug auf eine Freundin aus der sozial unteren Schicht das Jugendamt einschaltete und diese dadurch noch mehr Probleme bekam.“
(Nathalie, Betroffene)

Kinder und Jugendliche, die von sexueller Gewalt betroffen sind, stehen vor der schwierigen Aufgabe, zwischen einer schädlichen Verharmlosung und einer ebenso schädlichen Dramatisierung zu navigieren. Der teilweise Verlust von Kontrolle über den eigenen Körper und manchmal auch den Geist durch die sexuelle Gewalt verändert das Selbstgefühl, die innere Struktur und die Beziehungen zu anderen (Brison 2002). Dies strahlt auf nachfolgende Beziehungen zu anderen aus, auch Interventionen des Jugendamts sind hiervon betroffen, denn jede anschließende Interaktion kann zum Erneuern und Neuknüpfen sozialer Bezüge beitragen oder aber Leid und Belastung noch verstärken (Kelly & Meysen 2019). Die Folge ist eine Ambivalenz zwischen Hoffnung und Misstrauen. So sind von Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche, beispielsweise wegen Ungewissheit über die Folgen für sich selbst oder aufgrund von Loyalitätskonflikten, zunächst misstrauisch und vorsichtig, wenn es darum geht, sich auf Fachkräfte im Jugendamt einzulassen (Cossar et al. 2014). Das Vertrauen der Betroffenen in die Interventionen und Angebote der Jugendämter zu gewinnen, erfordert daher nicht nur besondere Anstrengungen, sondern ist für das Gelingen von Schutz und Hilfe auch besonders wichtig. Jedenfalls ist das häufig auf erlebter Verlässlichkeit der Fachkräfte basierende Vertrauen die Grundvoraussetzung, um Betroffene für eine Beteiligung und Mitgestaltung zu gewinnen (Falch-Eriksen et al. 2021; Diaz et al. 2018; Cossar et al. 2014; Jobe & Gorin 2013). Machen Betroffene im Kontakt mit dem Jugendamt oder in den Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe negative Erfahrungen, ist der zukünftige Aufbau des notwendigen Vertrauens zusätzlich erschwert (Attrash-Najjar & Katz 2023). Betroffene beschreiben das „Problem“, dass das Kind zwar die „eigentliche Person“ sei, aber versäumt werde, dieses „mal zu fragen“, wie im folgenden Zitat zum Ausdruck kommt:

„Also wenn man auch ein Pflegekind ist, [man] sollte als Kind, als Pflegekind, [...] zu einer unabhängigen Person trotzdem eine Bindung haben. Dass man weiß, man kann einem Menschen vertrauen und jederzeit anrufen und wenn was ist (...) So. Und das hat bei uns zu lange gedauert.“ (Clara, Betroffene)

1.1 Jugendämter und ihr Ruf in Gesellschaft, Medien und sozialem Umfeld

Die Sicht auf das Jugendamt als Institution wird nicht nur von der eigenen Lebenssituation, den Ängsten und realen Bedrohungen geprägt. Sie speist sich auch bei Kindern und Jugendlichen vermutlich aus vielfältigen Einflüssen. Dies können eigene Erfahrungen sein, aber auch Informationen oder Bewertungen aus dem persönlichen Umfeld oder den Medien. So existieren in der allgemeinen Bevölkerung Vorbehalte und Skepsis – und diese sind in Deutschland im Vergleich zu anderen einkommensstarken Staaten relativ stark ausgeprägt. Korrelierend rangierte das Vertrauen der Bevölkerung gegenüber deutschen Jugendämtern und Sozialarbeiter*innen bei einem 9-Ländervergleich aus dem Jahr 2020 im unteren Mittelfeld (Skivenes & Benbenishty 2022). Auch haben Studien zur Sicht von Betroffenen gezeigt, dass Vorannahmen eine stark

negative Meinung vom Jugendamt prägen (Buckley et al. 2011). Medien tragen hier, insbesondere in ihrer Rezeption fehlgeschlagener Kinderschutzverläufe, wesentlich zur Meinungsbildung bei (Lonne & Parton 2014). Aber auch Fachkräfte bei Kooperationspartnern im Kinderschutz haben mitunter stark einseitig negativ geprägte Bilder des Jugendamts, wie die folgende Aussage einer langjährigen Expertin aus der Fachpraxis zeigt:

„Wobei es bei den Beratungsstellen sehr, sehr schwierig war, so ich das in Erinnerung habe, ein positives Bild des Jugendamtes zu entwickeln. Die haben uns eher so verstanden als (...) – ich sag’s jetzt mal sehr, sehr plakativ: ‚Die tun nix, und wenn sie was tun, dann nehmen sie nur die Kinder raus, und dann ist es das.‘ [...] Und, und dann haben sie uns manchmal degradiert da drauf, also: ‚Die machen den Kinderschutz, und die harte Arbeit machen wir – also den sexuellen Missbrauch oder so was, das machen wir.‘ [...] Da muss man dicke Bretter bohren.“ (Expertin Fachpraxis 1, Westdeutschland)

Aus dem unmittelbaren sozialen Umfeld – auch von Fachkräften beispielsweise in Kita, Schule oder in Heilberufen – werden gegenüber den Betroffenen Warnungen ausgesprochen. Diese haben mitunter ihren Ursprung in Ängsten anderer Familienmitglieder vor einem Auseinanderbrechen oder einem Verlust der wirtschaftlichen Grundlage der Familie (Gemara & Katz 2023). Vor allem ist die Drohung mit der Kinderschutzbehörde Jugendamt nicht nur, aber auch Täterstrategie. Beispielsweise zeichnen einige Täter und Täterinnen stark ängstigende Bilder vom Jugendamt, nicht selten begleitet von ebenso furchteinflößender Bebilderung einer Herausnahme aus der Familie. Flankierend werden Heime und Pflegefamilien als Orte schwerster Misshandlung dargestellt (ebd.; Garstang et al. 2023).

„Und dann sagte er: ‚Wenn ihr so nicht mitzieht, und wenn sie nicht mitzieht, dann wird irgendwann das Jugendamt informiert und dann kommen die zu Ihnen und nehmen Ihnen Ihre Kinder weg!‘ So war das, das war immer die Drohkulisse, die aufgebaut wird, haben wir übrigens auch schriftlich, haben sie uns auch schriftlich mitgeteilt per Mail: ‚Bringen Sie Ihre Kinder bloß nicht in eine Klinik, denn dann wird das Jugendamt informiert und dann werden Ihnen die Kinder weggenommen.‘ Und als wir dann beim Jugendamt waren, haben wir der Dame auch den E-Mailverkehr gezeigt, und die war außer sich. Weil sie sagte: ‚Wir vom Jugendamt, bis wir Kinder wegnehmen, muss schon unfassbar viel passieren.‘“ (Martin, Vater)

„Die Kita hatte der Mutter vor der Herausnahme beider Kinder vorgeworfen, dass die Tochter distanzlos fremden Männern gegenüber wirke, und mit dem Jugendamt gedroht.“ (Corinna, Mutter)

Es vermag insgesamt wenig zu verwundern, wenn sich unter den Bildern zur Institution Jugendamt in den Anhörungen und Berichten stark negativ konnotierte Aussagen finden. Auffällig ist, dass sich vor allem in den Anhörungen und Berichten von Müttern, Vätern, Großeltern oder Bekannten der Betroffenen harsche Generalkritik am Jugendamt aufgrund des konkreten Handelns findet. Aber auch da entsteht oft ein differenziertes Gesamtbild. Ängste vor dem und Informationsbedürfnisse gegenüber dem Jugendamt als Institution finden sich hingegen ganz überwiegend bei Betroffenen. Insgesamt erscheint das Jugendamt als machtvolle Behörde, der zugeschrieben wird, dass von ihrem Handeln oder Nichthandeln das Wohl der betroffenen Kinder und Jugendlichen abhängt.

Angstbesetzte Bilder von der Institution Jugendamt

„Und dann kommt das Jugendamt, holt das Kind raus, das ist das Schlimmste, was für ein Kind überhaupt da ist.“

(Erika, Betroffene)

„etwas Unerreichbares“

(Nathalie, Betroffene)

„Also, ich sage nicht, dass das Jugendamt total schlecht ist oder so, aber (...)“

(Mona, Betroffene)

„Das lief auch mal gut, also man kann nicht sagen, alles doof. So ist es nicht.“

(Dorothea, Mutter)

„[...] das war immer die Drohkulisse, die aufgebaut wird.“

(Martin, Vater)

„Willkür des Jugendamts“

(Anneliese und Walther, Großeltern)

„Jugendhilfe, das ist so was Schwankendes.“

(Ramona, Betroffene)

„mit dem Jugendamt gedroht“

(Corinna, Mutter)

„Erleben der Unfähigkeit der Ämter“

(Vanessa, Bekannte der Betroffenen)

„Absprache mit dem parteiischen Jugendamt“

(Thomas, Vater)

„Es blieb nur das Schrecklichste: das Jugendamt.“

(Gerlinde, Betroffene)

„geballte Macht des Jugendamts“

(Anneliese und Walther, Großeltern)

1.2 Jugendamt, das unbekannte Wesen

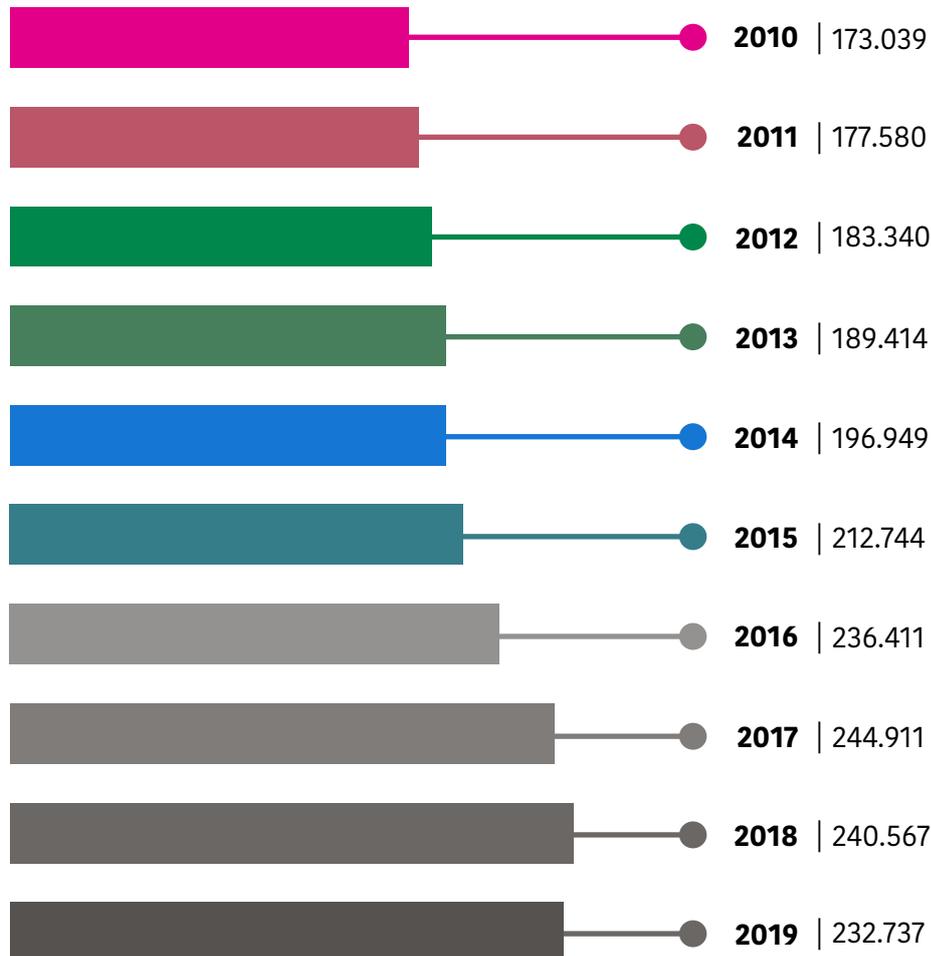
Unabhängig davon, ob bzw. wie positiv oder negativ das Jugendamt besetzt ist, besteht bei vielen von sexueller Gewalt betroffenen Kindern und Jugendlichen eine große Unsicherheit, wer die Institution Jugendamt ist, was sie für Aufgaben hat und wie sie handelt (Jobe & Gorin 2013). Betroffene berichten im Nachhinein, sie hätten sich mehr Information gewünscht, um selbst den Weg zu Schutz und Hilfe finden zu können und vor allem, um sich im Kontakt mit dem Jugendamt besser beteiligen zu können (Falch-Eriksen et al. 2021; Wilson et al. 2020; Hagemann-White & Grafe 2016; van Bijleveld et al. 2014; Buckley et al. 2011; Woolfson et al. 2010; Bell 2002). Den Betroffenen fehlt insoweit Wissen (Crisma et al. 2004). Doch selbst dann, wenn ihnen Rolle und Aufgaben des Jugendamts sowie das konkrete Handeln erklärt werden (Wilson et al. 2020), ringen sie insbesondere in emotional hoch aufgeladenen Kontakten um ein Begreifen – teilweise auch nach mehrmaligem Erklären der Tätigkeit durch Fachkräfte (Cossar et al. 2014; Woolfson et al. 2010). Oft haben Kinder und Jugendliche auch ein durchaus realistisches Gespür, wenn sie unsicher sind, wie das Jugendamt in ihrer konkreten Situation wohl handeln wird.

„Dann hatten wir manchmal Pech mit den Mitarbeiterinnen, und manchmal hatten wir auch mal einen Glücksfall. Ich hatte auch mal eine sehr Nette, die das, auch den Fall, eigentlich gut moderiert hat. Und ich hatte auch noch bei meinem Sohn noch ein paar andere Schwierigkeiten schulischer Art. Dann haben sie das getrennt, damit das eine nicht das andere belastet. Das lief auch mal gut, also man kann nicht sagen, alles doof. So ist es nicht.“ (Dorothea, Mutter)

1.3 Jugendämter als Chance und besser als ihr Ruf

Die Aufarbeitung und öffentliche Auseinandersetzung mit fehlgeschlagenen oder problematischen Kinderschutzverläufen sind von herausragender Bedeutung auf dem Weg zu einem Lernen und in der Konsequenz besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen (z. B. Andresen et al. 2021; Lügde-Kommission 2020; Kommission Kinderschutz Baden-Württemberg 2019; Hamburger Bürgerschaft 2019; Gerber & Lillig 2018). Die Wahrnehmung der Jugendämter ist vermutlich auch hiervon geprägt. Die mitunter harsch negativen Bilder von der Institution Jugendamt, wie sie auch in einigen Anhörungen und Berichten zu finden sind, speisen sich häufig aus emotional aufgeladenen Deutungen ohne direkte eigene Erfahrungen. Dies legt nahe, dass Jugendämter besser sind als ihr Ruf. Unbestritten leisten sie täglich wichtige Beiträge zum Schutz und zur Förderung von Kindern und Jugendlichen. So angstbesetzt für manche die Herausnahme aus der Familie ist, so ist diese die Hoffnung anderer. Im Jahr 2019 wurden von Jugendämtern insgesamt 232.737 Kinder, Jugendliche und junge Volljährige außerhalb ihrer Familie untergebracht, im Jahr 2010 waren es noch 173.039.

Junge Menschen in Deutschland in stationären Hilfen zur Erziehung in den Jahren 2010 bis 2019 (Fendrich et al. 2021, S. 13)



Einige von (sexueller) Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche sehen den Kontakt mit dem Jugendamt daher als Chance für Veränderung (Wilson et al. 2020; Woolfson et al. 2010). Sind Betroffene bei der Kinderschutzbehörde und in der Kinder- und Jugendhilfe angekommen, berichten etliche von positiven Erfahrungen (Falch-Eriksen et al. 2021; Diaz et al. 2018; Bell 2002). So auch gegenüber der Aufarbeitungskommission: Können die Anfangshürden überwunden werden, stellen die Jugendämter den Schutz vieler Kinder und Jugendliche sicher und fördern sie. Entsprechend berichten etliche Betroffene in den Anhörungen und Berichten, dass sie eine vertrauensvolle Hilfebeziehung aufbauen konnten (näher hierzu Kap. 5 bis 7, 10).

„Ja, die [vom Jugendamt] waren ein bisschen verschärft, aber eigentlich waren die nett [lacht]. Nein, die waren, zu mir waren die ganz reizend, die haben mir fast alles in den Hintern geblasen, was ich wollte.“ (Miriam, Betroffene)

Es erscheint daher folgerichtig, wenn die Studie der Aufarbeitungskommission zu sexueller Gewalt in der Familie das Jugendamt als ein „Herzstück“ im Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt bezeichnet (Andresen et al. 2021, S. 102). Entsprechend äußern Betroffene in der vorliegenden Studie den Wunsch nach starken, mit ausreichend Personal und Ressourcen ausgestatteten Jugendämtern.

Historische Entwicklungslinien der Jugendämter in Deutschland

Errichtung der Jugendämter in Kaiserreich und Weimarer Republik

Im Jahr 1910 entstand in Hamburg das erste Jugendamt. Nachdem in den darauffolgenden Jahren im Deutschen Reich weitere kommunale Jugendbehörden gegründet wurden, griff der Deutsche Fürsorgetag die Entwicklungen auf und forderte ein „Jugendamtsgesetz“ (Hasenclever 1978; Uhendorff 2003; Richter 2011). Der Gesetzgeber der Weimarer Republik reagierte im Jahr 1922 mit der Verabschiedung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes (RJWG), in dem die Kommunen verpflichtet wurden, Jugendämter zu errichten (§§ 3 bis 11 RJWG). Das Gesetz trat am 1. Januar 1924 in Kraft (Reichsgesetzblatt I, Nr. 54, S. 633), und bis zum 31. März 1928 gab es im Deutschen Reich 1.251 Jugendämter, davon 294 städtische, 788 ländliche und 169 in kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbänden (Statistisches Reichsamt 1929).

Den Jugendämtern wies das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz die Aufgaben der öffentlichen Jugendfürsorge zu. Außerdem wurde eine Amtsvormundschaft des Jugendamts geschaffen – also die gesetzliche Vertretung des Kindes durch eine Amtsperson im Jugendamt anstelle der Eltern –, in welche die bis dahin frei organisierte Berufsvormundschaft überführt wurde (Hasenclever 1978; Hansbauer 2002; Jenner 2006). Wie schon in den Vorgängergesetzen der Teilstaaten des Deutschen Reiches aus dem 19. Jahrhundert stand bei der Jugendfürsorge die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Zentrum. Im Ausgangspunkt handelte es sich damit um Polizei- und Ordnungsrecht. Die Gesellschaft sollte vor allem vor „verwahrlosten“ Kindern und Jugendlichen geschützt werden (Wiesner 2011; Münder et al. 2020; von der Pfordten & Wapler 2010). Allerdings ging die Jugendwohlfahrt auch erste Schritte hin zu einem rechtebasierten Sozialleistungsgesetz, wenn das RJWG in seinem § 1 Abs. 1 formulierte: „Jedes deutsche Kind hat ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit.“

Abnehmende Bedeutung im Nationalsozialismus

Im Nationalsozialismus blieben die organisatorische Struktur und die rechtlichen Grundlagen weitgehend erhalten. Eine größere Reform wurde nie verabschiedet. Allerdings wurden die Jugendwohlfahrtsausschüsse abgeschafft und das Jugendamt dem „Führerprinzip“ folgend direkt den in der Regel männlichen Bürgermeistern oder Landräten unterstellt (Wiesner 2011). Leitungspersonen im Jugendamt und das Personal wurden zeitnah nach der Machtübernahme ausgetauscht (Hasenclever 1978). Der Umstand, dass die Jugendfürsorge nach dem RJWG eine Eingriffs- und Ordnungsverwaltung war, hat die ideologische Neuorientierung erleichtert. Heinrich Webler, Geschäftsführer des Archivs für Vormundschaftswesen und späterer SS-Obersturmbannführer, formulierte im Jahr 1935 anschaulich: „Die nationalsozialistische Weltanschauung lehrt die Praxis der Jugendhilfe, auch mit diesem Gesetz neue Wege zu gehen“ (Webler 1935, S. VII). Ziel der nationalsozialistischen Erziehung war der körperlich und seelisch gesunde, sittlich gefestigte, geistig entwickelte, beruflich tüchtige deutsche Mensch, der rassebewusst in Blut und Boden wurzelt und Volk und Reich verpflichtet und verbunden ist (Wiesner 2011). Die kommunale Jugendhilfe und Familienfürsorge verloren, im Gegensatz zur Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV), der Caritas, der Inneren Mission und dem Deutschen Roten Kreuz, an Bedeutung (Hasenclever 1978). Bei Jugendämtern verblieben lediglich die Amtsvormundschaft und die Fürsorge für „minderwertige, weniger wertvolle“ Kinder und Jugendliche (Wiesner 2011). Die NSV betrieb Jugendheimstätten und betätigte sich in der Bandbreite der Angebote der Jugendhilfe. Die sogenannte Erb- und Rassenpflege, die Mütter- und Kinderberatung und die Fürsorge für Körperbehinderte wurden in die Zuständigkeit des Gesundheitsamts gegeben (Hasenclever 1978).

Jugendhilfe in der DDR

In der Sowjetisch Besetzten Zone wurden die Jugendämter nach dem Zweiten Weltkrieg ab 1947 aufgrund ihrer Zuständigkeit für die Heimerziehung nicht dem Bereich für „Arbeit und Soziales“, sondern der Zentralverwaltung für Volksbildung unterstellt (Deutsche Verwaltung für Volksbildung 1947a). Angelehnt an das RJWG blieben mit dem „Statut für das Jugendamt und seinen Beirat“ die bisherigen Vorgaben zunächst weitgehend erhalten (Deutsche Verwaltung für Volksbildung, 1947b). Ab dem Jahr 1952 oblag die Anordnung von Heimerziehung kommunalen Jugendhilfekommissionen (Wapler 2012), und im Jahr 1965 wurden die rechtlichen Grundlagen für die Jugendhilfe mit einem Bildungsgesetz, Familiengesetzbuch und insbesondere einer Jugendhilfeverordnung (JHVO) grundlegend neu gestaltet (Gesetzblatt der DDR 1965a; 1965b; 1966a; 1966b). Organisatorisch wurden in den Kommunen mit mehr als 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern ein Referat Jugendhilfe, in dem Jugendfürsorger*innen arbeiteten, und ein Jugendhilfeausschuss mit drei bis fünf ehrenamtlichen, in der Erziehungsarbeit erfahrenen Personen geschaffen (§§ 15, 16 JHVO). Die kommunale Jugendhilfe unterstand dem Ministerium für Volksbildung, das auch die Besetzung des Jugendhilfeausschusses in einem nicht öffentlichen, intransparenten Auswahlverfahren nach politischer Opportunität verantwortete (Warnecke 2009; Sachse 2010).

Die Jugendhilfekommissionen sollten Maßnahmen ergreifen, um Eltern anzuhalten, „ordentlich zu erziehen“, oder um Kinder und Jugendliche zu verweisen. Sie unterlagen keinen Weisungen und sollten den Einfluss der Gesellschaft auf die Arbeit in der Jugendhilfe sichern (Warnecke 2009). Zu den Aufgaben gehörte auch die Entscheidung über eine Herausnahme aus der Familie und anderweitige Unterbringung. Nur wenn Eltern das Sorgerecht vollständig entzogen werden sollte, war eine gerichtliche Entscheidung einzuholen, sodass bis zur Wiedervereinigung ganz überwiegend die Jugendhilfekommissionen für die stationäre Unterbringung verantwortlich waren (Wapler 2012). Kriterien waren schwere schuldhaft Verletzung der – gegenüber dem Kind und der Gesellschaft bestehenden – elterlichen Pflichten und die Entwicklungsgefährdung des Kindes (§ 51 Abs. 1 Familiengesetzbuch). Der Grund für die Unterbringung konnte im Fürsorgeverhalten der Eltern liegen (Misshandlung, Vernachlässigung, Missbrauch), konnte aber auch gesellschaftlich oder politisch motiviert sein („asozial“, „Republikflucht“). Nicht zuletzt aufgrund einer begrenzten Transparenz der Entscheidungen und meist fehlender gerichtlicher Kontrolle verschwammen die Grenzen zwischen dem Abweichen von der kollektivistischen Norm und der Bewertung individuellen Fehlverhaltens (Wapler 2012). Sexuelle Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen taucht in der Literatur der DDR und in den schriftlichen Begründungen der Entscheidungen, soweit bekannt, nicht auf, wohl aber „sexuelle Auffälligkeiten“ von Mädchen (ebd., S. 98). Das Ausblenden sexueller Gewalt bestätigen im Rahmen dieses Projekts durchgeführte Interviews mit langjährig tätigen Expertinnen und Experten aus der Fachpraxis:

„Also das, da müsste ich jetzt, oder ich habe darüber nachgedacht im Vorfeld; und das waren vielleicht, also sexueller Missbrauch ganz, also ganz minimalste Fälle. Ja, die dann auch, sagen wir mal, aus der Familie herausgenommen worden sind. Was war, dass die Kinder Hiebe bekommen haben. Ne? Aber war eigentlich auch jetzt nicht so in massiven Größenordnungen. Es war sehr wohl mehr, dass Familien ihre Kinder lieb gehabt haben; aber, aus welchen Gründen auch immer, hatten sie nicht die Kraft, sie richtig zu führen. Ja. Da gab's diesen Begriff ‚erziehungsuntüchtig‘. Ja? Gleichwohl gab's auch ganz viele Eltern, die von selbst um Hilfe gebeten haben. Als Zeichen der Liebe zu ihren Kindern.“ (Experte Fachpraxis 3, Ostdeutschland)

„Ja. Also [in der] Jugendhilfe erst mal grundsätzlich sexualisierte Gewalt, das ist sehr, sehr differenziert und auch sehr spartanisch; also weil gerade zu DDR-Zeiten das Thema öffentlich eine sehr untergeordnete Rolle spielte. [...] Also ich habe jetzt auch noch, ich habe eine relativ umfangreiche Bibliothek im Büro stehen, Jugendhilfe/ Heimerziehung in der DDR, also mit allen grauen Literaturen, die es irgendwie gibt; und ich habe heute früh in der Tat noch mal durchgeguckt, [...] und so, es gibt vom Grunde her keine Veröffentlichung zu Ostzeiten, weder im grauen noch im offiziellen Bereich, die sich mit dem Thema sexualisierte Gewalt beschäftigt. Das Thema taucht nicht auf. Es gibt eine Veröffentlichung, ich wollte die erst mitbringen, dann dachte ich aber, das ist eigentlich so gegenstandslos, wo es um Sexualpädagogik ging. Kurzer Abschnitt in so einem Lehrheftchen irgendwie; ansonsten spielte das keine Rolle. Und ich habe so ein Schlüsselbeispiel, ein Schlüsselerlebnis, da ist mir das Thema wirklich so persönlich zum ersten Mal begegnet: Als ich in Berlin gearbeitet habe als stellvertretender Leiter im Kinderheim, da ist mir – ich kriege es gar nicht mehr rekonstruiert – also zugetragen worden, dass ein Hausmeister sexuell übergriffig ist. Dann bin ich früh um fünf – der kam immer sehr früh auf Arbeit, vier oder fünf war der immer schon da – da bin ich früh um fünf auf Arbeit gefahren, habe mir den gegriffen und habe gesagt: ‚Ich habe also gehört, das muss dem Magistrat mitgeteilt werden.‘ Dann habe ich ihn nach Hause geschickt und gesagt, er möchte sozusagen auf Näheres warten, irgendwie, dann habe ich den Magistrat angerufen: ‚Bei uns gab’s offensichtlich einen Vorfall, mehrere Kinder betroffen, ich habe den Kollegen jetzt erst mal vom Dienst freigestellt.‘ Und das war’s! Dann war das Thema erledigt. Der kam nicht mehr auf Arbeit, es gab aber keine Nachfragen, es hat sich – da bin ich jetzt hinterher auch ein bisschen so mit mir auch nicht so ganz im Reinen – es hat überhaupt keine Auseinandersetzung in der Einrichtung stattgefunden, dass da was passiert ist. Also es war auch ganz klar gesagt: ‚Das wird nicht veröffentlicht.‘ Datenschutz, keine Ahnung, Persönlichkeitsrechte. Es wurde nicht mit den Kindern gesprochen, den Betroffenen; und man hat eben ‚glücklich‘ weitergelebt.“ (Experte Fachpraxis 4, Ostdeutschland)

Jugendhilfe in der BRD bis 1990

Nach dem Zweiten Weltkrieg waren die Jugendämter in den westdeutschen Besatzungszonen und dann ab 1949 in der Bundesrepublik Deutschland zunächst vor allem in ihrer Funktion der Amtsvormundschaft für die zunehmenden unehelichen Geburten gefragt. Das Gesetz sah für alle Kinder, die außerhalb einer Ehe geboren wurden, die Einrichtung einer Amtsvormundschaft vor. Die elternlosen Kinder und Jugendlichen, die nach Kriegsende heimatlos zu Zehntausenden auf den Straßen umherwanderten, überforderten die Jugendämter (Hasenclever 1978). Als rechtlicher Rahmen galt zunächst das RJWG in seiner ursprünglichen Fassung vor den Änderungen während des Nationalsozialismus fort, bis 1953 das RJWG in einer Novelle zum Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) wurde (Bundesgesetzblatt 1953). Vor allem lebte das Subsidiaritätsprinzip wieder auf, also die Pflicht des Staates sich mit eigenen Angeboten zurückzuhalten, wenn Angebote der freien Wohlfahrtspflege vorhanden waren, die damit ihr „altes Recht der Mitbestimmung wieder erhalten“ sollte (Deutscher Bundestag 1953a, S. 13535; auch 1952; 1953b; 1953c). Jugendämter waren als eigenständige Behörden der kommunalen Selbstverwaltung zu errichten, sie unterstanden also keiner Fachaufsicht des Landes (Art. 28 Abs. 2 GG). Organisatorisch waren – und sind – sie zweigliedrig mit einer Dienststelle und einem korporativ verfassten Jugendwohlfahrtsausschuss aufgebaut, in dem zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder den Trägern der freien Wohlfahrtspflege angehören und von diesem benannt

wurden – und werden. An Leistungen standen vor allem die offenen Erziehungshilfen im Zentrum, also unterstützende Leistungen für Familien, die auf freiwilliger Basis in Anspruch genommen werden konnten, und daneben die Elternberatung, der Kindergarten und der Hort (Hasenclever 1978).

Das Vormundschaftsgericht konnte bei Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und „zur Verhütung einer Verwahrlosung des Minderjährigen“ eine Fürsorgeerziehung zur Unterbringung anordnen, wobei das Jugendamt zwingend anzuhören war (§ 63 Abs. 1, § 65 Abs. 1 JWG). Suchten die Eltern um freiwillige Erziehungshilfe nach, konnte das Jugendamt die Kinder oder Jugendlichen unterbringen (§§ 5, 6 JWG). Trotz der Diskriminierung durch die regelhafte Errichtung einer Amtsvormundschaft bzw. später Amtspflegschaft bestimmte auch bei „unehelichen Kindern“ zunächst die Mutter den Aufenthalt des Kindes, soweit keine gerichtliche Entscheidung zur Unterbringung erging (von der Pfordten & Wapler 2010). Die Jugendfürsorge der BRD der 1950er- bis 1970er-Jahre war stark vom Gedanken geprägt, eine Kindeswohlgefährdung könne unmittelbar aus einem moralisch als verwerflich bewerteten Lebenswandel von Eltern, insbesondere Müttern, sowie Auffälligkeiten von Kindern oder Jugendlichen abgeleitet werden. Eine nähere Beschäftigung mit den tatsächlichen Erfahrungen von Kindern und Jugendlichen erschien daher verzichtbar. Noch bis Mitte der 1960er-Jahre wurde im juristischen Diskurs das Konkubinat allgemein als unsittlich und als Anlass angesehen, der eine Herausnahme des Kindes erforderte (Hirsch 1965). In einer außerehelichen Beziehung oder einer Partnerschaft der „unehelichen Mutter“ wurde eine Gefährdung des Kindes gesehen und wegen einer Verwirrung der Vorstellungen über die gesetzmäßige Ordnung und das sittliche Wesen der ehelichen Gemeinschaft eine sittliche Verwahrlosung von Kindern, die dies miterlebten, für wahrscheinlich gehalten (Schilling 1953). Sexualität, insbesondere weibliche Sexualität, wurde stark tabuisiert, wie sich etwa am Konzept „sexuell verwahrloster Mädchen“ zeigte. Dieses Schweigegebot betraf auch sexuelle Gewalt. Die erste in den Suchportalen juris und Beck-online auffindbare Entscheidung einer Kindeswohlgefährdung wegen sexuellen Missbrauchs datiert aus dem Jahr 1980 und betrifft einen Fall, in dem ein in einem Heim untergebrachtes Mädchen während Wochenenden bei der Mutter „möglicherweise“ von sexueller Gewalt durch einen Bekannten betroffen war (Bayerisches Oberstes Landesgericht 15.7.1980 – BReg 1 Z 54/80). Das Schweizerische Nationalkomitee für Geistige Gesundheit kritisierte Mitte der 1980er-Jahre, dass die psychischen und körperlichen Folgen sexuellen Kindesmissbrauchs, der zumeist im Familienverband vorkomme, nicht nur in seinem quantitativen Ausmaß unterschätzt, sondern auch in seiner Gefährlichkeit ausgeblendet werde (Haesler 1985). Sexuelle Gewalt wurde umgedeutet als Verführung durch „verdorbene“ Mädchen und Frauen (victim-blaming). Auch für das bedrückende westdeutsche Gesamtbild kann dies als treffende Situationsbeschreibung angesehen werden (Coester 1986). Zwei Zitate aus den Interviews mit Expertinnen aus der Fachpraxis verdeutlichen dies:

„Also ich weiß das noch, dass, als ich dann angefangen hatte, nach zwei Jahren oder so was ist meine Chefin mal zurückgekommen von einer Tagung und hat gesagt: ‚Wir müssen im Bereich sexueller Missbrauch, Kinderschutz was machen. Wir haben nix. Wir müssen was machen.‘ Die war getragen von dem, was sie gehört und erlebt hatte. Das war dann so, ja, Mitte der 90er-Jahre; und dann hat sie auch eine Stelle freigeschaufelt, die man angefangen hat, also die Person dann angefangen hat, da wirklich mal viel zu lesen und zu überlegen und sich auszutauschen.“

(Expertin Fachpraxis 2, Westdeutschland)

„Warum mich das Thema sexueller Missbrauch an Kindern und Jugendlichen schon vor meiner Tätigkeit beschäftigt hat: Ich habe eine ganze Zeit lang, merkwürdigerweise in Häufung von Fällen, die Arbeitslosenberatung der (Stadt A) geleitet. Und da ging's darum, um den Wiedereinstieg von Frauen – insbesondere Frauen, mit Männern habe ich das Thema nicht gehabt [...]. Und es [...] war erschreckend, wie häufig die Frauen [...] psychische Schwierigkeiten haben, die [...] sexuellen Missbrauch in ihrer Lebenskarriere hatten. Die waren ja erwachsen. Zu dem Zeitpunkt. In der Beratung. Und da ging's eben darum, Menschen auch in Arbeit wieder zu bringen. Und mit diesem Bild bin ich [im Jahr 1999] in die Jugendhilfe schon reingegangen und habe gedacht: Meine Güte, wir müssen sehr, sehr gut aufmerksam sein auf das Thema, weil es kommt viel, viel, viel häufiger mal vor, als wir das denken. Wir wissen alle, dass es eine Dunkelziffer gibt; aber in dem Lebensweg von Frauen – natürlich auch jungen Männern – ist es eben so ein, eine Beeinträchtigung, dass ihr Lebensweg so beeinträchtigt wird, dass sie nicht wirklich sich so entwickeln können, wie man es sich für jeden Menschen wünschen würde. Aufgrund [...] eines sexuellen Missbrauches. In der Familie oder in dem näheren Umfeld. So insgesamt. Und von daher hatte ich das Thema schon mit drauf.“ (Expertin Fachpraxis 1, Westdeutschland)

Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) von 1990/1991

In Westdeutschland nahm die sogenannte 68er-Bewegung auch die Jugendwohlfahrt, insbesondere die Heimerziehung, ins Visier (Meinhof 1969). Die gesellschaftlichen Polarisierungen waren mitverantwortlich dafür, dass es mehrerer Anläufe bedurfte, eine Reform des JWG zu verabschieden (Wiesner 2011). Den Durchbruch brachte der Reformentwurf für ein Gesetz zur Neuordnung der Jugendwohlfahrt durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) aus dem Jahr 1988. Konservative Kreise, insbesondere die bayerische CSU, hatten erhebliche Vorbehalte gegenüber der sozialen Arbeit, die nunmehr in das Familienleben „eindringe“ (Wiesner 2006). Erst die alleinige Zuweisung des Rechtsanspruchs auf Hilfen zur Erziehung an die Eltern und nicht (auch) an die Kinder und Jugendlichen ermöglichte die Zustimmung (kritisch daher Münder 2010). Nach der Wiederherstellung der Deutschen Einheit trat das KJHG in den ostdeutschen Bundesländern am 3. Oktober 1990 und in Westdeutschland am 1. Januar 1991 in Kraft (Bundesgesetzblatt 1990). Die Kinder- und Jugendhilfe wird Bestandteil des Sozialgesetzbuchs und dort zum Achten Buch (SGB VIII).

Das KJHG stellt einen Perspektiven- und Paradigmenwechsel dar. Nicht mehr die öffentliche Sicherheit und Ordnung wird von den Jugendämtern aufrechterhalten, wiederhergestellt und geschützt, sondern die Adressatinnen und Adressaten rücken in eine Subjektstellung, haben Rechtsansprüche auf Leistungen. Junge Menschen haben ein Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 Abs. 1 SGB VIII). Das Gesetz fordert zum Bereithalten eines breiten Spektrums an sozialen Dienstleistungen auf. Die Eltern sollen mit vorbeugenden, familienunterstützenden Angeboten in ihrer Erziehungsaufgabe unterstützt werden (Wiesner & Zarbock 1991; Wiesner 2011). Die Unterstützung der Eltern als wesentliche Grundorientierung ist mit der Diskussion um den „Missbrauch mit dem Missbrauch“ (Rutschky & Wolff 1994) auch auf Abwege geraten, was zeitweise in einigen Jugendämtern Widerhall gefunden hat. Im Kontrast zu den Errungenschaften für den Schutz von Kindern und Jugendlichen der 68er-Bewegung (Runder Tisch Heimerziehung 50er und 60er-Jahre (rth) 2010) gab es in der Folge bis in die 2000er-Jahre hinein eine Förderung sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche durch Jugendämter, etwa

im Bereich der Unterbringung bei Pflegevätern mit bekanntermaßen sexuellen Neigungen gegenüber Jugendlichen und jungen Männern (Baader et al. 2020).

Eine teilweise falsch verstandene Dienstleistungsorientierung des KJHG und öffentlich diskutierte Fälle von Kindern, die ohne Schutz geblieben sind, haben Fragen nach den Kinderschutzaufgaben des Jugendamts aufgeworfen. Der Gesetzgeber reagierte mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) (Deutscher Bundestag 2004; 2005; Bundesgesetzblatt 2005). Am 1. Oktober 2005 trat der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII in Kraft (Näheres in Kap. 5). In vielen Jugendämtern begann damals ein nach wie vor nicht abgeschlossener Prozess der Auseinandersetzung und Qualitätsentwicklung im Kinderschutz, wie beispielhaft das folgende Zitat aus dem Interview mit einer langjährigen Expertin aus der Fachpraxis zeigt:

„Und zu dieser Zeit, also so 1990/91, gab es eine Kollegin in meinem unmittelbaren Umkreis, die hatte das Thema sexueller Missbrauch irgendwie am Laufen. Also die brachte das immer wieder ein. Das hat mich sehr interessiert. Und als die dann wegging [...] bin ich zu meiner Chefin, habe ich gesagt: ‚Ich komme mit Drogen nicht zurecht. Kann ich nicht Fachfrau für sexuellen Missbrauch sein?‘ – ‚Na, dann bist du Fachfrau für sexuellen Missbrauch.‘ Dann war ich Fachfrau für sexuellen Missbrauch und habe mich wieder auf den Weg gemacht. In verschiedene Arbeitsgruppen, in neue Leitung 1992. Eine West-Leitung. Zuerst der Chef, und der holte sich ein halbes Jahr später seine ehemalige Kollegin [...]. Die war dann sozusagen meine unmittelbare Leitung. Die hatte den ganzen [Allgemeinen Sozialen Dienst] geleitet; die kam paar Tage nach ihrem Dienstantritt zu mir und fragte: ‚Was ist denn das, Fachfrau für sexuellen Missbrauch?‘ Oh, dachte ich mir, verschiedene Fachgruppen, Fachliteratur gelesen; aber ich unterschied mich zu meinen anderen Kollegen überhaupt nicht. Ich hatte also ein Gebiet zu beackern und zu bearbeiten. Also ich war kein großer Unterschied, außer dass ich ein Interesse für dieses Thema hatte. Wir bekamen eine, Scheiße. Ich habe ja immer schon Probleme gehabt, dieselbe Arbeit zu tun, aber mehr zu verdienen als andere, ne? Und jetzt fragt die mich so was, und dann soll ich das auch noch erklären. Und dann brachte sie den nächsten Tag ein [...] Buch, das hieß ‚Familiengewalt‘. Ich kenne die Verfasserin nicht mehr, es kam aus Italien. Und da wurde ein Modell vorgestellt, mit dem Case Manager, also verschiedene Professionen arbeiten zum Thema Familiengewalt unter einem Dach; und ich soll mir das mal angucken, ob das was für uns wäre. [...] Und dann haben die mir den Auftrag gegeben, ein Konzept zu schreiben. Und dann habe ich ein Konzept geschrieben fürs Jugendamt. Habe mir dieses ‚Familiengewalt‘ als Vorbild genommen [...] und dann habe ich dieses Konzept geschrieben, und das habe ich dann meinem Chef vorgelegt. Das fand der gut; und dieser Case Manager war schwerpunktmäßig tatsächlich nur für die Helfer-ebene da.“ (Expertin Fachpraxis 5, Ostdeutschland)

Im Bundeskinderschutzgesetz wurden im Jahr 2012 die Ergebnisse des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch aufgegriffen (eingehend Meysen & Eschelbach 2012), weitere Erkenntnisse aus Forschung und Verständigungen im Fachdiskurs wurden im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz in Kinder- und Jugendhilferecht übersetzt und zur verbindlichen Vorgabe (Meysen et al. 2022). Näheres hierzu bei den konkreten Fragestellungen.

1.4 Erwartungen an die Institution Jugendamt

In ihren rückblickenden Schlussfolgerungen äußern einige Betroffene und Familienmitglieder der Betroffenen Erwartungen an die Institution Jugendamt. Sie haben Vorstellungen davon, was Jugendämter künftig besser machen, oder Vorschläge, wie sie ihre Schutzaufgaben wahrnehmen sollten. Einige Rückmeldungen adressieren das zentrale Thema der Beteiligung (Falch-Eriksen et al. 2021; Diaz et al. 2018). Sie heben die Bedeutung hervor, dass Jugendämter hinhören und den Betroffenen zuhören. Menschen seien „Individuen“ mit unterschiedlichen Bedürfnissen und Fähigkeiten, auch beim Sprechen, sodass es „verschiedene Kanäle“ zum Kommunizieren brauche.

„Auf jeden Fall die Augen mehr aufmachen. Das ist, finde ich, sehr, sehr wichtig. Das Jugendamt sollte die Augen richtig aufmachen.“ (Clara, Betroffene)

„Und aber klar, bei den Jugendämtern hätte ich mir mehr Vertrauen oder mehr Gehör gewünscht, bei Gericht natürlich kam ich mir schon immer sehr abgestempelt und stigmatisiert vor.“ (Dorothea, Mutter)

In den Anhörungen und Berichten der Aufarbeitungskommission mit Bezug zum Handeln des Jugendamts finden sich auch Forderungen nach einer eigenständigen Beratung der Kinder und Jugendlichen ohne Anwesenheit, gegebenenfalls auch ohne Kenntnis der (Pflege-)Eltern. Der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) unterstützte diese Forderung bereits im Jahr 2012 (UBSKM 2012). Im Jahr 2021 reagierte der Gesetzgeber mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (Deutscher Bundestag 2021). Seitdem haben Kinder und Jugendliche einen eigenständigen Beratungsanspruch, auch wenn die Personensorgeberechtigten keine Kenntnis von der Beratung haben (§ 8 Abs. 3 SGB VIII; hierzu Smessaert 2022). Auch für Pflegekinder wurde mit der verpflichtenden Einführung von Schutzkonzepten der Weg geebnet, damit in der Praxis eine eigenständige Beratung durch Vertrauenspersonen sichergestellt werden kann (§ 37b Abs. 1 SGB VIII; Röseler et al. 2020; Gallep 2022b).

Der Ruf von Betroffenen sexueller Gewalt oder ihrer nahen Bezugspersonen nach mehr Kontrolle durch die Jugendämter ist unmittelbar nachvollziehbar, etwa die Forderung nach „nicht angekündigte[n] Besuche[n] und Gespräche[n] mit dem Kind alleine“ oder „einmal die Woche“ in alle Familien zu kommen, die Kinder beiseitezunehmen und nicht nur mit den Eltern zu sprechen. Er kommt insbesondere auf, wenn Gelegenheiten verpasst wurden, frühzeitig zu schützen und die sexuelle Gewalt zu beenden (näher Kap. 3 und 4) und geht in den Anhörungen eines Vaters und von Großeltern so weit, dass ein staatliches Mitspracherecht gefordert wird, wenn eine Mutter sich nach einer Trennung einen neuen Partner sucht. Eine Betroffene fordert engmaschige Betreuung:

„Genau. Kontakt zu allen Kindern und nicht nur eingeschränkt. Klar, das ist Aufwand. Ich bin mir auch nicht so sicher, inwieweit wir darüber gesprochen hätten. [...] Also es kann nicht einfach sein, dass wenn Mitarbeiter vom Jugendamt das in der Form mitbekommen, muss meines Erachtens die Unterstützung der Familie in engmaschiger Betreuung sein. Es hilft dann nicht, wenn mal jemand zum vereinbarten Termin vorbeikommt und mal guckt, ob die Kinder alle gut und sauber angezogen sind.“ (Adelheid, Betroffene)

Betroffene unterstützen die Forderung nach einer besseren Personalausstattung in den Jugendämtern. Dies rechne sich auch für den Staat, beispielsweise wenn man überlege, „wie viele schwer traumatisierte Menschen“ später „in nennenswerter Höhe Steuern [...] zahlen“. Seit Langem wird aus den Reihen der Fachkräfte in Jugendämtern in Anbetracht der hohen Verantwortung und Arbeitsbelastung eine Fallzahlbegrenzung in den Sozialen Diensten verlangt (BAG ASD/KSD 2012). Die Personalsituation wurde immer wieder auch öffentlichkeitswirksam kritisiert (Beckmann et al. 2018; zur Kritik an der Belastbarkeit der Zahlen siehe die Studie Mühlmann & Pothmann 2018). Dass die Fachkräfte Zeit haben, sich den Betroffenen und ihren Nöten anzunehmen, ihnen zuzuhören und ihnen Räume zu eröffnen fürs Mitteilen und Beteiligen, ist jedenfalls für die Betroffenen von elementarer Bedeutung (siehe auch Kap. 3 und 6).

„Aber ich glaube, das krankt erstens daran, dass die komplett unterbesetzt sind, unterbezahlt, selbst überfordert.“ (Dorothea, Mutter)

1.5 Empfehlungen: angstbesetzte Bilder sichtbar machen und sofort für Kinder da sein

1. Bilder der Kinder und Jugendlichen vom Jugendamt zum Thema machen

Kinder und Jugendliche, die von sexueller Gewalt betroffen sind, haben unterschiedliche, häufig aber angstbesetzte Bilder vom Jugendamt. Da dies Kontaktaufbau und Gespräche negativ beeinflussen kann, sollten Fachkräfte im Jugendamt am Anfang eines Kontakts ausdrücklich nach den Vorstellungen vom Jugendamt und seinen Aufgaben fragen und in Beziehung mit den Kindern und Jugendlichen Ängste abbauen.

2. Kontaktaufnahmen durch Kinder und Jugendliche selbst mehr Priorität geben

Wenden sich Kinder und Jugendliche, die von sexueller Gewalt betroffen sind, selbst an das Jugendamt, so haben sie regelmäßig eine hohe Schwelle überwunden, bringen existenzielle Ängste und Erwartungen mit in den Kontakt und erwarten, dass jemand sich Zeit für sie und ihr Anliegen nimmt. Für die Fachkräfte im Jugendamt unterbrechen unangekündigte Kontaktaufnahmen der Kinder und Jugendlichen jedoch Arbeitsabläufe und führen zu Zeitdruck. Zudem sind Hilfe- und Schutzanliegen in den ersten Äußerungen häufig undeutlich; sexuelle Gewalt wird im ersten Kontakt eher noch nicht thematisiert. Daher ist es wichtig, dass sich die Fachkräfte im Jugendamt der Bedeutung dieses Schrittes für Kinder und Jugendliche bewusst sind, sich der Anliegen unmittelbar annehmen, den Kontakt behutsam entwickeln und Vertrauen aufbauen. Ein entsprechender Standard kann als Konkretisierung von § 8 SGB VIII verstanden werden.

2. FALLSTUDIE JUGENDÄMTER: PROJEKT UND METHODEN

2.1 Fallstudie Jugendämter

Die vorliegende Fallstudie Jugendämter untersucht, wie die Arbeit von Jugendämtern, gegebenenfalls im Zusammenwirken mit Familiengerichten und Trägern der freien Jugendhilfe, durch Betroffene von sexuellem Missbrauch und deren Angehörige erlebt und beschrieben wird. Die Studie wurde von der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (Aufarbeitungskommission) in Auftrag gegeben. Betroffene, die in den vergangenen sieben Jahrzehnten sexuelle Gewalt erlebt hatten, haben sich an die Aufarbeitungskommission gewandt und in vertraulichen Anhörungen oder schriftlichen Berichten ihre Geschichte erzählt. Einige berichten dabei auch von ihren Ängsten vor dem Jugendamt, den hohen Schwellen bei der Suche nach Schutz, teils enttäuschten, teils erfüllten Hoffnungen und Erwartungen. Die Erfahrungen sind unterschiedlich und reichen von ausgebliebenem Schutz bis zu jahrelanger, als hilfreich empfundener Begleitung.

Diese wertvollen Einblicke in die Wahrnehmung der Arbeit der Jugendämter, die die Betroffenen der Aufarbeitungskommission gegeben haben, wurden wissenschaftlich ausgewertet, um unter anderem mehr darüber herauszufinden, inwieweit die Angaben, Sicht- und Erlebensweisen von Betroffenen in der Arbeit der Jugendämter Niederschlag gefunden haben und noch heute finden. Die vorliegende Studie hat untersucht, welchen Stellenwert Jugendämter in der Wahrnehmung der Betroffenen als zentrale Institution zur Einleitung von Schutzhandeln und in der Folge zur Gewährung von Hilfen haben. Dabei wurden die zur gegebenen Zeit jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen, die strukturellen Faktoren und individuellen Handlungsweisen sowie die Wechselwirkungen mit anderen an Schutz und Hilfe beteiligten Akteur*innen reflektiert. Mit Blick auf ein Recht auf Aufarbeitung und die Weiterentwicklung des Kinderschutzes wurden Empfehlungen formuliert, wie die Erfahrungen von Betroffenen in einen Prozess der Qualitätsentwicklung eingebracht werden können und welche Strukturen und Rahmenbedingungen die Institution Jugendamt dabei unterstützen können, unter Beachtung von Beteiligungsrechten schützend und unterstützend tätig zu werden.

Die Fallstudie zur Arbeit der Jugendämter und anderer Institutionen im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch wurde vom SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies gGmbH in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Jugendinstitut e.V. (DJI) im Zeitraum von August 2021 bis Juli 2023 durchgeführt. Die Entwicklung der Methodik, die Erhebungen und die Auswertung erfolgte quer durch alle Phasen und in allen Bausteinen des Projekts arbeitsteilig im interdisziplinären Miteinander. Die Fallstudie reiht sich in bisherige Fallstudien im Auftrag der Aufarbeitungskommission ein (Andresen et al. 2021; Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs 2020; Mitzscherlich et al. 2019, Kowalski 2018).

2.2 Methodisches Vorgehen

Für die vorliegende Studie wurden Anhörungstranskripte bzw. schriftliche Berichte von Betroffenen, Angehörigen oder in einem Fall einer anderen Zeitzeugin (Bekannte) ausgewertet, die sich bei der Aufarbeitungskommission gemeldet haben. Zusätzlich wurden zu acht dieser Anhörungen und Berichte die zugehörigen Jugendamtsakten ausgewertet und fünf Interviews mit langjährigen Expert*innen aus der Fachpraxis der Kinder- und Jugendhilfe geführt, die das Jugendamtshandeln und Veränderungen des fachlichen Handelns und Diskurses der letzten Jahrzehnte aus beruflicher Perspektive miterlebt haben.

2.2.1 Fallauswahl der Anhörungen und Berichte

Stand Mai 2021 lagen der Aufarbeitungskommission insgesamt 1.435 vertrauliche Anhörungen und Berichte vor. Aus diesem Datenmaterial wurden für das Projekt 268 Fälle (223 Anhörungen und 45 Berichte) zusammengestellt, in denen die Betroffenen bzw. Berichtenden das Jugendamtshandeln thematisiert hatten. Das Datenmaterial wurde dem Projektteam pseudonymisiert übermittelt, das heißt, es enthielt keine Personennamen und Ortsangaben. Auch spezifische Institutionen wie Kliniken oder Beratungsstellen sind im Material nicht namentlich kenntlich, sondern nur nach deren Funktion. Jahreszahlen wurden in einer Spanne von fünf Jahren angegeben (z. B. geboren 1981–1985). Zu den vertraulichen Anhörungen lagen in einigen Fällen bereits ausführliche Transkripte vor, in den meisten Fällen jedoch nur eine schriftliche Zusammenfassung der jeweils anhörenden Personen. Falls von den ausgewählten Anhörungen noch kein Transkript vorhanden war, wurde dieses von der Aufarbeitungskommission beauftragt und zur Verfügung gestellt.

Dieses Datenmaterial wurde in einem ersten Schritt gesichtet; daraus wurden insgesamt 69 Fälle für eine vertiefte Analyse ausgewählt. In die Auswertung sollten zu etwa einem Drittel Anhörungen und Berichte zu sexueller Gewalt und Interventionen einfließen, die sich überwiegend vor 1990 ereignet haben, und zu etwa zwei Drittel Anhörungen und Berichte zum Zeitraum nach 1990. Durch diese Auswahl wurde der Schwerpunkt der Auswertung auf die Zeit nach Einführung des Sozialgesetzbuchs Achtes Buch (SGB VIII) mit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) gelegt (Deutscher Bundestag 1989). Die Fälle vor Einführung des Gesetzes ermöglichen eine vergleichende Perspektive. Von ursprünglich nach inhaltlichen Kriterien (siehe im Folgenden) ausgewählten 30 Anhörungstranskripten und 47 schriftlichen Berichten wurden eine Anhörung und sieben Berichte nicht ausgewertet, da sie sich auf die Zeit vor 1990 in der DDR bezogen und dort auf Übergriffe in stationärer Unterbringung, die bereits anderweitig aufgearbeitet wurden (z. B. Gahleitner et al. 2023; Laudien & Dreier-Horning 2016; Zimmermann 2004; MBS Brandenburg 1997).

Das letztendlich in der Studie ausgewertete Material setzt sich wie folgt zusammen:

Ausgewertete Anhörungen und Berichte vor und seit 1990

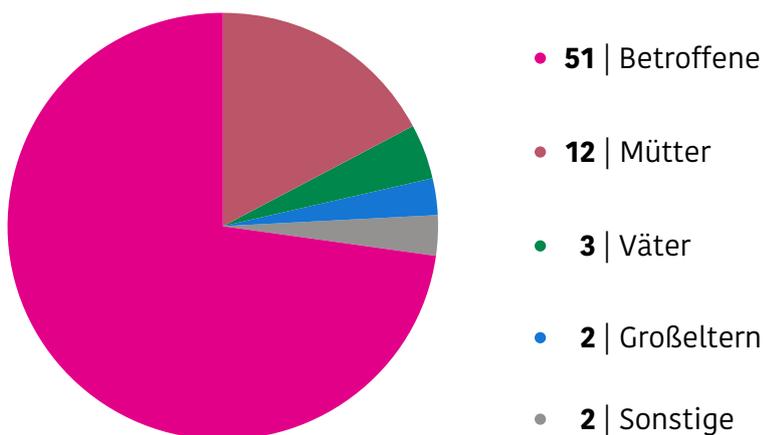
Anhörungstranskripte vor 1990	Anhörungstranskripte nach 1990	Schriftliche Berichte vor 1990	Schriftliche Berichte nach 1990
8	21	24	16

Bei der Auswahl wurde darauf geachtet, eine möglichst große Bandbreite an Konstellationen einzuschließen. Insbesondere sollten auch Taten aus den Kontexten Trennung und Scheidung, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (Pflegefamilien, Einrichtungen der Jugendhilfe, Kita) sowie organisierte sexualisierte und rituelle Gewalt Berücksichtigung finden, da das Jugendamt in diesen Konstellationen mit je unterschiedlichen Aufgaben und Herausforderungen konfrontiert ist. Außerdem wurde darauf geachtet, dass ausreichend Schilderungen zum einen vom Erleben der Sicherstellung des Schutzes und zum anderen zur Gewährung von Hilfen nach der Sicherstellung des Schutzes Eingang in die Analyse finden.

2.2.2 Beschreibung der Stichprobe

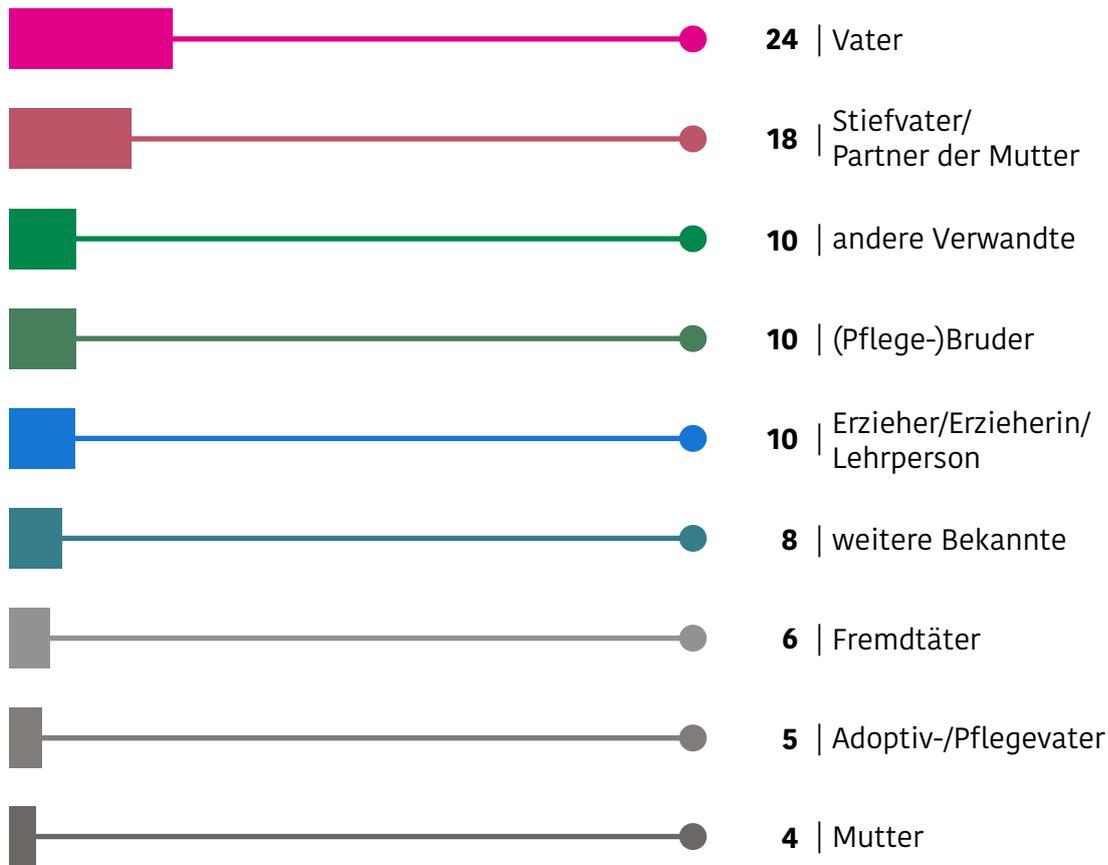
In 51 der insgesamt 69 für die Studie ausgewählten Anhörungen und Berichten schildern die Betroffenen selbst, 19 Anhörungen und Berichte betreffen Schilderungen anderer Personen. Davon berichten zwölfmal Mütter von Betroffenen, dreimal Väter der Betroffenen, zweimal Großeltern und je einmal eine Schwester und eine Bekannte der Betroffenen. Einmal berichtet eine Mutter sowohl von der eigenen Betroffenheit als Kind als auch von der ihrer Tochter.

Stichprobe der angehörten und berichtenden Personen Wer berichtet (n=70)



Die überwiegende Mehrzahl der Betroffenen ist weiblich. In sechs der ausgewählten Anhörungen und Berichten wird von männlichen Betroffenen berichtet, in weiteren drei sind neben den Mädchen auch Jungen betroffen. Jedoch schildern nur in zwei Berichten die männlichen Betroffenen selbst ihre Erfahrungen, in den anderen Anhörungen und Berichten erzählen die Mutter oder der Vater. Eine Anhörung wurde von einem Ehepaar gemeinsam geführt, die beide von ihrer Betroffenheit berichten. Die Gewaltausübenden sind überwiegend männlich (in 37 Anhörungen und Berichten wird ein männlicher Täter benannt, weitere 24 Personen berichten von einem männlichen Haupttäter und zusätzlich weiteren gewaltausübenden Personen, von denen nicht immer klar ist, ob es sich um Männer oder Frauen handelt. In fünf dieser Anhörungen und Berichte wird explizit auch von gewaltausübenden Frauen berichtet. Sechsmal ist eine Haupttäterin benannt, wobei in allen diesen Anhörungen und Berichten von weiteren Tätern erzählt wird. Bei der Haupttäterin handelt es sich viermal um die Mutter der Betroffenen. Damit wird in 30 Anhörungen und Berichten von Gewalt durch mehr als eine Person berichtet.

Beziehung der Betroffenen zu den Gewaltausübenden (n=70)



Die meisten Betroffenen erfahren Gewalt durch nahe Familienmitglieder. Am häufigsten wird Gewalt (unter anderem) durch den Vater ausgeübt (24 Fälle). 18-mal geht die sexuelle Gewalt vom Stiefvater bzw. Partner der Mutter aus. Zehn Betroffene berichten von Gewalt (auch) durch den (Pflege-)Bruder, weitere zehnmal werden andere Verwandte wie Großeltern, Onkel oder Cousins als Täter benannt. Fünfmal wird die sexuelle Gewalt durch den Adoptiv- bzw. Pflegevater ausgeübt. Zehnmal werden (Kindergarten-)Erzieher bzw. Erzieherinnen, Lehrer oder Trainer als Gewaltausübende benannt. Achtmal sind weitere Bekannte – wie beispielsweise aus der Nachbarschaft – die Täter oder Täterinnen und lediglich sechsmal wird von Fremdtätern berichtet.

In den meisten Schilderungen der Betroffenen beginnt die Gewalterfahrung in einem sehr frühen Lebensalter. Auch wenn einige Betroffene Schwierigkeiten haben, sich an den Beginn der Gewalt zu erinnern, gehen 13 davon aus, dass die Gewalt vor dem dritten Lebensjahr begann. Bei weiteren 23 Betroffenen hat sie vor dem sechsten Lebensjahr ihren Ausgangspunkt, also vor Schuleintritt. 20-mal wurden erste Gewalterfahrungen im Grundschulalter (bis zehn Jahre) gemacht. Auch wenn dazu nicht in allen Berichten Angaben vorliegen, hat der überwiegende Anteil der Betroffenen regelmäßige und lang andauernde Gewalterfahrungen gemacht. 16 Betroffene waren zehn Jahre oder länger sexueller Gewalt ausgesetzt. Außerdem berichten nahezu alle Betroffenen von mehrfachen Gewalterfahrungen. So erlebten sie neben der sexuellen Gewalt auch Vernachlässigung, körperliche Gewalt bis hin zu massiver Folter und psychischer Gewalt.

2.2.3 Analyse der Anhörungen und Berichte

Die ausgewählten Anhörungen und Berichte unterscheiden sich stark in Form und Umfang. Die Anhörungen dauerten in der Regel zwischen ein und zwei Stunden. Den Anhörenden stand ein Gesprächsleitfaden der Aufarbeitungskommission zur Verfügung, der aber lediglich der Orientierung diente. Anders als in einem qualitativen Interview konnten die Betroffenen, sofern gewünscht, die Gesprächssituation wesentlich mitgestalten. Nach dem Konzept der Aufarbeitungskommission sollen die angehörten Personen selbst entscheiden, was sie erzählen.

Manche Betroffene waren froh, durch das Gespräch geführt zu werden, andere wollten die Steuerung lieber selbst übernehmen. So fällt sehr unterschiedlich aus, wie ausführlich die Betroffenen berichten, ob sie viel von sich aus erzählen oder eher kurze Antworten auf Fragen geben. Auch die schriftlichen Berichte unterscheiden sich stark in Länge, Form und Stil. Einige beantworten knapp und eher in Form von Stichworten auf wenigen Seiten die von der Aufarbeitungskommission bereitgestellten Orientierungsfragen³, andere schreiben in einem fast schon literarischen Stil detaillierte Erinnerungen an ihre Kindheit auf. Unter den Fragen des Gesprächsleitfadens bzw. der Orientierungshilfe für den Bericht wird nach der Einschaltung von Behörden und Institutionen gefragt, insbesondere auch, ob eine staatliche Stelle der Kinder- und Jugendhilfe informiert und wie dort reagiert wurde. Da die Betroffenen bzw. Angehörigen selbst entscheiden, worauf sie beim Erzählen und Aufschreiben ihrer Geschichte den Fokus legen, unterscheidet sich jedoch, wie ausführlich und mit welcher Detailtiefe auf (ausbleibendes) Jugendamtshandeln eingegangen wird. In einigen Anhörungen bzw. Berichten beschränken sich die entsprechenden Passagen auf wenige eher pauschale Äußerungen. Es bleibt zu berücksichtigen, dass die Betroffenen bzw. Angehörigen mit der Motivation, ihre persönliche Geschichte zu erzählen, an einer Anhörung teilgenommen haben, wobei das Jugendamtshandeln ein Aspekt unter vielen anderen ist, dem sie mehr oder weniger Bedeutung für den Verlauf ihres Lebens beimessen.

Die Anhörungstranskripte und Berichte wurden nach der inhaltlich strukturierenden Inhaltsanalyse ausgewertet (Kuckartz 2016). Diese Methode eignet sich unter anderem für große Datenmengen. Dafür wurde in einem ersten Schritt deduktiv ein Kodierschema entwickelt, welches in den Hauptkategorien verschiedene Aspekte des Jugendamtshandelns abdeckt. Als Hauptkategorien wurden definiert: 1. Stimme haben & gehört werden, 2. Gefährdungseinschätzung, 3. Interventionen zum Schutz, 4. Hilfen nach Sicherstellung des Schutzes, 5. Familiengerichtliche Trennungs- und Scheidungskonflikte, 6. Missbrauch in Einrichtungen und Pflegefamilien, 7. Schnittstelle zu Strafverfahren, 8. Jugendamt als Institution. Jede Hauptkategorie wurde mit Unterkategorien weiter ausdifferenziert. Das gesamte Material wurde mithilfe der Analysesoftware MAXQDA kodiert, dabei wurde das Kodierschema anhand des Materials induktiv weiterentwickelt. Somit blieb das Analyseraster offen für die sehr individuellen Erfahrungen der Betroffenen, Angehörigen sowie weiteren Zeitzeuginnen und Zeitzeugen. Gleichzeitig ermöglichte es eine systematische vergleichende Perspektive. Die Codings einer Hauptkategorie wurden anschließend im Team diskutiert, vertiefter analysiert; und das Material wurde im Hinblick auf die zentralen Forschungsfragen verdichtet, um über die einzelnen Anhörungen und Berichte hinweg bestimmte Muster sowie Unterschiede und Gemeinsamkeiten auszuwerten. Nebenher war jedoch immer wieder

3 Die Fragen sind auf der Internetseite der Aufarbeitungskommission abrufbar: www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/uploads/2020/09/Orientierungsfragen-Familie-soziales-Umfeld.pdf (13.06.2023).

der Blick auf den Fallverlauf notwendig, um beispielsweise besonders positive oder besonders negative Fallverläufe in Bezug auf das Jugendamtshandeln nachzuzeichnen. In einem letzten Schritt wurden die Ergebnisse im Anschluss verschriftlicht. Bei direkten Zitaten im Text wurden Betroffene über das Büro der Aufarbeitungskommission kontaktiert und um Freigabe gebeten. Ihnen wurde ein Pseudonym vorgeschlagen, das auf Wunsch geändert wurde.

2.2.4 Aktenanalyse

Mit Einwilligung der Betroffenen wurde zu ausgewählten Anhörungstranskripten und Berichten zusätzlich die Jugendamtsakte bei dem entsprechenden Jugendamt hinzugezogen. Bei der Auswahl wurden – mit einer Ausnahme – nur Anhörungen und Berichte nach dem Jahr 1990 berücksichtigt. Kriterien waren vertiefte Auseinandersetzungen der Betroffenen mit ihrem Erleben zum Jugendamtshandeln bzw. mit der Kinder- und Jugendhilfe. Außerdem wurden Akten zu einzelnen Anhörungen und Berichten recherchiert, in denen die Betroffenen berichten, sich selbst an das Jugendamt gewendet zu haben, ohne dass dieses in der Folge schützend tätig wurde.

Vor dem Prozess der Beiziehung der Akten wurde zunächst in Zusammenarbeit mit der Datenschutzbeauftragten des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), dem Büro der Aufarbeitungskommission und den Datenschutzexpert*innen des SOCLES und DJI ein umfassendes Datenschutzkonzept erarbeitet, um die Rechte der Betroffenen bestmöglich zu schützen.

Die entsprechenden Betroffenen wurden vom Büro der Aufarbeitungskommission umfassend über das Forschungsprojekt und die geplante Beiziehung der Akten informiert und nach ihrer Einwilligung gefragt. Das Forschungsteam hat insgesamt 26 Anhörungen und Berichte genannt, die für die Beiziehung der Akten in Betracht kamen. Hiervon mussten vier wieder herausgenommen werden, da es sich um Anhörungen oder Berichte von Zeitzeuginnen oder Zeitzeugen handelte. Sieben Betroffene konnten nicht erreicht werden, zwei willigten nicht ein. 13 Betroffene haben ihre Einwilligung erteilt. Sobald diese vorlag, konnten im nächsten Schritt die Jugendämter angefragt werden.

Insgesamt wurden seitens des Projektteams 14 Jugendämter (eine Anhörung betraf zwei Jugendämter) kontaktiert, ob grundsätzlich die Bereitschaft besteht, vorhandene Akten für die Fallstudie zur Verfügung zu stellen. Alle angefragten Jugendämter haben spontanes Interesse an einer Unterstützung signalisiert. Im Anschluss stellte das Büro der Aufarbeitungskommission die konkrete Anfrage unter Nennung des richtigen Namens des bzw. der Betroffenen, ohne dass dem Projektteam der Name zu diesem Zeitpunkt oder später bekannt wurde. In vier Jugendämtern waren die Akten nicht mehr vorhanden. In einem Jugendamt äußerte der Datenschutzbeauftragte der Kommune Bedenken, die nicht überwunden werden konnten. In einem anderen Jugendamt konnte die Akte erst nach weiteren Hinweisen der Betroffenen über den Verbleib (aktuell anhängiges OEG-Verfahren) aufgefunden werden. Lagen noch Akten vor, waren im nächsten Schritt Detailfragen zum Datenschutz, zur Pseudonymisierung und den Übermittlungswegen zu klären. Die vollständige Pseudonymisierung der Akte erfolgte entweder im Jugendamt selbst oder durch eine von zwei unabhängigen, vom SOCLES geschulten und zu diesem Zweck von den Jugendämtern zur Pseudonymisierung beauftragten Personen. Die anonymisierenden Personen waren in die Auswertung der Daten nicht einbezogen. Auch hier wurden alle Personennamen sowie andere personenbezogene Daten, die eine Identifikation ermöglichen würden (z. B. Adressen), entfernt bzw. durch ein Pseudonym ersetzt. Somit liegen dem Projektteam nur

vollständig pseudonymisierte Akten vor. Für die zeitaufwändigen Recherchen, Abstimmungsprozesse und Pseudonymisierungsarbeiten bedankt sich das Projektteam ganz herzlich bei allen beteiligten Jugendämtern, dem Büro der Aufarbeitungskommission und den beiden beauftragten Personen.

Letztendlich konnten acht Akten herangezogen werden mit einem Umfang zwischen 24 und 743 Seiten, insgesamt über 2.500 Seiten. In einem Fall hat sich bei der Auswertung ergeben, dass die nur noch vorhandenen handschriftlichen Notizen einen anderen Kontakt mit dem Jugendamt betrafen als denjenigen, den die Betroffene in ihrem Bericht geschildert hat, so dass diese Akte nicht in die Fallstudie einbezogen wurde. Insgesamt zeigen die beigezogenen Akten eine große Varianz nicht nur im Umfang, sondern auch im Zeitraum, auf den sich die Dokumentation bezieht. Die Akten umfassen Schrift- und E-Mailverkehr mit anderen Professionellen und Institutionen, den Betroffenen sowie weiteren Leistungsberechtigten, handschriftliche Notizen, standardisierte Vorbereitungsbögen für Hilfeplangespräche, Anträge für Leistungen, Bescheide etc.

In der Auswertung ermöglichen die Akten neben der Perspektive der Betroffenen einen Blick auf interne Logiken und Verfahrensabläufe der Institution Jugendamt. Neben sachlichen Informationen zum Verlauf gewähren Kinderschutzakten einen „Einblick in subjektive, organisationsgeprägte und fachliche Relevanzsetzungen und wirkmächtige Deutungen von gefährdeter Kindheit“ (Bohrer et al. 2022, S. 119). Der methodische Fokus lag auch hier insbesondere auf der historischen Aufarbeitung, der Erschließung tieferer Bedeutungsschichten und der Dekonstruktion der Machtverhältnisse zwischen Behörden und Betroffenen (Hoffmann 2018). Für die Analyse wurde eine tabellarische Chronologie erstellt. In einem ersten Schritt wurde das Jugendamtshandeln in einem chronologischen Zeitablauf möglichst in der Originalterminologie exzerpiert. Dieser zeitlichen Übersicht wurden in einem zweiten Schritt die entsprechenden Aussagen aus den jeweiligen Anhörungen (6) und Berichten (2) gegenübergestellt. So entstanden aussagekräftige Eindrücke davon, wie sich in der retrospektiven Darstellung das Erleben der Betroffenen in den Handlungslogiken widerspiegelt. Die tabellarischen Chronologien wurden im Projektteam diskutiert, um unterschiedliche Perspektiven auf das Jugendamtshandeln zu eruieren und um aus den Anhörungen und Berichten der Betroffenen Schlussfolgerungen für mögliche Lernerfahrungen zu ziehen.

2.2.5 Interviews mit Fachkräften

Um eine zeitgeschichtliche Einordnung der Ergebnisse zu unterstützen, wurden fünf ca. einstündige Interviews mit Expertinnen und Experten aus der Fachpraxis geführt, die in den 1990er-Jahren im Jugendamt aktiv waren. Ziel dabei war es, die Auswirkung von markanten Ereignissen auf die Praxis im Umgang mit sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zu erfassen. Dies betraf Gesetzesänderungen wie beispielsweise die Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes 1990 oder des § 8a SGB VIII, Ereignisse wie etwa die Debatte um den „Missbrauch mit dem Missbrauch“, einzelne medial stark verfolgte Fälle sexueller Gewalt, aber auch Fortbildungsinitiativen sowie Vernetzungsarbeit, die in den letzten 30 Jahren Einfluss auf die Weiterentwicklung der Fachpraxis genommen haben. Da die Mitarbeitenden des Projektteams alle in Westdeutschland sozialisiert sind, wurden neben einer Fachkraft aus Süddeutschland und einer aus Norddeutschland gezielt drei Fachkräfte aus Ostdeutschland interviewt, um die spezifischen Erfahrungen ostdeutscher Jugendhilfe und die Umbrüche und spezifischen Schwierigkeiten nach der Wiedervereinigung in den Blick zu bekommen.

Die Interviews wurden ebenfalls mittels eines Kodierschemas mithilfe der Analysesoftware MAXQDA analysiert. Der Fokus in der Auswertung lag auf fachlichen Veränderungen während der letzten ca. dreißig Jahre. Dabei ging es vor allem um die Frage, welche konkreten Impulse an den jeweiligen Standorten zu einer Weiterentwicklung bzw. Veränderung der Fachpraxis im Umgang mit sexueller Gewalt geführt haben. An geeigneten Stellen wurden die Berichte der Betroffenen um diese fachliche Perspektive ergänzt. In der Erarbeitung der Empfehlungen lieferten die Interviews auch Hinweise darauf, was sich in der Zeit seit der Kindheit und Jugend der Betroffenen (in der überwiegenden Zahl der Fälle waren das die 1990er-Jahre oder früher) schon verändert hat bzw. welche Themen auch aktuell im Fachdiskurs eine Rolle spielen.

2.2.6 Begleitende Arbeitsgruppe

Zu Beginn des Projektes wurde eine begleitende Arbeitsgruppe bestehend aus Mitgliedern der Aufarbeitungskommission, Vertreterinnen und Vertretern des Betroffenenrats bei der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM), Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, Praktikerinnen und Praktikern, Mitarbeiterinnen des Büros der Aufarbeitungskommission und des Arbeitsstabs der USBKM gebildet, welche das Projekt über die gesamte Laufzeit begleitete. Bei vier Arbeitstreffen wurden Projektergebnisse vorgestellt und gemeinsam diskutiert. Die Mitglieder brachten ihre je unterschiedliche Perspektive in die Diskussionen ein. Wir bedanken uns für die wertvollen Anregungen und Hinweise für die Auswertung und Interpretation der Ergebnisse sowie bei der Entwicklung von Empfehlungen.

3. DISCLOSURE: FÖRDERLICHE UND HINDERNDE FAKTOREN FÜR DAS MITTEILEN SEXUELLER GEWALT GEGENÜBER DRITTEN

Für den oft schwierigen Prozess des Mitteilens belastender Erfahrungen von sexueller Gewalt hat sich der aus dem Englischen stammende Begriff „Disclosure“ eingebürgert (für Forschungsübersichten siehe Brennan & McElvaney 2020; McElvaney 2015). Disclosure legt den Schwerpunkt auf das Handeln und die Handlungsfähigkeit von Menschen, die sexuelle Gewalt erleben mussten. Diese Handlungsfähigkeit wird allerdings durch innere und äußere Hürden oder unterstützende Faktoren beeinflusst. Da ein Schutzhandeln von Jugendämtern und weiteren Institutionen häufig nur dann gelingt, wenn betroffene Kinder und Jugendliche sexuelle Gewalt zur Sprache bringen, geht es in diesem Abschnitt zunächst darum, welche Rahmenbedingungen es Kindern und Jugendlichen generell erleichtern, sich anderen Personen anzuvertrauen, und welche Faktoren in diesem Prozess Hindernisse darstellen. In einem zweiten Schritt werden diese Erkenntnisse dann auf das geschilderte Handeln von Jugendämtern oder anderen Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe als Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerinnen für Betroffene bezogen.

Der Brückenschlag zum Verhalten von Fachkräften in ihrem institutionellen Kontext ist deshalb wichtig, weil sich aus dem Schutzauftrag allein kein vorgebahntes Vertrauensverhältnis zwischen Fachkräften und Kindern und Jugendlichen ableitet. Sich gegenüber Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe zu öffnen, ist eher mit besonders hohen Schwellen verbunden. Verschiedene größere Befragungsstudien mit Schülerinnen und Schülern (Hofherr 2023; Maschke & Stecher 2018) und Heimkindern (Derr et al. 2017; Rau et al. 2016) kommen zu dem Ergebnis, dass das Jugendamt von nur sehr wenigen Kindern und Jugendlichen, die sexuelle Gewalt mit Körperkontakt erfahren haben, als Ansprechpartner in Fragen zu sexueller Gewalt wahrgenommen wird (unter 5%⁴ bzw. unter 1%). Jungen scheinen sich den Ergebnissen nach noch seltener an das Jugendamt zu wenden als Mädchen. Von den Kindern und Jugendlichen, die sich tatsächlich an das Jugendamt wenden, ist wiederum nur etwa ein Viertel mit den Folgen des Anvertrauens zufrieden (Rau et al. 2016). Gestützt auf 60 qualitative Interviews mit jungen Erwachsenen, die eine oder mehrere Formen von Gefährdung erleben mussten, bestätigen Allnock und Miller (2013), dass selbst wenn das Jugendamt bereits in der Familie involviert ist und Sozialarbeiter*innen regelmäßig die Familie besuchen, diese eher nicht als Ansprechpersonen wahrgenommen werden. Gründe dafür scheinen unter anderem in einem negativen Bild des Jugendamts und Angst vor den Konsequenzen zu liegen (siehe Kap. 1). Als Voraussetzungen für ein Anvertrauen werden aus der Sicht der Betroffenen Gespräche alleine, ohne Beisein der Eltern, genannt sowie ein spürbares Interesse an den Kindern und Jugendlichen über den aktuellen Anlass zur Einschaltung des Jugendamtes hinaus. Die Kinder und Jugendlichen wünschen sich, dass die Fachkräfte sich Zeit nehmen, um auf Anzeichen und subtile Andeutungen einzugehen und die „richtigen“ Fragen zu stellen, zum Beispiel auch direkte Fragen nach sexueller Gewalt (ebd., S. 47).

4 In den Studien von Hofherr (2023) und Rau et al. (2016) werden Jugendamt und spezialisierte Beratungsstellen zusammengefasst, Hofherr berichtet, dass sich 4,6% der Jugendlichen an diese Stellen wenden, in der Befragung von Rau et al. sind es 5%.

3.1 Disclosure als voraussetzungsvoller und dialogischer Prozess

In den Anhörungen und Berichten der Aufarbeitungskommission berichten viele Betroffene von ihren Anläufen, Strategien sowie Schwierigkeiten, die erlebte Gewalt zu thematisieren. Einige wenige sprechen im Kontext der Anhörung zum ersten Mal über ihre Erlebnisse. Die meisten haben jedoch schon früher zumindest Versuche gemacht, die sexuelle Gewalt zu thematisieren.

In den Anhörungen und Berichten wird deutlich: Das Anvertrauen sexueller Gewalterfahrungen (Disclosure) ist mehr als Prozess, denn als einmaliges Ereignis zu verstehen. Dies entspricht dem Forschungsstand. So halten etwa Alaggia et al. (2019) in ihrer Forschungsübersicht fest, Disclosure stelle sich als interaktiver Prozess in einem Beziehungskontext mit häufig mehreren Anläufen und Wiederholungen dar. Die mittlerweile umfangreiche Forschung hat zu mehreren Übersichtsarbeiten und Modellen geführt (z. B. Goodman-Brown et al. 2003; Lemaigret et al. 2017; Morrison et al. 2018). In vielen Studien wurden, wie in der vorliegenden Analyse, rückblickende Angaben Erwachsener ausgewertet (z. B. Kavemann et al. 2016; Brattfjell & Flåm 2019; Halvorsen et al. 2020), wobei sich einige Untersuchungen auf Disclosure während Kindheit und Jugend konzentriert haben (Brennan & McElvaney 2020; Landberg et al. 2023), was für die vorliegende Studie von Bedeutung ist, da sich der Schutzauftrag von Jugendämtern auf Kinder und Jugendliche beschränkt. Darüber hinaus gibt es Studien zu Disclosure, die direkt mit Angaben von Jugendlichen zu ihrem Disclosure-Prozess arbeiten (Schönbucher et al. 2012; Mohler-Kuo et al. 2014; Lahtinen et al. 2018) sowie Mikroanalysen zu Disclosure und Gesprächsdynamiken auf der Grundlage aufgezeichneter Interaktionen aus Kinderschutz- oder Strafverfahren (z. B. Pipe et al. 2007; Hershkowitz et al. 2015), die so im Detail bei rückblickenden Befragungen von Betroffenen nicht gewonnen werden können und die vor allem im Hinblick auf die Fachkräfteschulung von Bedeutung sind.

Unter den vorliegenden Modellen legen einige Konzeptionierungen den Schwerpunkt auf innerpsychische Prozesse bei Betroffenen. Beispielsweise benennen Rieske et al. (2018) mit diesem Fokus drei verschiedene Dimensionen von Disclosure-Prozessen: Erinnern der Gewalterlebnisse, Einordnung als Gewalt und Sprechen. Kavemann et al. (2016) beschreiben unterschiedliche Motive für Disclosure, diejenigen, die Betroffene aus ihrer Situation heraus zum Sprechen drängen (Push-Faktoren) und zukunftsorientierte Motive, die zum Sprechen motivieren (Pull-Faktoren). Die Unterschiede zwischen den Modellen sind aber nur graduell, weil auch ökologisch ausgerichtete Modelle (siehe nachfolgender Absatz) das Erleben von Betroffenen in den Mittelpunkt rücken, die sich mit Personen, Institutionen und Situationen in ihrem Umfeld auseinandersetzen (müssen). Diese Gemeinsamkeit aller Modelle von Disclosure ist Ergebnis der bereits angesprochenen Betonung von Handeln und Handlungsfähigkeit Betroffener. Die skizzierten und ähnliche Modelle stellen für die nachfolgende Analyse einen Hintergrund dar, werden aber nicht vertieft. Vielmehr liegt der Fokus auf ökologisch ausgerichteten Ansätzen, d. h. Ansätzen, die die Rolle von Personen, Institutionen und Situationen bei Disclosure untersuchen, weil daraus am ehesten Maßstäbe und Forderungen für die Arbeit von Jugendämtern abgeleitet werden können.

Ökologisch ausgerichtete Modelle von Disclosure (z. B. Reitsema & Grietens 2015; Alaggia et al. 2019) unterscheiden grundlegend zwischen Barrieren bzw. Hürden und ermöglichenden bzw. befähigenden Umweltfaktoren, die auch als Facilitatoren bezeichnet werden. Auf der Seite der Barrieren bzw. Hürden werden vor allem zwei Faktoren genannt: 1. Mangelnder Zugang zu einer (potenziellen) Vertrauensperson oder als negativ empfundene Reaktionen einer Vertrauensperson auf erste Schritte von Disclosure sowie 2. Eine Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen, die das

Verständnis sexueller Gewalt bei Betroffenen erschwert, Mitteilungsfähigkeit untergräbt und empfundene Scham bzw. Hilflosigkeit befördert. Umgekehrt nennen Brennan & McElvaney (2020) in ihrer Forschungsübersicht zu Faktoren, die Disclosure bei Kindern und Jugendlichen unterstützen: 1. Zugängliche, emotional unterstützende und Handlungsfähigkeit ausstrahlende Vertrauenspersonen als eine förderliche Gelegenheitsstruktur. Sie betonen die Bedeutung einer aktiven Haltung von Vertrauenspersonen, deren Nachfragen bei unklaren Signalen sehr wichtig sein können, wenn auch ein starkes Drängen oder Ausüben von Druck durch (potenzielle) Ansprechpersonen schädlich sein kann. 2. Im Vorfeld einer Gelegenheit, sich zu öffnen, sind für betroffene Kinder und Jugendliche alle Informationen von Bedeutung, die ihnen helfen, Geschehenes und ihre Reaktionen darauf einzuordnen und realistische Hoffnungen auf die Möglichkeit von Schutz und Hilfe zu wecken.

Im Folgenden werden vor dem Hintergrund dieser ökologischen Modelle Hürden für ein Anvertrauen und ermöglichende bzw. befähigende Umweltfaktoren dargestellt, die Betroffene in den ausgewerteten Anhörungen und Berichten benennen.

3.2 Hürden im Prozess der Disclosure

3.2.1 Fehlende Vertrauensperson

Für Betroffene ist es eine komplizierte Abwägung, ob sie sich einer dritten Person anvertrauen und wenn ja wem. Dem potenziellen Nutzen, dadurch emotionale Unterstützung und im besten Fall Hilfe und Unterstützung für die Beendigung der Gewalt zu erfahren, steht das Risiko gegenüber, dass den Betroffenen nicht geglaubt wird und sie für das Brechen des Schweigegebots bestraft werden (Hofherr 2023; Collin-Vézina et al. 2015). Studien zeigen, dass betroffene Kinder und Jugendliche meist mehrere Anläufe unternehmen, um von ihren gewaltvollen Erfahrungen zu berichten, bevor sie gehört werden und im besten Fall Hilfe erfahren. Dabei wenden sie sich oft zunächst an Freunde oder Familienmitglieder, professionelle Fachkräfte werden meist erst in einem nächsten Schritt hinzugezogen (Campbell et al. 2015; Hofherr 2023).

Das Fehlen einer zugewandten Vertrauensperson und eine als negativ erlebte Reaktion auf vorsichtige Versuche, sich anzuvertrauen, wird auch in den Anhörungen und Berichten als wichtigste Hürde für gelingende Disclosure-Prozesse beschrieben. In vielen Erzählungen der Betroffenen wird die Angst deutlich, dass ihnen nicht geglaubt wird und andere ihnen nach einer Offenbarung negativ gegenüber treten und die Schuld an der sexuellen Gewalt zuschreiben. Diese Angst ist nicht unbegründet. Leider berichten viele Betroffene von Erfahrungen, dass ihnen nicht geglaubt wurde, oder von ausbleibenden Reaktionen auf ihre Versuche, die sexuelle Gewalt offenzulegen.

„Ich habe immer ganz vorsichtig angefangen zu signalisieren, um herauszufinden, wie die Menschen darauf reagieren. Entweder es war den Leuten egal, oder sie meinten, ich spinne, oder sie meinten, ich wolle mich wichtig tun.“ (Karola, Betroffene)

Der Prozess des Anvertrauens bringt die Betroffenen durch die möglichen negativen Konsequenzen in eine vulnerable Position. Durch verschiedene Strategien versuchen sie, möglichst viel Sicherheit zu gewinnen. Dazu gehört beispielsweise ein vorsichtiges Antesten mit subtilen Hinweisen in „Nebensätzen“, ob das Gegenüber auf entsprechende Äußerungen reagiert. In

den Anhörungen und Berichten wird ein sensibles Gespür der Betroffenen für die Belastbarkeit der Ansprechpersonen und deren Fähigkeit und Möglichkeit, Hilfe anzubieten, deutlich (näher Kap. 6).

„Und ich habe, obwohl ich erst zehn war, ganz klar gemerkt, weil, ich habe eigentlich bei ihr [der Oma] Hilfe gesucht, aber ich habe sofort gesehen, die hat jetzt gerade mehr Angst als du. Und in dem Moment ist mir das erste Mal klar geworden: Du musst die Erwachsene sein, du musst ihr helfen und nicht (lacht) umgekehrt irgendwie. [...] Und das war auch der Grund, warum ich meiner Oma das nie gesagt hätte an dem Tag.“
(Katharina, Betroffene)

Wird das Gegenüber als nicht belastbar genug eingeschätzt, um Berichte von gewaltvollen Erfahrungen auszuhalten, oder nehmen die Betroffenen die Person als nicht handlungsfähig wahr, verhindert dies weitere Schritte sich anzuvertrauen.

Reagiert die Person, der sich Betroffene anvertrauen möchten, auf unangemessene Weise, kann dies zum Rückzug führen und weiteres Anvertrauen verhindern. Eine Betroffene berichtet beispielsweise, dass sie sich einem Lehrer anvertrauen wollte. Doch habe dieser ihr „irgendwann“ an den Hintern gefasst, worauf sie das Vertrauen in ihn verloren und die Absicht sich anzuvertrauen aufgegeben habe. Mehrere Betroffene berichten, dass sie nach ersten Andeutungen das Gefühl hatten, von ihrem Gegenüber ausgelacht zu werden. Auch dieses Verhalten führte zu einem Rückzug.

Wenn Disclosure-Adressatinnen und -Adressaten eine entschiedene Ablehnung der sexuellen Gewalt zum Ausdruck bringen, ohne dabei auf die Wünsche und Bedürfnisse der Betroffenen einzugehen, kann dies im weiteren Anvertrauensprozess ebenso eine Hürde bedeuten.

„Ich habe meinen Freundinnen gesagt, dass mein Vater meine Halbschwester angefasst hat. Sie waren sehr empört und meinten, dafür müsse man ins Gefängnis. Das wollte ich nicht. Dann wäre ich erst recht schuld gewesen, wenn ich ihn ins Gefängnis brächte.“
(Karola, Betroffene)

Bei sexueller Gewalt innerhalb der Familie stehen die Betroffenen in einer persönlichen Beziehung zur gewaltausübenden Person. Eine Offenlegung der Gewalt kann durch Loyalitätskonflikte gehemmt werden. Des Weiteren wirkt sich eine Offenlegung auf das gesamte Familiensystem aus, mit Konsequenzen auch für den nicht missbrauchenden Elternteil und Geschwisterkinder. Einige Betroffene machen sich viele Gedanken über diese Konsequenzen und entscheiden sich dann bewusst gegen ein Anvertrauen. So benennen einige die Sorge um den nicht missbrauchenden Elternteil oder um Geschwister als Hauptmotivation, mit niemandem über ihre Erlebnisse zu sprechen.

3.2.2 Umstände in der Lebenswelt

Neben dem Fehlen einer geeigneten Ansprechperson gehen die Betroffenen auch auf Umstände ihrer Lebenswelt ein, die ein Sprechen erschweren. Dazu zählen insbesondere eine starke Tabuisierung von Sexualität und eine rigide Sexualmoral. So berichten beispielsweise Betroffene, die in stark religiös geprägten Familien aufwuchsen, von einem besonders starken Tabu, über Sexualität zu sprechen. Andere gehen allgemeiner auf den Einfluss der Erziehung ein.

„Ein Kind kann nicht einfach darüber sprechen. Es hat keine Worte dafür. Es kann die Sache auch nicht richtig einordnen. Es ist so erzogen worden, dass es sich schuldig fühlt und ganz alleine selber verantwortlich ist. Das heißt, ich hätte meinen Vater in diese missliche Lage gebracht.“ (Karola, Betroffene)

Scham und Schuld thematisieren Betroffene, die in den 1960er- bis 1980er-Jahren sexuelle Gewalt erlebt haben, öfter als Betroffene aus den 1990er-Jahren oder später. Das hat vermutlich auch mit dem gesellschaftlichen Klima, einem größeren Tabu rund um Sexualität allgemein und weniger Bewusstsein für Missbrauchs-dynamiken zu tun. So scheint im zeitlichen Vergleich der Anhörungen und Berichte die Sprachlosigkeit der Betroffenen in der Zeit vor 1990 noch mal größer gewesen zu sein als in der Zeit nach 1990. So nennen Betroffene vor 1990 im Vergleich zu denjenigen nach 1990 mehr Hinderungsgründe und weniger fördernde Umstände für ein Anvertrauen. In einigen Anhörungen und Berichten greifen die Betroffenen explizit gesellschaftliche Debatten rund um die in den letzten Jahren medial stark repräsentierten Missbrauchsfälle wie in Staufen oder in Lügde auf. Sie verfolgen die Berichterstattung intensiv und stellen teils Vergleiche zu ihrem eigenen Schicksal an. Auch daran wird deutlich, wie wichtig es ist, sexuelle Gewalt gesamtgesellschaftlich zu thematisieren und für das Thema zu sensibilisieren.

Auch das professionelle Umfeld scheint mit den Jahren für das Thema sensibler geworden zu sein, wenngleich dies keine lineare und gleichzeitige Entwicklung ist, sondern die Forschung darauf hinweist, dass gerade der Kinderschutz von regionalen und lokalen Unterschieden geprägt ist (z. B. Mühlmann & Erdmann 2022; Münder 2017). Auch in den ergänzenden Interviews mit Expertinnen und Experten aus der Fachpraxis wurde deutlich: Eine Verankerung des Themas sexuelle Gewalt in professionellen Kontexten ist oft von der Initiative und dem Engagement Einzelner abhängig, die sich für das Thema einsetzen und Strukturen und Verfahrensabläufe etablieren.

3.3.3 Drohungen der Gewaltausübenden

Eine große Hürde, um über sexuelle Gewalt zu sprechen, sind explizite oder implizite Drohungen, die eine Offenbarung zu verhindern suchen. Die Betroffenen berichten von unterschiedlichen Strategien der Gewaltausübenden. Dazu zählen verbale Drohungen, körperliche Gewalt, um zu verdeutlichen, was passiert, wenn die Betroffenen sprechen, oder symbolische Gewalt wie beispielsweise einem geliebten Teddybären den Kopf abzuschneiden. Die Drohungen richten sich auch gegen das Umfeld der Betroffenen, im Sinne von „wenn du etwas erzählst, passiert deiner Mama/deiner Schwester etc. etwas ganz Schlimmes“. Vor allem jüngere Kinder testen durch vorsichtige Äußerungen, ob sich diese Drohungen bewahrheiten.

Ein weiteres Motiv, nicht zu sprechen, ist die Angst, dass die Missbrauchenden über die Mitteilung informiert werden und bei ausbleibendem Schutz die Gewalt intensivieren. Diese Angst ist besonders groß, wenn die Gewalt von den Eltern ausgeht. Je schwerer die Gewalt, desto schwerer wird auch die Bestrafung befürchtet. Umso wichtiger ist es, nicht vorschnell Eltern hinzuzuziehen, sondern die Kinder und Jugendlichen in der Situation und ihre Wünsche und Bedürfnisse ernst zu nehmen (zur Gefährdungseinschätzung siehe auch Kap. 4).

Manche Betroffene sprechen erst nach einer erfolgreichen Unterbringung über die erlebte Gewalt, möglicherweise erleichtert der physische Abstand zu den Gewaltausübenden das Sprechen.

„Also es war so: Wo ich in das Heim gekommen bin, bin ich mit der (Name 4) im Bett gelegen. Das ist jetzt eine meiner sehr guten Freundinnen. [...] Also ich habe so ein bisschen Erinnerungsprobleme. Also ich kann mich nur noch erinnern, dass ich ihr das halt erzählt habe. Und ich weiß nur noch, die hat mich ganz schockiert angeguckt und dann hat sie einen Betreuer hochgeholt. Ich glaube, das war damals der (Name 5). Und dann ist der gekommen, der hat auch ganz schockiert geguckt. Das sind so Erinnerungen, die ich so in meinem Kopf habe. Und da habe ich so das erste Mal gemerkt, dass irgendwas nicht stimmt.“ (Clara, Betroffene)

3.3 Ermöglichende Faktoren, um über sexuelle Gewalt sprechen zu können

3.3.1 Zugewandte Ansprechpersonen

Wichtigste Voraussetzung, damit Kinder und Jugendliche über sexuelle Gewalt sprechen können, das wird auch in den Anhörungen und Berichten der Betroffenen deutlich, sind aufmerksame Zuhörerinnen und Zuhörer bzw. Beobachtende, die sich Zeit nehmen und die Äußerungen der Betroffenen ernst nehmen.

„Meine Oma ging am nächsten Tag mit mir zu unserer alten Hausärztin. Sie kennt mich seit meiner Geburt. Ich habe zum ersten Mal alles erzählt. Sie hat sich Zeit genommen. Ich hab' ihr gesagt, dass sie meiner Oma nichts sagen soll, aber sie hat doch mit ihr gesprochen. Danach waren drei Wochen Ferien. Ich hab' in dieser Zeit kaum noch gesprochen. Da hat meine Oma eine Entscheidung getroffen. Sie wollte mich [zu sich] nach Hause holen. Deshalb ging sie zum Jugendamt und zeigte den Mann bei der Polizei an.“ (Charlie, Betroffene)

Die erste Person, der diese Betroffene „alles“ berichtet, ist ihre Hausärztin. Zwei Dinge werden in Bezug auf die Hausärztin aus Perspektive der Betroffenen explizit genannt: Erstens, diese kenne sie seit der Geburt, es scheint also ein gewisses Vertrauensverhältnis zu bestehen. Und zweitens habe sie sich Zeit genommen. Das Sprechen löst eine Kette weiterer Handlungen aus. So wird zunächst, wenn auch gegen den Willen der Betroffenen, die Oma informiert. Diese wiederum wendet sich an das Jugendamt und die Polizei.

Einige Betroffene berichten, ihre Erfahrungen in Gesprächen mit Gleichaltrigen geschildert zu haben, um anhand deren Reaktionen herauszufinden, ob das Verhalten der Missbrauchenden „normal“ sei. Die Reaktionen des Gegenübers beeinflussen dann die weiteren Entscheidungen. Nach einer als positiv erlebten Reaktion wird etwas mehr erzählt, aber immer nur so viel, wie in der aktuellen Situation adäquat erscheint und für die Betroffenen selbst und das Gegenüber aushaltbar ist.

„Ich weiß auch, dass ich grundsätzlich oft mit Freunden angetestet habe, wie die darauf reagieren. Also ob die Sachen normal sind oder ob das was Unnormales ist. Also das habe ich zum Beispiel auch bei der sexualisierten Gewalt durch meine Mutter gemacht und habe quasi gefragt, ob deren Eltern das auch mit denen machen. Also ob das irgendwie was Normales ist, und die waren auch alle ganz entsetzt und haben gesagt: ‚Nein. Das musst Du jemandem erzählen!‘ [...]. Und dann habe ich mich halt getraut, das zu machen. Aber dann hatte ich diese, na ja, merkwürdige Erfahrung mit

der Frau vom Kinderschutzbund, und dann war ich doch irgendwie wieder verunsichert.“ (Elisa, Betroffene)

Die Empörung der Freunde bestärkt die Betroffene, mit einer Fachkraft vom Kinderschutzbund zu sprechen. Diese reagiert in der Erinnerung der Betroffenen „merkwürdig“: Sie bestätigt zwar, dass die Schilderungen der sexuellen Gewalt den Straftatbestand erfüllen, stellt aber infrage, ob die Mutter ihre Handlungen „auch so gemeint“ habe. Dadurch wird für die Betroffene „alles noch schwieriger“:

„Also ich habe schon dann [...] von der sexualisierten Gewalt durch meine Mutter erzählt [...]. Also eher so die harmloseren Sachen oder so. Und dann hat sie [Fachkraft vom Kinderschutzbund] mir irgendwie gesagt, das erfüllt den Straftatbestand, aber man weiß ja nicht, ob sie es so gemeint hat. Und dann dachte ich so ‚Okay.‘ (lacht) Und dann habe ich mich richtig schlecht gefühlt, weil ich dachte: Oh Gott. Vielleicht stimmt mit mir irgendwas nicht. Weil ich das so werte, und das aber vielleicht gar nicht so gemeint war. Dann bin ich ja vielleicht eher das Problem. Dass ich irgendwie versaut bin in meinem Kopf oder so. Und dann war es irgendwie alles noch schwieriger.“
(Elisa, Betroffene)

An diesem Beispiel wird auch deutlich, wie wichtig eine sensible Reaktion auf ein Anvertrauen ist, und von welcher Bedeutung Informationen für Betroffene sind, die ihnen helfen, ihre Erlebnisse als sexuelle Gewalt einzuordnen. So scheint die Fachkraft, der diese Betroffene sich anvertraute, in ihrer Erinnerung keine klar ablehnende Position gegenüber der sexuellen Gewalt eingenommen zu haben. Die Betroffene scheint in der Retrospektive auch ein einschreitendes Verhalten der Fachkraft vermisst zu haben.

Viele Betroffene berichten von der Schwierigkeit, Worte für ihre Erfahrungen zu finden. Deshalb erzählen sie so wenig wie möglich und nur so viel wie nötig, beispielsweise „Ich kann zu Hause nicht mehr bleiben!“ oder „Mein Vater kann mich nicht in Ruhe lassen“. Andere suchen nach nonverbalen Ausdrucksformen, wie eine Mutter das Verhalten ihrer Tochter beschreibt:

„Und eines Tages hat sie dann an einem Morgen praktisch das, also ich sage mal, rekonstruiert, was ihr so widerfahren ist, an mir: Also erst hatte sie mich so, ich hatte noch im Bett gelegen, Kaffee getrunken und gelesen, und dann hat sie mich so gestreichelt und so (...) es war so wie eine Anmache. Also so, wie ich irgendwie denke, das kann so ein Mädchen eigentlich (...) weiß gar nicht, wo das so herkommen soll. Und dann habe ich zu ihr gesagt: ‚Sag mal, was machst du denn da?‘ Und: ‚Wo hast du denn das gesehen?‘ Und dann fing sie an zu weinen und meinte: ‚Ja, ich mach dir das jetzt mal vor: Du bist jetzt mal ich und ich bin jetzt mal der Papa.‘ Und dann hat sie das an mir rekonstruiert, was ihr widerfahren ist. Und dann habe ich nur noch gefragt, weil ich ja schon auch wusste, ich bin immer diejenige, die indoktriniert und den Rosenkrieg anzettelt und die das Problem darstellt. Und deswegen habe ich auch gar nicht weiter insistiert, sondern nur noch gefragt: ‚Seit wann und wie oft hast du denn so was erlebt?‘ Und dann hat sie gesagt, seit sie ungefähr sechs ist einmal im Monat, seit dem Auszug häufiger. Ja (atmet tief durch) und dann war ich erst mal bedient. Und dann habe ich ihre Therapeutin angerufen, habe ihr das gesagt, habe ihr auch gesagt, ich weiß jetzt nicht so richtig, wie ich damit umgehen soll.“ (Dorothea, Mutter)

Auch in dieser Episode wird deutlich, dass die Reaktionen und Nachfragen der Mutter weitere Handlungen bzw. Erzählungen im Sinne einer Offenlegung generierten.

3.3.2 Realistische Hoffnung auf Schutz

Eine wichtige Motivation, von sexueller Gewalt zu erzählen, ist die Hoffnung, dass sich durch das Anvertrauen etwas ändert und die Betroffenen Schutz erfahren. Umgekehrt fehlt vielen Betroffenen eine realistische Hoffnung auf Schutz, weshalb sie sich (noch) nicht trauen, von ihren Erlebnissen zu erzählen. So antwortet eine Betroffene auf die Frage, was sie gebraucht hätte, um sich jemandem anzuvertrauen:

„Ich glaube, halt das Gefühl, dass man jemandem was erzählen kann und der einem glaubt und man nicht zurück zu seiner Familie muss. Also ich hatte ja immer die Angst, dass ich denke: Ah, wenn ich das jemandem erzähle. Dann fragt er zum Beispiel meine Familie und dann muss ich aber vielleicht trotzdem dableiben. Und dann wird ja alles richtig schlimm oder so.“ (Elisa, Betroffene)

Auch andere Betroffene beschreiben als Voraussetzung für ein Anvertrauen eine „Garantie“, danach nicht in die Familie zurück zu müssen.

Eine Veränderung der Situation kann auch eine Anpassung der Disclosure-Strategie der Betroffenen nach sich ziehen. Eine Mutter beschreibt beispielsweise, dass ihre Tochter mit großen zeitlichen Abständen von der sexuellen Gewalt durch den Vater erzählte. Nach ersten Andeutungen wurde der Kontakt unterbrochen. Auf die Information, dass nun aber der Kontakt zum Vater durch begleitete Umgänge wiederaufgenommen werden sollte, berichtet die Tochter weitere Details, die sie zuvor nicht erzählt hatte:

„Darauf habe ich sie [die Tochter und Betroffene] dann (...) Ich habe gesagt: Hör zu, du triffst deinen Papa wieder bei der (Name Berater*in). Da sind ihr sämtliche Gesichtszüge entglitten. Sie ist erst mal ruhig geworden, ist ins Bad gegangen. (Pause) Und dann kam sie wieder, und dann fing sie wieder an und erzählte was. Dann sagt sie: Mama, weißt du, der Papa, der hat zu mir in der Badewanne gesagt: ‚Willst du (...) willst du den Pullermann nicht mal anfassen, es ist bestimmt lustig.‘ Und außerdem, weißt du, wie das ausgesehen hat, als der so mit seinem Pullermann gemacht hat? Wie, wenn man eine Kuh melkt.“ (Sabine, Mutter)

Die weiteren Erzählungen können so gedeutet werden, dass die Tochter die Erfahrung gemacht hat, dass ihre Erzählungen ernst genommen wurden und vor allem zu konkreten Schutzhandlungen (Aussetzung des Umgangs) geführt haben. Sie erzählt so viel, wie für diesen Schutz notwendig ist. Nun ändert sich jedoch die Situation: Sie hat die realistische Hoffnung, durch weitere Erzählungen auch vor den begleiteten Umgängen geschützt zu werden.

Betroffene liefern in ihren Erzählungen Anhaltspunkte dafür, was ihnen ein Öffnen ermöglicht hätte. Sie regen beispielsweise präventive Maßnahmen an, um ein Gespür für eigene Grenzen zu bekommen, Nein sagen zu lernen und dadurch eigenes Geschehen besser einordnen zu können. Wichtig sei es auch, Kindern frühzeitig Informationen zu Hilfemöglichkeiten zu vermitteln. Doch sei auch bei der Wahrnehmung von Hilfeangeboten der Schutz von Betroffenen zu gewährleisten. So schildert eine Betroffene, dass sie ein Beratungsangebot in der Schule nicht in

Anspruch genommen hätte, aus Angst, dass irgendjemand sie durch diese Tür gehen sehen und ihre Eltern darüber informieren könnte. Ihrer Ansicht nach seien deshalb Einzelgespräche mit allen Schüler*innen notwendig, unabhängig von einer konkreten Betroffenheit:

B⁵: Also entweder wäre es für mich gut gewesen, wenn alle Kinder so ein Gespräch führen. Ganz unabhängig davon, ob die Hilfe brauchen oder nicht. So dass gar keiner merkt, ob jetzt irgendwas dort besprochen wurde oder nicht. Oder dass man irgendwie dahingehen kann, ohne dass es jemand mitkriegen würde. AB 1: Also für Sie wäre eine anonymisierte Form das Richtige gewesen? B: Ja. [...] Ich glaube sogar, dass man dort hingehen konnte [...]. Aber ich habe das nicht gemacht, weil das so ähnlich war mit dieser Telefonnummer. Aber ich dachte: Ah, wenn ich da jetzt schon nachfrage, dann ahnen die Leute schon, dass irgendwas ist. Aber es durfte ja auf keinen Fall irgendwann herauskommen. Es war ja eher so auf Unauffälligkeit gepolt. AB 1: Hatten Sie Angst davor, dass die Mitschüler das dann mitbekommen? Oder jemand anderes das mitbekommt? Was war die Angst, dass Sie gesagt haben, Sie wollen da nicht hingehen? B: Na ja, ich hatte Angst, dass zum Beispiel dann die Mitschüler das ihren Eltern erzählen oder so. Die waren ja dann teilweise mit meinen Eltern oder so befreundet. Und die das dann wieder meinen Eltern erzählen. AB 2: Mhm. AB 1: Also war die Angst davor, dass Ihre Eltern das irgendwie mitbekommen? B: Ja. (Elisa, Betroffene)

In den vielfältigen individuellen Schilderungen der Betroffenen wird deutlich, dass Hürden und ermöglichende Faktoren für Disclosure nicht statisch sind, sondern sich mit zunehmendem Lebensalter, durch neue Informationen, durch persönliche oder gesellschaftliche Veränderungen (z. B. nach öffentlicher Berichterstattung oder Aufarbeitung), aber auch durch neue Begegnungen verändern können. So muss immer wieder neu entschieden werden, ob und wie vom eigenen Erleben erzählt wird. Der Prozess der Offenlegung hat somit keinen festen Endpunkt. Er kann wieder aufgegriffen, erweitert und wiederholt werden.

3.4 Jugendamt als Ansprechpartner

Während im vorherigen Teil allgemeiner über förderliche und hinderliche Faktoren einer Offenlegung gesprochen wurde, soll im Folgenden näher auf das Jugendamt als Ansprechpartner für Betroffene sowie auf spezifische Barrieren eingegangen werden.

3.4.1 Zugang zum Jugendamt

Einige Betroffene wandten sich direkt an das Jugendamt, mit der Hoffnung dort Unterstützung und Hilfe zu erhalten. Das beinhaltete oft eine langfristige Planung. Das Gelingen einer Kontaktaufnahme ist von relativ vielen Voraussetzungen abhängig. Die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe mit ihren Zuständigkeiten, Öffnungszeiten und Adressen sind den Kindern und Jugendlichen nicht ohne Weiteres bekannt. Wie viele Hürden dabei zu überwinden sind, wird in der folgenden Schilderung einer Betroffenen deutlich:

5 In den Interviews werden folgende Abkürzungen verwendet: B = Betroffene*r, AB = Anhörungsbeauftragte*r, I = Interviewer*in, EF = Experte/Expertin Fachpraxis.

„Und dann hat sie [Trainerin beim Sport], mir diese Nummer gegeben vom Kinder- und Jugendnotdienst. Dann habe ich dort angerufen in einer Schulpause, und die haben mir gesagt, dass sie nicht zuständig seien, wenn jetzt nicht gerade ganz akut etwas gewesen wäre. Dann habe ich gedacht: Okay. Dann haben die gesagt, ich könnte beim Regionaldienst des Jugendamtes anrufen oder beim Kinderschutzbund, könnte ich mir überlegen. Dann war ich richtig unsicher, was davon ich anrufen soll. Dann habe ich erst beim Regionaldienst des Jugendamts angerufen, aber erst am Wochenende. Da war natürlich dann keiner. Das wusste ich aber vorher nicht. Und dann war ich schon richtig am Ende mit den Nerven. Dann dachte ich: Ah, dann geh ich da vielleicht lieber nicht hin. Weil, das war auch in der Nähe von meinem Wohnhaus. Und dann dachte ich mir, meine Mutter sieht das, dass ich dahingehe, das wäre auch schlecht. Dann habe ich beim Kinderschutzbund angerufen. Und da habe ich dann auch relativ schnell einen Termin bekommen [...]. Aber das war dann irgendwie total die Katastrophe [...]. Also die haben mir eigentlich gar nicht geholfen. Ich weiß nicht, ich habe eigentlich schon sehr klar gesagt, dass ich nicht zu Hause bleiben möchte. Aber die haben das irgendwie überhaupt nicht ernst genommen und dann solche Sachen gesagt wie ‚Ja, das Jugendamt denkt immer, dass es das Beste ist für das Kind, in der Familie zu bleiben. Deshalb werden die da nichts machen‘ und so.“
(Elisa, Betroffene)

In vielen Fällen wurde der Kontakt zum Jugendamt jedoch über weitere Personen hergestellt wie Lehrer*innen, Schulsozialarbeiter*innen, Trainer*innen im Sportverein, Betreuer*innen von Jugendgruppen, andere Verwandte oder Nachbar*innen, denen sich die Betroffenen entweder anvertraut oder die „etwas gemerkt“ hatten. Einige Betroffene haben nur Vermutungen oder wissen schlicht nicht, wie es zur Involvierung des Jugendamts kam.

3.4.2 Kinder und Jugendliche ernst nehmen

Wie im obigen Beispiel schildern auch andere Betroffene, sich mit ähnlichen Aussagen im Sinne von „Ich kann zu Hause nicht mehr bleiben“ direkt an das Jugendamt gewendet zu haben. Für die Betroffenen war damit alles gesagt, was es in diesem Moment brauchte. Die Fachkräfte schienen aus dieser eher pauschalen Aussage jedoch keinen akuten Handlungsauftrag herauszuhören und blieben in ihrer Reaktion entsprechend allgemein. Umso größer war bei den Betroffenen das Gefühl, nicht ernst genommen zu werden, und ihre Enttäuschung darüber, dass die enorme Anstrengung nicht zum gewünschten Erfolg geführt hat. Eine Zeitzeugin gibt im folgenden Zitat ihr Gespräch mit einer Betroffenen treffend wieder:

„Mit 14 gehst du zum ersten Mal zum Jugendamt, du willst nicht mehr zu Hause wohnen. Aber der zuständige Sachbearbeiter nimmt dich nicht ernst. Wenn du wirklich ausziehen willst, dann komm mal mit deinen Eltern wieder her, meint er und schickt dich zurück in die Hölle. Er hat keine Ahnung, wieviel Kraft und Überwindung dich dieser Besuch kostet, wie groß die Hoffnung war, die du in ihn gesetzt hast. [...] Mit 16 schaffst du es noch mal zum Jugendamt. Du weißt einfach nicht weiter, hältst es nicht mehr aus. Du erzählst aber noch immer nichts vom Missbrauch, sprichst nicht mal vom Prügeln oder Quälen, sondern nur vom Schlagen. Du kriegst es einfach nicht über die Lippen und außerdem, sie haben dir oft genug gezeigt, was passiert, wenn du quatschst. Jedenfalls will der Typ vom Jugendamt natürlich auch, dass du das mit deinen Eltern zusammen klärst und bestellt sie ins Amt. Du kannst das nicht verhindern.“

Also kommen deine Eltern dahin und du bist schon im Büro und dein Vater zischt dich nur an, sodass die anderen kaum mitbekommen, wie wütend er ist.“
(Vanessa, Zeitzeugin)

Die Angst, dass ihre Aussagen von den Fachkräften nicht ernst genommen und die Betroffenen im Nachgang nicht vor negativen Konsequenzen ihrer Offenbarung geschützt werden, verhindert bei einigen von ihnen den Gang zum Jugendamt. So spielt eine Betroffene in Gedanken immer wieder den Weg zum Jugendamt durch, traut sich aber nicht, den Schritt zu gehen:

„Aber, was ich mir gewünscht hätte, wäre – und das habe ich mir ganz genau vorgestellt: Der einzige Weg von zu Hause raus ist zum Jugendamt oder sonst wem direkt gehen, zu wissen, die glauben dir, die vertrauen dir und nehmen dich sofort mit von zu Hause und du musst nie wieder rein! Also eine absolute Garantie, nie wieder dorthin zu müssen!“ (Julia, Betroffene)

Ein weiterer Hinderungsgrund, um von erlebter Gewalt zu berichten, sind aus Sicht der Betroffenen vermutete „blinde Flecken“ der Fachkräfte, beispielsweise inwieweit auch Mütter als Täterinnen angesehen werden. Auch könne aus Sicht einer Betroffenen gegenüber „Berufsfeministinnen“ nicht angesprochen werden, dass die eigene Mutter die Täterin sei.

Andere blinde Flecken können eine angesehene gesellschaftliche Position der Gewaltausübenden und ein entsprechend gepflegtes und eloquentes Auftreten gegenüber den Fachkräften sein. Fachkräfte lassen sich in der Wahrnehmung der Betroffenen von dem äußeren Schein blenden und kommen gar nicht auf die Idee, dass sexuelle Gewalt vorliegen könnte. Betroffene erleben dann, dass sich die Gewaltausübenden mit ihren Anliegen durchsetzen können, sie stellen die eigene Wahrnehmung teils vermehrt infrage und haben große Angst davor, dass ihnen im Fall einer Offenlegung nicht geglaubt wird.

In wenigen Fällen haben die Betroffenen ein Gespräch mit Fachkräften in Erinnerung, bei dem sie sich wirklich ernst genommen gefühlt haben. Doch hätte sich die Betroffene im nachfolgenden Zitat weitere Unterstützung in Bezug auf die Verarbeitung der erlebten Gewalt gewünscht (zu Hilfe und Unterstützung siehe auch Kap. 6):

„Ich weiß nur noch das Endergebnis. Die Frau vom Jugendamt hat uns zwei Schwestern zusammen befragt. Über die Taten meines Vaters hat sie aber keine Fragen gestellt. Ich weiß bis heute nicht, was bei meiner Schwester passiert ist! Sie hat mit mir nie darüber geredet. Die Frau vom Jugendamt wollte wissen, was wir denn nun wollen, wie das Verhältnis zu meinem Vater nun wäre. Ich hab’ dann nur den Satz gesagt: ‚Ich hasse meinen Vater und er soll weg.‘ Und so ist es dann Gott sei Dank auch gekommen, er musste aus der Familienwohnung ausziehen. Er ist dann leider sehr nah in die Einliegerwohnung meiner Oma nebenan gezogen, meine Oma ist bei uns eingezogen, die Zwischentüre, die früher offen stand, wurde dann abgeschlossen. Ich habe immer gehofft, dass er nicht ein Beil nimmt und aus lauter Wut die Holztür einschlägt und zu uns überkommt. Er hatte früher mal in einem Wutanfall unsere Eingangstür eingeschlagen, als meine Mutter ihn ausgesperrt hat, weil er alkoholisiert war und rumgebrüllt hat, er bringt uns alle um. Das hat er aber Gott sei Dank nicht gemacht. Was ich sehr schade finde: Die Frau vom Jugendamt hat meiner Erinnerung nach nicht gefragt,

ob wir Hilfe brauchen, ob wir mit jemandem darüber reden wollen, was an dem Abend passiert ist. Das Wort Therapeutin hätte ich vielleicht damals schon verstanden. Das hätte mir auf meinem Lebensweg sehr geholfen und mir viel Schmerzhaftes erspart.“
(Brigitte, Betroffene)

3.4.3 Signale erkennen und verstehen

Das Thema sexuelle Gewalt wird von den Betroffenen gegenüber Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe nur in seltenen Fällen explizit angesprochen. Falls überhaupt dem Jugendamt gegenüber eine Offenlegung der sexuellen Gewalt geschieht, wird diese eher über Dritte vermittelt. In vielen der geschilderten Fälle wurde die sexuelle Gewalt von Fachkräften des Jugendamtes nicht erkannt. Einige Betroffene schildern diesbezüglich ihre Enttäuschung, dass „die nichts gemerkt haben“. In den Anhörungen und Berichten erzählen viele Betroffene, dass sie durch verschiedenes Verhalten versucht haben zu zeigen, dass etwas nicht stimmt, und sich gewünscht hätten, dass diese Hilferufe gehört werden bzw. jemand darauf eingeht und genauer nachfragt. Sie zeigten nach außen auffälliges Verhalten wie Weglaufen, Schule schwänzen, Suizidversuche oder Straffälligkeiten. Die Betroffenen berichten jedoch überwiegend, dass dieses Verhalten nicht als Hilferuf verstanden und zu oft losgelöst von der gesamten Familiendynamik betrachtet wurde.

Selbst eine Teenager-Schwangerschaft wurde in einem Bericht nicht in den Zusammenhang mit sexueller Gewalt gebracht, da sich die Betroffene weigerte, den Namen des Vaters zu nennen.

So wie sich die sexuelle Gewalt in Intensität, Dauer und Form unterscheidet, sind auch die Signale der betroffenen Kinder und Jugendlichen individuell unterschiedlich. Eine extreme Überangepasstheit kann ebenfalls als ein Signal an die Umwelt verstanden werden, dass die Betroffenen durch ihre Unsichtbarkeit Sicherheit vor einer existenziellen Bedrohung suchen.

„Meine Therapeutin sagt immer, sie hat noch nie gehört, dass jemand sich so perfekt unsichtbar machen kann. Weil ich weiß, dass meine Mutter einmal bei einem Sprechtag nicht da war, da war ich 14 damals, und dann hat meine Oma mit der Lehrerin telefoniert, weil meine Oma ja nicht aus dem Haus ging. Und die Lehrerin hat ihr am Telefon gesagt (...) Ich war irgendwann vorher mal eine Woche nicht da. Ich habe meine Entschuldigung abgegeben, und dann hat meine Lehrerin mich angeguckt und hat gesagt: ‚Wofür?‘ Dann habe ich gesagt: ‚Weil ich letzte Woche nicht da war.‘ Dann hat die erst mal geguckt und sagte: ‚Nee, du warst doch (...) warte mal.‘ Hat zu mir aber nicht mehr gesagt. Sie hat meiner Oma am Telefon gesagt, dass ihr durch diese Situation das erste Mal bewusst geworden wäre, dass ich eigentlich bis jetzt in ihrer ganzen Lehrerlaufbahn, und sie war schon älter, (lacht) die erste und einzige Schülerin wäre, wo sie mittags gar nicht mehr wüsste, ob ich überhaupt dagewesen wäre oder nicht. Und insofern ist es in der Schule nicht aufgefallen. Also selbst wenn ich da war, ich (...) ich habe meine Zensuren wirklich rein immer nur durchs Schriftliche geholt, weil, ich war da, aber es hat mich nie jemand wahrgenommen. Ich [...] habe es irgendwie geschafft, mich komplett unsichtbar (...) mir war das nie so bewusst, aber ich habe mich wohl darin gefühlt [...]. Wenn mich keiner wahrnimmt, kann mir nichts passieren.“ (Katharina, Betroffene)

Diese Signale sind keine eindeutigen Hinweise auf sexuelle Gewalt und können vielfältige andere Hintergründe haben. Gleichwohl sind sie aber als Versuch der Kinder und Jugendlichen zu

verstehen, zu zeigen, dass etwas nicht stimmt, und können als Anlass für weitergehende Gespräche aufgegriffen werden.

3.4.4 Schweigegebote gegenüber dem Jugendamt

In den Anhörungen und Berichten wird auch deutlich: Insbesondere gegenüber dem Jugendamt sind in einigen Familien mächtige Schweigegebote wirksam. Das führt dazu, dass sich Kinder und Jugendliche nicht öffnen können, selbst wenn die Fachkräfte als „bemüht“ um einen Kontakt oder als „gut“ beschrieben werden. So besteht bei einigen Betroffenen über längere Zeit Kontakt zum Jugendamt, ohne dass das Ausmaß der Gewalt in der Familie und vor allem die sexuelle Gewalt für die Fachkräfte sichtbar werden. Die Angst vor einem Eingriff in die Familie von außen und insbesondere die Angst vor einer (weiteren) Unterbringung in einer Einrichtung führten auch im folgenden Fall dazu, dass die Fachkraft „keine Chance“ hatte, an die Jugendliche heranzukommen:

„Ein Jahr lang immer einmal die Woche [...] hatte ich so ein Treffen mit einer Frau (Name) vom Jugendamt in (Herkunftsstadt). Und nun muss ich aber sagen, die war klasse eigentlich, aber die ist eigentlich schon nicht mehr an mich ran gekommen, also weil ich einfach diese Angst hatte: Ich darf nichts sagen. [...] Und es war klar, ich darf nichts sagen. Meine Mutter hatte mir auch immer eingebläut: Was zu Hause ist, das bleibt zu Hause und (...) ne? Und er hatte ja nun auch immer gesagt, dass ich nichts sagen darf, und ich sollte immer dran denken, dass wir dann vielleicht alle ins Heim kommen, und ich wäre dann schuld dran. Und meine Mutter hat nur gesagt, als die hörte Jugendamt, ich dürfte, egal was wäre, gar nichts erzählen, sonst würde vielleicht noch einer von uns ins Heim kommen und noch ein Kind würde sie nicht ins Heim [...] verlieren wollen. Natürlich hatte die dann schon eigentlich keine Chance mehr. Inwieweit die sonst was gemerkt hat oder nicht gemerkt hat, das kann ich selber nicht beurteilen. Da [...] könnte ich nur drüber spekulieren. Aber ich weiß, dass ich mit der zu Anfang, [...] als der Missbrauch eigentlich ja auch schon angefangen hatte, wie gesagt, dieses eine Jahr Kontakt hatte, aber da auch nichts rausgekommen ist.“
(Katharina, Betroffene)

Fehlendes Wissen, Vorurteile und Falschinformationen in Bezug auf das Hilfesystem verstärken das Schweigegebot und erschweren eine Offenlegung gegenüber dem Jugendamt oder anderen Professionellen zusätzlich (siehe Kap. 1).

3.4.5 Einfluss der Gesprächssituation

Schließlich wird die Bereitschaft zu erzählen, auch durch die Gestaltung der Gesprächssituation beeinflusst. So verhindert eine Befragung im Jugendamt im Beisein der Eltern oder der Hinweis, die Eltern hinzuziehen zu müssen, in vielen Fällen eine Offenbarung (siehe dazu auch den Einbezug der Eltern bei der Gefährdungseinschätzung, Kap. 4).

B: Wissen Sie, wenn ein Mann kommt mit Schlips und Kragen, ja, dann bist du doch schon zur damaligen Zeit [Ende 1960] am arsch. (lacht) Entschuldigung. AB 2: Ich habe so einen Jugendamtsmitarbeiter noch nie gesehen mit Schlips und Kragen. B: Nee. Mein Vater kam ins Jugendamt, ja? Und die Jugendamtstante da, ja, wer immer das auch war, die war also dem Charme meines Vaters wahrscheinlich völlig erlegen, wie gut er für die Kinder (...) Also ich meine nur. Also das war jetzt weniger gut. Aber das

war eben wie gesagt schon ziemlich lange her. AB 2: Also da bestätigte sich im Grunde das, was Sie immer schon gedacht hatten. B: Ja, und gewusst, genau. AB 2: Mir glaubt sowieso keiner. B: Genau. AB 2: Der macht so einen guten Eindruck, der ist Polizist und Gemeinde, was soll man mehr noch sagen? B: Und sie hat sich auch bemüht. Ich erinnere mich noch, dass sie gefragt hat: „Möchtest du noch was sagen?“ „Nee.“ Ich hatte nichts weiter mehr zu sagen. (Elisabeth, Betroffene)

Auch Gesprächssituationen, die als sehr einschüchternd erlebt werden, beispielsweise durch viele anwesende Personen oder durch „Aktenberge“, können zu einem Rückzug der ursprünglichen Offenbarungsbereitschaft führen.

3.5 Empfehlungen: Zuhören und in Vertrauensaufbau investieren

3. Hintergrundwissen zu Disclosure-Prozessen

Fachkräfte im Kinderschutz benötigen ein grundlegendes Wissen zu Disclosure-Prozessen. Im Arbeitsalltag brauchen sie mit Ressourcen hinterlegte Gelegenheiten (Teambesprechung, Supervision), um die Bedeutung dieser Informationen für ihre Arbeit zu reflektieren. Wichtig ist etwa die Einsicht, dass Betroffene häufig fürchten, Unglauben, Vorwürfe, Ausgrenzung oder Desinteresse zu ernten. Daher sind unterstützende erste Reaktionen von Ansprechpersonen von großer Bedeutung. Anhand solcher Reaktionen entscheiden manche Betroffene, ob sie sich weiter öffnen oder nicht.

4. Von Kindern und Jugendlichen geäußerte erste Anliegen als Gesprächsanlass verstehe und im Gespräch aufnehmen

Für Betroffene ist ein Anvertrauen mit hohen Risiken verbunden. In den Anhörungen und Berichten wurde deutlich, dass einige Betroffene deshalb zunächst weniger gravierende Vorfälle und Anliegen schildern (z.B. familiäre Konflikte statt innerfamiliäre sexuelle Gewalt). Selbst wenn diese für sich genommen weder eine Inobhutnahme noch ein Kinderschutzverfahren nach § 8a SGB VIII rechtfertigen, ist es sinnvoll, über die Möglichkeit einer vorläufigen Schutzmaßnahme zu informieren und Offenheit für weiterführende Erzählungen zu signalisieren.

5. Zurückhaltung bei Bewertungen gegenüber innerfamiliärer sexueller Gewalt

Für Kinder und Jugendliche, die in der Familie sexuelle Gewalt erfahren, kann es schwierig sein, dies zu erkennen und angemessen als Gefährdung und Unrecht zu bewerten. Fachkräfte haben die Aufgabe, eine klare Haltung im Hinblick auf Grenzüberschreitungen jeglicher Art gegenüber Kindern und Jugendlichen zu vermitteln. In der Aufklärungsarbeit mit Kindern bzw. Jugendlichen zu Kinderrechten ist die Vermittlung dieser Haltung vorrangig. Im Einzelkontakt mit (potenziell) Betroffenen ist es hingegen vorrangig, zunächst einen Eindruck von eigenen Bewertungen und Fragen der Kinder oder Jugendlichen zu bekommen und diesen festzuhalten. Die Familiendynamiken und die Verstrickungen der Betroffenen in den Beziehungen zu den Täterpersonen sowie innerhalb der Familie sind sehr unterschiedlich. Viele fühlen sich mitverantwortlich. Vorschnell geäußerte Bewertungen, etwa zur strafrechtlichen Relevanz, erweisen sich unter diesen Umständen für den Kontaktaufbau als hinderlich. Dies bedeutet nicht, dass verharmlosende Bewertungen geäußert werden sollten. Vielmehr geht es darum, ausgerichtet an dem konkreten Schutzauftrag sensibel zu formulieren und sowohl dramatisierende als auch bagatellisierende Äußerungen zu vermeiden.

6. Verantwortungsvoller Umgang mit dem Anvertrauten

Öffnen sich Kinder oder Jugendliche, die von sexueller Gewalt betroffen sind, so besteht bei ihnen in der Regel ein großes Bedürfnis, keinen erneuten Kontrollverlust durch ein Handeln der Fachkräfte gegen ihren Willen zu erfahren. Andererseits unterliegen Fachkräfte rechtlichen Verpflichtungen, für den Schutz vor sexueller Gewalt einzutreten. Konfliktsituationen sind hier prinzipiell nicht völlig zu vermeiden. Sie können aber teilweise abgemildert werden, wenn Fachkräfte in der Aus- oder Weiterbildung beispielsweise in Rollenspielen oder auch in der kollegialen Fallberatung trainieren, verlässlich zu agieren und in Gesprächssituationen keine Versprechungen zu machen, die sie später nicht halten können. Zudem können Fachkräfte einüben, wie sie auf Ängste bzw. Sorgen von Kindern und Jugendlichen eingehen und ihr Vorgehen transparent erklären können.

7. Zugangsbarrieren abbauen

Leicht auffindbare und gut verständliche Informationen zu Öffnungszeiten und Zuständigkeiten, Rechten und Pflichten des Jugendamtes erleichtern es Kindern und Jugendlichen, den Zugang zu finden. Informationen auf der Homepage, die einen Eindruck von den Räumlichkeiten und Mitarbeitenden geben, können zusätzliche Sicherheit vermitteln.

8. Signale erkennen und offen nachfragen

Ein Sprechen über sexuelle Gewalt ist von vielen Voraussetzungen abhängig. Betroffene zeigen zunächst oft auf anderen Wegen, dass etwas nicht stimmt. Das kann aggressives oder delinquentes Verhalten, Weglaufen, Schule schwänzen genauso wie sexualisiertes Verhalten oder eine extreme Überangepasstheit sein. Diese Verhaltensweisen können zahlreiche Ursachen und Hintergründe haben. Dennoch bieten sie eine Gelegenheit, genauer nachzufragen und Beratung anzubieten, gegebenenfalls ohne Einbezug der Eltern (§ 8 Abs. 3 SGB VIII).

9. In den Kontaktaufbau investieren

Gerade gegenüber Fachkräften des Jugendamtes besteht oft Misstrauen. Die Angst vor einem Eingriff in die Familie führt zu Schweigen. Umso wichtiger ist es für Fachkräfte, durch Verlässlichkeit und Transparenz eine tragfähige Basis für Kontakt und Vertrauen zu schaffen. Bei sehr zurückhaltenden Kindern und Jugendlichen setzt dies mindestens zwei Gespräche voraus. Die hierfür zusätzlich benötigte Zeit ist bei der Personalbemessung zu berücksichtigen.

10. Einen sicheren Gesprächsrahmen schaffen

Rahmen und Atmosphäre von Gesprächen können dazu beitragen, die Sicherheit zu vermitteln, die Kinder und Jugendliche benötigen, um von ihrer Not berichten zu können. Zu einem sicheren Rahmen zählt eine eigenständige Beratung ohne die Erziehungsberechtigten. Zur Sicherheit kann beitragen, wenn Kinder und Jugendliche mitentscheiden können, wer an einem Gespräch teilnimmt. So kann ihnen angeboten werden, eine Vertrauensperson ihrer Wahl mitzubringen. Wünschen sich Kinder bzw. Jugendliche beim Erstkontakt eine Anwesenheit von Erziehungsberechtigten, ergibt sich hieraus in der Regel das Ziel eines weiteren Gesprächs in vertraulicherem Rahmen. Ein Gefühl von Sicherheit kann auch durch die Gestaltung der Räumlichkeiten beeinflusst werden. Auch ist es für manche Kinder und Jugendliche wichtig, dass zu Beginn des Gesprächs die Tür nur angelehnt oder der Gesprächsraum von außen einsehbar ist. In Rollenspielen sollten Fachkräfte üben, emotional unterstützend zu agieren und eine möglichst große Sicherheit im Gespräch zu vermitteln. Bei manchen Kindern, die sehr zurückhaltend oder belastet erscheinen, stoßen Gesprächsmöglichkeiten der Jugendämter an Grenzen. Dann können weitergehende Angebote bei Beratungsstellen oder im Rahmen einer Erziehungsbeistandschaft angezeigt sein.

4. GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNG: BEMERKEN UND VERSTEHEN FACHKRÄFTE DIE SEXUELLE GEWALT?

Nehmen Fachkräfte des Jugendamtes Hinweise auf die Gefährdung eines Kindes bzw. eines*iner Jugendlichen wahr, sind sie verpflichtet eine Einschätzung zu erarbeiten, ob eine Kindeswohlgefährdung im Sinne von § 1666 Abs. 1 BGB vorliegt und welche Handlungsanforderungen sich für das Jugendamt ergeben (§ 8a Abs. 1 SGB VIII). Im Rahmen dieser Einschätzung besteht eine bedingte Pflicht, Eltern und Kinder bzw. Jugendliche einzubeziehen, d.h. eine Pflicht unter der Bedingung, dass hierdurch der wirksame Schutz betroffener Kinder bzw. Jugendlicher nicht infrage gestellt wird. Zudem können im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten weitere benötigte Informationen (z. B. ärztliche Atteste zu einem Kind) beigezogen oder spezialisierte Fachkräfte bei der Informationssichtung und -bewertung hinzugezogen werden.

Die zu treffenden Entscheidungen können für betroffene Kinder und Jugendliche weitreichende Konsequenzen haben (Bastian 2017). Während in manchen Fällen als Ergebnis einer eindeutigen Gefährdungseinschätzung klare Entscheidungen getroffen werden können, bleiben in anderen Fällen Unsicherheiten bestehen. Bei einer im Raum stehenden sexuellen Gewalt wird die Rate an Entscheidungssituationen mit größeren Unklarheiten je nach Altersgruppe und weiteren Merkmalen auf 20 bis 70 % geschätzt (z. B. Elliott & Briere 1994). Unklarheiten entstehen etwa häufig, wenn sich Kinder bzw. Jugendliche nicht oder nur sehr eingeschränkt bzw. uneindeutig äußern (können). Aus rückblickenden Befragungen ist bekannt, dass Underreporting, also ein ausbleibendes Mitteilen von erfahrener sexueller Gewalt, ein großes Problem für den Kinderschutz darstellt (z. B. Scurich 2020). In einigen Fällen bestehen die Probleme aber auch darin, dass unklar ist, inwieweit falsche Anschuldigungen erhoben werden (z. B. wenn Kinder hierfür instrumentalisiert werden: Saini et al. 2020). Für Jugendämter ergibt sich die Notwendigkeit, Hinweisen auf innerfamiliäre sexuelle Gewalt selbst dann nachzugehen, wenn Kinder schweigen. Dies leitet sich aus dem gesetzlichen Auftrag und dem Umstand ab, dass ein wirksamer Verzicht auf Grundrechte, etwa das Recht auf ein Aufwachsen ohne (sexuelle) Gewalt, nicht möglich ist. Aus den weitreichenden Folgen, wenn sexuelle Gewalt zugrunde gelegt wird, für andere Rechte betroffener Kinder (z. B. Kontaktrechte) und Rechte Dritter (z. B. Sorgerecht) ergibt sich umgekehrt die Notwendigkeit der kritischen Auseinandersetzung mit Angaben von Kindern und Jugendlichen zu erfahrener sexueller Gewalt, die von Dritten bestritten werden. Allerdings ist der Beweisstandard, also das herzustellen Maß an Eindeutigkeit und Sicherheit, deutlich anders als im Strafverfahren, weshalb trotz eines eingestellten Ermittlungsverfahrens Jugendämter und Familiengerichte in Einzelfällen Schutzmaßnahmen für erforderlich halten können (Lohse & Meysen 2023).

Bei Gefährdungseinschätzungen handelt es sich um einen fachlichen Prozess, für den generell (z. B. Gerber & Kindler 2020) sowie im Hinblick auf im Raum stehende sexuelle Gewalt verschiedene Modelle vorliegen (z. B. Unterstaller 2006; Vrolijk-Bosschaart et al. 2018). Diese Modelle sind nicht statisch, sondern entwickeln sich weiter (z. B. Tadei et al. 2019; Hershkowitz & Lamb 2020). Über die empirische Praxis von Gefährdungseinschätzungen bei Hinweisen auf innerfamiliäre sexuelle Gewalt in der Fläche ist wenig bekannt, und auch Betroffene selbst haben wenig Möglichkeiten, Denk- oder Diskussionsprozesse von Fachkräften nachzuvollziehen. Dies gilt auch bei einer späteren Akteneinsicht von Betroffenen im Rahmen ihrer individuellen Aufarbeitung, wenn die näheren Entscheidungsfindungsprozesse, Abwägungen und Begründungen in den Akten nicht eingehender dokumentiert werden. Einige für die Praxis der Jugendämter sehr

wertvolle Informationen zu Prozessen der Gefährdungseinschätzung waren den Anhörungen und Berichten von Betroffenen dennoch zu entnehmen. Insbesondere können Betroffene schildern, wie sie selbst den Anlass und ihren Kontakt zum Jugendamt im Zuge der Einschätzung wahrgenommen haben. Ebenso können sie beschreiben, wie weitere Klärungsschritte der Fachkräfte im Rahmen der Gefährdungseinschätzung, etwa Gespräche mit Eltern, auf sie gewirkt und sich ausgewirkt haben. Schließlich können Betroffene beurteilen, ob das Ausmaß der Gewalt erkannt wurde oder nicht. All diese Informationen sind wertvoll. Fachkräfte der Jugendämter können sie regelmäßig nur erlangen, wenn sie ein Interesse an einer guten, d.h. respektvollen und konstruktiven „Einschätzungsbeziehung“ (Holland 2010) zu den betroffenen Kindern und Jugendlichen haben. Denn in vielen Fällen kann ohne die Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen keine Klärung erreicht werden.

4.1 Gefährdungsmittelungen und andere Anlässe für Gefährdungseinschätzungen

Ausgangspunkt für den Prozess der Gefährdungseinschätzung ist häufig eine beim Jugendamt eingehende Gefährdungsmittelung, sofern sie „gewichtige Anhaltspunkte“ für eine Gefährdung des Wohls eines oder mehrerer Kinder bzw. Jugendlicher enthält. Gewichtige Anhaltspunkte sind „konkrete Hinweise oder ernst zu nehmende Vermutungen für eine Gefährdung. Voraussetzung ist, dass die Hinweise in ihrer Zusammenschau nicht nur entfernt auf eine potenzielle Gefährdung hindeuten, sondern von gewissem Gewicht und im Jugendamt tatsächlich angekommen sind“ (Münder et al./Meysen 2022; § 8a SGB VIII Rn. 15; siehe auch ZBFS 2022). Im Gegensatz zu einigen Kinderschutzsystemen weltweit, in denen viele Gefährdungsmittelungen als nicht konkret genug beurteilt und nicht weiter geprüft werden (z. B. Berrick & Altobelli 2018), scheinen die deutschen Jugendämter bislang die meisten Gefährdungsmittelungen anzunehmen und eine Prüfung einzuleiten (Biesel & Kindler 2023).

Gefährdungseinschätzung bei Aktivierung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII

Werden dem Jugendamt Hinweise für die Gefährdung eines Kindes bzw. einer oder eines Jugendlichen bekannt, verpflichtet der im Jahr 2005 mit dem Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz eingeführte § 8a Abs. 1 S. 1 SGB VIII zur Einschätzung (Deutscher Bundestag 2004; 2005). Zunächst sind die Anhaltspunkte zu bewerten. Ob die Anhaltspunkte ein ausreichendes Gewicht haben, um den Schutzauftrag zu aktivieren, ist nicht juristisch, sondern in erster Linie sozialwissenschaftlich zu klären. Beim Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte hat das Jugendamt im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen. Hierbei ist das Kind bzw. die oder der Jugendliche sowie die Erziehungsberechtigten einzubeziehen, sofern dadurch der wirksame Schutz nicht infrage gestellt wird (§ 8a Abs. 1 S. 2 SGB VIII).

„Also der ‚8a‘ hat durchaus auch Einfluss gehabt, weil er es noch mal bestärkt hat, dass die Jugendhilfe wirklich drauf achten muss. Also die Personalressourcen, das hat ja auch alles wieder mit Personalressourcen zu tun gehabt, und wir brauchen ja genug Personalressourcen im Jugendamt, um diese Aufgaben zu bewältigen und um da auch gut mitzukommen, und die freien Träger brauchen genug Ressourcen! Um damit hinzukommen. Und der ‚8a‘ hatte geholfen, zu sagen, hier ist ein gesetzlicher Auftrag; und wenn es nicht dazu kommt, dann haben wir nicht nur ein Behördenversagen.“
(Expertin Fachpraxis 2, Westdeutschland)

Wenn die gewichtigen Anhaltspunkte ein Kind betreffen, besteht seit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes im Jahr 2012 die Pflicht des Jugendamts, sich einen persönlichen Eindruck vom Kind zu verschaffen, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist (§ 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB VIII; Deutscher Bundestag 2011).

Im Jahr 2021 wurde mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz gesetzlich geregelt, dass dann, wenn Berufsheimlichkeitsverpflichtete bzw. -träger die gewichtigen Anhaltspunkte mitgeteilt haben, das Jugendamt verpflichtet ist, diese in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen, wenn dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist (§ 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB VIII; Deutscher Bundestag 2021).

Für die in den Berichten und Anhörungen von Betroffenen genannten Anlässe für eine Gefährdungseinschätzung ist nun charakteristisch, dass sie sich ganz überwiegend nicht auf die stattfindende innerfamiliäre sexuelle Gewalt beziehen. Als Anlass für die Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt berichten die Betroffenen fast ausnahmslos stattdessen von weiteren Gefährdungsformen wie Vernachlässigung, körperlicher und psychischer Gewalt. Es wird deutlich, dass das Jugendamt nur in Ausnahmefällen direkt aufgrund von Hinweisen auf sexuelle Gewalt involviert war. In einigen Fällen wissen die Betroffenen nicht, warum das Jugendamt eingeschaltet wurde, und können sich nur dunkel an Besuche von Fachkräften erinnern. Wenn ein Anlass erinnert wird, handelt es sich in der Regel aber nicht um einen Hinweis auf die stattfindende sexuelle Gewalt. Eine Betroffene erinnert sich:

„Es war einmal das Jugendamt vor Ort, weil es Verdacht auf Vernachlässigung der Kinder gab. Dieser Verdacht hat sich für das Jugendamt nicht bestätigt. Vom sexuellen Missbrauch wurde das Jugendamt nicht informiert.“ (Luisa, Betroffene)

Der Befund ist bemerkenswert und hat unmittelbare Auswirkungen auf das Verständnis von Gefährdungseinschätzungen. Wird das Konzept der Gefährdungseinschätzung eng verstanden, geht es nur darum, den Inhalt der Gefährdungsmittelung zu überprüfen, also beispielsweise zu kontrollieren, ob der Haushalt tatsächlich vermüllt ist oder die Kinder wirklich Hämatome aufweisen, die dann ärztlich zu beurteilen sind. Bei einem weiter gefassten Verständnis sind im Rahmen der Gefährdungseinschätzung auch offene Fragen zu möglichen Problemen zu stellen.

Ein weiter gefasstes Verständnis von Gefährdungseinschätzungen stützt sich auf den Befund, dass im Kinderschutz häufig mehrere Formen von Gefährdung parallel bestehen (Matsumoto et al. 2023). Innerfamiliäre sexuelle Gewalt tritt zudem in besonderer Weise verdeckt auf, also ohne leicht sichtbare Anzeichen wie Pflegemängel oder Verletzungen. Zudem berichten manche Kinder erst wenn sie darauf angesprochen werden über erfahrene sexuelle Gewalt (zu Disclosure siehe Kap. 3).

Bei einem eng gefassten Verständnis beschränkt sich die Abklärung nur auf die Gefährdungsform und auf das Kind, den Jugendlichen bzw. die Jugendliche, das, der oder die in der Gefährdungsmittelung angesprochen wird. Bei einem weiter gefassten Verständnis wird auch nach der Situation weiterer in der Familie lebender Kinder oder Jugendlicher gefragt. Eine Betroffene berichtet beispielsweise, dass das Jugendamt nach ihrer eigenen Inobhutnahme auch mit den Geschwistern gesprochen, diese also in die Gefährdungseinschätzung einbezogen habe:

AB 1: Gab es denn noch (...) Wissen Sie, ob auch noch andere Geschwister betroffen waren? B: Hmm (verneinend), waren die nicht! Nur ich. AB 1: Haben Sie mit anderen darüber gesprochen? Mit Ihren Geschwistern? B: Nein! Aber ich hatte danach noch ganz lange Kontakt mit meinem Mitarbeiter vom Jugendamt, und die wurden alle untersucht und Gespräche mit denen geführt und so. (Miriam, Betroffene)

Auch hier können zur Begründung Befunde über die häufige Mitbetroffenheit von Geschwistern bei innerfamiliärer sexueller Gewalt oder anderen Gefährdungsformen angeführt werden (zu Interventionen zum Schutz siehe Kap. 5). Auch eine Expertin aus der Fachpraxis betont im Interview den Nutzen eines weiter gefassten Verständnisses von Gefährdungseinschätzungen:

„Es sind so in der ersten Beratung manchmal solche Effekte entstanden, gerade wenn’s um Geschwisterkinder ging, also wenn größere Helferrunden da saßen, dass, sagen wir mal, von Lieschen, auf die sich der Verdacht bezog, der Bruder, die Helfer gesagt haben: ‚Na ja, wenn ich das höre, dann fällt mir bei meinem das und das ein.‘ Und dann haben sich tatsächlich so mehrere Anhaltspunkte für möglichen Missbrauch gegeben. Und dann haben wir geguckt, was können wir tun, um den Verdacht aufzuklären. Nicht im Sinne von: Sie sind jetzt der verlängerte Arm des Jugendamtes oder die Kriminalpolizei. Sie kriegen von uns nicht den Auftrag. Die Frage ist: Haben Sie die Möglichkeit, mit dem Kind in Beziehung zu gehen, dass Sie Informationen bekommen, dass das Kind (...) Das müssen ja keine Äußerungen sein. Ja? Aber die Beziehung zu intensivieren.“ (Expertin aus der Fachpraxis 5, Ostdeutschland)

Derzeit scheint in Deutschland eine fachliche Verständigung zu einem engeren oder weiteren Verständnis von Gefährdungseinschätzungen auszustehen (z. B. Gerber & Kindler 2020). Findet in der Praxis ein enges Verständnis Anwendung, limitiert dies die Chancen deutlich, innerfamiliäre sexuelle Gewalt zu entdecken.⁶

4.2 Einbezug von Kindern und Jugendlichen

Bei Gefährdungseinschätzungen ist der Einbezug der betroffenen Kinder und Jugendlichen im Gesetz ausdrücklich als Regelfall vorgesehen: „Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen“ (§ 8a Abs. 1 S. 2 SGB VIII). Da innerfamiliäre sexuelle Gewalt meist im Verborgenen geschieht, sind neben den Gewaltausübenden die betroffenen Kinder und Jugendlichen oft die Einzigen, die wirklich wissen, was geschehen ist. Ihre Aussagen haben im Prozess einer Gefährdungseinschätzung daher einen hohen Stellenwert. In einigen Fällen werden Gefährdungseinschätzungen im Hinblick auf innerfamiliäre sexuelle Gewalt dadurch angestoßen, dass Betroffene sich öffnen und Vertrauenspersonen von der sexuellen Gewalt berichten, was auch als Disclosure bezeichnet wird (siehe Kap. 3). Bei der Auswertung der Anhörungen und Berichte wird sichtbar, dass die meisten Betroffenen sich nicht daran erinnern können, je ein Gespräch mit Fachkräften alleine geführt zu

⁶ Zu bedenken ist allerdings, dass mit einem weiter gefassten Verständnis von Gefährdungseinschätzungen tiefer in die Privatsphäre von Familien eingedrungen wird.

haben. So beschreibt eine Betroffene eine Gesprächssituation mit einer Jugendamtsmitarbeiterin in Anwesenheit ihres gewaltausübenden Vaters:

B: Und sie [die Jugendamtsmitarbeiterin] hat sich auch bemüht. Ich erinnere mich noch, dass sie gefragt hat: „Möchtest du noch was sagen?“ „Nee.“ Ich hatte nichts weiter mehr zu sagen. AB 2: Also alleine mit Ihnen hat die gar nicht gesprochen? B: Nein. Nein, nein. Nein, nein. Keine Chance. Na ja, das wäre vielleicht noch mal eine Chance gewesen. Ich bin mir aber ehrlich gesagt nicht sicher, ob das was genützt hätte. AB 2: Da hätten Sie wahrscheinlich trotzdem nichts gesagt. B: Nein, also ich vermute es mal, dass ich auch nichts gesagt hätte. Genau. (Elisabeth, Betroffene)

Einige Betroffene äußern rückblickend, ein Gespräch alleine und in einem neutralen Setting hätte ihnen Disclosure erleichtert. Andere, wie die Betroffene, von der das obige Zitat stammt, sind skeptischer, ob ein solches Gespräch etwas „genützt“ hätte. Tatsächlich liegt die Entscheidung über ein Sich-Anvertrauen bei den Betroffenen. Die Aufgabe der Fachkräfte aber ist, die Gesprächssituation so zu gestalten, dass Disclosure nicht unnötig erschwert wird und das Gespräch auf eine Weise fachlich geführt wird, die ermutigend wirkt, aber von suggestiven Fragen absieht. Daher ist darauf zu achten, dass Fragen offen formuliert und Gespräche möglichst frei von vorgefassten Meinungen geführt werden. Mit der Gesprächsführung durch Fachkräfte bei im Raum stehender sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche liegt eine umfangreiche Befundlage vor (für einen Überblick siehe Cyr 2022). Gegenwärtig sind jedoch keine belastbaren Informationen darüber vorhanden, ob und wie Fachkräfte diese Befunde im deutschen Kinderschutzsystem bei der tatsächlichen Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen aufgreifen. Klar ist nur, dass Fachkräfte diese Art von Gesprächen als Herausforderung empfinden und sie mit Unsicherheiten behaftet sind. Dies ergibt sich sowohl aus Untersuchungen (z. B. Eppinger et al. 2021) als auch aus den Gesprächen mit Expert*innen im Projekt.

4.3 Einbezug der Eltern

Grundsätzlich sind Eltern als Sorgeberechtigte in eine Gefährdungseinschätzung einzubeziehen. Allerdings kann nach § 8a Abs. 1 S. 2 SGB VIII von einem Einbezug abgesehen werden, wenn er den wirksamen Schutz des Kindes infrage stellt. Dabei geht es allerdings nicht darum, Eltern gänzlich aus einem Kinderschutzverfahren auszuschließen. Spätestens im Fall einer Inobhutnahme oder einer Anrufung des Familiengerichts muss eine Information zwingend erfolgen und die Angaben der Eltern sind nachfolgend einzubeziehen. Ein zu frühes Einbeziehen kann bei innerfamiliärer sexueller Gewalt allerdings den Geheimhaltungsdruck auf ein Kind bzw. eine Jugendliche oder einen Jugendlichen verstärken und den Schutz damit erschweren. Zeitpunkt und Gestaltung eines Gesprächs mit den Eltern sind daher gut abzuwägen (Enders 2015).

Zurückhaltung gegenüber Eltern ist auch dann angezeigt, wenn Jugendamtsfachkräfte aufgrund von Hinweisen auf andere Gefährdungsformen in Kontakt mit einer Familie gekommen sind und sich Hinweise auf sexuelle Gewalt erst aus dem Einzelkontakt mit den Kindern oder Jugendlichen ergeben haben. Bei Hinweisen auf andere Gefährdungsformen wird mit dem Einbezug der Eltern anders umgegangen, weil zum einen leichter erkennbare Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Gefährdung häufiger auftreten (z. B. Verletzungen von Kindern) und es sich zum anderen seltener um ein intentionales Tun oder Unterlassen der Eltern handelt (Gerber &

Kindler 2020), sodass Hilfen leichter direkt am Bedarf und den Ressourcen der Familien ausgerichtet werden können.

Einige Betroffene berichten von einer besonderen Belastung, wenn sie sich gegenüber einer Fachkraft geöffnet haben und dann unbedacht ein gemeinsames Gespräch angesetzt wurde:

„Ein gewisser Herr (Name) hat mich dann aus der Kleinstadt (Stadt) heraus betreut. Ich hab' vorgesprochen mehrfach, hab' ihm erzählt, wie die Familiensituation ist, hab' ihm gesagt: ‚Ich möchte dort einfach nur noch raus.‘ Ich war, glaube ich, so agitiert und so überfordert, ich konnte noch nicht genau erklären, was ist. Er hat immerhin erkannt, dass die Familienkonstellation als solche relativ komplex und schwierig ist. Allein der zu pflegende Vater, beide kranken Eltern usw. Und hat sich einverstanden erklärt, mich zu unterstützen, ich war ja schon 17, aber ich musste mit ihm und meiner Mutter sprechen. Das war eigentlich ein Moment, wo ich hätte wegrennen wollen, weil ich genau das nicht wollte. Das war der totale Horror, weil ich wusste, ich kriege hinterher auch ordentlich die Knute dafür, dass ich sie dahinzerre. Und ich bin ja ein böses Kind, wenn ich ihr das antue, und ich lüge ja vor allen Dingen. Und das hat sie auch vor ihm alles so runtergebetet. Sie meint, sie weiß nicht, was los ist, es ist alles da, es geht mir besser, als es ihr ging. Ist alles Quatsch. (...) Ich konnte kein Wort sagen, ich bin zu (...) zu was auch immer, zum Eisblock geworden.“ (Teresa, Betroffene)

Wichtig ist das Verständnis dafür, dass bei innerfamiliärer sexueller Gewalt zu einem nennenswerten Anteil auch Elternteile, die selbst keine sexuelle Gewalt ausüben, aufgrund von komplexen Scham- und Schuldgefühlen, Verdrängungsprozessen oder bestehenden Abhängigkeiten Verdeckungsinteressen entwickeln (für eine Forschungsübersicht siehe Gerke et al. 2021). Dies wird auch in den Berichten und Anhörungen deutlich. Teilweise wird ein relativ großer Aufwand betrieben, um Jugendamtsfachkräften bei angekündigten Hausbesuchen eine „heile Familienwelt“ zu suggerieren. Einige Betroffene berichten von gezielten Inszenierungen wie einem Überschminken sichtbarer Verletzungen und teils klaren Anweisungen, was gesagt werden darf und was nicht. Eine Betroffene schildert diese Inszenierung sehr bildhaft:

B: Also, ich weiß, dass meine Mutter die Wohnung extrem aufgeräumt hat. Und [an] eine Sache erinnere ich mich, das ist natürlich nur ein kleines Detail, ich weiß, dass da immer wenn die dann kam, also in meiner Erinnerung zwei-, dreimal [...], dass da auch so eine Bonbonschale war mit Nimm-2-Bonbons drin, die bei uns niemals irgendwie offen stand. Das war irgendwie ein so komischer Film ja auch mit dem Wohnzimmer abschließen, im Wohnzimmerschrank waren die Süßigkeiten. [...] Und wenn das Jugendamt kam, standen die Süßigkeiten auf dem Tisch. Ich weiß noch, dass die Frau einmal vom Jugendamt gesagt hat: „Ja, Frau (Name)“ – also zu meiner Mutter, „Sie müssen jetzt nicht immer (...) es sollen auch nicht immer Süßigkeiten rumstehen!“, damit man immer Süßigkeiten isst. [...] Also, das war irgendwie anscheinend (...) meine Mutter hat gedacht, wenn man die rausstellt, wirkt das wie ein offenes Haus (lacht), oder ich weiß es auch nicht, also irgendwie so. Und es war sehr aufgeräumt. Und ich weiß nicht, ob mein Bruder und ich auch so ein bisschen zurecht gemacht wurden, also kleidungsmäßig, das weiß ich nicht so genau. Also ich weiß, dass meine Mutter immer zu uns gesagt hat, dass wir sehr artig sein sollen, wenn die kommen. Vielleicht (...) AB 1: Alleine geredet haben die nie mit Ihnen? B: Nein. Nee. Also glaube

ich nicht. Weil ich habe immer nur diese Szene, dass wir in dem Wohnzimmer, wo wir sonst nie saßen, dann mit denen saßen. Mhm. Ich weiß nicht, ob die sich alleine mit uns unterhalten haben? Ich meine nicht, aber ich bin mir jetzt nicht so sicher.
(Annette, Betroffene)

Diese Inszenierungen sind in der Wahrnehmung vieler Betroffener so erfolgreich, dass Fachkräfte das Vorliegen oder das Ausmaß an (sexueller) Gewalt in der Familie nicht erkennen. Manche Betroffene erinnern die Zeit im Vorfeld angekündigter Besuche als „sehr schön“, mit gemeinsamen Unternehmungen und Zugeständnissen, die sonst nicht gewährt wurden. Dadurch wurde bei den Betroffenen in diesen „tollen drei Wochen“ jedes Mal die Hoffnung geweckt, die Familie „raufe sich wieder zusammen“ und es gebe eine positive Wende im Familienleben.

Teilweise gewinnen Eltern in der Wahrnehmung der Betroffenen durch pädagogische Tätigkeiten, beispielsweise als Lehrkräfte, Tageseltern oder Erzieher*innen einen Vertrauensvorsprung der Fachkräfte. Liegt der Verdacht auf innerfamiliäre sexuelle Gewalt vor, ist der Einbezug auch nicht missbrauchender Elternteile gut vorzubereiten, möglichst unter Mitsprache der betroffenen Kinder und Jugendlichen, damit ein nachfolgender Schutz tatsächlich gegeben ist und der Einbezug nicht etwa dazu führt, den Druck auf die Betroffenen zu erhöhen (Bawidamann & Oeffling 2020). Welche fatalen Konsequenzen ein Einbezug von nicht missbrauchenden Eltern haben kann, die nicht in der Lage oder bereit sind, ihr Kind zu schützen, wird in folgender Episode deutlich, in der eine Betroffene berichtet, was nach dem Gespräch im Jugendamt geschah, in dem ihre Mutter von innerfamiliärer sexueller Gewalt unterrichtet wurde:

B: Die vom Jugendamt haben mich dann erst mal wieder mit meiner Mutter und meiner Tante mitgeschickt. Und meine Mutter hat dann noch dort gelogen und hat gesagt, er [der Vater und Täter] wäre nicht da, er wäre arbeiten. Klar war er zu Hause! Und ich saß in der Küche auf der Eckbank und meine Mutter hat ihn erst mal ins Wohnzimmer geschickt und ist dann immer so hin- und hergegangen, hat dann mit ihm geredet, dann ist sie zu mir gekommen, hat mit mir geredet. Und hat immer wieder gesagt: „Das stimmt nicht, das stimmt nicht. Er sagt, es stimmt nicht.“ Und ich habe gesagt: „Doch, und meine Schwester, die (Schwester), die hat es gesehen, bitte, geh mit ihr reden! (Schwester) hat es gesehen, ich sage die Wahrheit, ich sag’ die Wahrheit!“ Dann ist sie mit meiner Schwester ins Bad gegangen, und dann ist sie wiedergekommen und sagte: „Nein, die hat gesagt, da war nichts!“ Und er kam dann mit stolzer, erhobener Brust aus dem Wohnzimmer mit seiner Flasche Chantré und stellt die auf den Tisch und schaut mich an mit einem Blick: Dir glaubt keiner. Und grinste mich so an. Und dann haben sie alle die ganze Zeit nur auf mich eingeredet, dann waren meine Brüder noch da, und alle haben auf mich eingeredet. Und dann wusste ich nicht mehr, was ich machen sollte. Ich konnte nicht mehr. Ich habe nur noch gesagt: „Ich habe gelogen!“ (schluchzt) Ich konnte einfach nicht mehr. Dann hat meine Mama gesagt: „Warum hast du gelogen? Meinst du, ich habe dich nicht mehr lieb?“, und ich wusste einfach keine bessere Ausrede und sagte: „Ja, ich habe gedacht, du hast mich nicht mehr lieb!“ Und dann waren sie alle wieder beruhigt, und dann hat meine Mama meine Tante gefragt: „Kann sie, kann (Name Betroffene) ein paar Tage mit zu euch?“ Und da stand ihr Mann da und sagte: „Ach nee, nachher sagt sie noch, ich wäre an ihr gewesen!“ Ja, ja, und dann war halt der Termin beim Jugendamt, es war damals die Frau (Name 1), da musste ich da sagen, meine Mutter saß neben mir:

„Die (Name Betroffene) hat Ihnen was zu sagen.“ Und dann hat die Frau (Name 1) gefragt, ob meine Mutter kurz mal rausgehen kann, und ich habe dann halt gesagt, ich habe gelogen. Dann hat sie mir eine Karte mitgegeben, falls ich was habe oder so, dass ich sie anrufen kann, aber das habe ich ja dann nicht mehr getan. Und dann musste ich in die Schule, und dann musste ich in der Schule, vor den ganzen Lehrern, vor meiner ganzen Klasse sagen: „Ich habe gelogen.“ Und dann war ja klar, dass mir nie mehr wieder jemand glaubt. (Anke, Betroffene)

Ähnlich wie im obigen Zitat ereignen sich Aussagerücknahmen nach vorangegangenem Disclosure häufiger, wenn keine oder nur unzureichende Schutzmaßnahmen ergriffen werden (Malloy et al. 2016). In der oben dargestellten Situation wäre es möglicherweise hilfreich gewesen, mit der Betroffenen zunächst alleine zu sprechen und gemeinsam zu überlegen, wann und wie die Eltern einbezogen werden und was anschließend passieren soll. Je nach Einzelfall braucht es individuelle Entscheidungen, wie der Schutz der Betroffenen bei einem Einbezug der Eltern gewährleistet werden kann. Daher ist es sehr verständlich, dass auch in den Gesprächen mit den Expert*innen der Einbezug der Eltern als schwierig und als „harte Arbeit“ thematisiert wird. Eine langjährige Führungskraft benennt den Einbezug der Eltern als „Dauerthema“ und gibt an, dass es einigen Kolleginnen und Kollegen „durchaus viele Schwierigkeiten“ gemacht habe, in Fällen von möglicher innerfamiliärer sexueller Gewalt im Umgang mit den Eltern eine fachliche Haltung zu entwickeln. Umso wichtiger sei es, Entscheidungen zum Einbezug der Eltern nicht alleine zu treffen, sondern frühzeitig die Leitungsebene miteinzubeziehen. Einige Jugendämter haben interne oder externe Stellen mit spezialisierter Kompetenz geschaffen, die im Vorgehen bei diesen Fällen der Qualitätssicherung dienen. Gegenwärtig ist aber nicht bekannt, wie viele Jugendämter hier auf spezialisierte Kompetenz zurückgreifen können.

4.4 Einbezug weiterer Akteure

Während des Prozesses der Gefährdungseinschätzung können Jugendämter auf Einschätzungen und Beobachtungen von Fachkräften anderer Institutionen zurückgreifen, wie Beratungsstellen, Kinderkliniken, Schulen und Kindergärten. Die rechtlichen Voraussetzungen hierfür unterscheiden sich, je nach Akteur, etwas (für einen Überblick siehe Bathke et al. 2019). Andere Akteure können unter Umständen weitere Beobachtungen oder Äußerungen von Kindern und Jugendlichen mitteilen. Schulen und Kindergärten stehen nahezu jeden Werktag mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen in Kontakt. Bei einer Zusammenarbeit mit der Polizei stehen unter Umständen Ermittlungsergebnisse zur Verfügung, die den Jugendämtern selbst nicht zugänglich sind (z.B. Ergebnisse der Durchsuchung von Speichermedien). In einigen Fällen sind spezialisierte Einschätzungen (z.B. durch die Rechtsmedizin oder die Kindergynäkologie) relevant. Damit wird die interprofessionelle Zusammenarbeit bei Gefährdungseinschätzungen zu einer im Raum stehenden innerfamiliären sexuellen Gewalt zu einem wichtigen Fachthema (Kindler 2023).

Viele Anhörungen und Berichte drehen sich um die Frage, inwieweit solche Akteure Gefährdungsmittelungen beim Jugendamt machen. Hier spielt insbesondere die Zusammenarbeit mit Lehrkräften eine Rolle. Einige Betroffene sind enttäuscht, dass in der Schule jede Reaktion auf auffälliges Verhalten und eine Kooperation mit dem Jugendamt ausgeblieben sind.

„In der Pubertät habe ich durchaus Signale gesetzt und z. B. dem Lehrer gesagt, dass ich nicht mehr nach Hause gehe. Aber er hat mich immer darum gebeten, nach Hause zu gehen, anstatt das Jugendamt einzuschalten. Lehrer wollten mich offenbar nicht schützen.“ (Karola, Betroffene)

„Aber anstatt dass die Lehrer, mit denen ich versucht habe, näher Kontakt zu haben, wirklich sich darum gekümmert hätten, was eigentlich mit mir los ist, warum ich so bin, haben sie es abgestreift an den Schulleiter, und der hat es abgestreift an die Psychologin, und die Psychologin hat mit mir keinen Kontakt mehr aufnehmen dürfen. Ich habe sogar [...] als Kind (schluchzt) versucht (zitternde Stimme) auf mich aufmerksam zu machen. Aber es hat keiner sehen wollen, keiner wissen wollen. Ich bin mal so kreideweiß gewesen in der Schule, dass in der Realschule der Herr (Name 6), den ich in Rechnungswesen hatte, mich gefragt hat: ‚(Name Betroffene), ist alles in Ordnung?‘ Zu dem Zeitpunkt habe ich schon aufgehört, darüber zu sprechen.“ (Julia, Betroffene)

Andere Betroffene berichten hingegen von Lehrerinnen oder Lehrern, die „etwas gemerkt“ und sie sehr unterstützt haben. So vermuten manche, dass Lehrer*innen oder Schulpsycholog*innen Kontakt zum Jugendamt aufgenommen haben, um eine Gefährdungsmitteilung zu machen. Sie haben jedoch keinen direkten Einblick, ob und zu welchen Inhalten Gespräche und ein weiterer Einbezug in die Gefährdungseinschätzung stattgefunden haben:

„Also ich hatte eine sehr gute Grundschullehrerin, die mich sehr gefördert hat und die auch damals zum Beispiel zu meiner Mutter gegangen ist und gesagt hat: ‚Wenn dieses Kind jetzt nicht aufs [Gymnasium geht]!‘ Also, die hat sich sehr für mich eingesetzt und, das ist noch ein anderes Ding, auf einmal, es kommen mir immer so Bruchstücke hoch, die hat auch mehrmals das Jugendamt zu uns nach Hause geschickt. Also wir hatten Prüfungen vom Jugendamt, das ist mir irgendwann wieder eingefallen.“ (Annette, Betroffene)

Auch in den Interviews mit Expertinnen und Experten aus der Fachpraxis wird die Zusammenarbeit mit Schulen thematisiert. So berichten zwei Fachkräfte von gestiegenen Gefährdungsmitteilungen aus dem Bereich Schule, was unter anderem auf eine intensiviertere Zusammenarbeit zurückgeführt wird. In den Interviews wird deutlich, dass sich die fallübergreifende interprofessionelle Zusammenarbeit in den letzten dreißig Jahren insgesamt weiterentwickelt hat, beispielsweise durch die Einführung von runden Tischen oder Arbeitskreisen zum Thema. In diesen Kontexten können Fachkräfte jenseits von Zeitdruck und der Anspannung einer konkreten Krisenintervention grundlegende Zielrichtungen, Haltungen und Strukturen diskutieren und transparent machen, sich persönlich kennenlernen, Zuständigkeiten und Grenzen der unterschiedlichen Professionen sowie Verfahrensabläufe klären. So berichtet beispielsweise eine Expertin aus der Fachpraxis, dass im Arbeitskreis gegen sexuelle Gewalt mit allen beteiligten Akteuren wie Schulsozialarbeit, Polizei, Fachberatungsstellen, Kinderklinik und Jugendamt ein Handlungsleitfaden entwickelt wurde. Jedoch werden auch diese Arbeitskreise sehr vom Engagement von Einzelpersonen getragen. Zudem sind die Verbindungen zur fallbezogenen interprofessionellen Zusammenarbeit unklar. Die Stimmen der Betroffenen verdeutlichen, wie wichtig im Kinderschutz eine fallbezogene Aktivierung und die Einbindung weiterer Akteure für die betroffenen Kinder und Jugendlichen sein kann.

4.5 Bewertung von Anhaltspunkten und Gefährdungslagen

Wie oben dargestellt (Kap. 3), berichten einige Betroffene von vielfältigen Verhaltensweisen wie Weglaufen, Schule schwänzen, Delinquenz oder einer extremen Überangepasstheit, welche sie in der Retrospektive als Aufforderung an Fachkräfte verstehen, genauer auf ihre Situation zu schauen.

„Aber sonst wurde mir immer gesagt, was mein Problem ist, dass ich eher zu angepasst war. Also das hat die vom Kinderschutzbund gesagt. Die hat gesagt, dass ich auffällig unauffällig war und deshalb niemand erkannt hat, dass ich Hilfe brauchte, weil ich zwar Probleme hatte, aber keine, die jemanden gestört hätten.“ (Elisa, Betroffene)

Ein genaueres Hinschauen, beispielsweise im Rahmen von Nachfragen oder vertraulichen Beratungsangeboten nach § 8 Abs. 3 SGB VIII, ist auch dann möglich, wenn eine Bewertung als „gewichtiger Anhaltspunkt“ für eine Kindeswohlgefährdung nicht möglich ist, da die genannten „Signale“ uneindeutig sind, also jenseits von Kindeswohlgefährdung sehr verschiedene Ursachen haben können. Ein altersunangepasstes sexualisiertes Verhalten, das laut Studien 30–40 % der jüngeren Kinder zeigen, die von sexueller Gewalt betroffen sind (Friedrich 1993), kann hingegen als gewichtiger Anhaltspunkt gewertet werden, d. h. als verdachtsbegründend, wenn auch nicht als verdachtsklärend (Unterstaller 2006), da die Grundwahrscheinlichkeit erfahrener sexueller Gewalt bei diesen Hinweisen deutlich steigt (z. B. Everson & Faller 2012).

Die zusammenfassende Bewertung der Ergebnisse nach einer Abklärung der Hinweise auf innerfamiliäre sexuelle Gewalt stellt Fachkräfte vor große Herausforderungen. Einerseits geht die Abklärung sexueller Gewalt meist mit einer emotionalen Belastung der Fachkräfte einher, andererseits führt ein Teil der Fälle zu keinem klaren Ergebnis (Bawidamann & Oeffling 2020). Eindeutige Hinweise wie eine direkte Beobachtung der sexuellen Gewalt durch Dritte, belastendes Foto- oder Videomaterial, Spermaspuren oder genitale Verletzungen, Erkrankung mit Geschlechtskrankheiten oder eine Schwangerschaft liegen nur in seltenen Fällen vor. In den analysierten Anhörungen und Berichten schildert eine Betroffene, dass bei ihr Spermaspuren festgestellt wurden. Im Vergleich zu anderen Betroffenen macht sie sehr positive Erfahrungen mit dem Jugendamt. Der eindeutige Hinweis scheint das Handeln der Fachkräfte in diesem Fall erleichtert und zu einer großen Unterstützung der Betroffenen geführt zu haben.

Einen hohen Hinweiswert für das Vorliegen sexueller Gewalt haben außerdem nachvollziehbare, dem Entwicklungsstand entsprechende und – ohne deutliche vorausgegangene Beeinflussung – bei Nachfragen stimmig ergänzte Äußerungen der Betroffenen selbst zu konkret erfahrener sexueller Gewalt. Erzählen Kinder und Jugendliche auf diese Weise von sexuellen Gewalterfahrungen, ist im Kinderschutz in aller Regel davon auszugehen, dass sie diese tatsächlich erlebt haben. Damit sich Kinder und Jugendliche jedoch gegenüber Fachkräften öffnen können, müssen sie viele Hürden überwinden (zu Disclosure siehe Kap. 3). Die ausgewerteten Anhörungen und Berichte zeigen, dass die Perspektiven der Fachkräfte und Betroffenen teilweise weit auseinanderliegen. Für Betroffene kann es unter Umständen möglich sein, dringliche Wünsche zu formulieren, wie „Ich kann zu Hause nicht mehr bleiben“, während die Schilderung der dahinterstehenden sexuellen Gewalt sie überfordert. Einigen würde in dieser Situation bereits ein Nachfragen zu Gründen und Motiven helfen, um mehr berichten zu können.

„Später, als ich partout nicht mehr nach Hause wollte, habe ich natürlich immer das auch gesagt. Aber mich hat nie ein Mensch gefragt, warum ich nicht nach Hause wolle.“ (Karola, Betroffene)

Für Fachkräfte, die Schutzhandeln im Amt, gegenüber den Eltern und gegenüber dem Familiengericht legitimieren müssen, ist es notwendig, die Hintergründe dieses dringlichen Wunsches zu erfahren. Gestützt auf den Wunsch der*des Betroffenen kann es in dieser Situation sinnvoll sein, zunächst vorläufige Schutzmaßnahmen in Form einer Inobhutnahme zu ergreifen und dann, mit Abstand und in Ruhe, über die Gründe für den Wunsch nach einer Herausnahme zu sprechen.

Die Expertinnen und Experten aus der Fachpraxis äußern in den Interviews in diesem Zusammenhang wie wichtig es ist, „dranzubleiben“ und einen „langen Atem“ zu haben.

„Also diesen langen Atem zu haben, und, glaub ich, auch an sich zu glauben und zu sagen: ‚Meine Einschätzung. Ich muss sie immer wieder überprüfen, aber die ist richtig. Also die passt! Ja? Also sich auch die Sicherheit da drüber zu verschaffen. Und dann damit sich selbst die Legitimation zu geben: ‚Ich bin da weiter drin.‘“
(Expertin aus der Fachpraxis 1, Westdeutschland)

Von großer Bedeutung für Fachkräfte ist ein Verständnis dafür, wie schwer es für Betroffene sein kann, gegenüber Außenstehenden, die über eine gewisse Machtposition verfügen, innerfamiliäre sexuelle Gewalt zu beschreiben und wie verstrickt sowie allein sie sich oft fühlen (zu Disclosure siehe Kap. 3 sowie z. B. Gemara & Katz 2023). Aus diesem Grund betonen fachliche Konzepte der Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen bei im Raum stehender Gefährdung zunehmend den Aspekt der emotionalen Unterstützung ohne Suggestion (Cyr 2022). Gelingt dies nicht, kann es bei Betroffenen zu Frustration und dem Gefühl kommen, nicht gehört und ernst genommen zu werden.

4.6 Empfehlungen: Gefährdungseinschätzung mit Beteiligung vom Kind aus

11. Keine Engführung der Gefährdungseinschätzung

Liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, so reicht es nicht aus, im Rahmen der Gefährdungseinschätzung ausschließlich den mitgeteilten Hinweisen, ausschließlich bezogen auf benannte Kinder und Jugendliche nachzugehen. Hohe Überlappungsraten zwischen verschiedenen Gefährdungsformen und die Gewaltbetroffenheit häufig mehrerer Kinder oder Jugendlicher in einer Familie machen es vielmehr erforderlich, zu allen in einer Familie lebenden Kindern und Jugendlichen Kontakt aufzunehmen und offen im Hinblick auf mehrere Gefährdungsformen mit ihnen zu sprechen. Die ausgewerteten Anhörungen und Berichte verdeutlichen, dass andernfalls die Chance, auf innerfamiliäre sexuelle Gewalt aufmerksam zu werden, noch weiter sinkt.

12. Gespräche mit Kindern und Jugendlichen zu im Raum stehender Gefährdung trainieren

Bei der Klärung von Anhaltspunkten für innerfamiliäre sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche kommt den Ergebnissen von Gesprächen mit potenziell Betroffenen große Bedeutung zu. Anhörungen und Berichte deuten darauf hin, dass solche Gespräche teilweise misslingen oder ungeeignete Settings gewählt werden (z. B. Gespräch in Anwesenheit der Eltern). Fachkräfte

haben es nicht in der Hand, ob sich Betroffene ihnen anvertrauen. Aber sie können es für Betroffene durch eine kindbezogene Haltung, die Wahl des Settings, Zeit für einen Kontaktaufbau und eine fachlich geprägte Gesprächsführung leichter machen. Zugleich können sie im Gespräch Suggestionen vermeiden, die die Verwertbarkeit von Angaben erschweren. Zu einer emotional unterstützenden und zugleich Suggestionen vermeidenden Gesprächsführung liegen auf Praktikabilität und Wirksamkeit geprüfte Konzepte vor. Zugleich sind Trainingseffekte belegt. Daher ist es erforderlich, dass Jugendämter und Landesjugendämter im Rahmen von Einarbeitung und Qualifizierung flächendeckend entsprechende Fortbildungen einsetzen.

13. Einbezug des Themas innerfamiliärer sexueller Gewalt in Gespräche mit Eltern bedarf der guten Vorbereitung

Abweichend vom Vorgehen bei anderen Gefährdungsformen können Hinweise auf innerfamiliäre sexuelle Gewalt nicht umgehend und unvorbereitet mit Eltern besprochen werden. Die ausgewerteten Anhörungen und Berichte belegen, dass für Betroffene ansonsten gefährliche und sehr belastende Situationen entstehen können. Notwendig erscheinen zumindest eine gut vorbereitende Rücksprache mit einbezogenen Kindern und Jugendlichen, gegebenenfalls eine Differenzierung zwischen Elternteilen sowie eine vorbereitete Schutzplanung. Schutzbedarf kann bei einem Einbezug der Eltern entstehen, wenn mit Sanktionen gegen Kinder gedroht wird oder betroffene Kinder abgewertet werden. Schutz kann zu kurz greifen, wenn in der Folge Mitwirkung verweigert oder Anhaltspunkte für innerfamiliäre sexuelle Gewalt ungeprüft zurückgewiesen werden. Um ein fachliches Vorgehen sicherzustellen, ist Jugendämtern der Aufbau entsprechender Expertise und die Kooperation mit spezialisierten, für die Beratung mit Ressourcen ausgestatteten Fachberatungsstellen zu empfehlen.

14. Aktivierung weiterer Akteure ist nötig

Derzeit existiert in Deutschland kein Wissen darüber, wie häufig Fachpersonen anderer institutioneller Akteure notwendige Gefährdungsmittelungen im Hinblick auf Anhaltspunkte für sexuelle Gewalt unterlassen. Die Anhörungen und Berichte deuten darauf hin, dass sich viele Betroffene eine aktivere Haltung weiterer institutioneller Akteure, insbesondere von Lehrkräften an Schulen bzw. Schulpsycholog*innen und Kindergartenpersonal, wünschen. Nach bisheriger Befundlage kann dies vor allem durch den Abbau von Vorbehalten, beständige Aktivierung und die Befähigung zur Kommunikation mit Jugendämtern oder vergleichbaren Institutionen erreicht werden. Hierfür werden Ressourcen benötigt.

5. INTERVENTIONEN ZUM SCHUTZ

Die UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet Deutschland, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Kinder und Jugendliche vor jeder Art von Gewalt, auch sexueller Gewalt, zu schützen (Art. 19 UN-Kinderrechtskonvention). Zugleich verpflichtet das Grundgesetz die staatliche Gemeinschaft, darüber zu wachen, dass Eltern ihr Recht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder zu deren Wohl ausüben (Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG: „staatliches Wächteramt“). Beide Pflichten sind alles andere als einfach zu erfüllen. Daher hat die Fachdiskussion, wie der Schutz von Kindern am besten organisiert und umgesetzt werden sollte, eine lange Geschichte mit Um- und Irrwegen (z. B. Hartwig & Hensen 2003; Sichau 2011). Beispielsweise musste das Ausmaß sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mehrfach als Fachthema „entdeckt“ werden (Olafson et al. 1993). Zudem war die Belastbarkeit der Angaben von Kindern oder Jugendlichen zu erfahrener sexueller Gewalt seit der Weimarer Republik immer wieder umstritten (z. B. Wolfram 2023). Angesichts einer Geschichte teilweise übermäßig distanzierter oder feindseliger fachlicher Deutungen zu Betroffenen von sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend (z. B. Gehltholt & Hering 2006; Matter 2019) können Institutionen mit Schutzverantwortung von den Stimmen Betroffener zum Erleben institutionellen Schutzhandelns nur profitieren.

Eine besondere Bedeutung kommt dabei der Sicht auf das Handeln von Jugendämtern zu, die gesetzlich zum Schutz von Kindern und Jugendlichen tätig werden müssen, wenn sie eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen (§ 8a SGB VIII). Bereits im Vorfeld greift eine Pflicht zur Klärung, wenn konkrete Hinweise auf eine Gefährdung bekannt werden (siehe Kap. 4). Über die Handlungsmöglichkeiten der Jugendämter auf Grundlage gegenwärtigen Rechts informiert der nachfolgende Informationskasten. Vorab sei jedoch darauf hingewiesen, dass der Schutzauftrag der Jugendämter und der Begriff der Kindeswohlgefährdung auf Sorgeberechtigte, meist Eltern, konzentriert ist, die durch ihr Tun (z. B. in Form von Missbrauchshandlungen) oder ihr Unterlassen (z. B. in Form eines fehlenden Schutzes vor Missbrauchshandlungen durch eine andere Person) das Wohl von Kindern gefährden. Die Verantwortung für den Schutz vor institutioneller sexueller Gewalt ist in der Rechtsordnung auf die jeweiligen Institutionen und ihre Aufsichtsbehörden verteilt und nicht beim Jugendamt gebündelt. Entsprechend geht es bei den nachfolgenden ausgewerteten Anhörungen und Berichten nahezu durchgängig um den Schutz vor innerfamiliärer sexueller Gewalt.

Interventionen des Jugendamts zum Schutz im SGB VIII

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII sieht vor, dass das Jugendamt den Erziehungsberechtigten Hilfen anzubieten hat, wenn es diese im Lichte der Gefährdungseinschätzung (siehe Kap. 4) für geeignet und erforderlich hält, die Gefährdung abzuwenden (§ 8a Abs. 1 S. 3 SGB VIII). Bei den Leistungen kann es sich je nach Schutzbedürfnis um ambulante Leistungen, bei denen das Kind oder die*der Jugendliche in der Familie verbleibt, oder um stationäre Leistungen handeln, bei denen das Kind oder die*der Jugendliche über Tag und Nacht in einer Pflegefamilie (§ 33 SGB VIII) oder Einrichtung (§ 34 SGB VIII) untergebracht wird.

Dass Jugendämter nur Hilfen anbieten bzw. bewilligen können, die sie für geeignet und erforderlich halten, ist bei innerfamiliärer sexueller Gewalt ein wichtiger Punkt, weil sich hier im Fachdiskurs – nicht verbindliche – Grundsätze der Hilfestellung herausgebildet haben, die einige Unterschiede zur Hilfepraxis bei anderen Gefährdungsformen aufweisen (Kadera & Kindler

2023). Dies betrifft etwa die Notwendigkeit einer Trennung zwischen Personen, von denen sexuelle Gewalt ausgeht, und gefährdeten Kindern und Jugendlichen, aber auch die individuellen Unterstützungsbedarfe betroffener Kinder bzw. Jugendlicher und nicht an der sexuellen Gewalt beteiligter Sorgeberechtigter. Nicht ausdrücklich geregelt sind in der Rechtsgrundlage der Kinder- und Jugendhilfe, dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII), bislang einzelfallbezogene Schutzkonzepte nach innerfamiliärer sexueller Gewalt, die Elemente von Kontrolle beinhalten (z. B. Überprüfung von Nährungsverböten, Vereinbarungen zwischen Fachpersonen zu besonderer Aufmerksamkeit bezogen auf ein Kind und Informationsaustausch). Diskussionen darüber halten seit etwa zwanzig Jahren an (z. B. Schrappet 2008; Gerber 2019). Mangels gesetzlicher Regelung findet sich hierzu eine große Vielfalt an Praxen (Lenkenhoff et al. 2013).

Tragen die Personensorgeberechtigten etwaige Interventionen, die zur Sicherstellung des Schutzes vor (weiterer) sexueller Gewalt notwendig sind, nicht mit, hat das Jugendamt das Familiengericht anzurufen (§ 8a Abs. 2 S. 1 Halbs. 1 SGB VIII). Nur das Familiengericht kann einen teilweisen oder vollständigen Entzug der elterlichen Sorge, Nährungsverböte oder andere Ge- oder Verböte gegenüber den Eltern anordnen (§ 1666 Abs. 1 und 3 BGB). Das Jugendamt kann das Familiengericht auch anrufen, wenn es mit seinen Möglichkeiten der Sachaufklärung an Grenzen stößt und die Möglichkeiten des Familiengerichts zur Herstellung von Verbindlichkeit (z. B. Anordnung eines Sachverständigengutachtens, verbindliche Ladung zum persönlichen Erscheinen) eine bessere Einschätzung der Gefährdung versprechen (§ 8a Abs. 2 S. 1 Halbs. 2 SGB VIII; näher Münder et al./Meysen 2022, § 8a SGB VIII Rn. 1).

Das Jugendamt hat Kinder und Jugendliche auch gegen den Willen der Eltern in Obhut zu nehmen, wenn diese das Jugendamt darum bitten (§ 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII). Ebenso ist das Jugendamt bei einer dringenden Gefahr für das Wohl von Kindern und Jugendlichen zur Inobhutnahme verpflichtet, sofern eine Entscheidung des Familiengerichts nicht abgewartet werden kann (§ 8a Abs. 2 S. 2, § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII). Statt des Wortes „Inobhutnahme“ wird teilweise auch von „vorläufigen Schutzmaßnahmen“ gesprochen. Tatsächlich geht es dabei um eine Handlungsmöglichkeit von Jugendämtern in Notsituationen. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme, ist unverzüglich das Familiengericht anzurufen (§ 42 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 SGB VIII; eingehend zur Inobhutnahme Trenczek 2023).

Der im Informationskasten dargestellte komplizierte rechtliche Hintergrund von Interventionen, einschließlich vieler Fachbegriffe und einer differenzierten Aufgabenteilung zwischen Jugendämtern und Familiengerichten, ist meist nur Menschen genauer bekannt, die in der Kinder- und Jugendhilfe oder beim Familiengericht arbeiten. Der Schwerpunkt der nachfolgenden Analyse von Anhörungen und Berichten liegt daher nicht auf der möglichst genauen Rekonstruktion, wie Schutzmaßnahmen von Jugendämtern begründet und konstruiert bzw. abgelehnt wurden, sondern darauf, wie Betroffene den Umgang mit Bedürfnissen nach Schutz und Hilfe beschrieben und empfunden haben und wie er sich ausgewirkt hat. Auch ob und wie Beteiligung bei Interventionen zum Schutz erlebt wurde, ist aus mehreren Gründen von großer Bedeutung. Zunächst bestehen Beteiligungsrechte, die beachtet werden müssen: Kinder und Jugendliche sind an allen sie betreffenden Entscheidungen des Jugendamts zu beteiligen (§ 8 Abs. 1 S. 1 SGB VIII). Dies umfasst sowohl Gefährdungseinschätzungen als auch Entscheidungen über Hilfen. Kinder und Jugendliche sind auf ihre Rechte hinzuweisen und haben Anspruch auf Beratung unabhängig von ihren Eltern (§ 8 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 SGB VIII). Seit Juni 2021, eingeführt durch das Kinder- und

Jugendstärkungsgesetz (KJSG) (Deutscher Bundestag 2021), stellt das SGB VIII ausdrücklich klar, dass die Beteiligung und Beratung in einer für die Kinder und Jugendlichen verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form zu erfolgen haben (§ 8 Abs. 4, § 36 Abs. 1 S. 2, § 42 Abs. 2 S. 1 SGB VIII; hierzu eingehend Schönecker 2022). Beteiligung stellt weiter einen der Wirkfaktoren von Hilfen und Interventionen dar (Macsenaere & Esser 2015), d.h. Hilfen und Interventionen erweisen sich als wirksamer, wenn Kinder und Jugendliche bei Planung und Steuerung beteiligt werden. Umgekehrt belastet es Kinder bzw. Jugendliche, insbesondere bei stark in den Alltag eingreifenden Maßnahmen, wenn Ohnmachtserfahrungen, die Erfahrungen von sexueller Gewalt häufig innewohnen, gedoppelt werden.

Im nachfolgenden Kapitel verwenden wir im Text (natürlich nicht in den Zitaten) die Wörter „Maßnahme“ und „Intervention“ umfassend, d.h. für alle Arten jugendamtlicher Tätigkeit, die den Schutz von Kindern bzw. Jugendlichen fördern und die Bedingungen des Aufwachsens verbessern sollen. Den Begriff „Hilfe“ reservieren wir für solche Maßnahmen, die dem Leistungskatalog der Kinder- und Jugendhilfe (§§ 27–35a SGB VIII) entstammen. Interventionen können also Hilfen umfassen, aber auch vorläufige Schutzmaßnahmen, Anrufungen des Familiengerichts bzw. Kontrollaspekte jugendamtlicher Tätigkeit. Ausgehend von den Anhörungen und Berichten der Betroffenen für die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs wird zunächst auf Schilderungen ausbleibender Interventionen zum Schutz eingegangen. In der Folge werden Erleben und Wirkungen von Interventionen innerhalb der Familie dargestellt, um abschließend auf Herausnahmen und stationäre Unterbringungen einzugehen.

5.1 Ausbleibende Interventionen zum Schutz

In einigen Berichten taucht das Jugendamt nur als „abwesende Institution“ auf, die zwar kontaktiert wurde, aber aufgrund von Untätigkeit randständig geblieben ist. Die Betroffenen fühlen sich in diesen Fällen vielfach alleingelassen und bei der Suche nach Schutz und Hilfe auf sich gestellt. Einige Betroffene berichten knapp, vom Jugendamt keine Hilfe erhalten zu haben, ohne näher auf Details einzugehen.

„Als ich ca. 16 Jahre war, hielt ich es zu Hause nicht mehr aus. Ich nahm selbstständig Kontakt zum Jugendamt auf, erhielt dort aber keine Hilfe.“ (Frauke, Betroffene)

Mehr Informationen zu den Reaktionen des Jugendamtes oder den Inhalt von Gesprächen sind diesen Berichten und Erzählungen nicht zu entnehmen. Bei einem Jugendamt als „abwesender Institution“ liegt der Schwerpunkt der Betroffenenberichte darauf, wie sie nachfolgend versuchten, sich selbst zu schützen, beispielsweise durch Vermeidung von Situationen alleine mit der gewaltausübenden Person, durch Schlafen mit mehreren Kleidungsschichten etc. Teilweise werden extreme psychische Reaktionen, wie Abspaltung und Dissoziation, als letzter Weg beschrieben, um einer unerträglichen Situation innerlich zu entfliehen.

In den Erzählungen mit dem Jugendamt als abwesender, also prinzipiell zwar als vorhanden und zuständig erkannter, aber für die Sicherstellung von Schutz praktisch bedeutungsloser Institution werden Jugendamtsfachkräfte von den Betroffenen als nicht interessiert und abweisend wahrgenommen. Teilweise wird ein bürokratischer Reaktionsmodus der Abwehr von Schutzanliegen beschrieben.

Ein solch abwehrender Reaktionsmodus wurde mehrfach geschildert, wenn Betroffene nahe an der Volljährigkeit oder bereits über 18 Jahre alt waren. In solchen Fällen berichten einige Betroffene pauschal abgewiesen worden zu sein.

„Als ich 17 war, gingen mein Bruder und ich zum Jugendamt nach (Stadt), weil ich damals dachte, die würden mir und uns helfen – dort sagte man mir aber, ich wäre sowieso bald 18 und für meinen Bruder sollten wir [uns] nach (Stadt) (Wohnort) wenden – die wären zuständig. Dann wurden wir ‚entlassen‘ – ich habe gesagt, dass wir immer geschlagen werden und es uns da nicht gut geht. Keine Reaktion. Alleine dahinzugehen war ein großer Akt für mich und ihn, weil wir beide große Angst hatten, entdeckt zu werden – wir waren unter einem Vorwand in (Stadt), ich weiß aber nicht mehr, warum genau. Es gab nie irgendwelche Unterstützung.“ (Rahel, Betroffene)

Andere Betroffene berichten von Aussagen, dass ab dem Alter von 18 Jahren das Jugendamt sowieso nicht mehr zuständig sei. Solche Zurückweisungen von Schutzanliegen sind weder bei Jugendlichen, die bald volljährig werden, noch bei jungen Erwachsenen inhaltlich korrekt, wie der nachfolgende Informationskasten zeigt. Lediglich Eingriffe in das elterliche Sorgerecht sind bei Volljährigen nicht mehr möglich und nötig, da dieses mit Erreichen der Volljährigkeit erlischt. Gleichwohl können Hilfen notwendig sein, um Schutz zu realisieren. Entsprechende Fehlinformationen können Betroffene stark verunsichern und den Versuch, Hilfe zu finden, entscheidend ausbremsen. So berichtet eine Betroffene, dass ihre volljährige mitbetroffene Schwester nach einer solchen Aussage bei den Eltern wohnen geblieben sei und „jeglichen Widerstand aufgeben“ habe.

Beginn einer Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit durch die Kinder- und Jugendhilfe (§ 1 Abs. 1 SGB VIII). Als „junger Mensch“ gilt nach dem SGB VIII, wer noch nicht 27 Jahre alt ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII). Junge Volljährige, also junge Erwachsene im Alter von 18 bis einschließlich 26 Jahren (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII), haben einen uneingeschränkten Rechtsanspruch auf geeignete und notwendige Hilfen, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung und eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung nicht gewährleistet sind (§ 41 Abs. 1 S. 1 SGB VIII). Bis zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) aus dem Jahr 2021 war die Hilfe für junge Volljährige als „Soll“-Bestimmung geregelt (näher dazu Achterfeld 2022).

Im Jahr 2019 verzeichnete die Kinder- und Jugendhilfestatistik insgesamt 22.937 begonnene Hilfen zur Erziehung und zusätzlich 19.037 begonnene Beratungsleistungen für junge Volljährige (Fendrich et al. 2021, S. 53). Im Alter zwischen 18 und 20 Jahren besteht der Anspruch auch dann, wenn es sich um eine erstmalige Gewährung entsprechender Leistungen handelt. Nach Vollendung des 21. Lebensjahrs können nach der gesetzlichen Vorgabe die Leistungen für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt, nicht aber neu begonnen werden (§ 41 Abs. 1 S. 2 SGB VIII). Entgegen dieser Begrenzung wurden im Jahr 2019 bei jungen Volljährigen im Alter zwischen 21 und 27 Jahren insgesamt 756 ambulante oder stationäre Hilfen und darüber hinaus 4.945 Beratungsleistungen begonnen (ebd.).

Im oben zitierten Bericht einer Betroffenen wird auch das Problem deutlich, dass Schutz teilweise unter Verweis auf eine nicht gegebene örtliche Zuständigkeit verweigert wurde. Für die Betroffenen bedeutet es eine enorme Kraftanstrengung und Überwindung, sich an eine offizielle Stelle wie das Jugendamt zu wenden. Ohne Unterstützung weiterverwiesen zu werden, erleben sie dann als Enttäuschung und Entmutigung. Eine Betroffene regt in diesem Zusammenhang an, dass immer die zuerst angesprochene Fachkraft für eine Weitervermittlung an die richtige Stelle und eine Übermittlung der relevanten Informationen zuständig sein sollte (siehe nachfolgenden Informationskasten).

Örtliche Zuständigkeit des Jugendamts im Kinderschutz

Für die Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII ist jedes Jugendamt zuständig, bei dem gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden (Allzuständigkeit; jurisPK/Köbeler 2022, § 8a SGB VIII Rn. 36). Eine Übergabe durch die fallführende Fachkraft regelt für einen Zuständigkeitswechsel zwischen Jugendämtern die mit dem Bundeskinderschutzgesetz 2012 eingeführte Vorschrift des § 8a Abs. 6 SGB VIII. Wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Raum stehen, sind die relevanten Informationen in einem persönlichen Gespräch zwischen Fachkräften aus beiden Jugendämtern weiterzugeben. An diesem Gespräch sollen das Kind oder die bzw. der Jugendliche und die Personensorgeberechtigten beteiligt werden, wenn dadurch der Schutz nicht infrage gestellt wird.

Bei Inobhutnahmen, also vorläufigen Maßnahmen zum Schutz, ist stets das Jugendamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich sich das Kind oder die bzw. der Jugendliche in dem Moment aufhält (tatsächlicher Aufenthalt; § 87 SGB VIII). Eine Weiterverweisung scheidet hier aus. Bei der Gewährung von Leistungen ist hingegen das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die Personensorgeberechtigten oder die jungen Volljährigen ihren Lebensmittelpunkt haben (gewöhnlicher Aufenthalt; §§ 86, 86a SGB VIII).

5.2 Jugendamt ist involviert, Kontakt entsteht nicht, Schutz bleibt aus

In anderen Anhörungen und Berichten erinnern sich Betroffene an eine Präsenz des Jugendamtes in ihrer Alltagswelt. Jedoch entsteht zwischen den Fachkräften und dem Kind oder der bzw. dem Jugendlichen kein Kontakt. Entsprechend bleiben die Chancen auf Vertrauensaufbau und Disclosure sexueller Gewalt sehr begrenzt. Teilweise versuchen sich Betroffene nachträglich in die Sichtweisen der Fachkräfte einzudenken und nehmen wahr, dass diese vielleicht vorschnell eine andere Deutung familiärer Probleme (z. B. als Trennungskonflikt) gewählt hätten, die sexuelle Gewalt als Möglichkeit ausgeschlossen habe. Dementsprechend seien Gespräche im Hinblick auf Schutz ohne Konsequenz geblieben.

„Als ich da [im Jugendamt] war, habe ich nur geweint, saß bei meiner Mutter auf dem Schoß. Sie hat sich die ganze Zeit mit der Betreuerin vom Jugendamt unterhalten. Die deutete mein Weglaufen als Hilferuf und dass meine Eltern sich mal zusammensetzen sollten, um eine Lösung zu finden, dass dies nicht noch mal passiert. Es passierte aber nichts!“ (Tina, Betroffene)

Die Fachkräfte des Jugendamts werden von diesen Betroffenen nicht als Akteure wahrgenommen, die ihre Situation verändern und „einschreiten“ könnten. In einigen Berichten von Betroffenen wird ein beziehungsloses Nebeneinander mit Fachkräften der Jugendämter bzw. der Kinder- und Jugendhilfe deutlich. Eine Betroffene wählt hierfür die Formulierung, in der Familie sei „das Jugendamt ein- und ausgegangen“, ohne dass sich an der (sexuellen) Gewalt in der Familie etwas geändert habe:

AB 2: War Ihnen als Kind, wussten Sie als Kind in irgendeiner Form, dass jetzt zum Beispiel Eltern ihre Kinder nicht schlagen dürfen oder so was? Also hat das irgendwie (...) ich meine, Sie haben ja schon beschrieben, das war für Sie Normalität?

B: Ja, natürlich. Meine Mutter hat auch gesagt: „Du kannst ja zum Jugendamt gehen.“ Aber da das Jugendamt bei uns ein- und ausgegangen ist (...) AB 1: Und nichts passiert ist. B: Und nichts passiert ist (...) AB 2: Also Sie haben ja nicht mitgekriegt, dass da irgendwie (...) sich durch die Anwesenheit des Jugendamtes was geändert hätte.

B: Was geändert hat? Nein, nein. Durch die Anwesenheit des Jugendamtes hat sich ja nichts geändert. (Adelheid, Betroffene)

Teilweise berichten Betroffene von Botschaften der Fachkräfte, die sie als Entmutigung und Begrenzung von Beteiligung empfunden haben. Häufig wird dies sprachlich mit der Formulierung ausgedrückt, von den Fachkräften des Jugendamtes „nicht ernst genommen“ worden zu sein. In einem Fall wurde einer Betroffenen nach der Trennung der Eltern beispielsweise vermittelt, sie dürfe erst mit 14 Jahren selbst entscheiden, ob sie beim Vater oder bei der Mutter leben möchte. So musste sie trotz vehementer Äußerung des Wunsches, bei der Mutter zu leben, beim Vater bleiben, wo sie sexuelle Gewalt erlebte. Erst im Alter von 14 Jahren konnte sie den Wunsch, zur Mutter zu ziehen, durchsetzen und so die sexuelle Gewalt beenden. Die Betroffene hätte gebraucht, vom Jugendamt ernst genommen zu werden. Stattdessen sei ihr vermittelt worden, sie sei noch zu jung, dass sich Familiengericht und Jugendamt nach ihrem Willen richten. Die Betroffene spricht – wie andere auch – vom entmutigenden Gefühl, nur eine Akte oder ein Fall zu sein, ohne dass ein tatsächliches Interesse an ihren Erfahrungen und ihrem Wohlergehen bestehe.

5.3 Interventionen des Jugendamtes bleiben unzureichend

Auch wenn Betroffene von Hilfen des Jugendamts berichten, wurden bei einigen weder eine vorgeschaltete Analyse von Problemen und Gefährdung noch eine nachgeschaltete Auswertung eingeleitet. Das Thema der sexuellen Gewalt wurde nicht erkannt und die unzureichende Wirkung der erbrachten Hilfen auch nicht festgestellt. Daher seien diese Hilfemaßnahmen, so die Betroffenen, am eigentlichen Schutzbedarf vorbeigegangen. Eine Betroffene berichtet beispielsweise, dass das Jugendamt aufgrund mehrerer Problemlagen in der Familie involviert war und auch eine Familientherapie durchgeführt wurde, die sexuelle Gewalt von den Fachkräften jedoch nicht erkannt wurde. Im Rückblick nimmt die Betroffene die Maßnahmen als „komisch“ wahr und erinnert sich an keine nennenswerten Veränderungen:

„Als es um (Schwester 1) ging, kann ich mich nicht daran erinnern, ob jemand mit mir selbst, ich weiß, wer es gewesen ist damals, ich kenn auch noch den Namen, aber ob sie jetzt wirklich mit mir alleine gesprochen hat und worüber wir gesprochen haben,

könnte ich jetzt nicht sagen. Ich weiß, als die (Schwester 4) damals zurückkam, nachdem sie weggelaufen ist mit diesem (Täter 1), da wurden wir auch vom Jugendamt betreut. Das war damals ein Mann. Ich weiß aber auch nicht mehr, wie er hieß. Und dann hatten wir aber so komische Familientherapie-Sitzungen, die waren sehr seltsam. Der hat dauernd irgendwelche Dinge aufgemalt. Wie auch immer.“
(Adelheid, Betroffene)

Die im Zitat angesprochene Fachkraft des Jugendamts habe sie aber, so die Betroffene, im Fortgang, als sie 16 Jahre alt geworden war, beim Auszug aus der Familie unterstützt, was positiv erinnert wird. Dennoch hätte sich die Betroffene damals eine intensivere und kontinuierlichere Begleitung durch das Jugendamt mit Vertrauensaufbau gewünscht. Ein Anlass dafür sei gegeben gewesen. Auch wenn die sexuelle Gewalt nicht bekannt war, wusste das Jugendamt von massiven Problemen in der Familie.

Eine andere Betroffene berichtet von kurzfristigen Maßnahmen wie einem sechswöchigen Kur-aufenthalt:

B: Also die hat mich dann am Ende des Jahres, ich denke, weil sie auch wohl gemerkt hat, dass sie einfach irgendwie keine Chance hat, an mich ranzukommen, (lacht) oder sie hat alles für in Ordnung befunden, das weiß ich nicht genau, einfach nur noch mal einmal für sechs Wochen ins Kinderheim der Stadt (Herkunftsstadt) nach Sylt geschickt zur Erholung, dass ich ein bisschen (...) AB 2: Also zur Erholung, ja. B: (...) auch weil ich so dünn und zierlich war, ein bisschen [...] zunehme und so. Dafür hat sie mich dann an die Seeluft geschickt für sechs Wochen. (lacht) AB 2: Und fanden Sie das damals schön, sechs Wochen weg zu sein von zu Hause und da auf Sylt? Aber da mussten Sie ja wahrscheinlich auch (...) B: Nein, das war okay, weil mein Bruder, mein kleiner Bruder, der hatte damals Hirnhautentzündung. Und den hat sie mit (...) warum auch immer, sie hat dafür gesorgt, dass wir beide in dieses Kinderheim kommen die sechs Wochen. Insofern war es für mich zumindest eine Erleichterung: Ich wusste, mein Bruder ist bei mir.
(Katharina, Betroffene)

Auch in dieser Erzählung wird deutlich, dass die Betroffene über die fachlichen Gründe und Einschätzungen der Fachkraft für die Durchführung der Maßnahme „Kur“ nur Vermutungen anstellen kann. Der tatsächliche Schutz- und Unterstützungsbedarf war der Fachkraft nicht bekannt, und die Maßnahme wurde auch nicht ausgewertet. Entsprechend hatte die Intervention, abgesehen von einer kurzfristigen Erholung, keine längerfristigen Folgen.

Ein ganz anderer Hintergrund für unzureichende Wirkungen von Interventionen zum Schutz wird sichtbar, wenn beschrieben wird, dass Fremdunterbringungen nach Gefährdungsereignissen auf der Grundlage elterlicher Versprechen und Zusagen beendet werden. So wird mit einer Rückführung nicht abgewartet, bis klar ist, ob eine ambulante Hilfe tatsächlich zustande kommt und ein auf Veränderung zielendes Arbeitsbündnis entsteht, wie im folgenden Zitat beschrieben wird, das sich auf die 1970er-Jahre bezieht:

„Ist halt so gewesen, nachdem sie meinen Bruder da so misshandelt hat, dass dann mein Bruder auch mal eine Weile im Heim war. Dann kam er ja wieder zurück bzw. meine Eltern haben ihn ja dann einfach abgeholt. Und irgendwann ist das halt so zu Hause

eskaliert, dass unser (...) mein Vater auf meine Mutter geschossen hat, während wir alle dabei waren. Es gab sogar Zeitungsartikel drüber. Und dann sind wir allesamt irgendwie weggekommen und verteilt worden, für drei Monate. Und dann haben die gesagt: ‚Ja, wir verbessern uns wieder und wir machen jetzt auch alles richtig und wir nehmen auch Hilfe in Anspruch.‘ Es war immer noch die gleiche Hilfe von der Inneren Mission, die da kam. Und es hat sich aber weiterhin nichts verändert.“ (Susanne, Betroffene)

5.4 Schutz durch Abwesenheit des gewaltausübenden Elternteils

Wohnungsverweisung und Näherungsverbot

Eine Möglichkeit, Schutz herzustellen, besteht im Auszug des gewaltausübenden Familienmitglieds und einer nachfolgenden Kontaktunterbrechung. Beides kann notfalls durch eine familiengerichtliche Anordnung erzwungen werden. Das Familiengericht hat nach § 1666 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 1666a Abs. 2 BGB die Möglichkeit, einem Familienmitglied die Nutzung der gemeinsamen Wohnung zu untersagen und ein Näherungsverbot auszusprechen. Jugendämter können diese Möglichkeit im Vorfeld gegenüber den Eltern ansprechen und teilweise auch durchsetzen, sofern Eltern eine Entscheidung des Familiengerichts vermeiden wollen.

Voraussetzung dafür, dass durch einen Auszug Schutz sichergestellt wird, ist – auch im Falle der familiengerichtlichen Anordnung eines Näherungsverbots (siehe Informationskasten) – eine klare Haltung nicht missbrauchender Familienmitglieder gegenüber der sexuellen Gewalt und eine konsequente Umsetzung des Kontaktabbruchs (Bawidamann & Oeffling 2018).

In den analysierten Anhörungen und Berichten ist eine Wegweisung bzw. ein Näherungsverbot des gewaltausübenden Familienmitglieds die Ausnahme. In den allermeisten Schilderungen verlassen die Kinder und Jugendlichen früher oder später die Familien. Erfolgt eine Wegweisung der gewaltausübenden Person, ist es für die Betroffenen entscheidend, wie sich die anderen Familienmitglieder positionieren. Wird ihre Erfahrung ernst genommen und ein Kontaktabbruch durchgesetzt, erleben sie das als positiv. Vielfach ist durch komplexe Familiendynamiken, teilweise bestehende Abhängigkeiten von der gewaltausübenden Person und bei Nicht-wahrhaben-Wollen der Gewalt ein konsequenter Kontaktabbruch für die nicht missbrauchenden Familienmitglieder ohne Unterstützung jedoch schwer umsetzbar und es besteht keine Bereitschaft oder Fähigkeit, die Betroffenen zu schützen und zu unterstützen.

Für einen gelingenden Schutz der Betroffenen ist es deshalb notwendig, auch mit nicht missbrauchenden Familienmitgliedern zu arbeiten und sie im Prozess der Verarbeitung zu begleiten (Bange 2018). Wichtig ist die Anerkennung der geschehenen sexuellen Gewalt, die Entscheidung für die Priorität von Schutz vor weiterer sexueller Gewalt, die Reflexion der Bedürfnisse des Kindes oder der*des Jugendlichen, die Reflexion der eigenen Rolle im Geschehen und der Beziehung zum Täter oder zur Täterin sowie die Unterstützung bei einer angemessenen Ausübung von Schutz, Fürsorge und Erziehung. Dazu braucht es spezielle Hilfeangebote, die bisher aber noch wenig ausgebaut sind (Kadera & Kindler 2023). Bleiben Unterstützungsbedarfe nicht missbrauchender Familienmitglieder unbeantwortet, berichten Betroffene von Schuldzuweisungen, für die durch die Wegweisung schwierigere Situation der Familie verantwortlich zu sein. Ihre Erzählungen werden als Lüge oder Übertreibung abgetan. In einigen Anhörungen und

Berichten wird der gewaltausübenden Person vom anderen Elternteil doch wieder Zugang zur Wohnung gewährt bzw. werden Begegnungen nicht unterbunden, sodass Kinder und Jugendliche letztendlich nicht in der Familie verbleiben können.

Wie wichtig eine Arbeit mit nicht missbrauchenden Angehörigen und eine vertrauensvolle Beziehung zu den Kindern und Jugendlichen ist, wird an den Angaben einer Betroffenen deutlich. In ihrem Fall wurde sexuelle Gewalt durch den Stiefvater bekannt, dieser wurde angezeigt und verurteilt. Aus Sicht des Jugendamts war der Schutz somit sichergestellt. Die Betroffene hatte jedoch das Gefühl, dass das Jugendamt die Perspektive der Mutter übernahm, die ihre Erfahrungen herunterspielte:

„Beim ersten Mal war auch das Jugendamt eingeschaltet. Aber meine Mutter war gut mit dieser Frau befreundet und hat sie förmlich ‚eingewickelt‘ und ständig erzählt, dass alles in Ordnung ist.“ (Charlie, Betroffene)

Die Betroffene erfährt später durch einen Bekannten der Mutter erneut sexuelle Gewalt, traut sich aber nicht mehr diese zu berichten, da ihr immer wieder vermittelt wird, sie sei „schuld“ an der schwierigen Situation der Familie, die nicht etwa durch die sexuelle Gewalt, sondern durch den Gefängnisaufenthalt des Stiefvaters entstanden sei. Von Hilfsangeboten für die Mutter zum Umgang mit der belastenden Situation kann die Betroffene nicht berichten.

5.5 Schutz durch stationäre Unterbringung

Im Kontext von innerfamiliärer sexueller Gewalt wird Schutz häufig durch eine Herausnahme der Kinder oder Jugendlichen aus der Familie und eine anschließende Unterbringung sichergestellt. Die Betroffenen erleben die Herausnahme aus der Familie als tiefen Einschnitt, verbunden mit dem dramatischen Wechsel in eine völlig andere Lebenswelt. Die Kinder und Jugendlichen nehmen dabei die bisherige Lebensgeschichte als Erbe mit. Die Aufnahme in einer Pflegefamilie oder Einrichtung ist mit dem Ziel verbunden, Möglichkeitsräume für eine „bessere“ Zukunft zu eröffnen (Gaßmüller 2022; Thiersch 1973). Der Wechsel ist oftmals nicht selbst gewählt. Dies bedeutet aber nicht, dass Betroffene sich nicht bereits vorab intensiv mit dieser Möglichkeit auseinandergesetzt haben, zumal Täter*innen oder andere Familienangehörige gegenüber einigen Betroffenen schon im Vorfeld mit „dem Heim“ gedroht haben. Entsprechend klingt in vielen Anhörungen und Berichten auch dann eine Auseinandersetzung mit der Möglichkeit einer außerfamilialen Unterbringung an, wenn Kinder und Jugendliche de facto in ihren Familien geblieben sind. Dabei werden sehr unterschiedliche Positionen deutlich. Die Betroffenen positionieren sich zwischen den Polen in der Familie bleiben zu wollen, großer Ambivalenz und dem starken Wunsch, wegzukommen. Ähnlich ist die Situation bei Betroffenen, die als Kinder bzw. Jugendliche längere Phasen von stationärer Unterbringung erlebt haben.

Ein kleinerer Teil der Betroffenen war der Ansicht, dass eine stationäre Unterbringung grundsätzlich keine gute Möglichkeit für ein Kind ist, sondern dass Schutz durch stärkere Kontrollen und Unterstützung in der Familie sichergestellt werden sollte.

Andere Betroffene wünschen sich ebenfalls mehr Hilfe in der Familie. Sie berichten von einer Gleichzeitigkeit widersprüchlicher Gefühle. Einerseits wollen sie die Familie und die Grausam-

keiten hinter sich lassen und „ganz weit weg“ gehen, andererseits haben sie Angst vor dem Jugendamt und einem Heim.

„Allerdings hatte ich auch wahnsinnige Angst, ins Heim zu gehen. Das ist auch so eine Sache. Ich denke, dass keinem bewusst ist, dass die Eltern zwar grausam sind, dass man aber als Kind trotzdem bei den Eltern bleiben möchte und dass es eigentlich eine Hilfe wäre, wenn man Eltern und Kinder zusammen behandelt, jetzt aus der Sicht einer Erwachsenen gesehen. Also ich hatte als Kind (...) Es war ganz schrecklich mit meinem Vater, und ich wollte immer weg auf der einen Seite, und auf der anderen Seite hatte ich immer Angst, wenn das Jugendamt kommt und holt mich und bringt mich in ein Heim. Da hatte ich immer Angst davor. Ich wollte immer bei meinem Vater bleiben. Also ganz ambivalent irgendwo.“ (Hilde, Betroffene)

Weitere Betroffene berichten in diesem Zusammenhang von sehr lang anhaltenden Hoffnungen, dass die Gewalt aufhört oder der nicht missbrauchende Elternteil schützend eingreift und bald „alles gut“ wird. Bis dahin flüchten sich manche in intensive Tagträumereien und entkommen so der gewaltvollen Realität.

Eine Betroffene berichtet in ihrer Anhörung, die Familie auf eigenen Wunsch verlassen zu haben. Die ambulante Familienhilfe habe sie „rausgeholt“. In der Retrospektive hätte sie die Familie „am besten schon vorher“ verlassen. Und gleichzeitig ist für sie „klar“, dass sie das nicht gerne gemacht hat. Durch eine frühere Herausnahme hätte man ihr „sehr viel ersparen können“:

AB 1: Wie war das für Sie, als Sie gegangen sind? Haben Sie das damals als gut, als Erleichterung empfunden oder als sehr schwierig? B: Also es musste so sein. Weil, also ich habe halt mit meiner damaligen Therapeutin halt gesagt: „Boah, ich ziehe in eine Einrichtung.“ Und als meine Mutter das gehört hat, ja, sind alle Sicherungen durchgebrannt. Also es war halt auch die ambulante Familienhilfe, die mich rausgeholt hat. Und meine Mutter ist halt auch auf die losgegangen, körperlich so. Und es ging halt gar nicht mehr. Und also klar, ich habe es nicht gerne gemacht (...)
AB 2: Also das war Ihr Wunsch auch? B: Ach so, ja. Es war mein Wunsch, ja, ja. Es wäre nicht gegangen ohne. AB 2: Und Sie sagen ja mit 10, also als es, wäre das im Prinzip auch schon für Sie das Richtige gewesen? B: Ja, auf jeden Fall. Am besten schon vorher.
(Franziska, Betroffene)

Am anderen Pol gibt es einige Betroffene, die „immer einfach nur weg“ wollten, ohne zu wissen wohin. Sie berichten immer wieder weggelaufen zu sein oder sich schon als kleine Kinder in Tagträumen vorgestellt zu haben, wie das Jugendamt kommt und sie woanders hinbringt. Einige Aussagen befürworteten ganz klar eine frühe Herausnahme, wenn auch nur probatorisch. Für ein Kind sei im Zweifelsfall weniger traumatisch, „ein Jahr in einem Kinderheim verbracht zu haben“, in das es nicht habe gehen wollen, als ein Jahr lang sexuelle Gewalt zu erleben.

Die hier zum Tragen kommende Unterschiedlichkeit in den Sichtweisen der Betroffenen auf Herausnahmen und Unterbringungen zum Schutz, einschließlich teilweise rückblickend geänderter Einschätzungen und einer häufig betonten inneren Ambivalenz, enthält mindestens zwei Botschaften an die Fachkräfte der Jugendämter sowie der stationären Kinder- und Jugendhilfe: Zum einen müssen Herausnahmeentscheidungen die Wünsche und Sichtweisen von Kindern

bzw. Jugendlichen zwar berücksichtigen, sie können aber nicht an sie delegiert werden, weil Betroffene ihre Sichtweise im Nachhinein, etwa wenn sie ein Leben ohne sexuelle Gewalt kennengelernt haben, unter Umständen ändern. In einer amerikanischen Längsschnittstudie beurteilte etwa eine Mehrheit von sexueller Gewalt betroffener junger Menschen in stationärer Unterbringung die Hilfe im Rückblick als Verbesserung ihrer Lebensumstände (Taussig & Munson 2023). Die Kinder- und Jugendhilfe benötigt daher eigene Kriterien, wann sie eine Unterbringung bei im Raum stehender innerfamiliärer sexueller Gewalt für begründet oder notwendig hält. Die Diskussion hierzu läuft seit Längerem (z. B. Pellegrin & Wagner 1990), ist aber alles andere als abgeschlossen, etwa was das Abwägen zwischen Wegweisung und Unterbringung angeht (Kadera & Kindler 2023). Zum anderen ergibt sich aus der geschilderten großen subjektiven Bedeutung von außerfamilialen Unterbringungen sowie einer häufig bestehenden inneren Ambivalenz der Betroffenen die Notwendigkeit von Einbezug und Beratung, wie der nachfolgende Absatz unterstreicht.

5.6 Mitbestimmung und Einbezug von Betroffenen bei Entscheidungen zur Herausnahme

Herausnahmen sind bei Betroffenen mit vielfältigen Gefühlen, Unsicherheiten und, wenn sie tatsächlich stattfinden, mit einem großen Umbruch verbunden. In den Anhörungen und Berichten wird dementsprechend ein großer Bedarf an Einbezug und Information über den Ablauf einer Inobhutnahme oder einer anderen Form der Fremdunterbringung deutlich.

Einige Betroffene planen sehr genau und teils über einen langen Zeitraum, wie sie ihre Familie verlassen können. Sie zeigen eine große Handlungsinitiative in der Auswahl von Personen zur Unterstützung, in der Recherche verschiedener Möglichkeiten und der Vermeidung von Risiken. Dies im Zuge des Prozesses einer Herausnahme nicht aufzugreifen, ist für Betroffene entmutigend. Unzureichende Informationen über die nächsten Schritte untergraben ihre Handlungsfähigkeit. In einigen Erzählungen steht der großen Handlungsinitiative der Betroffenen vor der Einschaltung von Kinderschutzinstitutionen eine ebenso große Passivität gegenüber, sobald Fachkräfte die Verantwortung übernehmen. An den Prozess der Inobhutnahme und Unterbringung selbst können sich viele nicht mehr genau erinnern. In ihrer Erinnerung passieren Dinge, die sie nicht so genau verstehen, irgendwann sind sie dann an einem anderen Ort.

Mangelnder Einbezug und Information sind aber nicht nur eine verpasste Chance für Ermutigung und Stärkung der Handlungsfähigkeit, sondern können Unterbringungen auch zum Scheitern bringen. Wieviel Einbezug notwendig ist, ist von Fall zu Fall unterschiedlich. Vor allem bei Jugendlichen kann eine zu schnelle Intervention zum Schutz ohne die Wünsche, Ängste und Sorgen der Betroffenen anzuhören und ernst zu nehmen, zu einem Abbruch von Schutzmaßnahmen führen.

Auch in den Interviews mit Expertinnen und Experten aus der Fachpraxis wird die Bedeutung einer umfassenden und sensiblen Kommunikation mit den Kindern und Jugendlichen rund um eine Herausnahme aus der Familie thematisiert:

„Hm. Ich glaub', die Grundhaltung war immer schon so zu gucken, [...] wie das mit dem Kind ist. Einzubeziehen. Weil das Kind muss, also grad bei der Herausnahme

eines Kindes, das ist ja dann auch eine ganz schwierige Situation, die gut kommuniziert werden muss, und von daher, ich glaub', wir haben uns immer schon damit beschäftigt.“ (Expertin Fachpraxis 2, Westdeutschland)

In dem Jugendamt, aus dem das Expertinneninterview stammt, herrschen gute Ausgangsbedingungen für einen Einbezug, da angegeben wird, die Mehrzahl der Fachkräfte habe eine zweijährige systemische Ausbildung gemacht und sei in der Führung schwieriger Gespräche geschult.

Ein Mitspracherecht wird von den Betroffenen positiv hervorgehoben. Eine Betroffene erinnert sich, dass zwei Mitarbeitende des Jugendamts „ganz viel mit ihr gesprochen“ hätten und sie sich 18(!) verschiedene Jugendhilfeeinrichtungen anschauen durfte, bis eine Einrichtung gefunden wurde, die sie nicht „blöd“ fand und in die sie gerne einziehen wollte (siehe hierzu auch Kap. 6 und Kap. 10).

5.7 Kein umfassender Schutz trotz Unterbringung

In den Anhörungen und Berichten finden sich auch Erzählungen von Betroffenen, die zwar aus der Familie genommen wurden, ohne dass dadurch jedoch die sexuelle Gewalt beendet werden konnte. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Unterbringung aufgrund anderer Gefährdungsformen geschieht und sexuelle Gewalt dabei nicht zum Thema wird. Unter Umständen sind Kinder und Jugendliche bei Besuchskontakten durch gewaltausübende Familienmitglieder dann weiterhin sexueller Gewalt ausgesetzt. Eine Betroffene berichtet, solche Umgangskontakte aus eigener Kraft beendet zu haben, indem sie an den Wochenenden viel Zeit mit der „Jungschar“ (einer religiösen Jugendgruppe) verbrachte und dadurch die Besuche zu Hause vermeiden konnte:

B: Hab' dann so gedacht: Besser das. Lieber in der Bibel lesen, auch wenn ich mich damit nicht anfreunden kann, als zu denen und (...) als das jetzt hier weiter mitmachen. Und das letzte Wochenende war im Mai, kurz vor meiner Konfirmation, dass ich da war. [...] Und danach bin ich (abgehakt, folgende beide Worte betonend) nie wieder nach Hause gefahren. [...] AB 1: Also hat es aufgehört, nur weil Sie gesagt haben, Sie gehen jetzt mit der Jungschar, weil Sie nicht mehr hingegangen sind. B: Ja. (Susanne, Betroffene)

Andere Betroffene berichten, während des Aufenthalts in außerfamiliärer Unterbringung erneut Erfahrungen mit sexueller Gewalt gemacht zu haben, die von neuen Personen ausging. Eine Betroffene berichtet beispielsweise von einem Gitarrenlehrer, der ihr gegenüber über zwei Jahre sexuelle Gewalt ausübte, bis die Heimleitung von den heimlichen Treffen erfuhr und schützend einschritt. In einer deutschen Längsschnittstudie mit Mädchen bzw. jungen Frauen in Unterbringung, die in der Vorgeschichte bereits sexuelle Gewalt erfahren mussten, erlebte eine Mehrheit erneut sexuelle Gewalt innerhalb oder außerhalb der Einrichtung (Helfferich et al. 2019). Dies unterstreicht nicht nur die Bedeutung wirksamer institutioneller Schutzkonzepte und eines konsequenten Schutzhandelns, sondern auch die Notwendigkeit pädagogischer oder therapeutischer Arbeit in Einrichtungen zu Themen wie sexuelle Integrität und Selbstschutz.

Fortdauernde Übergriffe trotz geschützter Unterbringung sind darüber hinaus ein Thema bei organisierter sexueller Gewalt, in die Täter*innen-Netzwerke involviert sind. Betroffene berichten,

dass einzelne Personen aus solchen Netzwerken auch nach einer Unterbringung Kontakt zu ihnen aufgenommen und sexualisierte Gewalt ausgeübt haben. Innerpsychische Verstrickungen aber auch Angst können bei Betroffenen eine Distanzierung und komplette Loslösung verhindern. Häufig berichten Betroffene über eine ausgeprägte psychische Belastung, was das eigene Schutzhandeln erheblich erschweren kann.

B: Also ich bin ja dann irgendwann ausgezogen in die Jugendhilfe. Aber dann war es noch nicht vorbei. Also weil es irgendwie, na ja, schwierig war und ich dann trotzdem nicht so wirklich geschützt war. Also, ich würde sagen, ungefähr vor drei Jahren habe ich das letzte Mal Gewalt erlebt. AB 1: Von wem? Von einem Beteiligten immer noch oder nur vereinzelt jetzt Mutter, Opa? B: Von anderen von der Tätergruppe. AB 2: [...] Hat es auch noch stattgefunden, als Sie schon in der Einrichtung waren? In der Sie jetzt sind? B: Ja. AB 2: Das heißt, die hatten da auch noch Zugriff? [...] Trotz geschützter Einrichtung. B: Ja, es war halt irgendwie so, dass man ja, na ja trotzdem ziemlich sich selbst überlassen war. Was so nach draußen gehen und so was anbelangt. Und dann hat ja die Leitung gewechselt. AB 2: Mhm. B: Und dann wurde es halt besser. Also dann wurde ich ein Jahr begleitet auf allen Wegen draußen, und dann konnte ich auch in der Therapie anders daran arbeiten. Und dann hat es quasi damit aufgehört. (Elisa, Betroffene)

Die Betroffene selbst regt an, dass Kinder und Jugendliche, die organisierte Gewalt erfahren haben, eine intensive Betreuung und therapeutische Unterstützung bekommen. Auch Bawidamann und Oeffling (2018) greifen Empfehlungen auf, dass Betroffene aus organisierten Gewaltstrukturen ein hohes Maß an Tagesstruktur und Stabilisierung benötigen. Außerdem ist es aus Sicht der Betroffenen, von der das obige Zitat stammt, für Helfersysteme wichtig zu wissen, dass der Prozess des Kontaktabbruchs mit den Täter*innen-Netzwerken extreme Verhaltensweisen der Betroffenen auslösen kann, beispielsweise in Form von starker Aggressivität gegenüber sich selbst und anderen. Es kann Helfende herausfordern, damit einen guten Umgang zu finden und die Verhaltensweisen als verstehbare Reaktion auf die Gewalterlebnisse einzuordnen.

5.8 Schutz der Geschwister

Innerfamiliäre sexuelle Gewalt betrifft die gesamte Familie. In den letzten Jahren beschäftigten sich einige Forschungsarbeiten mit den Auswirkungen sexueller Gewalt auf Geschwisterbeziehungen. Witte (2018, S. 86) gibt einen Überblick über Studien, die sich mit der Betroffenheit von Geschwisterkindern befassen. 23–48% der in diesen Studien befragten Mädchen oder Frauen geben an, dass auch eine Schwester sexuelle Gewalt erlebt hat. Studien mit Jungen oder mit gewaltausübenden Elternteilen kommen zu ähnlichen Prävalenzraten an mitbetroffenen Geschwisterkindern. Werden auch andere Gefährdungsformen berücksichtigt, ergibt sich ein nochmals erhöhtes Risikopotenzial für Geschwisterkinder (Kisely et al. 2021). Selbst wenn Geschwisterkinder keine direkte Gewalt erleben, wirkt sich das Miterleben von Gewalt auf ihre Identitätsentwicklung aus (Dlugosch 2010).

In den Anhörungen und Berichten thematisieren einige Betroffene die Geschwisterdynamik. Mehrere Betroffene kommen sehr ausführlich und mehrfach auf ihre Geschwister zu sprechen. Die Beziehung scheint für sie einen hohen Stellenwert zu haben. Einige fühlen sich verantwortlich

für den Schutz ihrer meist jüngeren Geschwister und zeigen eine ausgeprägte Verantwortungsübernahme.

„Aber für mich wäre es als Kind schlimmer gewesen, verantwortlich dafür zu sein, dass alle meine Geschwister aus der Familie kommen, als wie diesen Missbrauch weiter zu ertragen.“ (Katharina, Betroffene)

Manche berichten von Schutzstrategien, wie die jüngeren Geschwister beispielsweise nicht alleine zu Hause zu lassen, um sie vor sexueller Gewalt zu bewahren.

Das Erleben sexueller Gewalt beeinflusst die Beziehung unter Geschwistern und kann sehr unterschiedliche Dynamiken hervorbringen (Katz et al. 2022). Neben Solidarisierung oder Verantwortungsübernahme für jüngere Geschwister berichten manche Betroffene, von den Eltern gegen ihre Geschwister ausgespielt worden zu sein, wodurch eine mögliche Solidarisierung unterbunden wurde. Andere berichten von Schuldgefühlen, sich nicht stärker für die Geschwister eingesetzt zu haben. Teilweise ist unter den Geschwistern eine Sprachlosigkeit spürbar. Erst im Erwachsenenalter sind zaghafte Gespräche über das teils unterschiedliche Erleben der gewaltvollen Kindheit möglich.

Nach den Anhörungen und Berichten einiger Betroffener schienen Jugendämter den Blick nur auf einzelne Kinder oder Jugendliche einer Familie gerichtet zu haben. So erzählen Betroffene beispielsweise, dass ein Geschwisterkind in Obhut genommen wurde, sie selbst aber ohne weitere Begleitung oder Kontrolle durch das Jugendamt in der Familie geblieben seien. Eine häufige Begründung, warum sie aus dem Blick der Fachkräfte gerieten, war ihre „Unauffälligkeit“. In einigen Anhörungen und Berichten, wie auch im folgenden Zitat, ist sexuelle Gewalt gegenüber einem Kind oder Jugendlichen der Familie bekannt, wird jedoch nicht auch für die Geschwisterkinder abgeklärt:

„Meine Mutter war krank und regelmäßig in der Landesklinik in (Stadt). So ging das Jugendamt ein und aus bei uns. Obwohl bekannt war, dass der Vater meiner Schwester gegenüber übergriffig war, kümmerte es sich nicht darum, dass wir anderen Kinder unversehrt blieben. Nach dem Tod der Mutter (ich war zwölf Jahre, der Jüngste drei Jahre alt) kam es nicht einmal mehr bei uns vorbei. Der Leiter des Jugendamtes begründete es später mit ‚Bei (Name Betroffene) war ja alles ruhig, da brauchten wir nicht hin.‘“ (Karola, Betroffene)

Umgekehrt berichten andere Betroffene, dass sie aus der Familie genommen wurden, ihre Geschwister aber in der Familie verblieben, ohne dass dies für sie verständlich war. Teilweise besteht der Wunsch, die Geschwister weiterhin zu sehen. Die Aufrechterhaltung der Beziehung zu den Geschwistern beeinflusst die Entscheidungen einiger der Betroffenen, beispielsweise wenn sie sich aus dem Grund für ein bestimmtes Heim entscheiden, weil ihnen versichert wird, dass ihre Geschwister dort auch übernachten können.

Angesichts hoher Prävalenzraten mitbetroffener Geschwisterkinder sind ein Blick auf das gesamte Familiensystem und Gespräche mit allen Kindern und Jugendlichen einer betroffenen Familie notwendig, um Gewalt abzuwenden. Auch scheinbar unauffällige Kinder und Jugendliche können von sexueller Gewalt betroffen sein.

5.9 Empfehlungen: Schutzbedürfnisse wahrnehmen, Schutzkonzepte erarbeiten

15. Schutzbedürfnisse von Jugendlichen und jungen Erwachsenen wahrnehmen und beantworten

Unter der Überschrift „Kinderschutz“ werden die Schutzbedürfnisse von Jugendlichen leicht übersehen. Darauf deuten die Erfahrungsberichte einiger Betroffener hin, deren Schutzanliegen von Fachkräften abgewehrt wurden, weil sie Jugendliche waren. Tatsächlich steigt die Prävalenz erfahrener sexueller Gewalt gegen Minderjährige mit dem Alter aber an. Auch für das junge Erwachsenenalter zeigen Erfahrungsberichte eine ähnliche, teilweise vorhandene Abwehrhaltung bei Fachkräften, die rechtlich nicht zu legitimieren ist. Zwar sind sorgerechtliche Schutzmaßnahmen bei jungen Erwachsenen weder möglich noch notwendig, trotzdem können Maßnahmen der Jugendhilfe sehr sinnvoll sein, damit sich Betroffene aus Gewaltverhältnissen herauslösen können. Über einen Qualifizierungsbedarf im Hinblick auf Gefährdungen bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen wird im Kinderschutz bereits länger diskutiert. Es ist nun an der Zeit, in Jugendämtern und Landesjugendämtern entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen zu planen, durchzuführen und zu evaluieren und die Fortbildungsreferate in den Landesjugendämtern entsprechend mit Ressourcen auszustatten.

16. Vertrauensaufbau und Einbezug von Kindern und Jugendlichen bei Entscheidungen üben und auswerten

Ähnlich wie im Bereich der Gefährdungseinschätzung (siehe Kap. 4) finden sich in den Anhörungen und Berichten sowie weiteren Studien auch im Bereich der Entscheidungen über vorläufige Schutzmaßnahmen und Unterbringungen Hinweise auf eine vielfach unzureichende Beteiligung. In der vorliegenden Untersuchung beschreiben mehrere Erfahrungsberichte Hilfen ohne Vertrauensaufbau und ohne eine von den Betroffenen wahrgenommene Auswertung. Sie zeigen weiter Entscheidungen über Unterbringungen ohne angemessene Beteiligung oder Einbezug der Vorüberlegungen von Betroffenen. Das gemischte Bild mit auch positiven Beispielen zeigt, dass Beteiligung prinzipiell möglich ist. Die gesetzlichen Voraussetzungen für Beteiligung liegen vor und wurden zuletzt durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) unterstrichen. Fachkräfte stehen, wie Befragungen gezeigt haben, Beteiligung grundsätzlich positiv gegenüber, sind aber durch Unsicherheiten belastet. Nötig sind daher Modellprojekte, die belegen, dass eine intensivere Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nach sexueller Gewalt und anderen Gefährdungsformen gelingen kann. Auf diese Weise könnte die Beteiligungspraxis der Fachkräfte in der Fläche Impulse erhalten.

17. Fachliche Kriterien für Abwägungen zwischen Schutzmaßnahmen und Rückführungen stärken

Nach innerfamiliärer sexueller Gewalt ist in der Regel eine Trennung zwischen gefährdeten Kindern und Jugendlichen und Personen, von denen die sexuelle Gewalt ausgegangen ist, erforderlich. Vielfach ist dabei eine Abwägung zwischen Wohnungsverweisung der gewaltausübenden Person und Unterbringung gefährdeter Kinder bzw. Jugendlicher notwendig. Die ausgewerteten Anhörungen und Berichte zeigen, dass Näherungsverbote unter bestimmten Voraussetzungen wirksam sein können. Auch Unterbringungen können geeignete Schutzmaßnahmen sein, greifen aber stark ins Leben betroffener Kinder und Jugendlicher ein und werden häufig ambivalent erlebt. Fachliche Kriterien für die Abwägung werden in der Praxis benötigt, sind aber bislang unzureichend entwickelt und erprobt. Sofern Jugendämter für ihre Fachkräfte bereits Hilfestellungen

entwickelt haben, wäre eine Veröffentlichung und fachöffentliche Diskussion darüber erforderlich. Hieran könnten Praxisentwicklungsprojekte anschließen. Einige Schilderungen Betroffener unterstreichen die Schutzlücke, die entsteht, wenn nach Gefährdungsereignissen Rückführungen aus Unterbringungen allein auf der Grundlage elterlicher Versprechen und Zusagen erfolgen. Dies ist als unfachlich zu charakterisieren. Erforderlich ist, vor einer Rückführung zumindest die tatsächliche Einleitung von Hilfen und ein Sichtbarwerden von ersten Veränderungen abzuwarten.

18. Hilfen für nicht missbrauchende erwachsene Familienmitglieder

Innerfamiliäre sexuelle Gewalt betrifft die gesamte Familie. Nicht missbrauchende Elternteile erleben das Bekanntwerden innerfamiliärer sexueller Gewalt gegen Kinder bzw. Jugendliche als krisenhaft, wobei als Bewältigungsstrategie teilweise die Vermeidung der Thematik gewählt wird. Manche nicht missbrauchende Elternteile äußern Hilflosigkeit, Verunsicherung und Schuldgefühle aufgrund nicht beachteter Hinweise oder unterlassenen Schutzhandelns. Die vorliegende Studie belegt anhand mehrerer Schilderungen, dass Schutzvereinbarungen ins Leere laufen können, wenn nicht missbrauchende Elternteile für eine Mitarbeit nicht gewonnen werden können oder sich hierfür nicht befähigt fühlen. Um einen wirksamen Schutz und eine Aufarbeitung der Gewalterlebnisse von Betroffenen zu ermöglichen, ist daher erforderlich, nicht missbrauchenden Familienmitgliedern Unterstützung anzubieten. Es gibt derzeit keinen Überblick darüber, inwieweit Jugendämter auf solche Angebote zurückgreifen können und sie tatsächlich einsetzen. Sinnvoll wären daher eine Abfrage in der Praxis und gegebenenfalls die Entwicklung und Erprobung entsprechender Beratungskonzepte.

19. Alle Kinder und Jugendliche einer Familie in den Blick nehmen

Die Prävalenzraten mitbetroffener Geschwisterkinder bei sexueller Gewalt sind hoch. Zusätzlich ist bekannt, dass sexuelle Gewalt in der Mehrzahl mit anderen Gefährdungsformen wie körperlicher oder psychischer Gewalt oder Vernachlässigung einhergeht. Gefährdungseinschätzungen bei einer im Raum stehenden innerfamiliären sexuellen Gewalt lassen sich daher nicht auf einzelne Kinder oder Jugendliche engführen, die gegebenenfalls im Mittelpunkt einer beim zuständigen Jugendamt eingegangenen Gefährdungsmittelung stehen. Den in diesem Kapitel besprochenen Schilderungen ist außerdem zu entnehmen, dass Schutz und Schicksal von Geschwistern für viele Betroffene von großer Bedeutung sind. Insbesondere wenn Hilfen und Schutzmaßnahmen zwischen Geschwistern differenzieren, ist es sehr wichtig, mit Kindern und Jugendlichen über Schutz und Wohlergehen der Geschwister zu sprechen und ihnen zu ermöglichen, sich im Rahmen von Begegnungen einen eigenen Eindruck zu verschaffen.

20. Einzelfallbezogene Schutzkonzepte nach sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche gesetzlich verankern

Die Rechtsentwicklung im SGB VIII hat Regelungen zu Gefährdungseinschätzungen und der Gewährung von Hilfen hervorgebracht. Bisher ungerichtet sind einzelfallbezogene Schutzkonzepte nach sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Nach ersten Praxiserfahrungen kann es aber sinnvoll sein, neben einem Hilfeplan auch einen Schutzplan zu erstellen. Darin könnten beispielsweise Verabredungen mit der Schule oder anderen Institutionen enthalten sein, auf Auffälligkeiten zu achten oder bei nicht wahrgenommenen Terminen das Jugendamt zu informieren. Außerdem können klare Ansprechpersonen für die Kinder oder Jugendlichen benannt werden. In den vorliegenden Schilderungen von Betroffenen wurden solche Schutzkonzepte nicht angesprochen. Erste Studien deuten auf eine sehr uneinheitliche Praxis hin. Daher erscheint ein gesetzlich verankerter Hinweis, etwa in § 8a Abs. 1 S. 3 SGB VIII, sinnvoll.

6. HILFE UND UNTERSTÜTZUNG

Jugendämter sind für Schutz und Hilfe zuständig. Sind Kinder und Jugendliche (sexueller) Gewalt oder Vernachlässigung ausgesetzt, hat die Beendigung der Gefährdung oberste Priorität. Die kritischen Stimmen der Betroffenen haben gezeigt, dass die Einschätzung von Gefährdung und der nachfolgende Schutz teilweise nicht gelingen (Kap. 4, 5). Wird aber ein Schutzbedarf erkannt, bleibt es regelmäßig nicht bei Schutzmaßnahmen (z. B. einer Inobhutnahme), sondern es werden auch Hilfen eingeleitet, etwa wenn Kinder bzw. Jugendliche nachfolgend (zeitweise) in einer stationären Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe oder in einer Pflegefamilie aufwachsen. Viele Hilfen, die sogenannten „Hilfen zur Erziehung“, werden vom Jugendamt verantwortet (siehe Informationskästen in diesem Kapitel) und sollen gemeinsam mit Kindern bzw. Jugendlichen sowie Sorgeberechtigten geplant und gesteuert werden. Teilweise geht es auch um Hilfen anderer Leistungsträger (z. B. Psychotherapie), bei denen das Jugendamt eine anregende, unterstützende oder begleitende Aufgabe hat. Manchmal reicht die Verantwortung der Jugendämter weiter, nämlich dann, wenn Eltern Sorgerechte entzogen werden und eine Amtspflegschaft bzw. Amtsvormundschaft eingerichtet wird. Dann sind die entsprechenden Beschäftigten des Jugendamtes auch für das Einleiten von Hilfen jenseits der Kinder- und Jugendhilfe verantwortlich, müssen also gegebenenfalls eine Psychotherapie bei der Krankenkasse beantragen.

Wenn in den ausgewerteten Anhörungen und Berichten von Hilfen und Unterstützung durch Jugendämter die Rede war, wurden im Verhältnis zu den vorangegangenen Kapiteln häufiger positive oder zumindest teilweise positive Erfahrungen berichtet. Für alle Betroffenen, die von Hilfe und Unterstützung gesprochen haben, war aber die Voraussetzung, dass sowohl die sexuelle Gewalt beendet werden konnte als auch, dass ihnen in der Folge durch die erbrachte Hilfe ermöglicht wurde, eine förderliche Erziehung zu erfahren, dass Handlungsspielräume in oder jenseits der Familie erweitert und das Schwierige aus dem bisherigen Leben verarbeitet wurde (zur Handlungsbefähigung siehe Höfer et al. 2016; auch Maiter et al. 2006; de Boer & Coady 2007). Regelmäßig geht es Betroffenen nicht nur um Grundversorgung, sondern auch darum, wie die Institutionen und Fachkräfte ihnen begegnen. Schutz und Hilfe sind eng miteinander verquickt und voneinander abhängig. So reicht eine fürsorgliche und respektvolle Haltung nicht, wenn gleichzeitig versäumt wird zu schützen. Umgekehrt reicht ein schützendes Handeln nicht, wenn Institutionen und Fachkräfte den Betroffenen dabei wenig einfühlsame und unfreundliche Beziehungsangebote machen. Betroffene erwarten beides: empathischen Respekt und schützendes Handeln (Kelly & Meysen 2019).

Hilfeerwartungen richten sich nicht nur an Jugendämter, sondern auch an die Einrichtungen und Dienste, welche die Hilfe erbringen. Dies sind in der Regel Träger der freien Jugendhilfe. Sie erfüllen Aufgaben, zu denen das Kinder- und Jugendhilferecht im SGB VIII das Jugendamt verpflichtet. Im folgenden Informationskasten wird dargestellt, wie die Jugendämter die Träger der freien Jugendhilfe planen und finanzieren.

Gesamtverantwortung des Jugendamts und das Verhältnis zu freien Trägern

Der Gesetzgeber überträgt den Jugendämtern als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach dem SGB VIII die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben einschließlich der Planungsverantwortung. Jugendämter sollen gewährleisten, dass die erforderlichen und geeigneten

Einrichtungen und Dienste rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen (§ 79 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB VIII). Sie sollen den Bestand an Einrichtungen und Diensten feststellen und den Bedarf für einen mittelfristigen Zeitraum ermitteln; hierbei sind die Wünsche, Bedürfnisse und Interessen junger Menschen und der Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen (§ 80 Abs. 1 SGB VIII).

Die Planungsverantwortung als Teil der Gesamtverantwortung kommt im zweigliedrigen Jugendamt weniger der Jugendamtsverwaltung als primär dem Jugendhilfeausschuss zu. In diesem sitzen stimmberechtigte Mitglieder des Stadtrats, Kreistags oder Gemeinderats (3/5) und Mitglieder auf Vorschlag der Wohlfahrts- und Jugendverbände (2/5) (§ 71 Abs. 1 SGB VIII). Das SGB VIII hat sich also bewusst für ein korporatistisches Modell zwischen öffentlichen und freien Trägern entschieden (Münder et al. 2020). Seinen historischen Ursprung hat dieses im sogenannten Subsidiaritätsprinzip, wonach das Jugendamt von eigener Leistungserbringung absehen soll, soweit Einrichtungen und Dienste freier Träger vorhanden sind (§ 4 Abs. 2 SGB VIII; zur Historie Wolff 1983; Daly 2000). Das Jugendamt bezieht freie Träger über Vereinbarungen und Fördervorgaben in die Erfüllung der Aufgaben nach SGB VIII ein. Zur Gesamtverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gehört die Finanzierungsverantwortung (§§ 74, 77, 78aff. SGB VIII).

Dass die Leistungen auch bei den Kindern, Jugendlichen und Familien ankommen, dafür ist im Jugendamt der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) zuständig. In den einzelnen Kommunen trägt er unterschiedliche Bezeichnungen. Es handelt sich um eine Verwaltungseinheit in der kommunalen Behörde Jugendamt, in deren Mittelpunkt methodisch die auf Problemlösungspotenziale ausgerichtete Einzelfallarbeit steht (Merchel 2019). Der ASD ist zuständig für die sozialpädagogische Diagnostik (Ader & Schrapper 2020), führt mit den Kindern, Jugendlichen, Personen- und Erziehungsberechtigten regelmäßig Hilfeplanungen durch (§ 36 Abs. 2 SGB VIII), entscheidet im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart und erlässt den Bescheid über die Hilfgewährung. Die Träger der freien Jugendhilfe sind Leistungserbringer, werden von den Leistungsberechtigten ausgewählt und vom Jugendamt finanziert.

6.1 Spürbare Unterstützung und Handlungsbefähigung

Damit Hilfe bei den Betroffenen tatsächlich unterstützend ankommt, ist ein handfestes Erleben förderlich. Ein solches kann sich im Kontrast zur bisherigen Lebenssituation herstellen, etwa über die Befriedigung existenzieller Bedarfe und die Verwirklichung der Rechte aus der UN-Kinderrechtskonvention auf Gewaltfreiheit (Art. 19), auf Wohnung, Bekleidung und Ernährung (Art. 27 Abs. 3), auf Ruhe und Freizeit, Spiel und altersgemäße aktive Erholung (Art. 31 Abs. 1), auf Gesundheitsvorsorge (Art. 24) oder auf eine den Fähigkeiten entsprechende Bildung (Art. 28) (zu Kinderrechten in der stationären Jugendhilfe Matthes & Ulbricht 2016). Als besonders gut spürbar in Erinnerung geblieben ist Betroffenen vor allem solche Hilfe, bei denen sie unerschrockene, advokatorische – also anwaltsähnliche – Unterstützung für ihre Anliegen und Interessen im Konflikt mit anderen Erwachsenen oder Institutionen erhalten haben. In manchen Fallkonstellationen betraf dies Auseinandersetzungen mit den Eltern. Ein Betroffener schildert, dass er es im Heim sehr gut hatte: „Essen, Taschengeld, gute Kleidung, Freizeit, gemeinsamer Urlaub, keine Gewalt, kein Missbrauch.“ Er brauchte keine Angst mehr um sein Leben zu haben. Als die Mutter nach einiger Zeit Kleidung und Schultasche in die Einrichtung brachte, habe die Fachkraft sie angeschaut und entschieden, alles wegzuwerfen und den Schrank mit neuer Kleidung zu füllen.

Das Jugendamt habe dann die Vormundschaft übernommen. Auch eine weitere Betroffene erinnert die Unterstützung durch die Fachkraft im Verhältnis zur Mutter:

„Weil mir alle persönlichen Sachen fehlten, fuhr Frau (Name Jugendamtsmitarbeiterin) zwei oder drei Tage später mit mir in die Wohnung meiner Eltern und half mir beim Packen. Ich hatte Angst und habe ihr gesagt, dass es dort schlimm zugeht und dass man ihr vielleicht was tut. Sie sagte nur, das sei anderswo auch so. Ich habe mich gewundert, wie furchtlos und ruhig sie war. Meine Mutter machte die Tür auf und war sehr aufgeregt. Erst wollte sie nichts herausgeben, dann machte ihr Frau (Name Jugendamtsmitarbeiterin) klar, dass man auch die Polizei holen könnte, dann konnten wir doch das Wichtigste zusammenpacken. Währenddessen redete meine Mutter ständig auf mich ein. Ich solle doch dableiben, alles würde sich ändern. Ich habe ihr kein Wort geglaubt. Sie steckte mir etwas zu und nahm es mir dann wieder weg. Wir kamen wirklich schnell und heil da raus, und ich war sehr, sehr froh, als es überstanden war.“ (Gerlinde, Betroffene)

Mehrere Betroffene und nicht missbrauchende Eltern hoben in ihren Anhörungen und Berichten hervor, dass sie vom Jugendamt bei der Durchsetzung einer Therapie bei der Krankenkasse oder bei anderen Hilfen unterstützt wurden.

Die Unterstützung bei der Verwirklichung eigener Interessen und Rechte stärkt die Selbstwirksamkeit. Beides, Unterstützung und Selbstwirksamkeit, sind wesentliche Grundlagen von Handlungsbefähigung mit dem Ziel eines andauernden und dynamischen Gefühls von Selbstvertrauen und Zuversicht (Höfer et al. 2017).

„Meine Schwester hat ab da mehrere Termine bei einer Mitarbeiterin aus dem Notruf bekommen, die wohl auf lustige Art und Weise ihr Selbstbewusstsein in kleinen Spielen sehr stark aufgebaut hat. Sie sagt heute noch, dass ihr das sehr gut geholfen hat.“ (Eva, Schwester)

„Erst als du aus der Familie raus bist und das Jugendamt für dich verantwortlich ist, gehst du auf die Realschule und machst danach noch auf dem Gymnasium dein Abitur.“ (Vanessa, Zeitzeugin)

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII

Für Kinder und Jugendliche, die von sexueller Gewalt betroffen sind, ist eine ihrem Wohl entsprechende Erziehung nicht gewährleistet. Die Personensorgeberechtigten haben folglich Anspruch auf Hilfen zur Erziehung (§ 27 Abs. 1 SGB VIII). Haben die Kinder und Jugendlichen eine psychische Erkrankung und sind sie in ihrer Teilhabe beeinträchtigt, haben sie Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII. Als junge Volljährige kann ihnen die Hilfe weitergewährt werden oder eine neue Hilfe für junge Volljährige beginnen (§ 41 SGB VIII). Der gesetzlich näher umrissene Katalog umfasst unter anderem folgende Leistungsarten:

Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII) ist ein niedrighschwelliges Beratungsangebot an Eltern, Kinder und Jugendliche (gegebenenfalls in Verbindung § 8 Abs. 3 SGB VIII). Auch spezialisierte

Fachberatungsstellen oder Kinderschutzzentren werden für ihre Angebote teilweise nach § 28 SGB VIII finanziert. In den Erziehungsberatungsstellen wirken Fachkräfte unterschiedlicher Fachrichtungen mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen zusammen (§ 28 S. 2 SGB VIII; Bundeskonferenz für Erziehungsberatung 2012).

Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII) unterstützt Kinder und Jugendliche in einem gruppenpädagogischen Konzept bei der Überwindung von Entwicklungs- oder Verhaltensproblemen. Es kann auf die Möglichkeit zum Austausch mit anderen betroffenen Kindern und Jugendlichen gerichtet sein, beispielsweise von (sexueller) Gewalt (Münder et al. 2020).

Erziehungsbeistand (§ 30 SGB VIII) unterstützt vor allem ältere Kinder und Jugendliche bei der Stärkung ihrer sozialen Handlungskompetenzen. Erziehungsbeistandschaft findet etwa Einsatz bei Schulabstinz, Alkohol- und Drogenmissbrauch, Betroffenheit von organisierter, ritueller sexueller Gewalt, Delinquenz oder gewalttätigem Konfliktverhalten. Die Familie und das soziale Umfeld werden einbezogen (Münder et al. 2020).

Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) ist eine aufsuchende Hilfe bei Konflikten und Überforderungssituationen in Familien. Inhaltliche Schwerpunkte sind unter anderem die Arbeit an einer Verbesserung der erzieherischen Situation in der Familie, einer Beendigung von Gewalt oder Verarbeitung von (sexueller) Gewalt, die Reduzierung von Konflikten, aber auch die Unterstützung bei der Einbindung im sozialen Umfeld oder die Verbesserung der Wohn- und Einkommenssituation (Demski 2023; Wolf 2015).

Tagesgruppen (§ 32 SGB VIII) bieten ein flexibles pädagogisches und therapeutisches Angebot für Kinder und Jugendliche in einem teilstationären Setting. Sie arbeiten oft mit aufsuchenden Anteilen und sind an der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen orientiert. Im Unterschied zur Förderung in Tageseinrichtungen ist in Tagesgruppen eine intensive Einzelbetreuung möglich. Oftmals haben sie eine heilpädagogische Ausrichtung (Münder et al. 2020).

Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) ist eine Unterbringung in einer anderen Familie über Tag und Nacht (§ 44 Abs. 1 SGB VIII). Eine Gewährung von Leistungen der Vollzeitpflege kommt auch bei einer Unterbringung bei Verwandten, beispielsweise Großeltern oder älteren Geschwistern, in Betracht (§ 27 Abs. 2a SGB VIII). Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind besondere Formen der Familienpflege vorgesehen (§ 33 S. 2 SGB VIII), was sich insbesondere auf die fachliche Qualifikation, die finanzielle Ausstattung und die sozialpädagogische Begleitung der Pflegefamilie bezieht (Kindler et al. 2011).

Erziehung in stationären Einrichtungen (§ 34 SGB VIII) umfasst die Unterbringung in sogenannten Heimen, betreuten oder familienanalogen Wohnformen. Die Einrichtungen bedürfen einer Betriebslaubnis (§§ 45ff. SGB VIII) und unterliegen strengen Anforderungen an die Fachlichkeit des Betreuungspersonals und den Fachkraft-Kind-Schlüssel. Die fachlichen Konzepte und Zielgruppen der Einrichtungen sind überaus vielfältig (Zukunftsforum Heimerziehung 2019).

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII) ist eine Hilfe vor allem für ältere Jugendliche und junge Volljährige, die mit anderen Angeboten kaum erreicht werden können. Meist haben diese ihren Lebensmittelpunkt nicht mehr bei ihren Eltern und bedürfen einer persönlichen Begleitung über den gesamten Tagesverlauf, beispielsweise wenn sie von organisierter

sexueller Gewalt betroffen sind und Unterstützung bedürfen, um sich aus den Abhängigkeitsverhältnissen zu lösen (Münder et al. 2020).

Eingliederungshilfe für junge Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung (§ 35a SGB VIII)

setzt eine psychische Störung nach ICD-10 und einen Teilhabebedarf voraus. Das Leistungsspektrum umfasst die gesamte Angebotspalette des SGB VIII von ambulanten, teilstationären bis stationären Leistungen. Häufig sind auch bildungsbezogene Teilhabeleistungen wie Schulbegleitung oder Legasthenie-, Dyslexie oder Dyskalkulie-Therapie einbezogen. Das Jugendamt soll bei der Gewährung von Leistungen nach § 35a SGB VIII eng mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie zusammenarbeiten (AGJ et al. 2018).

Kinder und Jugendliche sind Leistungsberechtigte im Sinne des SGB VIII. Sie haben daher ein Wunsch- und Wahlrecht. Bei einer Unterbringung außerhalb der Familie haben sie beispielsweise das Recht, die Einrichtung oder die Pflegefamilie auszuwählen oder Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern (§ 5 Abs. 1 SGB VIII). Wenn Wahl und Wünsche nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind, ist den Wünschen zu entsprechen, (§ 5 Abs. 2 SGB VIII). Junge Menschen an der Gestaltung der Hilfe zu beteiligen, ist Gegenstand der Hilfeplanung und gleichzeitig ein wesentlicher Faktor für gelingende Hilfeprozesse (Pluto 2017). Ein besonders eindrückliches Beispiel liefert eine Anhörung, in der eine Betroffene schildert, welche Investition ein Jugendamt im Vorfeld einer Unterbringung für die aktive Beteiligung getätigt hat. Das Aushalten eines 17-maligen Neins, bis die Jugendliche bei der 18. Einrichtung einen Lebensort für sich gefunden hat, wird bis heute wertgeschätzt und hat möglicherweise dazu beigetragen, dass die Betroffene selbst in einer Einrichtung arbeitet:

„Genau, die sind, als ich irgendwann wieder so denken konnte und so, da waren die [vom Jugendamt] dann da, ein Mann und eine Frau, und haben ganz viel mit mir gesprochen. Und dann haben die irgendwann gesagt, dann ziehst du mal in so eine Jugendhilfeeinrichtung. Und dann haben die sich sage und schreibe 18 Stück mit mir angeguckt, weil ich die alle blöd fand. [...] Naja, man guckt sich zwei, drei an, nicht 18. (...) Und ich habe auch bis heute tatsächlich noch einen ganz riesigen Betonschädel, Dickschädel (...) Witzig [...] ist, dass ich ja jetzt in meiner eigenen Einrichtung arbeite. [...] Ja, die waren ein bisschen verschärft, aber eigentlich waren die nett (lacht). Nein, die waren zu mir [...] ganz reizend, die haben mir fast alles in den Hintern geblasen, was ich wollte.“ (Miriam, Betroffene)

6.2 Wende im Leben durch Beziehung und Haltung

Die Betroffenen sowie Angehörigen haben in den Anhörungen und Berichten immer wieder von Begegnungen mit und ihren Beziehungen zu Fachkräften berichtet. Hilfe und Unterstützung ist zwangsläufig in Begegnung und Beziehung eingebettet. Beziehungsarbeit ist auch im Kinderschutz ein Kern sozialer Arbeit (Heinitz 2020; Biesel & Urban-Stahl 2019). Ganz entscheidend für gelingende Hilfe ist daher, wie Fachkräfte und Institutionen den von (sexueller) Gewalt Betroffenen begegnen. Als besonders wichtig haben Kinder und Jugendliche in Befragungen vor allem Empathie, gutes Zuhören-Können, Ehrlichkeit, ein informelles und zugleich professionelles Auftreten, Interesse, Engagement, Respekt und Einsatz benannt (Mainey et al. 2009; Husby et al. 2018).

Dies sind Werte, die in vergleichbarer Weise auch Eltern bei Fachkräften aus dem Jugendamt und den freien Trägern schätzen (Muench et al. 2017). Tatsächlich wurden entsprechende Erfahrungen mit Haltungen von Fachkräften in Anhörungen und Berichten positiv benannt.

„Und die hat uns dann angeboten, dass sie eigentlich dafür da sind, Hilfe zu leisten und beizustehen, und wenn wir Fragen haben oder was auch immer, dann wäre sie auch für uns da. Aber es gibt auch ein Zuviel. Und sie meinte das, was wir im Augenblick schon machen, reicht auch aus, und wir sollten uns jetzt erst mal konzentrieren, dass die Kinder sich tatsächlich stabilisieren wieder. [...] Die war sehr, sehr nett, sehr verständnisvoll und hat uns wirklich auch Hilfe angeboten.“ (Martin, Vater)

Eine Mutter schildert, dass sich die Fachkraft aus dem Jugendamt in ihre Tochter einfühlen konnte. Einfühlung, so wird es im nachfolgenden Zitat hervorgehoben, beinhaltet auch ein Wissen um und Verständnis für Ambivalenzen und sich wandelnde Emotionen, die bei innerfamiliärer sexueller Gewalt auftreten können, auch wenn die sexuelle Gewalt selbst klar zu verurteilen ist (Crisma et al. 2004):

„Also sie ist sehr klar auch [...]: ‚Das, was dein Bruder gemacht hat, geht gar nicht.‘ Aber sie versteht natürlich auch meinen Zwiespalt so ein bisschen und [...] unterstützt mich da so gut sie kann. Also alle unterstützen mich so gut sie können da, muss ich echt sagen.“ (Franziska, Betroffene)

Mehrere Betroffene schildern, dass sie es selbst waren, die bis zu einem gewissen Grad entschieden, ob, wie und wann sie sich auf positive Hilfebeziehungen einlassen. Diese Wahl kann durch Professionalität nicht übergangen, sondern durch Professionalität und Authentizität allenfalls begünstigt werden. So hat die Jugendliche, die zuvor 17 Einrichtungen abgelehnt hat (siehe oben), in der besichtigten 18. Einrichtung endlich eine passende Fachkraft für sich gefunden:

„Eigentlich war die (...) brrrr, die war schräg. Die ist hyperaktiv, verbaselt überall alles und immer, hektisch, nervös. Als ich mir das da angeguckt habe, ist die, glaube ich, vier-, fünfmal aus dem Büro rausgelaufen, weil sie irgendwas vergessen hat. Und ich habe nur gedacht, ach Gott, was hat sie denn nur?! Niedlich, niedlich fand ich die. Und dann habe ich gedacht, okay, hier willst du einziehen.“ (Miriam, Betroffene)

Als wichtig wird auch der Zugang geschildert, den Fachkräfte zu Kindern und Jugendlichen wählen. Werden Kinder und Jugendliche nur als verletzlich und abhängig wahrgenommen, eröffnet dies eingeschränktere Handlungsräume als wenn diese auch als autonom und kompetent gesehen werden (Dedding 2009). Gerade im Kinderschutz dominiert leicht ein Bild auf junge Menschen, das ihre Vulnerabilität und Schutzbedürftigkeit überbetont (Barnes 2012). Für eine gelingende Beteiligung und Ermächtigung ist häufig sinnvoll, wenn Fachkräfte Kompetenz und Eigenverantwortung hervorheben (Meysen 2020; van Bijleveld 2014). In den Anhörungen wird entsprechend geschildert, dass Betroffene Raum für Eigeninitiative, Eigenkräfte und Eigensinnigkeit zu schätzen wissen. So erinnert eine Betroffene, dass ihr vermittelt wurde, sie sei „wertvoll“ und gleichzeitig verantwortlich dafür, was sie tue. Da sei einfach nichts gewesen mit Ausreden, beispielsweise wegen Traumatisierung oder Unvermögen. Eine andere Betroffene ist sich ihrer damaligen Freiheiten bewusst:

AB 1: Haben Sie Ihre Freiheit auch genossen? B: Ja, ein bisschen zu arg (lacht).“
(Clara, Betroffene)

Verlässliche Stabilität in positiv erlebten Beziehungen zu den Fachkräften im Jugendamt und bei den freien Trägern ist für junge Menschen ein hoher Wert im Kontakt mit der Kinder- und Jugendhilfe (Fylkesnes et al. 2018). Diskontinuität hingegen wird als belastend empfunden (Bell 2002; Wilson et al. 2020). Anerkannt wird von den Betroffenen außerdem, wenn Fachkräfte sich interessieren und dranbleiben, selbst wenn es gerade kein akutes Problem gibt (van Bijleveld et al. 2014). Betroffene sexueller Gewalt bringen ein erhebliches Misstrauen gegenüber Erwachsenen in den Kontakt mit den Fachkräften (Crisma et al. 2004), was mitunter mit zugewandt-ausdauerndem und geduldigem Interesse an den Sichtweisen und den Wünschen des Kindes oder des*der Jugendlichen überwunden werden kann (Carroll-Lind et al. 2006; Woolfson et al. 2010). So berichtet die Mutter einer Betroffenen, dass es der Kollegin vom Jugendamt „nach langer Abwehr“ durch ihre Tochter gelungen sei, eine Einzelfallhelferin zur Seite zu stellen.

Jugendamt und freie Träger als „Riesenhilfe“

„Die [im Jugendamt] haben mir fast alles in den Hintern geblasen, was ich wollte.“
(Miriam, Betroffene)

„Ich habe mich gewundert, wie ruhig und furchtlos sie [Jugendamtsfachkraft] war.“
(Gerlinde, Betroffene)

„Die [Erziehungsbeiständin] war sehr, sehr gut [...] hat mir echt sehr, sehr viel weitergeholfen.“
(Marion, Betroffene)

„[...] also die war unglaublich clever, unglaublich emotional blickig.“
(Ramona, Betroffene)

„Die Sachbearbeiterin [im Jugendamt] war sehr freundlich, verständnisvoll.“
(Claudia, Betroffene)

„Im Kinderheim, da hatte ich es sehr gut gehabt.“
(Lukas, Betroffener)

„[Die Pflegefamilie] war für mich endlich mal ein sicherer Ort.“
(Sabrina, Betroffene)

„Die [Jugendamtsfachkraft] war sehr, sehr nett, sehr verständnisvoll.“
(Martin, Vater)

„[...] also ich hatte schon viel Hilfe.“
(Franziska, Betroffene)

„Ja, insgesamt kann ich sagen, dass ich viel Glück hatte, dass mir in der Jugendzeit eine Vertrauensperson, also die Heimleiterin, zur Seite stand.“
(Sabrina, Betroffene)

„Wichtig eben die Heimleiterin, die mir die Hand gegeben hat und ich habe sie angenommen.“
(Sabrina, Betroffene)

„Die Mitarbeiter vom Jugendamt waren verschärft, aber eigentlich waren die nett. Nein, zu mir waren die ganz reizend.“
(Miriam, Betroffene)

„Viel, viel, viel Unterstützung!!“
(Markus, Vater)

6.3 Helfen mit Hindernissen

Die Betroffenen schildern in ihren Anhörungen auch Hindernisse auf dem Weg zu Hilfe und Unterstützung. Es kommen dabei insbesondere zwei Themen zur Sprache. Zum einen kommt eine tragfähige Hilfebeziehung nicht zustande oder geht wieder verloren, zum anderen verhindern strukturelle Defizite in den Angeboten und deren Organisation eine bedarfsgerechte Hilfe.

6.3.1 Hindernisse auf der Ebene der Hilfebeziehung

Nicht nur Eltern können überwältigt sein, wenn Kinder oder Jugendliche ihnen gegenüber eröffnen, dass und auf welche Weise sie von sexueller Gewalt betroffen sind (Gemara & Katz 2023). Auch die Gefühle von Fachkräften können sich verselbstständigen, wenn Kinder und Jugendliche ihnen vom in der Vergangenheit erlebten oder ihrem aktuellen Leid erzählen. Gehen die Emotionen über zugewandte Empathie hinaus und lösen bei den Fachkräften selbst Bedarf bei der Bewältigung aus, haben Kinder und Jugendliche hierfür häufig ein feines Gespür. In den Anhörungen und Berichten schildern Betroffene eindrucksvoll, wie sie Impulse entwickeln, die Fachkräfte mit ihren Schilderungen und Nöten zu verschonen oder sich selbst um die Fachkräfte kümmern zu müssen statt umgekehrt. So beschreibt eine Betroffene in ihrer Anhörung, dass sie als zu Beratende mehr als einmal gedacht habe, dass sie der Fachkraft „mal einen Tee kochen“ müsse und sich wünschte, dass die Berater und Beraterinnen lernen, mit Supervision und auch sonst für sich selbst zu sorgen. Eine andere Betroffene hat aufgrund ihrer Traumatisierung erhebliche Probleme in der Lebensbewältigung, die sie den Fachkräften besser nicht alle mitteilen wolle:

„So musste ich also auch noch das Jugendamt bei Laune halten, damit die mich nicht noch tiefer reinreiten.“ (Karola, Betroffene)

Im letzten Beispiel stand für eine Betroffene als Jugendliche der Verbleib in ihrer Einrichtung auf dem Spiel. Sie gewann im Kontakt mit den Fachkräften aus dem Jugendamt den Eindruck, nicht alle ihre Nöte und Bedürftigkeit schildern zu können, ohne ihre Unterbringung infrage zu stellen. Für die Beziehungsgestaltung von Bedeutung ist weiterhin, dass erfahrene sexuelle Gewalt oder andere Formen von Gefährdung das Selbstbild der Betroffenen verändert und auf diese Weise neue Beziehungen beeinflusst. So schildert eine Betroffene, dass sie vonseiten der – geschätzten („unglaublich emotional blickig“) – Heimleiterin eigentlich Ekel erwartet hatte, diese sie dann aber, obwohl sie schon etwas älter war, auf den Schoß genommen habe. Das Ausbleiben von Ekel war für die Betroffene eine positiv korrigierende Erfahrung.

Gerade bei Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen, die außerhalb ihrer Familie untergebracht werden, ist die Ermöglichung enger, verlässlicher und vertrauensvoller Beziehungen zu den Pflegepersonen oder Erzieher*innen in der Einrichtung elementar (Lindahl & Bruhn 2017). Eine Vertrauensbeziehung zur Fachkraft im Jugendamt kann die Voraussetzung dafür sein, dass sich Kinder bzw. Jugendliche auf die Unterbringung einlassen (Fylkesnes et al. 2018). Dies bestätigt sich in einer Anhörung und der dazugehörigen Jugendamtsakte: Zwei Geschwister, ein Mädchen und ihr älterer Bruder, wurden von ihrer Pflegemutter psychisch und physisch misshandelt, das Mädchen war gleichzeitig sexualisierter Gewalt durch ihren wesentlich älteren Pflegebruder ausgesetzt. Als sich der Bruder an das Jugendamt wendet, bietet die dortige Fachkraft den Geschwistern eine Herausnahme an. Die beiden bekommen Angst vor ihrer Courage und machen zunächst einen Rückzieher. Die Fachkraft aber bleibt dran und in Kontakt, begibt

sich auf die Suche nach einer passenden Einrichtung und stellt ihnen diese rund ein Jahr nach dem Hilferuf vor. Als für die Geschwister erfahrbar wird, wie die Alternative aussieht, können sie sich auf eine Veränderung einlassen. Das positive Erleben der eigenen Selbstwirksamkeit bei der Aktivierung von Hilfe und Unterstützung führte offensichtlich dazu, dass sich der Zeitraum bis zur Sicherstellung des Schutzes in der Erinnerung der Betroffenen verkürzt hat:

„Und mein Bruder hat dann irgendwann mal diese Frau [ASD-Fachkraft] angerufen und hat zu ihr gesagt, dass wir weg wollen [...]. Und dann ging das recht schnell, dass wir da rausgekommen sind.“ (Clara, Betroffene)

Machen Fachkräfte Versprechen, die sie in der Folge nicht einlösen, entsteht nachvollziehbar Misstrauen (Woolfson et al. 2010). Umgekehrt ist Grundlage für die Handlungsbefähigung durch Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ein auf Verlässlichkeit basierendes Vertrauen zu den mit ihnen arbeitenden Fachkräften (Cossar et al. 2014; Diaz et al. 2018). Tatsächlich ergeben sich Hinweise, dass die Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland im internationalen Vergleich in gesteigertem Maße auf den Aufbau und Erhalt von vertrauensgeprägten Arbeitsbeziehungen mit den Adressatinnen und Adressaten setzt (Meysen & Kelly 2018). Das bedeutet jedoch keineswegs, dass dieser Anspruch allseits geteilt oder verwirklicht würde. Insbesondere eine Informationsweitergabe ohne Einverständnis und zum Teil entgegen zuvor zugesicherter Vertraulichkeit wird als Problem und gravierender Vertrauensbruch geschildert.

„Schon bei den harmloseren Dingen haben sie mein Vertrauen gebrochen und zum Beispiel den Pflegeeltern erzählt, was ich über sie gesagt hatte.“ (Karola, Betroffene)

6.3.2 Hindernisse auf der strukturellen Ebene

Wachsen junge Menschen in Pflegefamilien oder Einrichtungen auf, stellt der Übergang aus der Kinder- und Jugendhilfe hinaus in die Selbstständigkeit oder in ein Unterstützungssystem für Erwachsene (z. B. SGB II, SGB IX) eine sensible Lebensphase dar (Köngeter et al. 2012; BJK 2020). Zur Verselbstständigung gehört Zukunftsvorstellungen zu entwickeln, im Alltag Routinen durchhalten zu können und lebenspraktische Fähigkeit zu entfalten (Lunz 2021; Löwenstein 2017; Höfer et al. 2017). Junge Menschen, die zuvor in Einrichtungen oder Pflegefamilien gelebt haben, erleben diese Phase im Vergleich zum Auszug aus dem Elternhaus oft als komprimierten und beschleunigten Prozess (Pinkerton 2011; Stein 2006). Da ehemalige Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Jugendhilfeangeboten aufgrund von Traumatisierungen nicht selten eine Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit in den weiteren Lebensweg mitnehmen, erleben sie den Übergang überdurchschnittlich häufig als belastend oder misslingend (Mendes & Snow 2014; Pinkerton & Rooney 2014). Dies bestätigt auch die Aktenanalyse. Drei der acht ergänzend zu den jeweiligen Anhörungen und Berichten ausgewerteten Jugendamtsakten dokumentieren langjährige Aufenthalte der Betroffenen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. In allen drei Akten sind die ersten Verselbstständigungen trotz langfristiger Vorbereitung nicht gelungen, und es kam in der Folge zu Krisen mit (kinder- und jugend-)psychiatrischer Versorgung (siehe auch Kap. 10).

Handlungsbefähigung durch Hilfe im Übergang ins Erwachsenenleben zu ermöglichen, ist entsprechend voraussetzungsvoll (Lunz 2021). Wie der folgende Informationskasten zeigt, sieht das Kinder- und Jugendhilferecht in dieser Lebensphase Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung vor.

Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung (§§ 41, 41a SGB VIII)

Die Kinder- und Jugendhilfe endet nicht mit der Volljährigkeit. Sie ist mit ihren spezifischen Angeboten für junge Menschen zuständig, also für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige. Unter letzteren wird die Altersgruppe zwischen 18 Jahren bis zum 27. Geburtstag verstanden (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII). Dies betrifft etwa Angebote der Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), der Jugendverbandsarbeit (§ 12 SGB VIII) und der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) sowie individuelle, entwicklungsfördernde Leistungen in Fortsetzung der oder in Anlehnung an die Hilfen zur Erziehung (siehe oben).

Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) trägt dem Umstand Rechnung, dass die Entwicklung junger Menschen nicht mit dem 18. Geburtstag beendet ist. Soweit eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung noch nicht gewährleistet ist, sind Leistungen in der Volljährigkeit fortzusetzen oder bis zum Abschluss des 21. Lebensjahres neu zu gewähren. In Ausnahmefällen kann die Hilfe bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt werden. Das Leistungsspektrum entspricht demjenigen der Hilfen zur Erziehung beziehungsweise Eingliederungshilfe (§ 41 Abs. 2 SGB VIII). Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) wurde die Soll-Vorschrift zu einem uneingeschränkten Rechtsanspruch aufgewertet (Achterfeld 2021).

Nachbetreuung (§ 41a SGB VIII) wurde mit dem KJSG als Leistung nach Beendigung der Unterbringung in einer Pflegefamilie oder einer Einrichtung gestärkt. Junge Menschen haben innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe im notwendigen Umfang Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Verselbstständigung (§ 41a Abs. 1 SGB VIII). In der Hilfeplanung soll mit den jungen Menschen geklärt werden, wer sie im Nachgang zur Unterbringung berät und unterstützt und gegebenenfalls für wie lange (§ 41a Abs. 2 SGB VIII; zur Sicht der Careleaver*innen siehe Thomas 2017). Die jungen Menschen werden nach der Phase in einer Pflegefamilie oder Einrichtung als sogenannte Careleaverinnen bzw. Careleaver bezeichnet. Diese haben sich seit den 2010er-Jahren über den Careleaver e.V. und weitere Zusammenschlüsse selbst organisiert (eingehend Ehlke et al. 2022).

Von Jugendämtern früh beendete Unterbringungen oder nicht ausreichend vorbereitete und begleitete Verselbstständigungen sind mit Blick auf den meist höheren Bedarf an Unterstützung doppelt kritisch zu sehen. Strukturell erwarten Jugendämter, wenn sie so handeln, von den jungen Careleaverinnen und Careleavern nicht nur Verselbstständigung zur Unzeit, sondern sie lassen die Betroffenen auch allein, da ihr familiäres und soziales Unterstützungsnetzwerk meist wenig ausgeprägt ist oder gänzlich fehlt. Der Verein Careleaver e.V. fordert daher individuell flexibel gestaltbare und bedarfsgerechte Unterstützungsangebote bis zum 27. Lebensjahr.⁷ Diese Forderung war in der Vergangenheit und erscheint nach wie vor in der Praxis bislang strukturell nicht zuverlässig eingelöst. Eine Betroffene weist beispielsweise darauf hin, dass dem Reifedefizit als Anspruchsvoraussetzung von Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII widersprochen habe, dass sie die höhere schulische Reife machen wollen. Auch eine weitere Betroffene berichtet, dass sie mit 18 Jahren aus der Einrichtung gedrängt worden sei, obwohl sie erst ihren Schulabschluss machen wollte:

⁷ Zu finden unter <https://careleaver.de/drei-forderungen> (15.10.2023).

„Auf jeden Fall meinten die: Nee, ich muss mit 18 ausziehen. Und weil ich gerne meinen Schulabschluss erst machen wollte, bin ich dann erst mal zu meinen Großeltern und von da aus dann wieder in eine eigene Wohnung. [...] Größte Lücke im System: Man ist noch im Jugendhilfesystem. Das Jugendamt ist aber nicht mehr so zuständig, wie sie es bis 18 sind. Das heißt, die haben sich, glaube ich, mindestens anderthalb Jahre irgendwie alle gegenseitig die Akte hin- und hergeschoben, bis dann endlich die Betreuung (schmunzelnd) bewilligt wurde. Also da habe ich nach einem Erstgespräch sehr lange auf einen Termin gewartet.“
(Marion, Betroffene)

Einige Betroffene berichteten aber auch davon, dass sie ihre spezifische Lebenssituation beim Übergang aus der Kinder- und Jugendhilfe angemessen berücksichtigt gesehen haben, was sie teilweise allerdings allein dem privaten Engagement der Fachkräfte und nicht einer vom Jugendamt strukturell hinterlegten Leistungsgewährung zuschreiben. In den bereits erwähnten drei Anhörungen mit beigezogener Akte konnten zudem alle drei Betroffenen nach dem gescheiterten ersten Anlauf eines eigenständigen Lebens wieder in die Einrichtung zurückkehren und wurden bis ins Alter von 20, 22 bzw. 26 Jahren weiter von der Kinder- und Jugendhilfe begleitet. Die beteiligten Jugendämter leisteten in der Zeit der Krise zudem proaktiv Unterstützung, etwa bei der Kündigung der angemieteten Wohnung, der Vermeidung von Schulden sowie der Sicherstellung der Übernahme der medizinischen Versorgung durch die Krankenkassen. Eine der jungen Frauen konnte in ihre bisherige Einrichtung zurückkehren, eine wurde in einer Rehabilitationseinrichtung betreut und eine andere erhielt Unterstützung durch eine flexible Betreuung mit anfänglich sechs und später 10 Wochenstunden. Eine Betroffene ist nach der Unterbringung im Rahmen von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in eine Einrichtung der Sozialhilfe (heute Eingliederungshilfe) gewechselt, was zwischen Jugendamt und Sozialamt gemeinsam mit ihr vorbereitet wurde.

„Ich war da ganz schön lange. Das Jugendamt war sehr reizend mit mir, bis 19. Ich hätte schon mit 18 eigentlich ausziehen müssen, aber die hatten ein bisschen Nachsehen mit mir.“ (Miriam, Betroffene)

„Und ja, sie konnte halt nicht mehr so viel machen für mich, weil das Jugendamt quasi sich nur zuständig sieht, wenn der Schritt bei Erwachsenen, also wenn der Weg gradlinig verläuft. Also man immer weniger Hilfe benötigt. Aber da dann klar [war], dass ich mehr Hilfe benötigen würde, hat sie gesagt, müsste der Kostenträger halt wechseln. Weil sie das dann beim Jugendamt nicht mehr durchkriegt. Und so wurde es dann halt irgendwie dieser Sozialhilfeträger, der jetzt meine Unterbringung bezahlt. Deshalb wurde die Hilfe zwar beendet, aber es war halt dann eigentlich eine gute Erfahrung mit denen.“ (Elisa, Betroffene)

Kindern und Jugendlichen, die zu ihrem Schutz vor (sexueller) Gewalt vom Jugendamt untergebracht werden, ist es ein großes Anliegen, ihre in der Familie verbliebenen Geschwister geschützt zu wissen (siehe Kap. 5). Vielen ist darüber hinaus der Erhalt der Beziehung zu ihren Geschwistern wichtig. Jugendämter sowie die Träger der freien Jugendhilfe sind daher aufgefordert, die Geschwisterbeziehung explizit in das Fallverstehen, die sozialpädagogische Diagnostik und die Hilfeplanung einzubeziehen (Schrappner 2013a), auch um Belastungen der Beziehung durch Gewalt und Feindseligkeiten zu erkennen (Witte et al. 2019).

Betroffene berichten im Kontext sexueller Gewalt in der Familie in den Anhörungen und Berichten dieser Studie von erheblichen Belastungen, wenn die nicht missbrauchenden Elternteile das, was ihrem Kind widerfahren ist, selbst stark zusetzt und sie in der eigenen Verarbeitung und der Unterstützung ihres Kindes überfordert sind. Gleiches gilt, wenn die nicht missbrauchenden Elternteile die Betroffenen für die familiäre Krise verantwortlich machen oder gegenüber dem Täter bzw. der Täterin und nicht den Betroffenen loyal oder zumindest ambivalent sind (siehe Andresen et al. 2021). Betroffene beklagen, dass ihnen sowie den Eltern, Geschwistern und Familien keine ausreichende Hilfe zur Verbesserung der Beziehungen oder zumindest zur Vermeidung unangemessenen, belastenden Verhaltens der Eltern oder Geschwister zuteilwurde. So betont eine Betroffene, wie wichtig es sei, dass die Betroffenen aus der Familie nicht „ausgestoßen“ werden, sondern dass ihnen geholfen und die Familie unterstützt werde.

Was für Betroffene hier einen Unterschied ausmachen kann, zeigt die Betrachtung von zwei der drei Akten mit einer Unterbringung in einer stationären Einrichtung. In beiden Hilfeverläufen hatte die Jugendliche eine hoch ambivalente Haltung zu den Kontakten zur nicht missbrauchenden Mutter, und auch die Mütter waren in ihrer Akzeptanz der Unterbringung sowie der Loyalität zwischen Tochter und missbrauchendem Vater zumindest unklar. Für eine der Jugendlichen übernahmen die Fachkräfte der Einrichtung volle Verantwortung für die Anbahnung eines sicheren Kontakts und setzten durch, dass jede Kontaktaufnahme der Mutter mit ihrer Tochter über sie erfolgte. Fortlaufend besprachen sie mit der Jugendlichen Bedürfnisse nach Kontakt mit den einzelnen Familienmitgliedern und nach Schutz. Bei der anderen Jugendlichen wurde lediglich die Regel aufgestellt, dass kein Kontakt stattfinden solle (zur dahinterliegenden Ressourcenfrage siehe Kap. 10). Als sich die Jugendliche ohne Absprache dazu entschied, Kontakt mit der Mutter zu suchen, um sich mit ihr auszusprechen, kam es zu einer hoch belastenden Begegnung, nach der die Jugendliche tagelang weinte und nicht schlafen konnte. Auch nach Monaten noch setzten sich das Jugendamt und die Einrichtung in der Hilfeplanung damit auseinander, wie sie die durch die traumatische Begegnung mit der Mutter destabilisierte Jugendliche unterstützen könnten. Die Situation macht deutlich, wie bedeutsam eine systematische Begleitung des nicht missbrauchenden Elternteils sein kann, um eine bessere Sicht auf die Bedürfnisse des Kindes und ein angemessenes Verhalten dem Kind gegenüber zu erreichen.

„Dann bin ich an einem Wochenende nach Hause gefahren zu meiner Mutter, weil ich mich um sie kümmern wollte. Und dann stand dann plötzlich mein Vater vor der Tür, und meine Mutter grinste [mich] wirklich richtig böse an. Und dann habe ich echt gedacht, und jetzt tötest du beide! Da war wirklich so der Moment, wo ich jetzt beide umbringen wollte. Weil ich echt gedacht habe, das kann nicht sein, dass die so hinterhältig sind und mich so dem ausliefern. Und meine Mutter hat mir immer das Gefühl gegeben, sie glaubt mir, also dann zu dem Zeitpunkt zumindest, in dem Zeitraum, wo ich wieder zu Hause war, hat sie mir das Gefühl gegeben, sie würde mir glauben. Und im Endeffekt habe ich dann herausgefunden, ganz spät aber erst, dass sie mir nie geglaubt hat bzw. dass sie es einfach nicht sehen wollte. Und sie hat Tagebuch geführt, ich habe das dann irgendwann mal gefunden, und da standen dann auch Sachen drin wie: Ja, meine Tochter ist doch selber schuld. Oder es standen Dinge drin wie: Sie nimmt mir meinen Mann weg. Und so Geschichten.“ (Andrea, Betroffene)

Auch die langjährigen Expertinnen und Experten aus der Fachpraxis weisen auf die Bedeutung der Arbeit mit den Eltern hin. Eine Expertin schildert Erfahrungen mit Müttern, die das Thema

„Mein Kind ist sexuell missbraucht“ gerne an die Fachkräfte abgeben wollen, woraus die Idee entstanden sei, eine sogenannte Weiterbildung für Mütter zu entwickeln. Als Gruppenangebot scheiterte dieses letztlich an der Ungleichzeitigkeit der Bedarfsentstehung, aber die Beratung im Einzelkontakt ist erhalten geblieben. Eine andere Expertin schildert, wie ihr Jugendamt einen Gesprächskreis eingerichtet hat für Eltern, deren Kind vom Jugendamt untergebracht wurde:

„Daraus haben wir dann die Idee entwickelt: ‚Wie wäre es, wenn man [...] die Mütter [...] mit in die Verantwortung [...] nehmen, wenn man denen eine Weiterbildung anbietet?‘ Also ‚Weiterbildung‘ klingt nicht gefährlich [...]. Die haben dann tatsächlich das, was die für Lehrer und Erzieher angeboten haben, für Mütter also umgearbeitet. Die haben natürlich keine fünf Tage, die haben fünf Sitzungen à zwei Stunden gehabt. Über fünf Wochen. Und das sollte auch (immer in Gruppen) stattfinden. [...] Und die Kollegen, die diese Weiterbildung durchgeführt haben mit den Müttern, die waren auch sehr daran interessiert, die Anliegen der Mütter [aufzugreifen. Diejenigen], die dann, wenn sie geblieben sind, beim zweiten Mal schon mit ihrem eigenen [Anliegen kamen]. ‚Wenn Sie daran Interesse haben, können wir das hinterher im Einzelkontakt machen.‘ Das war so die Idee dahinter, dass sie da angefüttert werden oder auch mutig werden, sich mit ihren eigenen Sachen auseinanderzusetzen. Deswegen ‚Weiterbildung‘.“
(Expertin Fachpraxis 5, Ostdeutschland)

„Wir haben selten bedacht, was es für eine Familie bedeutet, wenn der Nachbar sagt: ‚Wo ist denn deine Tochter? Die haben wir aber schon lang nicht mehr gesehen.‘ Wenn die Treppe nicht mehr knarrt: Kommt der jetzt nach Hause oder kommt der nicht heim? Oder wenn ich den Teller nicht mehr auf den Tisch stellen muss. Weil sie einfach nicht mehr da sind. Das haben wir nicht bedacht. Und das habe ich aus diesen Gesprächen mitgenommen! Wie Familien, die sich das ja alles so anders vorgestellt haben, an solchen kleinen Alltagsfragen auch zerbrechen können! Oder da dran leiden. [...] Und das war, das war wirklich eine wichtige Erfahrung.“
(Expertin Fachpraxis 1, Westdeutschland)

Dass dem Beziehungserhalt zu Geschwistern und der Unterstützung der Herkunftsfamilie systematisch zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt werden, kann angesichts der überwiegenden Tendenz der Darstellungen in den Anhörungen und Berichten als ein zweites strukturelles Hilfehinderung bezeichnet werden. Bis ins Erwachsenenalter hinein können Rivalität, Feindseligkeiten oder der Ausschluss einer Schwester bzw. eines Bruders Grund für psychische Belastungen sein (Witte et al. 2019). So berichtet eine Frau in ihrer Anhörung von der Loyalität zu ihrer Schwester in den familiengerichtlichen Auseinandersetzungen um den Kontakt mit dem getrenntlebenden Vater. Anlass war vermutete sexuelle Gewalt gegen die Schwester. Nach Erreichen der Volljährigkeit nahm die Schwester wieder Kontakt zum Vater auf und teilte der Angehörten mit, es sei nichts gewesen. In dieser und weiteren Anhörungen und Berichten kommt der Ruf nach Unterstützung bei der Aufarbeitung in der Familie auf (Andresen et al. 2021).

„Und das finde ich irgendwie sehr, sehr schade, weil ich meine, man hat ja nur eine Familie, also ich meine, die prägt einen ja schon sehr. Und deshalb finde ich, sollte da auch irgendwie ein bisschen mehr für getan werden, dass so was dann auch gemeinsam irgendwie aufgearbeitet werden kann. Aber ich weiß nicht, wie so etwas möglich sein wird. Ein Wunsch wäre es.“ (Franziska, Betroffene)

6.4 Empfehlungen: junge Menschen als Mitgestaltende von auf Vertrauen basierenden Hilfeprozessen

21. Kinder und Jugendliche als Mitgestaltende von Schutz und Hilfe konsequent beteiligen

Mitgestaltung der Kinder und Jugendlichen bei der Auswahl einer Einrichtung oder Pflegefamilie und bei der späteren Gestaltung der Hilfen sind bekannte und zentrale Erfolgsfaktoren für gelingende Hilfen. Anhörungen und Berichte verdeutlichen, dass durch Mitgestaltung das Erleben, durch das Jugendamt und die Träger der freien Jugendhilfe Unterstützung zu erfahren, und die Handlungsbefähigung wesentlich gestärkt werden. Jugendämter benötigen ein Monitoring, wie gut Beteiligungsprozesse gelingen und dieses zentrale Qualitätsmerkmal der Hilfeplanung verwirklicht wird.

22. Betroffenen und ihrer Lebensrealität empathisch und unaufgeregt begegnen

Betroffene sexueller Gewalt sind sensibel dafür, wenn das Thematisieren ihrer Betroffenheit die Umwelt überfordert. Fachkräfte im Jugendamt und bei Trägern der freien Jugendhilfe sind daher aufgefordert, den Betroffenen und ihrer Lebensrealität empathisch und unaufgeregt zu begegnen. Für die Betroffenen ist wichtig, dass Fachkräfte bei emotionaler Überwältigung Selbstfürsorge betreiben. Hierzu bedarf es einer Kultur, in der Fallbesprechungen, Supervision oder Intervision selbstverständlich sind und entsprechende Ressourcen zur Verfügung stehen.

23. Vertrauen durch Verlässlichkeit ermöglichen, Anvertrauen von Informationen würdigen

Das Erleben von Verlässlichkeit und Zugewandtheit ist für Betroffene sexueller Gewalt die Basis der Beziehung zu den Fachkräften im Jugendamt und bei Trägern der freien Jugendhilfe. Entgegengebrachtes Vertrauen zu würdigen, bedeutet unter anderem, anvertraute Informationen nicht ohne Einwilligung der Betroffenen weiterzugeben und, wenn eine Weitergabe auch ohne Einverständnis notwendig ist, dies vorher mit den Betroffenen zu besprechen.

24. Bedürfnisse nach Kontinuität und Stabilisierung beim Übergang ins Erwachsenenalter berücksichtigen

Für Betroffene sexueller Gewalt ist von herausragender Bedeutung, dass ihnen im jungen Erwachsenenalter ein Übergang in selbstständiges Wohnen oder in die Unterstützung eines Erwachsenensystems ermöglicht wird, der ihren Bedürfnissen nach Kontinuität und Stabilisierung sowie ihrer Lebensplanung entspricht und dass ihnen bei Krisen nach Beendigung der Jugendhilfe eine Rückkehr offen steht.

25. Beziehungsgestaltung der Kinder und Jugendlichen zu Geschwistern und anderen Familienmitgliedern als Hilfeauftrag annehmen und in Hilfen integrieren

Werden Kinder und Jugendliche in einer Einrichtung oder Pflegefamilie untergebracht, bleiben die Geschwister sowie die Eltern und die Auseinandersetzung mit Fragen des Kontakts für sie wichtig. Gerade Betroffene innerfamiliärer sexueller Gewalt sind darauf angewiesen, dass sich Jugendamt und Träger der freien Jugendhilfe ihnen und der Beziehung zu den anderen Familienmitgliedern kontinuierlich widmen. Ambivalenzen der Kinder und Jugendlichen sind eine Einladung an die Fachkräfte, die Kinder und Jugendlichen zu beraten und das Verstehen zu vertiefen. Bei gefährdenden Kontakten (z. B. zu Familienmitgliedern, von denen sexuelle Gewalt ausgehen kann oder solchen, die geschehene sexuelle Gewalt leugnen) sind Schutzbedürfnisse mit Kindern

und Jugendlichen zu erörtern, gegebenenfalls steht das Jugendamt aber in der Verantwortung, Kontakte einzuschränken oder auszusetzen bzw. eine familiengerichtliche Klärung herbeizuführen.

26. Entlastung durch Sicherstellung von Schutz für Geschwister und Unterstützung der Eltern und Geschwister bei der Verarbeitung der Trennung

Die außerhalb der Familie untergebrachten Kinder und Jugendlichen sind zu entlasten, indem das Jugendamt und die Träger der freien Jugendhilfe für zurückgebliebene Geschwister den Schutz sicherstellt und sowohl den Geschwistern und vor allem den nicht missbrauchenden Eltern Hilfe bei der Verarbeitung der Trennung anbietet.

7. SEXUELLE GEWALT IN PFLEGEFAMILIEN

Bei sexueller Gewalt gegen Kinder oder Jugendliche in Pflegefamilien handelt es sich um eine „irritierende Thematik“ (Kindler 2014, S. 17). Denn einige Kinder und Jugendliche werden gerade deshalb in einer Pflegefamilie untergebracht, um sie vor sexueller Gewalt zu schützen, die sie in der Herkunftsfamilie erfahren haben. Der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zufolge ist bei einem Viertel der Kinder und Jugendlichen eine Gefährdung des Kindeswohls der Hauptgrund für die Gewährung der Hilfe in einer Pflegefamilie (van Santen et al. 2019).⁸ Vor allem aber stellen Pflegefamilien eine Form von Hilfe dar, bei der Familien nach einem Prüfungs- und Auswahlprozess die Teilhabe an ihrer Lebensform ermöglichen, um Kindern bzw. Jugendlichen, die zeitweise oder dauerhaft nicht bei ihren Eltern leben können, Fürsorge und Erziehung anzubieten. Familien, die sich hierfür öffnen, geben ihre Privatheit teilweise auf. In der Vergangenheit kreisten viele Fachdiskussionen ausschließlich darum, wie Pflegeeltern gewonnen, gehalten und unterstützt werden können, für welche Kinder und Jugendlichen diese Hilfeform geeignet oder weniger geeignet ist und welche Wirkungen im Mittel erreicht werden können (Kindler et al. 2011; Macsenaere et al. 2017). Pflegefamilien als Orte der Gefährdung, an dem beispielsweise sexuelle Gewalt ausgeübt wird, rückten vor dem Hintergrund der Rahmung als Hilfe erst allmählich ins Bewusstsein der (Fach-)Öffentlichkeit (Althoff & Hilke 2015). Eine große Rolle spielten dabei Todesfälle (Schrapper 2013b; BGH 21.10.2004 – III ZR 254/03; Meysen 2003) und Straftaten sexuellen Missbrauchs (Lügde-Kommission 2020), die in der öffentlichen Wahrnehmung beispielsweise mit den Ortsnamen Königswinter, Lügde und Tübingen verbunden sind. Die massive sexuelle bzw. körperliche Gewalt stellten die (Fach-)Öffentlichkeit vor die nicht mehr zu ignorierende Tatsache, dass manche Kinder bzw. Jugendliche in Pflegefamilien schwere Formen von Gefährdung erleiden. Um Ansatzpunkte für einen verbesserten Schutz von Pflegekindern zu gewinnen, ist es vor diesem Hintergrund umso wichtiger, die Anhörungen und Berichte der Aufarbeitungskommission zu sexueller Gewalt in Pflegefamilien auszuwerten.

Da entsprechende empirische Studien fehlen, ist selbst das ungefähre Ausmaß von Kindeswohlgefährdung oder spezifisch sexueller Gewalt in Pflegefamilien in Deutschland bislang nicht bekannt (van Santen et al. 2019). Die Hellfelddaten der Kinder- und Jugendhilfestatistik bieten in Form einer Untergrenze der Häufigkeit nur eine Annäherung. Im Jahr 2021 gab es in Jugendämtern 1.462 Verfahren der Gefährdungseinschätzung bei Minderjährigen, die in einer Pflegefamilie lebten, darunter 55 Gefährdungseinschätzungen mit dem Ergebnis einer akuten Kindeswohlgefährdung mit Anzeichen für sexuelle Gewalt sowie 30 Gefährdungseinschätzungen mit dem Ergebnis einer latenten Kindeswohlgefährdung mit Anzeichen für sexuelle Gewalt (Statistisches Bundesamt 2022a). Betroffen waren dabei dreimal so häufig Mädchen wie Jungen. Setzt man die Anzahl der Verfahren in Relation zu den 13.707 jungen Menschen, die sich nach § 33 SGB VIII im selben Jahr in Vollzeitpflege befunden haben (Statistisches Bundesamt 2022b), ergibt sich ein Anteil von 0,6% junger Menschen, bei denen eine akute oder latente Kindeswohlgefährdung mit Hinweisen auf sexuelle Gewalt festgestellt wurde.⁹ Ob diese Gewalt von Mitgliedern der

8 Dieser Anteil bezieht sich auf Vollzeitpflege als Sonderpflege in Fremdpflege. Bei der Verwandtenpflege ist der Anteil mit 12% nur halb so hoch.

9 Einschränkend ist zu bedenken, dass die Statistik die Anzahl der Verfahren der Gefährdungseinschätzung enthält und es nicht ausgeschlossen ist, dass innerhalb eines Jahres mehrere Verfahren durchgeführt werden, die denselben jungen Menschen betreffen.

Pflegefamilie ausgeübt wurde oder von Sorgeberechtigten im Rahmen von Umgang, geht aus der Statistik nicht hervor.

International hat eine niederländische Studie versucht, das Verhältnis von Hell- und Dunkelfeld bei sexueller Gewalt in Pflegefamilien zu bestimmen. Basierend auf einer Fachkräftebefragung waren im Zeitraum von einem Jahr 0,002% der Jugendlichen in Pflegefamilien von sexualisierter Gewalt betroffen (Euser et al. 2013). Wurden Jugendliche in Pflegefamilien im Alter zwischen 12 und 17 Jahren selbst befragt, lag die Betroffenheit mit 0,2% hundertmal höher. Auch wenn die Ergebnisse angesichts von Unterschieden in den Pflegekindersystemen beider Länder (Küfner 2006) nur eingeschränkt auf Deutschland übertragbar sind, zeigt diese Diskrepanz eindrucksvoll, wie selten sexuelle Gewalt in Pflegefamilien dem Hilfesystem bekannt wird. Mädchen waren auch in dieser Studie signifikant häufiger von sexueller Gewalt betroffen als Jungen. Die Häufigkeit sexueller Viktimisierung von Jugendlichen aus Pflegefamilien war nicht höher als diejenige von Jugendlichen, die in ihren Herkunftsfamilien aufwachsen.

Fehlendes Wissen über das Risiko sexueller Viktimisierung von jungen Menschen in Pflegefamilien mag einer der Gründe dafür sein, dass der Kinderschutz in Pflegefamilien in der Fachdebatte lange Zeit kaum eine Rolle spielte (Kindler 2014) und eine Auseinandersetzung mit Schutzkonzepten in der Pflegekinderhilfe vernachlässigt wurde (van Santen et al. 2019; Fegert et al. 2020). Dies änderte sich erst im Jahr 2021, als Jugendämter verpflichtet wurden sicherzustellen, dass in Pflegefamilien Schutzkonzepte angewandt werden (§ 37b Abs. 1 SGB VIII).

Pflegefamilie als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII

Pflegefamilien als Hilfeform werden im Kinder- und Jugendhilferecht als Vollzeitpflege bezeichnet (§§ 33, 44 SGB VIII). Es handelt sich um eine Hilfe zur Erziehung, auf die personensorgeberechtigte Eltern bzw. die jungen Menschen selbst einen Anspruch haben, wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist (§ 27 Abs. 1 SGB VIII), oder um eine Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, auf die junge Menschen bei einer Teilhabebeeinträchtigung Anspruch haben (§ 35a SGB VIII, § 80 SGB IX). Mit der Unterbringung in einer Pflegefamilie entsteht ein rechtliches Dreiecksverhältnis zwischen Personensorgeberechtigten, Pflegeeltern und Jugendamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Küfner & Schönecker 2011). Das Jugendamt hat im Rahmen der Hilfeplanung regelmäßig zu prüfen, ob die Vollzeitpflege weiterhin geeignet und notwendig ist (§ 36 Abs. 2 S. 2 Halbs. 2 SGB VIII). Die fachliche Begleitung der Pflegefamilie übernehmen in der Regel Pflegekinderdienste im Jugendamt oder entsprechende Fachdienste bei Trägern der freien Jugendhilfe.

Die Pflegeeltern haben vor und während des Pflegeverhältnisses einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung (§ 37a SGB VIII). Zudem haben sie die Pflicht, das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu informieren, die das Wohl des Kindes bzw. der*des Jugendlichen betreffen (§ 37b Abs. 3 S. 2 SGB VIII; Fegert et al. 2022). Die Eltern des Pflegekindes haben ebenso Anspruch auf Beratung und Unterstützung und auf Förderung ihrer Beziehung zum Kind (§ 37 Abs. 1 SGB VIII). Das Jugendamt seinerseits ist gesetzlich dazu verpflichtet zu überprüfen, ob die Pflegeeltern eine dem Wohl des Kindes bzw. der*des Jugendlichen förderliche Versorgung und Erziehung gewährleisten (§ 37 Abs. 3 S. 1 SGB VIII). Das Jugendamt hat also in der Regel den doppelten Auftrag, die Pflegeeltern sowohl zu begleiten und zu beraten als auch das Wohlergehen der

Kinder oder Jugendlichen in der Pflegefamilie zu kontrollieren und im Rahmen der Hilfeplanung eine positive Entwicklung sicherzustellen.

Das speziell für dieses Kapitel analysierte Material besteht aus sechs Anhörungen bzw. schriftlichen Berichten, in denen Frauen sexuelle Gewalt schildern, die sie als Kind bzw. Jugendliche in einer Pflegefamilie erfahren haben. Darunter sind zwei schriftliche Berichte aus dem Zeitraum von Ende der 1960er- bis Ende der 1980er-Jahre aus der BRD, davon ein Bericht zu sexueller Gewalt im Rahmen von Verwandtenpflege, hier der Unterbringung bei der älteren Schwester. Vier weitere Transkripte von Anhörungen betreffen Unterbringungen in Pflegefamilien ab dem Jahr 1990 bis 2010. Die Mädchen waren zu Beginn der Unterbringung zwischen vier Monaten und zwölf Jahren alt. Die Dauer der Unterbringung in der Pflegefamilie reichte von einem bis 18 Jahren.

Die Mitglieder der Pflegefamilien, welche die sexuelle Gewalt ausübten, waren durchweg männlich. Bei den Tätern handelte es sich um den Pflegevater bzw. -bruder, jeweils in drei der sechs Fälle. Bei zwei Mädchen begann die sexuelle Viktimisierung in der Pflegefamilie in der Kindheit im Alter von ungefähr drei bzw. sechs Jahren, bei vier Mädchen in der Jugend ab dem Alter von elf bis zwölf Jahren. Die sexuelle Gewalt durch Mitglieder der Pflegefamilie endete mit einer Ausnahme mit der Beendigung der Hilfe. Eine Betroffene schildert, dass sich die sexuelle Gewalt durch den Pflegevater auch danach bis ins Erwachsenenalter fortsetzte.

Die sexuelle Gewalt ging in der Hälfte der Anhörungen und Berichte mit psychischer und körperlicher Gewalt einher, teilweise auch durch Pflegemütter.

7.1 Täuschendes oder manipuliertes Bild der „guten Pflegefamilie“

Um für ein gutes und sicheres Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien zu sorgen, prüft das Jugendamt potenzielle Pflegeeltern auf ihre Eignung. Während des Pflegeverhältnisses soll das Jugendamt den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob das Wohl des Kindes bzw. der*des Jugendlichen in der Pflegefamilie gewährleistet ist und notfalls die Pflegeerlaubnis widerrufen (§ 44, § 37b SGB VIII; eingehend Meysen 2003). Seit 2021 muss das Jugendamt zudem sicherstellen, dass ein Konzept zur Sicherung der Rechte des Kindes oder der*des Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt angewandt wird (§ 37b Abs. 1 SGB VIII). Dass ein solches Konzept vonnöten ist, zeigen Schilderungen der Betroffenen gegenüber der Aufarbeitungskommission.

Als ein Grund dafür, dass die Jugendämter in den analysierten Anhörungen die sexuelle Gewalt in den Pflegefamilien nicht wahrgenommen haben, lässt sich eine positive Voreingenommenheit gegenüber der Pflegefamilie vermuten. Das Bild der „guten Pflegefamilie“ kann eine offene Wahrnehmung möglicher sexueller Gewalt unnötig erschweren. Dies gilt, wenn eine einmal durch das Jugendamt selbst getroffene Einschätzung, die Pflegeeltern seien geeignet, von Jugendamtsfachkräften im weiteren Verlauf nicht mehr hinterfragt wird.

Den Einschätzungen einiger Betroffener zufolge wurde ihr Wohlergehen als Kind bzw. Jugendliche oder Jugendlicher in der Pflegefamilie von den Jugendamtsfachkräften an äußeren, leicht beobachtbaren Merkmalen wie angepasstem Verhalten, Schulerfolg oder Teilnahme am Klavierunterricht festgemacht. Entsprechend gewannen sie nicht den Eindruck, dass kritisch nach ihrem

tatsächlichen Wohlergehen gefragt wurde. Eine Betroffene beschreibt, wie trügerisch eine solch oberflächliche Einschätzung sein kann:

„[...] ein superangepasstes Kind, was immer gut angezogen ist und Top-Schulleistungen bringt, das ist meistens das, oder kann ein Kind sein, was in der allergrößten Not steckt. Und das muss nicht unbedingt ein ADHS-auffälliges Kind sein, was Probleme hat, sondern auch Überanpassung kann durchaus ein Zeichen dafür sein, dass es eben zu Hause nicht gut läuft.“ (Simone, Betroffene)

Akademische Bildung, eine pädagogische Berufsausbildung oder ein hohes Einkommen der Pflegeeltern sind aus Sicht der Betroffenen ebenfalls Merkmale, die es unwahrscheinlicher machen, dass Fachkräfte im Jugendamt die Möglichkeit in Betracht ziehen, dass Pflegeeltern sexuelle Gewalt gegen ihnen anvertraute Kinder bzw. Jugendliche anwenden könnten. Dabei ist die Bedeutung eines niedrigen sozioökonomischen Status als Risikofaktor bei sexueller Gewalt gegen Kinder bzw. Jugendliche unter allen Formen von Kindeswohlgefährdung am geringsten. Dies gilt für Hellfeld- wie Dunkelfelddaten (z. B. Goldacre & Hood 2022). Im Hinblick auf sexuelle Gewalt macht es also besonders wenig Sinn, sich vom äußeren Anschein beeinflussen zu lassen.

Weiter sprechen die Betroffenen in den Anhörungen und Berichten an, dass Fachkräfte auch in Pflegefamilien mit Manipulationen des Kindes bzw. der*des Jugendlichen durch die Pflegeeltern und Schweigegeboten gegenüber dem Jugendamt rechnen müssen. Sie sollten sich also nicht mit oberflächlich positiven Aussagen eines Kindes zufriedengeben (zu Disclosure siehe Kap. 3). So schildert eine Betroffene, wie ihr von den Pflegeeltern vor Hausbesuchen des Jugendamts „eingepfift“ wurde, dass auf keinen Fall irgendetwas auffallen dürfe. Eine andere Frau, die als Pflegekind sexuelle Gewalt durch den Sohn der Pflegemutter erlebte, beschreibt, wie sie vor Besuchen des Jugendamts von ihrer Pflegemutter Geschenke erhielt, verbunden mit der Anweisung, nichts weiterzusagen, als dass es ihr gut gehe. Auch die Drohung der Pflegeeltern mit Heimunterbringung hatte zur Folge, dass Betroffene sich vor den Jugendamtsfachkräften fürchteten (zu angstbesetzten Bildern vom Jugendamt siehe Kap. 1).

Um sexueller Gewalt gegen Pflegekinder in Zukunft vorzubeugen, empfehlen Betroffene dem Jugendamt wachsamer zu sein. „Die Augen richtig aufmachen“, so der Appell einer betroffenen Frau. Dies bedeutet, den Prüfauftrag des § 37b Abs. 3 SGB VIII ernst zu nehmen und nicht als Formalie zu betrachten, die mit einem oberflächlichen Eindruck abzuhandeln ist. Dies setzt einen regelmäßigen Kontakt des Pflegekinderdienstes zur Pflegefamilie in Form von Besuchen und dem Austausch mit und über den jungen Menschen voraus (Gulde et al. 2022). Bei den gestellten Fragen sollten zudem auch die Beziehungen zu (Pflege-)Geschwistern in den Blick genommen werden, da ein erheblicher Anteil der sexuellen Gewalt in Pflegefamilien von diesen ausgeht (Euser et al. 2013).

Wie die Vertiefung zweier Anhörungen im Kontext Pflegefamilien durch eine Analyse der dazugehörigen Akten (zur Aktenanalyse siehe Kap. 10) gezeigt hat, kann sich die Sichtweise auf Pflegekinder als „verhaltensauffällig“ als Stereotyp erweisen, das einen Zugang zur Not der Kinder und Jugendlichen versperrt. Auch weitere Fallanalysen (Schrapper 2013b) haben gezeigt, dass Äußerungen oder Hilfesignale von Pflegekindern nicht ausreichend beachtet wurden, weil eine Stigmatisierung durch Pflegeeltern, das Kind lüge oft und sei psychisch auffällig, bei den Fachkräften verfangen ist und sie sich hierdurch von einer genaueren Prüfung haben abhalten lassen.

7.2 Kein ausreichender Vertrauensaufbau, der Disclosure ermöglicht

Sexuelle Gewalt wird am häufigsten dadurch entdeckt, dass betroffene Kinder bzw. Jugendliche sich an eine ihnen vertrauenswürdig erscheinende Person wenden (zu Disclosure siehe Kap. 3). Aus den Anhörungen und Berichten lässt sich als Hindernis für die Beendigung sexueller Gewalt in Pflegefamilien ein unzureichendes Kontaktangebot der Fachkräfte des Jugendamts an betroffene Kinder bzw. Jugendliche herauslesen. Ein für das Anvertrauen erforderliches Vertrauensverhältnis zu Fachkräften des Jugendamts entsteht unter anderem deshalb nicht, weil der Kontakt zu selten ist, Gespräche mit dem Kind bzw. der oder dem Jugendlichen nur im Beisein der Pflegeeltern geführt werden, die selbst sexuelle Gewalt ausüben oder sie decken, oder weil Hilfeplangespräche nur formal abgehandelt werden.

Während sich eine Betroffene aus dem Zeitraum vor 1990 während ihrer Unterbringung in der Pflegefamilie an keinerlei Kontaktpflege vonseiten des Jugendamts erinnert, berichten Betroffene, die nach 1990 Pflegekinder waren, von zwar regelmäßigen, aber eher seltenen Kontakten, etwa im Rahmen eines Hausbesuchs einmal im Jahr.

Unterbringung in einer Pflegefamilie im Rahmen der Jugendwohlfahrt vor und nach 1990

Pflegekinder, die Unterbringung in Pflegefamilien und das institutionelle System der Pflegekinderhilfe sind seit Jahrhunderten ein wichtiges Thema der Belletristik und pädagogischen Literatur oder sind Gegenstand juristischer und armenpolitischer Abhandlungen (Blandow 2011). Lange Zeit war es das Schicksal armer und vor allem sogenannter unehelicher Kinder bzw. Jugendlicher, hin- und hergereicht, diskriminiert und gedemütigt zu werden (Christ 1999). Erst nach 1900 wurden Pflegekinder zunehmend als Subjekte mit eigenen Bedürfnissen und besonderen Schutzbedürfnissen gesehen, die es galt, vor elterlicher oder pflegeelterlicher Willkür zu schützen. So wurde der Schutz der Pflegekinder in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts aus dem Bereich der Gewerbeaufsicht und der polizeilichen Kontrolle gelöst und mit dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz von 1922 (siehe Kap. 1) unter die Aufsicht der neu geschaffenen Jugendämter gestellt. Die Pflegekinderhilfe entwickelte sich als kommunaler Dienst (Blandow 2011). In der Weimarer Republik und auch nach dem Zweiten Weltkrieg wurde – in Westdeutschland – bei Pflegeeltern vor allem das Eigeninteresse gesehen und nur eine finanzielle Anerkennung gewährt (Blandow 1972). In der DDR hingegen waren Pflegefamilien als familienersetzende Hilfen nachrangig. Für die Herausbildung von sozialistischen Persönlichkeiten wurde auf rechtzeitige korrigierende Einflussnahme durch familienergänzende und -unterstützende Hilfen oder Kollektiv-erziehung im Heim gesetzt (Ristau-Grzebelko 2011).

Nach der Kritik an der Heimerziehung im Zuge der 68er-Bewegung (Gerber 1978; siehe auch Kap. 1) wurden Pflegefamilien in den 1970er-Jahren in Westdeutschland als gegenüber Heimen überlegener Lebensort der Sozialisation und Bildung angesehen. Allmählich wurde die Erziehungsleistung der Pflegeeltern honoriert, und es hat sich eine eigene Fachlichkeit entwickelt (Blandow 2011). Es gab erste Konzeptionierungen einer modernen Pflegekinderhilfe (Nienstedt & Westermann 1974; Widemann 1977). Im Bereich der Pflegekinderhilfe wurden in den 1980er-Jahren die Herkunftsfamilien „entdeckt“ und der Ersatzfamilie wurde das Konzept der Ergänzungsfamilie entgegengesetzt (Deutsches Jugendinstitut 1987), was zu lebhaften Kontroversen der Konzepte führte (aus den Anfängen etwa Salgo 1987).

Die Aufsicht über Pflegekinder und -familien lag beim Jugendamt am Ort der Pflegestelle, dem das Jugendwohlfahrtsgesetz aus dem Jahr 1961 die Aufsicht zuwies (§§ 27 bis 36 JWG). Geregelt war lediglich die Kontrolle der Pflegestellen. Erst mit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz aus den Jahren 1990/1991 (siehe Kap. 1) und seinem fördernden sozialpolitischen Ansatz waren Pflegekinderverhältnisse gesetzlich mit Beratungs- und Unterstützungsaufgaben gegenüber den Pflegeeltern, dem Pflegekind, den Eltern und der Herkunftsfamilie (§ 37 SGB VIII a.F.) und einem angemessenen Sachaufwand sowie einer allgemein sichergestellten Honorierung (§ 39 Abs. 5 SGB VIII a.F.) hinterlegt. Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) aus dem Jahr 2021 wurden die Rechtsansprüche der Eltern und Pflegeeltern, vor allem aber die Rechte der Pflegekinder weiter gestärkt (§§ 37 bis 37c SGB VIII). Ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen wurden insbesondere die Pflicht zur Sicherstellung von Schutzkonzepten in Pflegestellen und die Gewährleistung von Beschwerdemöglichkeiten sowie die Information der Pflegekinder hierüber (§ 37b Abs. 1 und 2 SGB VIII; hierzu eingehend Gallep 2022a, 2022b).

Eine Frau beschreibt, wie eine Mitarbeiterin des Jugendamts in die Pflegefamilie kam und sie allgemein und in Anwesenheit ihrer Pflegemutter fragte, „ob alles okay ist“. Im Anschluss fertigte die Mitarbeiterin einen Bericht an, den die Befragte unterschreiben sollte, ohne dass der Inhalt des Berichts mit ihr besprochen wurde. Den Äußerungen dieser Betroffenen zufolge wurde sie erst ab dem Alter von 14 Jahren an der Hilfeplanung beteiligt. So spricht sie davon, dass sie ab diesem Alter als Pflegekind „gesetzlich“ das „Recht“ hatte „etwas zu sagen“.

Wie eine gerade veröffentlichte qualitative Studie zu Erfahrungen in der Pflegekinderhilfe zeigt, entspricht es aktuell der Wahrnehmung vieler junger Menschen, dass weniger sie selbst mit ihren aktuell wichtigen Themen im Fokus eines Hilfeplangesprächs stehen, sondern ihre Entwicklungsfortschritte und die Erreichung der im Hilfeplan enthaltenen Ziele (Husmann & Rusack 2022).

In den untersuchten Anhörungen und Berichten gegenüber der Aufarbeitungskommission findet sich allerdings auch ein erfolgreiches Kontaktangebot des Jugendamts. Die Mitarbeiterin hatte der Betroffenen und ihrem ebenfalls in der Pflegefamilie lebenden Bruder ihre Telefonnummer gegeben. Diese wählte der Bruder, als die Situation in der Pflegefamilie für die beiden Geschwister unerträglich wurde, was dann auch zu Schutzmaßnahmen führte. Entsprechend empfiehlt die Betroffene, dass das Jugendamt mit den Kindern bzw. Jugendlichen sprechen und einen Kontakt aufbauen sollte, damit diese eine unabhängige vertrauenswürdige Person haben, die sie jederzeit anrufen können (zur Aktenanalyse siehe auch Kap. 10). In diese Richtung geht auch eine Forderung von Pflegekindern aus einer Studie von Reimer (2011), die qualitative Interviews mit mehr als 50 Pflegekindern enthält. Diese wünschen sich eine Ansprechperson im Pflegekinderdienst, zu der sie eine Beziehung haben, die beispielsweise durch gemeinsame Unternehmungen gestärkt werden könnte. Dann könnten sie sich bei Problemen an diese Person wenden (ebd.). Wichtig ist aus Sicht der Pflegekinder, dass diese Ansprechperson eine andere ist als diejenige für die Pflegeeltern. Sie sollte gut erreichbar sein, sich für Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien interessieren und sich für ihre Belange einsetzen (Husmann & Rusack 2022). In der Praxis scheinen die Fachkräfte des Jugendamts und der Pflegekinderdienste bislang teilweise zu weit vom Alltag der jungen Menschen in Pflegefamilien entfernt zu sein, um die Rolle einer vertrauenswürdigen Ansprechperson zu erfüllen (Metzdorf-Scheithauer & Müller 2021). Wünschenswert wäre, dass die Fachkräfte mehr auf die Kinder und Jugendlichen zugehen

und ihnen eigenständige, vertrauliche Gesprächsangebote machen bzw. solche vermitteln (Husmann & Rusack 2022).

7.3 Abbruch oder fehlende Förderung von Vertrauensbeziehungen außerhalb der Pflegefamilie verhindern Disclosure

Weil der Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung der Fachkräfte des Pflegekinderdienstes beim Jugendamt oder beim freien Träger zu den betreuten Kindern bzw. Jugendlichen nicht immer gelingt, benötigen diese weitere Personen, denen sie sich bei Gewalt in der Pflegefamilie oder anderen Problemen anvertrauen können. Die Schilderungen zweier Betroffener zeigen, dass ihnen solche Menschen gefehlt bzw. der Kontakt zu ihnen ohne Not unterbunden wurde. Eine Betroffene erlebte in der Pflegefamilie zusätzlich zur sexuellen Gewalt auch psychische Gewalt. So haben die Pflegeeltern sie von anderen Menschen isoliert, indem sie dafür sorgten, dass sie außerhalb der Schule „keinen Kontakt nach außen“ hatte. Auch zu Mitschüler*innen bestanden keine Freundschaften. Im Rahmen der Betreuung des Pflegeverhältnisses durch das Jugendamt fiel dies jedoch nicht auf. Bei einer anderen Betroffenen wurde der Kontakt zu ihren Großeltern, zu denen ein Vertrauensverhältnis bestand, „von außen“, das heißt durch das Jugendamt, eingeschränkt, und zwar mit der Begründung, sie müsse erst einmal in der Pflegefamilie ankommen und sich eingewöhnen. Eine weitere Betroffene wurde von ihrer Pflegemutter erfolgreich davon abgehalten, ihrer leiblichen Mutter von den gewalttätigen Übergriffen des Pflegevaters zu berichten, mit der Begründung, sie würde dadurch die Depressionen der Mutter verstärken. Nach dem Suizid der Mutter wurde die sexuelle und körperliche Gewalt durch den Pflegevater massiver. Auch im Fall des Pflegekinderverhältnisses auf dem Campingplatz in Lügde-Elbrinxen war das Mädchen vom Kontakt mit ihrer Mutter oder anderen Bezugspersonen abgeschnitten (Lügde-Kommission 2020).

Im Fachdiskurs wird empfohlen, dass zuständige Fachdienste darauf achten sollten, dass Pflegekinder außerhalb der Pflegefamilie erwachsene Vertrauenspersonen haben, die möglichst allen Akteur*innen bekannt sind. Erwachsene können sich als solche anbieten, doch in letzter Konsequenz können Vertrauenspersonen nur von Kindern bzw. Jugendlichen selbst ausgewählt werden. Wenn es zum Abbruch der Beziehung zu Vertrauenspersonen oder einem Wechsel kommt, sollte dies von der zuständigen Fachkraft des Pflegekinderdienstes mit dem jungen Menschen besprochen werden (Metzdorf-Scheithauer & Müller 2021). Um Vertrauensbeziehungen außerhalb der Pflegefamilie zu fördern, werden auch die Stärkung der Beziehung im Rahmen einer Vormundschaft oder die ergänzende Gewährung einer Erziehungsbeistandschaft für das Pflegekind diskutiert (Gulde et al. 2022). Ergänzend sollten Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien über Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten außerhalb des Jugendamts wie z.B. Ombudsstellen sowie über telefonische oder Online-Angebote informiert werden (§ 37b Abs. 2 BGB). Eine wichtige Voraussetzung für die Hilfesuche ist, dass Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien über ihre Rechte als Kinder und Jugendliche im Allgemeinen und als Pflegekind im Besonderen informiert und aufgeklärt werden (Metzdorf-Scheithauer & Müller 2021). Da Kinder bzw. Jugendliche ihre Vertrauenspersonen selbst wählen und die Erreichbarkeit, Verlässlichkeit und Vertrauenswürdigkeit von Fachkräften aus Jugendämtern aus Sicht mancher Pflegekinder begrenzt sind, spielt an dieser Stelle eine beziehungswahrende und -fördernde Haltung der Fachdienste und Pflegeeltern gegenüber Verwandten, älteren Geschwistern und Eltern, soweit von ihnen keine Gefahren ausgehen, ebenfalls eine große Rolle.

7.4 Interventionen zum Schutz

Zum Teil beschreiben Betroffene gelungene Interventionen zum Schutz oder mit einer schützenden Wirkung. Zwei Betroffene berichten in ihren Anhörungen, dass sie gegenüber dem Jugendamt den Wunsch geäußert haben, die Pflegefamilie zu verlassen und das Jugendamt dem nachgekommen sei, bei einer Betroffenen auch ohne dass sie die sexuelle Gewalt in der Pflegefamilie offengelegt hatte. In anderen Anhörungen und Berichten wurde das Jugendamt nicht schützend tätig, teilweise weil die (sexuelle) Gewalt in der Pflegefamilie aus den weiter oben geschilderten Gründen verborgen blieb.

Ein weiterer Grund für eine ausbleibende Intervention des Jugendamts etwa war, dass die Fachkraft nicht dem betroffenen Mädchen, sondern der Pflegemutter Glauben schenkte, wie die Betroffene im Nachhinein erfuhr. Eine andere Betroffene schildert, wie das Jugendamt wegen körperlicher Misshandlung durch den Pflegevater zwar Konsequenzen ankündigte, diese jedoch nicht erfolgten.

7.5 Hilfen nach Sicherstellung des Schutzes

Nur von zwei Betroffenen aus dem Kontext Pflegefamilie werden Hilfen nach Sicherstellung des Schutzes thematisiert. Während eine Betroffene positive Aspekte der anschließenden stationären Erziehungshilfe beschreibt, erfuhr eine andere Betroffene den Abbruch jeglicher Hilfe durch das Jugendamt, obwohl sie weitere Unterstützung benötigt hätte. Eine Betroffene wurde nach Herausnahme aus der Pflegefamilie in einer stationären Einrichtung untergebracht. Dort konnte sie die sexuelle Gewalt in Gesprächen mit einem anderen Mädchen und einem Betreuer mitteilen und als solche einordnen. Einer anderen Betroffenen wurde der Wunsch, von der Pflegefamilie in eine Wohngruppe zu ziehen, nicht gewährt. Sie wurde stattdessen zu ihrer leiblichen Mutter zurückgeführt, was für sie kein „sicherer Anlaufpunkt in ihrem Leben“ war. Damit endete die Begleitung durch das Jugendamt im Alter von 14 Jahren, was die Betroffene kritisiert, weil ihre Lebenssituation bei der Mutter für sie sehr belastend war.

7.6 Empfehlungen: Pflegefamilien als Orte sexueller Gewalt ins fachliche Bewusstsein rücken

27. Sensibilität für das Risiko sexueller Gewalt in Pflegefamilien erhöhen

Das Aufwachsen in einer Pflegefamilie oder einer familienähnlichen Unterbringung bietet für viele Kinder und Jugendliche eigene Chancen. Es geht aufgrund der hohen Intimität und Abgeschlossenheit des Familiensystems aber auch mit einem erhöhten Risiko einher. In der Analyse der Anhörungen und Berichte wird deutlich, dass es Jugendämtern schwerfallen kann, sexuelle Gewalt in der Pflegefamilie wahrzunehmen. Pflegefamilien werden in der Logik der Jugendämter zunächst als Hilfen gesehen. Da Pflegefamilien jedoch zu einem Ort (erneuter) Gefährdung werden können, sind Fachkräfte gefordert, offen dafür zu sein, eine einmal getroffene fachliche Einschätzung zur Geeignetheit der Familien infrage zu stellen. Jugendamtsfachkräfte benötigen eine Sensibilität für das Risiko, dass es in Pflegefamilien zu sexueller und anderer Gewalt durch Pflegeeltern oder -geschwister kommen kann.

28. Fachlichkeit zu Kindeswohlgefährdung auch in Pflegekinderdiensten stärken

Betroffene sexueller Gewalt in der Pflegefamilie schildern, wie sie von ihren Pflegeeltern auf Hausbesuche des Jugendamts „vorbereitet“ wurden und Fachkräfte des Jugendamts sich mit äußerlichen Hinweisen auf ihr Wohlergehen zufriedengaben. Fachkräfte im Jugendamt und bei Trägern der freien Jugendhilfe, die Pflegefamilien begleiten, brauchen Wissen über mögliche Verdeckungsstrategien, zum Beispiel durch Bedrohung oder Manipulation oder die Darstellung des Pflegekindes als unglaubwürdig oder aufmerksamkeitsüchtig. Dies kann im Rahmen von Fortbildung vermittelt werden. Hinweise von Kindern und Jugendlichen auf sexuelle Gewalt in der Pflegefamilie sollten stets ernst genommen werden.

29. Aufbau und Pflege eines vertrauensvollen, eigenständigen Kontakts zum Pflegekind

Hatten Pflegekinder selten Kontakt zum Jugendamt und wurden Hilfeplangespräche lediglich formal gestaltet, haben Betroffene sexuelle Gewalterfahrungen gegenüber dem Jugendamt oft nicht offengelegt. Erschwerend wirkt sich zudem aus, wenn Jugendamtsfachkräfte Gespräche mit Kindern bzw. Jugendlichen entweder gar nicht oder stets im Beisein der Pflegeeltern führen. Die Betroffenen empfehlen Fachkräften der Pflegekinderdienste daher, sich um ein Vertrauensverhältnis zu Pflegekindern zu bemühen, zumindest aber mit Pflegekindern selbst und nicht nur mit den Pflegeeltern zu sprechen.

30. Förderung von Vertrauensbeziehungen und Beschwerdemöglichkeiten jenseits von Jugendamt und Pflegefamilie

In einigen analysierten Anhörungen von Pflegekindern wurde Disclosure durch den Abbruch des Kontakts zu bisherigen Vertrauenspersonen nach einer Platzierung oder die fehlende Förderung von Vertrauensbeziehungen außerhalb der Pflegefamilie erschwert. Jugendämter sollten daher Vertrauensbeziehungen von Pflegekindern über die Pflegefamilie hinaus fördern. Solche Ansprechpersonen können beispielsweise Vormund*innen, Verwandte, Schulsozialarbeiter*innen oder Eltern von Freund*innen sein. Darüber hinaus sollten Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien über Beratungsangebote und Beschwerdemöglichkeiten wie Ombudsstellen informiert werden. Voraussetzung dafür ist, dass die jungen Menschen über ihre Rechte im Allgemeinen und als Pflegekind im Besonderen aufgeklärt werden.

8. FAMILIENGERICHTLICHE KONFLIKTE BEI GETRENNTLEBEN: UMGANG UND ELTERLICHE SORGE

„Ich habe sehr große Angst“, so beschreibt die Mutter einer vierjährigen Tochter der Aufarbeitungskommission ihre Sorge vor weiteren sexuellen Übergriffen, sollte der getrenntlebende Vater wieder Umgangskontakt mit der Tochter haben. Ähnlich wie ihr geht es fünf weiteren Müttern, einem Vater, zwei Großelternpaaren und einer Schwester, die der Aufarbeitungskommission ihre Geschichten in vier Anhörungen und sieben Berichten¹⁰ geschildert haben. Sie alle berichten von einem Getrenntleben der Eltern und familiengerichtlich ausgetragenen Konflikten um Umgangskontakte sowie teilweise auch um die elterliche Sorge, die mit Erfahrungen von Angst und Ohnmacht verbunden sind.

Die Anlässe, warum die berichtenden Elternteile und Angehörigen sexuelle Gewalt für möglich halten oder davon überzeugt sind, sind unterschiedlich. Teilweise haben sich die Kinder aus Sicht der getrenntlebenden Mütter oder Väter oder einer Vertrauensperson mit ihren unterschiedlichen Möglichkeiten und Mitteln anvertraut. So berichten die Mutter einer Vierjährigen aus dem Zitat und die Mutter einer Sechsjährigen, dass ihre Töchter „spontan und wortfrei“ rekonstruiert hätten, was der Vater mit ihnen mache, worin sie das sexuelle Verhalten des Vaters wiedererkannt haben (zu Disclosure siehe auch Kap. 3). Ein Vater berichtet, dass seine kleinen Kinder sich ihm in kindlicher Sprache offenbart haben, dass der neue Partner der Mutter ihnen Verletzungen und Schmerzen am Hintern und Anus zugefügt habe. Als eine Mutter bemerkt, dass ihre Tochter an der Scheide blutet, berichtet die Tochter von sexueller Gewalt des Großvaters während des Umgangskontakts mit dem Vater. Ein Großvater schreibt, dass seine Enkelin ihrer Mutter berichtet habe, der Vater habe in der Dusche vor der Tochter masturbiert und sie aufgefordert, seinen Penis anzufassen. Eine Elfjährige erzählt ihrer Biologielehrerin nach dem Sexualkundeunterricht von der sexuellen Gewalt des Vaters. Von anderen getrenntlebenden Eltern wurde aus dem Verhalten ihrer Töchter auf die sexuelle Gewalt geschlossen. So hatte ein Mädchen im Schulalter Blasenentzündungen nach Wochenendbesuchen beim Vater, war in sich gekehrt, hatte Alpträume und konnte nicht schlafen, was die Mutter an ihre eigenen Reaktionen erinnerte, als sie in ihrer Kindheit sexuelle Gewalt erfahren hatte. Eine Tochter im Alter unter zehn Jahren nässt vor Umgangskontakten mit ihrem Vater ein. Eine Mutter stellt eine Verletzung der Schamlippen ihrer Tochter fest. Die Mutter eines zweieinhalbjährigen Sohnes geht in ihrem Bericht nicht darauf ein, wie sie sexuelle Gewalt bemerkt hat.

Insgesamt ist zu den Schilderungen festzuhalten, dass einzelne der berichteten Auffälligkeiten auch einen anderen Hintergrund haben können. Nachzugehen ist ihnen in jedem Fall.

8.1 Double-bind für den nicht missbrauchenden, getrenntlebenden Elternteil

Leben Elternteile getrennt und erfährt einer von ihnen, dass es während des Aufenthalts beim anderen Elternteil zu sexueller Gewalt kommt oder vermutet er dies, so stellt sich die Frage, wie mit der Information umgegangen werden soll. Die betroffenen Elternteile finden sich in einem

¹⁰ Eine Mutter hat sowohl schriftlich berichtet als auch an einer Anhörung teilgenommen.

Double-bind wieder, das heißt in einer Situation mit widersprüchlichen Erwartungen, die nur schwer miteinander zu vereinbaren sind. Von ihnen wird erwartet, dass sie ihr Kind vor (sexueller) Gewalt schützen (Art. 6 Abs. 2 GG; § 8a Abs. 1 SGB VIII, § 1666 Abs. 1 BGB; näher Jestaedt & Reimer 2018). Gleichzeitig gibt es die Erwartung, dass sie das Verhältnis zum anderen Elternteil nicht beeinträchtigen (§ 1684 Abs. 2 BGB; näher Dethloff 2022). Die widersprüchliche Erwartung ergibt sich auch daraus, dass dann, wenn sie die sexuelle Gewalt zur Sprache bringen, sie zwar zum Schutz handeln, aber das Verhältnis zum anderen Elternteil stören. Machen sie dies nicht, sind sie zwar „bindungstolerant“ (zur Kritik an der Begrifflichkeit Fegert & Kliemann 2014), schützen ihr Kind aber nicht und machen sich dadurch unglaubwürdig, wenn sie die sexuelle Gewalt später doch thematisieren. Entsprechend sprechen mehrere Eltern die verwirrenden Erwartungen von Gerichten und Fachkräften – auch aus Jugendämtern – an, mit denen sie sich in dieser Situation konfrontiert sehen:

„Dort wurde in der Eröffnungsverhandlung mir gedroht von der Richterin. Die hat gesagt: ‚Wenn Ihre Aussagen hier nicht nachweislich wahr sind, hat das Folgen für Ihr Sorgerecht.‘ [...] Wer für die Entfremdung des Kindes verantwortlich ist, hat die Konsequenzen im Sorgerecht zu spüren, bekommt die Konsequenzen im Sorgerecht zu spüren.‘ Das habe ich schriftlich. Im Beschluss. [...] Und der Staatsanwalt hat doch allen Ernstes zur [Rechtsanwältin] dann gesagt, als sie dort angerufen hat, weil er einstellen wollte [...]: ‚Ja, wissen Sie, die Frau [...], die ist ja eigentlich überhaupt nicht glaubwürdig, die hat den Umgang nicht sofort ausgesetzt.‘“ (Sabine, Mutter)

Gemeinsame Elternschaft auch bei Getrenntleben als hohes Normativ

Die Kindschaftsrechtsreform aus dem Jahr 1998 hat die gesellschaftliche Erwartung an Familie nach Trennung und Scheidung grundlegend verändert. Im Zentrum steht in § 1626 Abs. 3 BGB: „Zum Wohle des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen.“ Darin liegt ein übergreifender, prägender Programmsatz (MünchKomm/Huber 2020, § 1626 BGB Rn. 68). Der Gesetzgeber wollte damit die Bedeutung des Umgangs für das Kindeswohl herausstellen (Deutscher Bundestag 1996). Unmittelbare Rechtsfolgen ergeben sich aus der Vorschrift nicht, aber sie setzt für getrenntlebende Familien in Deutschland ein hohes Normativ, das bei Umgangsentscheidungen zu berücksichtigen ist. Die Literatur spricht in der Rechtsauslegung von einem „gesetzlichen Leitbild“ (Kaiser et al./Rakete-Dombek/Berning 2021, § 1626 BGB Rn. 23), einer „Grundsatznorm“ (Heilmann/Fink 2020, § 1626 BGB Rn. 26), „Grundannahme“ (Schwab/Ernst/Schäder 2019, § 5 Rn. 273), hält Umgang für „grundsätzlich erwünscht“ (Prütting et al./Ziegler 2019, § 1626 BGB Rn. 12) oder steigert zu einem „mehr als ein Programmsatz“ (Staudinger/Lettmaier 2020, § 1626 BGB Rn. 341).

Die gesellschafts- und familienpolitische Setzung entfaltet in der Praxis Wirkung – auch in der des Jugendamts. Sie stellt eine Regel auf, an der sich Rechtsprechung und Beratungspraxis vorrangig orientieren. Bei der Einführung hatte der Gesetzgeber sexuelle Gewalt, Misshandlung, Vernachlässigung oder häusliche Gewalt nicht ausdrücklich im Blick (Deutscher Bundestag 1996). Das Familienrecht sieht dementsprechend Ausnahmen von der Annahme einer Kindeswohl dienlichkeit von Umgang vor, indem es in § 1684 Abs. 4 BGB Möglichkeiten zu Einschränkungen und Ausschluss des Umgangs regelt. Das Umgangsrecht kann vorläufig bzw. vorübergehend eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist (Satz 1). Für längere Zeit kann das Familiengericht eine Einschränkung oder einen Ausschluss

anordnen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet ist (Satz 2). Gründe für eine Einschränkung oder den Ausschluss von Umgang werden aber nicht im Hinblick auf (sexuelle) Gewalt konkretisiert. Der Programmsatz des § 1626 Abs. 3 BGB selbst formuliert keine Ausnahmen bzw. keine alternative Orientierung für Kontexte von Gewalt.

Das Normativ des § 1626 Abs. 3 BGB korreliert mit einer sogenannten Wohlverhaltenspflicht (§ 1684 Abs. 2 S. 1 BGB), wonach die Eltern alles zu unterlassen haben, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigen kann. In der Rechtspraxis wird dies so weit ausgelegt, dass Eltern verpflichtet sind, den Kontakt des Kindes mit dem anderen Elternteil aktiv zu fördern (z. B. OLG Frankfurt a.M. 29.05.2013 – 5 WF 120/13). Die Formulierung des Gerichts zeigt den Fokus der Vorschrift auf den hauptsächlich betreuenden Elternteil, der im Verhältnis zu einem getrenntlebenden Elternteil als einflussreicher angesehen wird. Spielt Gewalt in der Familie eine Rolle, kommt die Widersprüchlichkeit der Botschaften bei einer Forderung, den Umgang mit dem gewaltausübenden Elternteil zu fördern, einer Aufforderung gleich, dem Kindeswohl zu schaden. Naheliegend, in der Praxis von Jugendämtern, Beratungsstellen und Familiengerichten aber kaum zu beobachten, erschiene vielmehr, zunächst den gewaltausübenden Elternteil in die Pflicht zum Wohlverhalten zu nehmen und damit überhaupt eine Grundvoraussetzung für elterliche Kooperation zu schaffen (Meysen & Lohse 2021).

Im familiengerichtlichen Verfahren ist bei Trennungs- und Scheidungskonflikten seit der Reform des Familienverfahrensrecht zum Jahr 2009 (Deutscher Bundestag 2007) die Spur gelegt zu einem „Hinwirken auf Einvernehmen“, wie es in der Überschrift von § 156 FamFG heißt. Danach soll das Familiengericht in jeder Phase des Verfahrens auf Einvernehmen hinwirken, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht (§ 156 Abs. 1 S. 1 FamFG), und auch das Jugendamt seine Mitwirkungsaufgabe daran ausrichten (§§ 17, 18 Abs. 3, § 50 Abs. 2 S. 5 SGB VIII). Das Familiengericht hat auf die Möglichkeiten der Inanspruchnahme gemeinsamer Beratung der Eltern hinzuweisen und kann eine solche auch anordnen (§ 156 Abs. 1 S. 2 bis 5 FamFG). Auch hier sind Kontexte von (vermuteter) Gewalt nicht bzw. nur als implizite Ausnahme geregelt. Das Vorbringen von Schutzbedarfen stört die Regel, und das Verfahrensrecht sieht keine eigenen Mechanismen vor, dem Vorrang der Sachaufklärung vor einem Hinwirken auf Einvernehmen Rechnung zu tragen (Heinke et al. 2021).

Die Rechtslage kann aktuell als unbefriedigend bezeichnet werden. Erforderlich erscheint, der allgemeinen Regel des § 1626 Abs. 3 BGB eine weitere, eigene Regel zur Seite zu stellen, wonach im Kontext von (vermuteter) Gewalt nicht per se davon auszugehen ist, dass der Umgang dem Wohl des Kindes oder des*der Jugendlichen dient. Es bedarf vielmehr einer Sachaufklärung und bis dahin einer – zumindest vorläufigen – Sicherstellung des Schutzes vor weiterer Gewalt. Ist von einer Gefährdung auszugehen, hat der Schutz auch in der Folge Vorrang vor Einigung und Umgang (zur vergleichbaren Situation bei häuslicher Gewalt Schirmmacher & Meysen 2021).

8.2 Sexuelle Gewalt als Störung des normativen Leitbilds von Trennungsfamilien

Wenn nicht missbrauchende Elternteile einen Verdacht äußern, begegnet ihnen laut Anhörungen und Berichten nicht etwa empathische Betroffenheit, sondern bläst ihnen eisiger Wind entgegen. Einige Elternteile reagieren in diesem Double-bind anfänglich mit Vermeidung oder werden dahingehend beraten, die (vermutete) sexuelle Gewalt oder, wie es in einer Anhörung zur Sprache kam, die eigene Betroffenheit von häuslicher Gewalt nicht ins Gespräch zu bringen. Dieses Verschweigen deckt sich mit Berichten aus der Praxis (Hammer 2022; Becker & Zelck 2024) und den Beobachtungen politischer Gremien und Instanzen (United Nations General Assembly 2023; Expertengruppe GREVIO 2022).

„Wenn du jetzt (...) irgendwie ans Jugendamt gehst oder sofort Anzeige erstattest oder Ähnliches heißt das: ‚Die Frau manipuliert, das ist doch klar.‘ Da ist (...) Es geht nur wieder um Umgang. Ist ja sowieso hochkonflikthaft alles, da wird nichts passieren. [...] Da habe ich dann auch gedacht: Das Kind hat dir was erzählt, das erwartet jetzt Hilfe.“ (Sabine, Mutter)

„Und dann war auch immer klar, dass ich in diesen Verfahren meine eigene Beschädigung mit meinem Ex-Mann nicht zur Sprache bringen darf, also weil dann das noch mehr nach dieser Indoktrinierung usw. ausgesehen hätte, war der sicherlich richtige Rat im Nachhinein von meiner Anwältin. Aber das hat es mir auch noch mal viel schwerer gemacht. Also ich durfte nie berichten über die eigenen Schwierigkeiten, die ich mit ihm hatte. Und als er mich eben verprügelt hatte, hatte ich auch noch mal überlegt, zeigst du das an. Das ging aber nicht, weil der keine Materialien verwendet hat, sondern nur die bloßen Hände und nicht mal einen Schuh. Und dann konnte ich das im Nachhinein nicht mehr anzeigen. Und klar, ich [...], ich war im Krankenhaus das mal aufnehmen lassen, hatte so einen Bericht dazu. Aber davon wurde mir eben schwerstens abgeraten. Und ja, [...] ich wusste, jedes Wort kann falsch sein.“ (Dorothea, Mutter)

Die Berichte und Anhörungen der Mütter, Väter, Großeltern oder Geschwister zum Kontext Trennung und Scheidung drehen sich mit einer Ausnahme durchweg um familiengerichtliche Verfahren aus den späten 2000er-Jahren, datieren also nach der Kindschaftsrechtsreform im Jahr 1998. Größtenteils handelt es sich um Verfahren nach der großen Reform des Familienverfahrensrechts im Jahr 2009 mit seiner zusätzlichen Leitorientierung einer gemeinsamen Beratung der Eltern bei Konflikten um das Kind. Das konsensorientierte Normativ für Familien mit getrenntlebenden Eltern ist teilweise überdeutlich spürbar. Wenn die nicht missbrauchenden Elternteile den Verdacht letztlich äußern, empfinden sie die Reaktionen als Ablehnung und Abwertung.

„Aber ich glaube nicht, dass irgendeine Frau, der das nicht passiert ist, [...] durchhalten würde, was da mit einem veranstaltet wird, wenn man so einen Verdacht äußert.“ (Christiane, Mutter)

„Also wenn man mich sieht, dann immer als das Problem. Und ich habe auch nicht das Gefühl gehabt, dass mir einer zuhört.“ (Dorothea, Mutter)

„Ende (Jahr 2011–2015) wurde das Beweismaterial größtenteils an das Oberlandesgericht [...] als Beschwerdegericht übergeben, hieraus wurde dann eine Kindeswohlgefährdung durch mich konstruiert, weil ich die Aussagen und Verletzungen der Kinder dokumentiert habe.“ (Thomas, Vater)

In einem Bericht ist von gänzlich verfehlten Äußerungen eines Richters die Rede:

„Mit dieser inneren Überzeugung von einem massiven sexuellen Missbrauch und meinen negativen Gedanken im Hintergrund habe ich versucht, den zweiten Richter zu bitten, meine Schwester nicht mehr gegen ihren Willen zu meinem Vater zu zwingen. Der hat jedoch geantwortet, dass der psychische Schaden, den ein Kind davonträgt, wenn es ohne seinen Vater groß wird, mit Sicherheit größer wäre als so ein gelegentliches ‚ab und zu Mal ins Höschen grapschen‘ – O-Ton. [...] Da dieser Richter wohl oft verächtliche Kommentare während seiner Anhörung gemacht hat, gab es auch mal eine kleine Demonstration gegen ihn, die von einer Mitarbeiterin des ‚Notruf‘ organisiert wurde. Leider hat das nur dazu geführt, dass diese Mitarbeiterin ihren Job verloren hat. Der Richter ist bis vor einigen Jahren ohne jede Konsequenz an der gleichen Stelle tätig gewesen.“ (Eva, Schwester)

Die Anhörungen und Berichte zeichnen ein Bild tiefen Misstrauens gegenüber den Elternteilen, die ihr Kind vor (vermuteter) sexueller Gewalt durch den anderen Elternteil oder während des Aufenthalts beim anderen Elternteil schützen wollen. Auch Jugendämter werden insoweit nicht als Korrektiv wahrgenommen. Die Abwertung dieser Eltern und der sie unterstützenden Fachkräfte hat Tradition. Bereits im letzten Jahrhundert kursierte die reißerische Chiffre vom „Missbrauch mit dem Missbrauch“ (Rutschky & Wolff 1994). Nachdem im Jahr 1998 mit großer Aufmerksamkeit in Deutschland das sogenannte Parental Alienation Syndrome vorgestellt wurde (Ofuatay-Kodjoe & Koepfel 1998), hält sich die simplifizierende Rahmung als „Eltern-Kind-Entfremdung“. Vorbehalte oder Ablehnung von Kindern oder Jugendlichen gegenüber Umgangskontakten mit einem Elternteil erhalten hierdurch eine einseitige Zuschreibung als Indoktrinierung durch den anderen Elternteil.

Aus wissenschaftlicher Sicht besteht das Problem dabei nicht darin, dass Falschbehauptungen zu sexuellem Missbrauch oder die motivierte Beeinflussung eines Kindes gegen den anderen Elternteil nicht vorkommen (z. B. Kindler & Eppinger 2020). Problematisch sind vielmehr vorschnelle ablehnende Festlegungen von Fachkräften bzw. Gerichten oder nicht haltbare Schlussfolgerungen. Dies ist der Fall, wenn aus bestimmten Merkmalen kindlicher Verhaltensweisen in nicht valider Form auf Beeinflussung rückgeschlossen wird. Gleiches gilt bei aussagepsychologischen Begutachtungen. Hier kann zwar bei vorliegenden Realkennzeichen auf eine Erlebnisbegründung geschlossen werden. Da viele Gründe dazu führen können, dass Realkennzeichen in Angaben fehlen, kann hieraus umgekehrt aber nicht geschlussfolgert werden, die Kinder bzw. Jugendlichen machten tatsächlich falsche Angaben. Kritisch ist weiterhin zu sehen, wenn bei Kindern oder Jugendlichen, die potenziell sowohl Gewalt als auch elterliche Hochkonflikthaftigkeit und Beeinflussung erfahren haben, negative Entwicklungsverläufe allein der Beeinflussung zugeschlagen werden oder unter wesentlicher Überdehnung der Befundlage aus Kontaktabbrüchen mit ziemlicher Sicherheit vorhersehbare erhebliche Schädigungen eines Kindes, mithin eine Kindeswohlgefährdung, abgeleitet wird (Baumann et al. 2022; Harman et al. 2018; OLG Düsseldorf 04.01.2023 – II-1 UF 112/22, 1 UF 112/22). Wenn im Fall von Kontaktabbrüchen nach nicht belegbaren Vorwürfen sexueller

Gewalt eine Unterbringung von Kindern in spezialisierten Einrichtungen diskutiert wird, um sie dort bzw. von dort aus mit dem anderen Elternteil zusammenzuführen (Boch-Galhau 2018; Jopt & Behrend 2000), kann ein solches Vorgehen seine fachliche Angemessenheit mit Blick auf das Kindeswohl nicht auf wissenschaftlich belastbare Befunde stützen. Entgegenstehende Behauptungen (so etwa Baumann et al. 2022) können daher als „irreführender Gebrauch oder Missbrauch von Wissenschaft“ bezeichnet werden (Zimmermann et al. 2023a, S. 86).

Im Kontext von häuslicher Gewalt hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in einer Entscheidung aus dem Jahr 2022 (EGMR 10.11.2022 – Beschwerde Nr. 25416/20 – I.M. et al. ./ Italien) ausdrücklich seiner Sorge Ausdruck verliehen, dass Frauen, die (häusliche) Gewalt als Grund für eine Ablehnung von Umgangskontakten und Fortsetzung der gemeinsamen elterlichen Sorge vorbringen, als nicht kooperativ, ungeeignet und sanktionswürdig angesehen werden. In der Auseinandersetzung von Jugendämtern, Beratungsstellen, familienpsychologischen Sachverständigen und Familiengerichten mit geäußerten Befürchtungen zu sexueller Gewalt in familiengerichtlichen Verfahren und Kontaktabbrüchen bedarf es einer ergebnisoffenen und multifaktoriellen Betrachtung möglicher Ursachen und Hintergründe. Kampfbegriffe wie „Missbrauch mit dem Missbrauch“ und „Eltern-Kind-Entfremdung“ liefern keinerlei Antworten auf komplexe Fragestellungen. Auf sie sollte daher generell verzichtet werden (Zimmermann et al. 2023a).

Auswirkungen der Normativität beim Vorbringen sexueller Gewalt

„Ignoranz, Bagatellisierung, Schuldzuweisung mir gegenüber.“
(Dorothea, Mutter)

„Reaktion des Jugendamts ‚Alles instrumentalisiert!‘“
(Anneliese und Walther, Großeltern)

„Bei Gericht natürlich kam ich mir schon sehr abgestempelt und stigmatisiert vor.“
(Dorothea, Mutter)

„Weil es immer hieß, ich indoktriniere die Kinder.“
(Dorothea, Mutter)

„Das war echt die Hölle.“
(Christiane, Mutter)

„[...] als wenn sie das auswendig gelernt hätte.“
(Susanne, Mutter)

„Sie haben mich bedrängt, bedroht, wollten mir einreden, ich müsse das alles vergessen und mit dem Vater eine gütliche Einigung anstreben.“
(Marina, Mutter)

„[...] hieß es immer, die indoktriniert: Rosenkrieg.“
(Dorothea, Mutter)

„[...] gleicht einer modernen Hexenjagd.“
(Marina, Mutter)

Das einseitige Leitbild eines Kontakts zu beiden Eltern nach Trennung und Scheidung (§ 1626 Abs. 3 BGB) führt offensichtlich zu einer Überhöhung, die auch Kontexte von Gewalt überlagert. Schutzbedürfnisse als gesetzlich nicht ausdrücklich benannte Ausnahme haben nicht die Kraft, in der Praxis die notwendig anderweitige Orientierung am Schutz des Kindes zu aktivieren. Offensichtlich wird auch der Schutzauftrag des Jugendamts nach § 8a SGB VIII vielfach vom Normativ des Beziehungserhalts zu beiden Eltern auch bei Getrenntleben überlagert. Erforderlich ist daher eine eigene, weitere allgemeine Regel, wonach im Kontext von Gewalt nicht per se davon auszugehen ist, dass der Umgang dem Wohl des Kindes oder der*des Jugendlichen dient. Es gilt nicht das Primat eines Hinwirkens auf Einvernehmen, sondern der Vorrang der Sachaufklärung. Für die Durchführung von Umgangskontakten bedarf es einer Einschätzung des Gefährdungs- und Belastungspotenzials und auf deren Grundlage die positive Feststellung, dass der Umgang verantwortet werden kann (Schirmmacher & Meysen 2021).

8.3 Sachaufklärung zur sexuellen Gewalt als Mittel der Objektivierung im Elternkonflikt

Überwinden nicht missbrauchende Elternteile die Hürde und bringen die (vermutete) sexuelle Gewalt gegen ihr Kind gegenüber dem Jugendamt oder Familiengericht vor, können sich Behörde und Gericht die Information nicht unbesehen zu eigen machen. Das Gesetz verpflichtet Jugendamt und Familiengericht allerdings, den Hinweisen auf eine Gefährdung des Kindes bzw. des oder der Jugendlichen von Amts wegen nachzugehen, also mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln eigenständige Sachaufklärung zu betreiben.

Pflicht von Jugendamt und Familiengericht zur Sachaufklärung

Jugendamt und Familiengericht trifft bei ihren Aufgaben die Pflicht, Hinweisen auf die Gefährdung eines Kindes oder einer*eines Jugendlichen von Amts wegen nachzugehen. Das Jugendamt hat im Rahmen seines Schutzauftrags die Aufgabe, bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen (näher Kap. 4). Der Untersuchungsgrundsatz verpflichtet das Jugendamt, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln und dabei alle für den Einzelfall bedeutsamen Umstände zu berücksichtigen (§ 20 SGB X; näher Münder et al. 2020). Das Jugendamt kann seine Verpflichtung zur Sachaufklärung nicht zwangsweise durchsetzen. Informationen können nur gewonnen werden, wenn die Beteiligten aus der Familie mitwirken, sie sich beispielsweise auf einen Hausbesuch, ein Gespräch oder eine Begutachtung einlassen.

Das Familiengericht hat die zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen erforderlichen Ermittlungen ebenfalls von Amts wegen durchzuführen (§ 26 FamFG). Als Beweismittel stehen ihm hierbei insbesondere die Anhörung der Beteiligten aus der Familie, die Befragung von Auskunftspersonen (§ 29 FamFG) oder die Erstellung eines Sachverständigengutachtens zur Verfügung (§§ 30, 163 FamFG; näher Ernst 2021). Das Jugendamt wirkt im familiengerichtlichen Verfahren als sozialpädagogische Fachbehörde mit, unterrichtet das Gericht insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen und bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen ein, wozu auch die Gefährdung aufgrund sexueller Gewalt gehört (§ 50 SGB VIII, § 162 FamFG; hierzu Katzenstein 2023).

In den Berichten und Anhörungen schildern die Angehörigen vereinzelt, dass sich die Familiengerichte nicht um Sachaufklärung bemüht, sondern lediglich den Versuch unternommen haben, eine „Einigung“ zwischen den Eltern herbeizuführen. Ganz überwiegend wird aber erläutert, dass es infolge der Mitteilung zur (vermuteten) sexuellen Gewalt durch den anderen Elternteil bzw. im Zusammenhang mit dem Aufenthalt des Kindes beim anderen Elternteil zu Aktivitäten gekommen ist, um die Gefährdung durch sexuelle Gewalt einzuschätzen. Veranlasst wurden „Abklärungen“ mit den Kindern in Beratungsstellen und rechtsmedizinische Untersuchungen. Letztere blieben in den betreffenden Anhörungen bzw. Berichten allerdings ohne klaren Befund. Die Kinder wurden – meist mehrmals – durch das Familiengericht und Verfahrensbeiständ*innen angehört. Außerdem wurden Sachverständigengutachten eingeholt, bei einigen Kindern wiederholt. Dies wird als Stress und Belastung sowohl für die Kinder als auch das gesamte Familiensystem beschrieben. So berichtet eine Mutter von mehreren Drei-Stunden-Terminen, hebt aber positiv hervor, dass der Sachverständige gut zugehört, ganz genau nachgefragt und weitergeholfen habe.

„Das waren immer so Drei-Stunden-Termine dann für mich, das war schon blöd. Aber der [Sachverständige] hat mir auch in dem Sinne weitergeholfen. [...] der hat wirklich gut zugehört und er hat auch ganz genau nachgefragt, [...] ich glaube 120 Seiten hat dieses Gutachten.“ (Dorothea, Mutter)

Elternteile und andere Angehörige bilden sich eine Meinung darüber, wie ergebnisoffen der Prozess der Sachaufklärung ist und welche Qualität er hat. Hierbei folgen sie oft einfachen Kriterien. So nennen sie in den Anhörungen und Berichten Voreingenommenheit, äußern sich zu der zur Klärung der sexuellen Gewalt aufgewendeten Zeit oder zur Vielfalt der Aktivitäten. Teilweise berichten Eltern, dabei mit Fehlinformationen konfrontiert worden zu sein:

„Die eingesetzte Verfahrensbeiständin hatte auch was dazu zu sagen. Die hat dann gesagt: ‚Ja, Glaubwürdigkeitsgutachten bei Kindern, das wäre ja sowieso so eine Sache. [...] Sie hätte im Seminar gelernt, einem Kind kann man ja alles einreden und das würde nachher auch als glaubwürdig durchgehen. Eine Anwältin, Verfahrensbeiständin.‘ (Sabine, Mutter)

Da nach bisherigen Befunden die in der aussagepsychologischen Begutachtung verwendeten Realkennzeichen nicht zwischen selbst erlebten und suggerierten Angaben unterscheiden können (Volbert 2005), ist es im Rahmen aussagepsychologischer Begutachtungen gängige Praxis, bei Hinweisen auf eine Beeinflussung von Kindern bzw. Jugendlichen eine Erlebnisbegründung generell nicht mehr positiv festzustellen. Sichtbar wird hier ein Problem, vor dem in gemilderter Form auch die Gerichte stehen, nämlich die Schwierigkeit, die Qualität von Gutachten und des Prozesses der Sachaufklärung insgesamt beurteilen zu können (Kindler & Fegert 2023) bzw. hierbei Unterstützung zu erhalten. Teilweise privat beauftragte „Gegengutachten“ oder methodenkritische Stellungnahmen bieten keinen Ausweg, da deren Ergebnisoffenheit nicht gesichert ist. Die Gesellschaft hat bislang versäumt, ein Verfahren zu entwickeln, das Eltern, die sich vor die Frage gestellt sehen, ob sie Ergebnissen der Sachaufklärung vertrauen können oder nicht, einzelfallbezogen Unterstützung anbietet.

8.4 Wille des Kindes zwischen Irrelevanz und Respekt

Die abwertenden Zuschreibungen gegenüber dem Elternteil, der Angst vor (weiterer) Gewalt gegenüber dem Kind durch den anderen Elternteil oder beim Kontakt mit diesem hat, können sich darauf auswirken, wie Fachkräfte die Äußerungen von Kindern in den betreffenden familiengerichtlichen Verfahren wahrnehmen. So berichtet eine Betroffene, bei deren Schwester sexuelle Gewalt durch den Vater im Raum stand, dass ihre Ablehnung des Kontakts und ihre geschwisterliche Solidarität auch im älteren Kindesalter und während ihrer Altersphase als Jugendliche keinen Respekt gefunden haben. Den Geschwistern wurde kein Glauben geschenkt und ihrem Willen wurde im Verfahren kein Wert zugesprochen. Wie anderen Kindern bzw. Jugendlichen in familiengerichtlichen Verfahren wurde auch den Geschwistern unterstellt, sie stünden unter dem Einfluss des hauptsächlich betreuenden Elternteils.

„So lange Kinder juristisch unmündig sind, werden sie oft auch nicht würdevoll bzw. mit Respekt behandelt. Also bedeutet das ‚Recht der Kinder auf beide Eltern‘ in Wirklichkeit nur ein ‚Recht beider Eltern auf das Kind‘, egal wie dieses sich dabei fühlt.“
(Eva, Schwester)

„Die (Name Tochter) ist halt so, wenn die unsicher ist, dann wirkt die eben auch so sehr stark und (...) die hat schon immer sich so (...) sehr gewählt ausgedrückt, eben ein bisschen anders als andere Kinder in ihrem Alter. Und da kam dann immer sehr schnell der Eindruck, als würde ich ihr das so alles reinprojizieren?“ (Susanne, Mutter)

„Wie gesagt, wir hatten ständig Verfahren, die Kinder wurden ja auch immer bei Gericht vorgeführt und ja, egal auch, welches Wort sie gesagt haben, es war immer der Verdacht, das kommt von mir. Und deswegen habe ich mich da natürlich auch extrem zurückgehalten, mich da irgendwie einzumischen oder die Kinder in so was besonders mit reinzuziehen.“ (Dorothea, Mutter)

Misstrauen konterkariert die Aufgabe von Kindesanhörungen, dem Kindeswohl nicht nur im Ergebnis des Verfahrens, sondern auch im Verfahren selbst durch Respekt gegenüber der Subjektstellung des Kindes Rechnung zu tragen. Zwar ist unbestritten, dass die Angaben von Kindern in strittigen Verfahren stets der Interpretation und Gewichtung bedürfen (DIJuF 2014). Die beschriebene Praxis jedoch steht in einem Spannungsverhältnis zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach selbst ein auf Beeinflussung beruhender Wunsch des Kindes beachtlich sein kann, insbesondere wenn er Ausdruck echter und damit schützenswerter Bindungen zur Hauptbezugsperson ist (BVerfG 25.4.2015 – 1 BvR 3326/14). Das Bundesverfassungsgericht fordert zur Auseinandersetzung damit auf, ob die Anordnung von Umgangskontakten gegen den Willen des Kindes diesem Schaden zufügen kann. Erforderlich ist, dass das Kind die Einschränkung oder den Ausschluss des Umgangs „aus ernsthaften, subjektiv beachtlichen oder verständlichen Gründen wünscht und ein erzwungenes Umgangsrecht das Kindeswohl beeinträchtigen würde“ (OLG Frankfurt a.M. 13.7.2020 – 5 UF 15/20) oder dass das Kind aufgrund seiner derzeitigen Verfassung und Einstellung nicht in der Lage ist, die Konflikte zu bewältigen, denen es durch die Kontakte ausgesetzt wäre (OLG Köln 23.3.2005 – 4 UF 119/04). Auch wenn die ablehnende Haltung eines Kindes zum Umgang vom hauptsächlich betreuenden Elternteil unterstützt wird, so bedeutet dies nicht, dass dem Kindeswillen nicht etwa eigene Erfahrungen, seelische Verletzungen, Ängstigungen und Enttäuschungen durch den umgangsbegehrenden

Elternteil zugrunde liegen oder subjektiv beachtliche Sorgen um den hauptsächlich betreuenden Elternteil sowie die eigene Beziehung zu diesem eine Rolle spielen.

Unmittelbarer staatlicher Zwang gegen Kinder bei der Durchsetzung von Umgang ist nach § 90 Abs. 2 FamFG ausgeschlossen. Zwang richtet sich vielmehr stets gegen hauptsächlich betreuende Elternteile. Auch ohne solchen Zwang ist bislang empirisch völlig unklar, wie sich ein gegen den Willen von Kindern durchgesetzter Umgang mittel- und langfristig auf deren Wohl auswirkt, sodass bislang weder die Rechtspraxis noch das geltende Recht hierzu eine eindeutige Haltung entwickelt haben. Gleichfalls ist wenig über die Wirkung von Hilfen und Begleitung unter diesen Umständen bekannt, was angesichts von großer Not getragener Zitate zu zwangsweise durchgesetzten Kontakten einen schwer hinnehmbaren Umstand darstellt. So erinnert etwa eine Mutter die Drohung eines Richters, die Kinder mit polizeilicher Gewalt zum Vater zu bringen, falls sie sich weiter sträube. Die Schwester einer Betroffenen berichtet, womit die beiden Geschwister konfrontiert waren:

„Daraufhin entbrannte ein 7-jähriger Streit um das Umgangsrecht für sie. Da ich fast zwölf Jahre und damit aus juristischer Sicht alt genug war, um selbst zu entscheiden, dass ich meinen Vater nicht mehr sehen möchte, gab es bei mir diesbezüglich keine Diskussion. Mit der Begründung ‚Jedes Kind hat ein Recht auf beide Elternteile‘ wurde meine Schwester jedoch mit der Androhung einer sehr hohen Geldstrafe für meine Mutter gegen ihren Willen für viele Jahre gezwungen, meinen Vater weiter zu besuchen.“
[...] Beim nächsten Gerichtstermin war ich 14 und meine Schwester ca. 7 Jahre alt. Da habe ich um ein persönliches Gespräch mit dem Richter gebeten, da kurz zuvor schon der Missbrauchsverdacht von zwei Gutachterinnen vermeintlich bestätigt worden ist und sich zu Hause bei der Abholung durch meinen Vater zunehmend dramatische Szenen abgespielt haben. Eingebrennt hat sich bei mir z. B. wie meine Schwester sich einmal hinter dem Weihnachtsbaum verstecken wollte und schreiend hervorgezerrt werden musste, damit man sie zwingen konnte mit meinem Vater mitzugehen.“
(Eva, Schwester)

8.5 Jenseits der Grenzen einer Objektivierbarkeit: „Dabei habe ich als Mutter keinen Zweifel“

Einige Betroffene schildern in ihren Anhörungen und Berichten langjährige Auseinandersetzungen, in denen immer wieder neue familiengerichtliche Verfahren eingeleitet, Sachverständige bestellt oder Gegengutachten eingeholt wurden. Die Schwester einer vermuteten¹¹ Betroffenen, die Mütter, der Vater und die Großeltern beklagen die Belastungen ihres Kindes, Enkelkinds oder ihrer Schwester durch die nicht enden wollenden, familiengerichtlich ausgetragenen Streitigkeiten und investigativen Erforschungsbemühungen darüber, ob sexuelle Gewalt nun stattgefunden hat oder nicht. Die Kinder und ihre Familien sind in einer institutionell dirigierten Dauerschleife zwischen „Missbrauch nicht nachgewiesen“ und „Missbrauch nicht auszuschließen“ gefangen.

¹¹ Die Vermutung bezieht sich auf die Annahme in den familiengerichtlich ausgetragenen Konflikten. Im Erwachsenenalter hat die vermutete Betroffene ihrer Schwester gesagt, es habe keine Übergriffe gegeben.

„Das erste Gutachten hat mich schon schwer belastet, aber ich hegte immer noch Zweifel, ob es sich nicht vielleicht doch um ein Missverständnis handeln könnte. Nach dem zweiten war ich aber der Meinung, dass gleich zwei Sachverständige sich ja nicht derart irren können, zumal die zweite ja sehr detaillierte und vermeintlich sachliche Angaben als Begründung gebracht hat. Die Gegengutachterin, bei der keine Anhaltspunkte für einen Missbrauchsverdacht zu erkennen waren, war außerdem auch schon mal als Familiengutachterin bei uns. Dabei hat sie auf mich einen sehr schlechten Eindruck gemacht, da sie mir überhaupt nicht zuhören wollte. Dafür hat sie mir sehr ausführlich die Lebensgeschichte ihrer Putzfrau erzählt als Beispiel, warum Eltern sich zwar trennen, aber trotzdem keine von beiden Parteien deswegen besonders viel Schuld haben muss. Meine mehrmaligen Versuche, das abwertende Verhalten meines Vaters uns gegenüber darzustellen, hat sie konsequent abgewürgt.“
(Eva, Schwester)

Dauerschleife zwischen Nachweis und Ausschluss



Da sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche häufiger weder sicher nachgewiesen noch ausgeschlossen werden kann, kommt die Fachpraxis in Jugendämtern und familiengerichtlichen Verfahren immer wieder ins Stocken. Es kann Verwirrung zu den Entscheidungsmaßstäben entstehen, die in Handlungsunsicherheit mündet (Gerber & Lillig 2018). Zunächst gelten in Umgangsverfahren nicht die Logiken und Vorannahmen eines Strafverfahrens. Es bedarf also weder einer mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit hinsichtlich zu konkretisierender einzelner Taten in der Vergangenheit noch spielt die strafrechtliche Unschuldsvermutung eine Rolle (Kindler & Eschelbach 2014). Vielmehr gilt für einen vorläufigen Ausschluss oder eine vorübergehende Umgangsbeschränkung der Maßstab, „zum Wohl des Kindes erforderlich“ zu sein (§ 1684 Abs. 4 S. 1 BGB). Ein längerfristiger Ausschluss oder eine entsprechende Einschränkung erfordert eine Kindeswohlgefährdung (§ 1684 Abs. 4 S. 2 BGB). Der Gefährdungsbegriff ist zukunftsgerichtet, fordert gerade keine beweissichere Gewissheit und macht damit relationale Abwägungen erforderlich (Kindler & Eschelbach 2014). Die Familiengerichte haben ebenso wie die Jugendämter bei ihrer Mitwirkungsaufgabe Aussagen zu Art, Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit zu erwartender Schädigungen zu machen, wobei nicht nur die Grundrechtspositionen des umgangsbegehrenden Elternteils, sondern auch das Wohl des Kindes in seiner Individualität zu berücksichtigen sind (BVerfG 25.5.2022 – 1 BvR 326/22, 1. Kammer; BVerfG 3.4.2023 – 1 BvR 2353/22, 2. Kammer).

Kindeswohlgefährdung nach § 1666 Abs. 1, § 1684 Abs. 4 S. 2 BGB, § 8a Abs. 1 SGB VIII

Die Kindeswohlgefährdung ist ein Rechtsbegriff, der sowohl bei Verfahren zu Eingriffen in die elterliche Sorge (§ 1666 Abs. 1 BGB) als auch bei längerfristigen Umgangsausschlüssen oder -einschränkungen (§ 1684 Abs. 4 S. 2 BGB) Anwendung findet. Er entspricht im Übrigen dem Begriff der Gefährdung des Wohls eines Kindes oder einer*ines Jugendlichen beim Schutzauftrag der Jugendämter (§ 8a Abs. 1 SGB VIII).

Nach der Rechtsprechung von Bundesverfassungsgericht und Bundesgerichtshof liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, wenn eine Gefahr gegenwärtig in einem solchen Maße besteht, dass sich bei ihrer weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit bzw. hinreichender Wahrscheinlichkeit voraussehen lässt (z.B. BVerfG 24.3.2014 – 1 BvR 160/14). An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt (BGH 6.2.2019 – XII ZB 408/18; näher Schäder 2023). Bei sexueller Gewalt ist – in der Terminologie der Rechtsprechung – von einer erheblichen Schädigung auszugehen, sodass eine vergleichsweise geringere Schadenswahrscheinlichkeit ausreicht, um eine Kindeswohlgefährdung zu begründen (Kindler 2018).

Jugendamt und Familiengericht sind aufgefordert, eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen, das heißt, vorliegende Anhaltspunkte sorgfältig zu gewichten und sich auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse festzulegen bzw. zu entscheiden:

- Wird eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für (weiter) drohende sexuelle Gewalt festgestellt, ist der Schutz des Kindes sicherzustellen. Etwaige Belastungen durch den Kontaktverlust des Kindes zu einem Elternteil wiegen in jedem Fall weniger schwer als die Folgen erneuter sexueller Gewalt (Zimmermann et al. 2023a). In der Regel wird der Umgang auszuschließen sein.
- Wird keine hinreichende Wahrscheinlichkeit für eine Gefährdung festgestellt, geht es in der Folge nicht um den Schutz vor sexueller Gewalt. Oftmals sind die Ängste des hauptbetreuenden Elternteils jedoch weiterhin real. Das Kind hat ein gesteigertes Bedürfnis, die Beziehung zu seiner Hauptbezugsperson nicht übermäßig zu belasten und einen stabilen Elternteil an seiner Seite zu haben. Die Probleme der getrenntlebenden Eltern, gemeinsame Elternschaft zu leben, sowie der Koalitionsdruck beeinflussen die emotionale Sicherheit und das Wohlbefinden der Kinder negativ (Zimmermann et al. 2023b). Daher ist in den Konstellationen, in denen sich nach eingehender Sachaufklärung eine Gefährdung nicht feststellen lässt und gleichzeitig die Sorge des Elternteils bestehen bleibt, mit dem betreffenden Elternteil und dem Kind nach Möglichkeiten für Regelungen zu suchen, mit denen die Unsicherheit verringert und die emotionale Sicherheit erhöht werden kann.

8.6 Empfehlungen: Hinweise im Umgangsverfahren ernst nehmen, Vorrang der Sachaufklärung

31. Vorbringen zu sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Umgangskontakten ernst nehmen

Bringt ein Elternteil bei Getrenntleben vor, das Kind sei vom anderen Elternteil oder im Zusammenhang mit Umgangskontakten sexueller Gewalt ausgesetzt, so sind diese Sorgen ernst zu nehmen. Sie sind – wie bei häuslicher Gewalt – Anlass für Jugendämter, im Rahmen ihrer Mitwirkung am familiengerichtlichen Verfahren auf Sachaufklärung und Sicherstellung von Schutz zu drängen.

32. Verzicht auf simplifizierende Kampfbegriffe wie Elternentfremdung und „Missbrauch mit dem Missbrauch“

Eine Praxis, in welcher die geäußerte Sorge eines Elternteils um den Schutz eines Kindes vor sexueller Gewalt vorschnell in einen Vorwurf gegen diesen Elternteil umgedeutet wird, nicht kooperativ zu sein und die Wohlverhaltenspflicht zu verletzen, ist unangebracht. In ihren Stellungnahmen sollten Jugendämter auf unnötig konfliktverschärfende Begrifflichkeiten und inhaltliche Rahmungen wie Elternentfremdung, Parental Alienation Syndrome oder gar „Missbrauch mit dem Missbrauch“ verzichten und eine Verwendung solcher Begrifflichkeiten durch andere Verfahrensbeteiligte als nicht hilfreich kritisieren.

33. Willen von Kindern und Jugendlichen achten

Das Übergehen oder Durchbrechen des Willens von Kindern oder Jugendlichen, die Umgangskontakte ablehnen, kann – auch bei jüngeren Kindern – unter Umständen eine Kindeswohlgefährdende Situation schaffen. Ein ablehnender Kindeswille kann deshalb unter Umständen Umgangsausschlüsse rechtfertigen. Es liegt im Wesen der Eltern-Kind-Beziehung, dass der Kindeswille von den Hauptbezugspersonen stets mitbeeinflusst ist, auch wenn diese mit dem Kind nicht über die Umgangskontakte sprechen. Bei der Exploration eines Umgangskontakte ablehnenden Kindeswillens ist daher immer ein multifaktorieller Analyseansatz erforderlich, der verschiedene Möglichkeiten einbezieht, wie die Situation zu verstehen und was in der Abwägung zu berücksichtigen ist. Fehlt ein solcher Ansatz, etwa in Sachverständigengutachten, ist dies im Rahmen familiengerichtlicher Anhörungen zu hinterfragen.

34. Keine Gefährdung, fortbestehende Sorgen: Unsicherheit verringern und emotionale Sicherheit erhöhen

Steht im Raum, dass das Kind vom oder beim Umgang mit dem anderen Elternteil sexuell missbraucht wird, und lässt sich nach eingehender Sachaufklärung eine Gefährdung nicht feststellen, bleibt die Sorge des Elternteils mitunter bestehen. Auch um Loyalitätskonflikte des Kindes zu vermeiden oder zu verringern, ist in diesen Fällen nach Möglichkeiten für Regelungen zu suchen, mit denen die Unsicherheit verringert und die emotionale Sicherheit des Kindes erhöht werden kann.

35. Jugendämter als versachlichende und damit konstruktive Kraft im Streit um Sachverständigengutachten

Anhörungen und Berichte zeigen, dass Entscheidungen in strittigen Umgangsverfahren bei im Raum stehender sexueller Gewalt und hierzu eingeholte Sachverständigengutachten das Potenzial haben, langfristig zu polarisieren und Beteiligte zu belasten. Hier haben Jugendämter im Verfahren die Möglichkeit, als versachlichende und damit konstruktive Kraft zu wirken. Dafür

ist es notwendig, dass die beteiligten Fachkräfte der Jugendämter Ergebnisse und Empfehlungen in Sachverständigengutachten gut verstehen. Entsprechende Nachfragen zu Vorgehen, Ergebnissen und Empfehlungen proaktiv in das familiengerichtliche Verfahren einzubringen, ist sinnvoll und hilft Gerichten sowie anderen Beteiligten, zu fachlich fundierten Einschätzungen und angemessenen Entscheidungen zu kommen. Insbesondere Nachfragen zu Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Sachverständigengutachtens können das Verständnis des Gutachtens durch das Familiengericht vertiefen. Dem Druck, die Streitfrage endlich zu entscheiden, den eine überlange Verfahrensdauer teilweise erzeugt, kann unter fachlichen Gesichtspunkten nicht nachgegeben werden, da eine unzureichende Sachaufklärung langfristige Folgen haben kann.

9. SCHNITTSTELLE ZUM STRAFVERFAHREN

Jugendämter sowie Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte folgen sehr unterschiedlichen rechtlichen und institutionellen Handlungslogiken. Jugendämter als Kernbestandteil der Kinder- und Jugendhilfe sollen junge Menschen entsprechend § 1 Abs. 3 SGB VIII in ihrer Entwicklung und Selbstbestimmung fördern, Eltern unterstützen und Kinder bzw. Jugendliche vor Gefahren schützen. Im Mittelpunkt der Strafverfolgung steht dagegen die Feststellung und Sanktionierung von individuell zurechenbarer Schuld im Sinne des Strafgesetzbuches. Zwischen Kinder- und Jugendhilfe auf der einen und Strafverfolgung auf der anderen Seite gibt es einige Spannungslinien (z. B. ausgelöst durch die hohen Hürden vor einer Strafanzeige durch Jugendämter nach § 69 Abs. 1 SGB X in Verbindung mit § 64 Abs. 2, § 65 SGB VIII; näher zu Spannungslinien siehe Meysen & Hagemann-White 2011). Es gibt aber auch Zusammenarbeit, beispielsweise existieren im Hinblick auf die Zusammenarbeit einige Regelungen zur Informationsweitergabe aus Polizeieinsätzen, Ermittlungs- oder Strafverfahren, wenn möglicherweise Minderjährige gefährdet sind (z. B. Polizeidienstvorschrift [PDV] 382; Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen Nr. 35). Umgekehrt wirkt mit der Jugendgerichtshilfe ein Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in Strafverfahren mit, wenn Jugendliche einer Straftat verdächtigt werden (Trenczek & Goldberg 2021).

Betroffene sprechen in ihren Anhörungen und Berichten im Kontext sexueller Gewalt eine Reihe von Berührungspunkten zwischen Jugendamtshandeln und Strafverfolgung an.

9.1 Jugendämter als Informationsquelle über Strafverfolgung

Ein erster Berührungspunkt ergibt sich einfach daraus, dass Betroffene oder Angehörige, die bereits in Verbindung mit dem Jugendamt stehen, dort nach Informationen über Möglichkeiten der Strafverfolgung fragen. In mehreren der in diesem Kapitel ausgewerteten fünf Anhörungen und drei Berichten war dies der Fall. So konfrontierte ein Jugendamt eine Betroffene in den 1970er-Jahren mit einer eklatanten Falschinformation zu den Möglichkeiten einer Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden:

„Als ich 18 Jahre alt war, habe ich es dem Jugendamt direkt gesagt, dass mein Vater sich jahrelang sexuell von mir bedienen ließ und gefragt, ob ich meinen Vater anzeigen könnte. Frau (Name) vom Jugendamt antwortete, dass ich meinen Vater nicht anzeigen kann. Das hätte ich tun müssen, als es geschah. Ich fragte noch ‚Wie mit acht Jahren? Wie hätte ich denn das machen sollen?‘“ (Karola, Betroffene)

Die Bedeutung kompetenter Beratung der Jugendämter und Träger der freien Jugendhilfe in Sachen Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden und Rechte im Strafverfahren liegt auf der Hand. Stellenweise werden Jugendämter aber auch aus dem Bereich der Strafverfolgungsbehörden mit der ihnen zugeschriebenen Kompetenz in Fragen des Kindeswohls angesprochen, wie in der Anhörung einer Betroffenen und der ergänzend hinzugezogenen Jugendamtsakte deutlich wird. Zugrunde liegt eine Fallkonstellation mit einem von der Mutter initiierten und geförderten Umgang der Tochter mit dem wegen schweren sexuellen Missbrauchs verurteilten und inhaftierten Vater in der Justizvollzugsanstalt. Letztere hat den Umgang unterbunden, das Jugendamt informiert und um Stellungnahme gebeten. Vom Jugendamt wurde entsprechend

üblicher Arbeitsroutinen das Familiengericht angerufen, aber übersehen, dass die Justizvollzugsanstalt eigenständig über die Besuche von Inhaftierten entscheidet. Das Jugendamt hat versäumt, eine Stellungnahme gegenüber der Justizvollzugsanstalt abzugeben. Das beim Familiengericht anhängige Verfahren stagnierte aufgrund des fehlenden Bewusstseins über die eigene Pflicht zur Sachaufklärung und blieb ohne Ergebnis (siehe Kap. 8). Das Jugendamt holte sich zur fachlichen Einschätzung den Rat einer spezialisierten Fachberatung ein, die zwar zu fachlich fundierten Hinweisen führte, aber keinen Beitrag zur Auflösung der Verwirrung über die Zuständigkeiten leisten konnte. Trotz umfänglichen Bemühens blieben für die Betroffene damit nur Untätigkeit und fehlender Schutz erfahrbar (näher zur Aktenanalyse Kap. 10):

„Er war in U-Haft, aber das heißt nicht, dass der Kontakt ausgesetzt war. Meine Mutter hat irgendwann zwischenzeitlich beschlossen, dass es doch gut für die Familie wäre, wenn wir als Familie so zusammenbleiben. [...] Das heißt, wir waren während der U-Haft auch schon einmal dort im Knast und haben ihn besucht. Ja genau, die gesamte Familie. [...] Wo man sich auch wieder fragt, ok. Also das Jugendamt war zwischenzeitlich involviert, die hätten das ja mal hinterfragen können.“ (Melanie, Betroffene)

Um eine kompetente Beantwortung von Fragen und Begleitung von Betroffenen und deren Angehörigen rund um Kontakte zu Strafverfolgungsbehörden zu gewährleisten, kann eine Beratung durch das Jugendamt auch darin bestehen, auf die Angebote bzw. Möglichkeiten einer Unterstützung durch Fachkräfte in der Opferhilfe, psychosoziale Prozessbegleitung oder Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, etwa in der Nebenklage, hinzuweisen. Wenn Auskünfte gegeben werden, müssen diese aber natürlich zutreffen und von einem Verständnis der verschiedenen institutionellen Aufgaben und Querverbindungen getragen sein. Wichtig sind für Fachkräfte der Jugendämter daher Grundinformationen zur Strafverfolgung bei sexueller Gewalt gegen Kinder bzw. Jugendliche und/oder Kontaktadressen für die Fragen von Betroffenen. Die mittlerweile zunehmende Verbreitung von gemeinsamen Arbeitskreisen und interdisziplinären Fortbildungen erleichtert die Rollenklarheit und Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern und Strafverfolgung.¹² Dies bestätigen auch die langjährigen Expertinnen und Experten aus der Jugendamtspraxis bzw. aus dem Bereich der Qualifizierung:

„[...] im Rahmen dieses Arbeitskreises haben wir sehr schnell festgestellt, dass es keinen Handlungsleitfaden gibt und dass es zwar ein Netzwerk gibt, aber alle, wenn das Thema auftaucht, ‚orientierungslos‘ sind, in Anführungsstrichen. [...] Die aus der Polizei: ‚Schnell eine Anzeige schreiben (...)‘ Aus der Schule: ‚Mein Gott, schnell mit den Eltern sprechen (...)‘. Und da haben wir uns zusammengesetzt über zwei Jahre, mit der Gleichstellungsbeauftragten des benachbarten Kreises, mit der Vertretung der Polizei, mit unserer Fachstelle, [...] also freier Träger, der für den Bereich zuständig ist, und ich, haben über ein Jahr einen Leitfaden geschrieben: Wie gehen wir mit dem Thema sexueller Missbrauch an Kindern und Jugendlichen um? Wie können wir die Fachkräfte besser bündeln? Und sind danach in die Kampagne gegangen. Also [...] im Arbeitskreis, aber auch bei anderen Trägern, zu sagen: ‚So. Damit müssen wir jetzt anders umgehen, mit dem Thema.‘ So. Und das war schon auch eine sehr

¹² Ein Beispiel für Fortbildungen sind die am Universitätsklinikum Ulm entwickelten Online-Kurse zum Kinderschutz <https://elearning-kinderschutz.de/>. Für die Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern und Strafverfolgung siehe z. B. www.kinderschutz.nrw/polizei/kooperation-mit-der-polizei (03.10.2023).

befriedigende Aufgabe. Zu wissen: Was [...] habe ich für ein Handlungskonzept, wie müssen wir miteinander umgehen?“ (Expertin Fachpraxis 2, Westdeutschland)

„Einmal im Jahr haben wir immer eine zweitägige Fortbildungsveranstaltung [...] gemacht: zum Kinderschutz und auch zum sexuellen Missbrauch. Wo wir alle Kooperationspartner eingeladen haben, und wo wir auch Vorträge hatten und so, also [...] Arbeitskreise am Nachmittag und so.“ (Expertin Fachpraxis 1, Westdeutschland)

„Also uns ist schon bewusst, warum gewisse Dinge nicht funktionieren. Wir bringen es aber manchmal nicht auf den Punkt, zu sagen: ‚Und wie können wir das Dilemma praktisch auflösen?‘ Also braucht es eine Handreichung, braucht es eine Fortbildung? Also dass man sozusagen das wirklich auf den Punkt treibt, und gegebenenfalls, wenn einem nichts einfällt, sagt: ‚Da [...] machen wir einen kleinen Workshop irgendwie und überlegen mal, wenn uns das Thema wichtig ist, was brauchen die Fachkräfte, um souverän mit dem Thema umzugehen?‘“ (Experte Fachpraxis 4, Ostdeutschland)

I: Was meinen Sie, was es in Zukunft bräuchte an Veränderungen? EF: Komischerweise habe ich jetzt das Bild vor mir, wieder irgendeine Runde, Fortbildung, Weiterbildung, Seminarrunde, wo die Leute aus verschiedenen Bereichen zusammensitzen: ‚Und was wünschen Sie sich?‘ Und wo wir darauf warten können, dass dann so ein Wunschkatalog aufgemacht wird, wo ich denke, das sind doch alles Utopien. Das ist alles so fern von der Realität. Und eigentlich habe ich keine Lust mehr, da mitzumachen. Aber das, woran das ganze Land krankt, sind die Fachkräfte! Der Fachkräftemangel! (Expertin Fachpraxis 5, Ostdeutschland)

Die kritische Sicht aus dem letzten Zitat wird auch von anderer Seite ergänzt. So fehlen Bestandsaufnahmen und Evaluationen, die die Sicht von Betroffenen einbeziehen (Fegert et al. 2001). Eine vielversprechende, allerdings noch nicht evaluierte Entwicklung stellt insoweit die Etablierung von Childhood-Häusern dar. Als interdisziplinäre Einrichtungen beraten und unterstützen sie von (sexueller) Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche vergleichbar einem Case-Management in der Koordination von beispielsweise forensischer Beweissicherung, polizeilicher Ermittlung, gerichtlichen Strafverfahren, Schutzgewährung durch Jugendämter und Träger der freien Jugendhilfe, spezialisierter Fachberatung oder Psychotherapie (Lügde-Kommission 2020; Deckers 2017).

Fehlgeschlagene Kinderschutzverläufe als Antrieb für Verbesserungen

Die Schnittstelle zwischen der Strafverfolgung gegen Täter und Täterinnen sexueller Gewalt einerseits und Schutz sowie Hilfe durch Jugendämter andererseits haben seit Beginn der 2020er-Jahre wiederholt systematische Aufmerksamkeit erfahren. Nach dem verspäteten Schutz im „Staufener Missbrauchsfall“ setzte die Landesregierung in Baden-Württemberg eine Kommission Kinderschutz ein, die sich beispielsweise mit der Verbesserung der Weitergabe von Informationen seitens der Strafverfolgungsbehörden, Strafjustiz, Bewährungshilfe und im Rahmen der Führungsaufsicht an die Jugendämter befasst hat (Kommission Kinderschutz Baden-Württemberg 2020; hierzu UBSKM 2019).

Die Lügde-Kommission hat nach dem vielfachen sexuellen Missbrauch in einer vom Jugendamt akzeptierten Pflegestelle konkrete Empfehlungen zur Zusammenarbeit von Jugendämtern mit der Polizei und im Kontext von Strafverfahren entwickelt. So hat sie zur Erarbeitung von Konzepten für einzelfallbezogene Fallkonferenzen und zur Etablierung regelmäßiger fallübergreifender Arbeits- und Netzwerktreffen aufgefordert (Lügde-Kommission 2020). Die Fachpraxis hat dies aufgegriffen und mittlerweile eine Kooperationsvereinbarung verabschiedet (AGJÄ et al. 2022).

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss Kinderschutz in Nordrhein-Westfalen, für den die Regelungen der Strafprozessordnung gelten, ist den Versäumnissen im Tatkomplex Lügde sowie derjenigen in Münster und Bergisch-Gladbach mit Mitteln der Strafprozessordnung nachgegangen (Landtag Nordrhein-Westfalen 2022). Der Landtag hat in der Folge ein Landeskinderschutzgesetz verabschiedet, das alle Jugendämter verpflichtet, interdisziplinäre Netzwerke Kinderschutz zu etablieren, die – unter Beteiligung von Polizei und Staatsanwaltschaft – dreimal im Jahr tagen (§ 9 Landeskinderschutzgesetz NRW).

9.2 Verzögerung von Hilfe und Therapie

Ein zweiter Berührungspunkt kann dann entstehen, wenn Jugendämter im Rahmen von Beratung oder Amtspflegschaft therapeutische Hilfen für Kinder bzw. Jugendliche nach sexueller Gewalt für geboten halten. Denn gleichzeitig drängen die Strafverfolgungsbehörden Kinder oder Jugendliche, deren Sorgeberechtigte und die Jugendämter – teilweise massiv – dazu, keine Hilfe zur Verarbeitung oder Therapie zu beginnen, bis das Kind bzw. die*der Jugendliche im gerichtlichen Strafverfahren ausgesagt hat und eine aussagepsychologische Begutachtung abgeschlossen ist (Fegert 2019). Hintergrund dieses in der Praxis immer wieder beobachteten Drängens ist die Befürchtung einer Verzerrung der Aussagen der Kinder oder Jugendlichen bzw. deren Nichtverwertbarkeit im Strafverfahren (zu Glaubhaftigkeitsgutachten siehe unten in diesem Kapitel). Obwohl die Strafverfolgungsbehörden weder den Auftrag haben, sich zur gesundheitlichen Versorgung von Kindern bzw. Jugendlichen nach sexueller Gewalt zu äußern, noch über die Handhabe verfügen, hier Einfluss zu nehmen, werden entsprechende Aufforderungen teilweise als verbindlich verstanden.

„Wir haben dann die Polizei damals eingeschaltet, wir durften sie ja während dieser Zeit nicht therapieren lassen, das war der erste große Schlag für uns, oder der zweite, nach der Sache an sich.“ (Martin, Vater)

Eine Verzögerung von Hilfe und Therapie, nur um die Beweiskraft von kindlichen Aussagen im Strafverfahren zu sichern, ist ethisch inakzeptabel (Lügde-Kommission 2020; Kommission Kinderschutz Baden-Württemberg 2019). Eine solche Praxis widerspricht auch den rechtlichen Vorgaben. Zunächst einmal besteht kein Primat der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs, sondern es gilt der Vorrang des Kindeswohls, wie er in Art. 3 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention normiert und seit dem 20. November 1989 auch in Deutschland Geltung hat. Er fordert Strafverfolgungsbehörden zur völkerrechtskonformen Auslegung auf (BVerfG 5.7.2013 – 2 BvR 708/12; OLG Hamburg 8.3.2018 – 1 Ws 114/17, 115/17; Rabe 2018). Darüber hinaus hat auch der Bundesgerichtshof ausdrücklich festgehalten, der Beweiswert von Zeugenaussagen, die erst nach oder

während einer Therapie erfolgen, sei nicht generell geringer. Allerdings müsse sich das entscheidende Strafgericht im Urteil mit dem Umstand der Therapie auseinandersetzen (BGH 25.11.1998 – 2 StR 496/98).

In Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Nationalen Rats gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen zur kindgerechten Ausgestaltung von Strafjustiz (Nationaler Rat 2021) sind die Jugendämter gehalten, gegenüber Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichten die Notwendigkeit von Hilfe und Therapie klar zu kommunizieren und mitzuteilen, bis wann eine Vernehmung oder Begutachtung erfolgen müsste, bevor die Hilfe oder Therapie einsetzt. Hier können insbesondere koordinierende Stellen wie die Childhood-Häuser wichtige Beiträge für ein beschleunigtes und abgestimmtes Vorgehen leisten.

9.3 Beratung zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden und zur Verarbeitung bei Nichtverurteilung

Es kommt vor, dass Fachkräfte der Jugendämter von Betroffenen oder ihren nicht missbrauchenden Angehörigen um Rat gebeten werden, ob sie die Straftaten gegenüber den Strafverfolgungsbehörden anzeigen sollen oder nicht. Diese Frage ist aus mehreren Gründen in der Abwägung anspruchsvoll (Field & Katz 2022). Auf der einen Seite kann eine Verurteilung des Täters bzw. der Täterin positiv als Anerkennung der Schuld erlebt werden und dem Schutz weiterer Kinder bzw. Jugendlicher dienen (Tamarit & Hernández-Hidalgo 2018). Auf der anderen Seite beinhalten Strafverfahren mehrere (potenzielle) Belastungsfaktoren und Unsicherheiten für Kinder und Jugendliche. Hierzu zählt die Notwendigkeit, über die erfahrene sexuelle Gewalt sprechen zu müssen, was häufig mit Scham und anderen belastenden Gefühlen verbunden ist (z. B. Feiring & Taska 2005). Zudem antizipieren und erleben Betroffene teilweise skeptische oder ablehnende Reaktionen, insbesondere bei Erinnerungslücken oder Geschehnissen, die verbreiteten Vorstellungen von sexueller Gewalt widersprechen (z. B. Denne et al. 2023). Schließlich kann im Ergebnis eine Verfahrensbeendigung mit Nichtverurteilung des Täters oder der Täterin, was mit Blick auf die generell niedrigen Verurteilungsquoten bei Sexualstraftaten kein gänzlich unwahrscheinliches Ergebnis ist (Jehle 2012; Stiller & Hellmann 2017), oder mit einer als unangemessen niedrig empfundenen Strafe (Kavemann et al. 2022) eine zusätzliche Belastung für die Betroffenen darstellen (Goodman et al. 1992; Busse et al. 1996). Eine Anzeige ohne Aussage(-bereitschaft) wiederum ist meist ohne Erfolgsaussicht, da die Aussagen des Kindes oder der*des Jugendlichen zentral für die Möglichkeit einer Verurteilung von Tätern bzw. Täterinnen sind. Ein sexueller Missbrauch kann nur in relativ wenigen Strafverfahren (ca. 10 %) ohne Aussage des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen klar belegt und sanktioniert werden (Keary & Fitzpatrick 1994). Entsprechend finden sich in den analysierten Anhörungen und Berichten Schilderungen von Betroffenen, die sich auf der Suche nach Gerechtigkeit zu einer Anzeige und zu Äußerungen entschließen, dann jedoch negative Erfahrungen machen.

„Ich glaube, ich war 14, als dann das Gerichtsverfahren war. Also zwei Jahre, nachdem das passiert ist. [...] Bis dahin hatte ich nahezu alles vergessen. Also war völlig verunsichert, und ich hatte zwar eine Anwältin, die das auch toll gemacht hat, aber die Gerichtsverhandlung selber war für mich ganz furchtbar. Weil er zum einen mit anwesend war und ich ihn da das erste Mal wiedergesehen hab'. Weil zum anderen zwei seiner Freunde irgendwie noch an der Tür standen und mich böse angeguckt haben.

Und ich dachte: ‚Okay, hilft nicht unbedingt.‘ Und ich war da halt auch noch völlig verunsichert und hatte total Angst davor. Und die Staatsanwältin hat mich mit ihren Fragen komplett auseinandergenommen. Die Staatsanwältin hat mich mit ihren Fragen so dermaßen aus dem Konzept gebracht. Also ich hatte total Angst davor. Und die hat wirklich fiese Fragen gestellt, unter anderem das, was ich noch weiß, war: ‚Ja, und wenn das so furchtbar für dich war, warum bist denn du dann immer wieder zu ihm gegangen?‘ Und ich konnte darauf halt nicht antworten, ich wusste das nicht. Und, ja, am Ende hieß es dann, dass die noch nicht genug Informationen haben und noch mal ein Termin gemacht werden muss. Und ich habe meiner Betreuerin hinterher gesagt: ‚Ich will da nicht noch mal hin, ich gehe da kein einziges Mal mehr hin, wenn noch mal ein Termin gemacht wird, keine Ahnung, breche ich mir einen Arm und gehe ins Krankenhaus.‘“ (Marion, Betroffene)

„Und dann saß ich da vor dieser Polizistin, vor diesen Polizisten, und die haben mir das Gefühl gegeben, die würden mir nicht glauben. Und haben dann gesagt: ‚Ja, aber vielleicht ist es doch alles ein bisschen anders [gewesen]. Und hast du dir vielleicht nicht die Hälfte ausgedacht‘ – so Geschichten waren das dann. Haben mir nicht wirklich Glauben geschenkt. Und ich habe dagesessen und ich habe geweint und war mit den Nerven am Ende, weil ich gegen [...] meine eigenen Eltern was sage. Und das ist für mich das Schlimmste gewesen, auch wenn ich meine Eltern dafür gehasst habe, was sie getan haben. Aber trotzdem ist es sehr schwierig gewesen, [...] auszusagen, weil irgendwie sind es trotzdem die Eltern.“ (Andrea, Betroffene)

Vor diesem Hintergrund raten Fachkräfte und Institutionen in den ausgewerteten Anhörungen und Berichten – insbesondere bei Nichtvorliegen von anderen, belastbaren Beweisen als der Aussage des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen – häufig von der Anzeige der Straftaten ab. Was im Einzelfall sinnvoll sein kann, stellt für die Strafverfolgung insgesamt einen Hinweis auf Probleme des eigenen Systems dar.

„Mir und meiner Mutter wurde beide Male abgeraten vonseiten der Beratungsstelle und des Jugendamts, die Fälle anzuzeigen. Sie meinten, das wäre vom Nutzen her nicht das wert, was es für den Betroffenen bedeutet, das alles vor Gericht zu bringen. Die Schule erstattete damals Anzeige über einen Verein gegen sexuellen Missbrauch. Die Anzeige wurde aber eingestellt. Ich und meine Zwillingsschwester wurden vorgeladen und verweigerten bei der Anhörung beide die Aussage, weil der Anwalt uns dazu riet bzw. weil meine Eltern das so wollten.“ (Hannah, Betroffene)

„Und klar habe ich darüber nachgedacht, ich habe natürlich auch mit meiner Anwältin darüber gesprochen, die aber Familienrechtlerin ist und nicht Strafanwältin. Ich habe dann aber auch die Möglichkeit gehabt, mit einem Strafanwalt zu sprechen und auch noch mal mit dem Rechtsgutachter gesprochen. Und da haben mir eigentlich alle Seiten, für mich dann auch sehr plastisch, abgeraten.“ (Dorothea, Mutter)

In Einzelfällen kann auch das Jugendamt in die Rolle rücken, rechtlich über die Wahrnehmung des Zeugnisverweigerungsrechts des Kindes (§ 52 Abs. 1 Nr. 3 StPO) zu entscheiden. Sind Personensorgeberechtigte selbst (mutmaßliche) Täter*innen oder als nicht missbrauchende Elternteile so verstrickt, dass im Strafverfahren von Interessenkonflikten bei der Orientierung am

Wohl des Kindes ausgegangen werden kann, entzieht das Familiengericht die elterliche Sorge in Bezug auf die Wahrnehmung der Rechte des Kindes im Strafverfahren und bestellt eine Ergänzungspflegschaft (§ 1629 Abs. 2 S. 3 Halbs. 1 in Verbindung mit § 1789 Abs. 2 S. 3 BGB). Häufig wird das Jugendamt als Ergänzungspfleger bestellt und mit der Ausübung der Personensorge in Bezug auf das Zeugnisverweigerungsrecht betraut. Bei der Entscheidung über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts hat das Kind bzw. die oder der Jugendliche das Recht, an der Entscheidungsfindung beteiligt zu werden. Die Ergänzungspflegerin bzw. der Ergänzungspfleger hat die anstehenden Entscheidungen mit dem Kind bzw. der*dem Jugendlichen zu besprechen und die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis zu selbstständigem und verantwortungsbewusstem Handeln zu berücksichtigen und zu fördern (§ 1788 Nr. 5, § 1790 Abs. 2 S. 1 BGB). Die Betroffenen haben ein Recht auf Achtung ihres Willens (§ 1788 Nr. 4 BGB).

Amtsvormundschaft/Ergänzungspflegschaft

Jugendämter haben mehrere Rollen. Sie sind Sozialleistungsträger (§ 79 SGB VIII) und wirken als sozialpädagogische Fachbehörde als Beteiligte in Kinderschutzverfahren vor dem Familiengericht mit (§ 50 SGB VIII, § 162 FamFG). Als Sozialleistungsträger ist das Jugendamt zuständig für die Gewährung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Dies betrifft in erster Linie die Gewährung von Leistungen der Hilfen zur Erziehung in ambulanter, teilstationärer oder stationärer Form (§§ 27 bis 35 SGB VIII) und der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung (§ 35a SGB VIII) (siehe Kap. 6).

Außerdem kann das Jugendamt vom Familiengericht mit einer Amtsvormundschaft bzw. Amtspflegschaft betraut und entsprechend bestellt werden (§ 1774 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Nr. 2 BGB, § 55 Abs. 1 SGB VIII). Das Jugendamt überträgt die Aufgaben einzelnen, namentlich benannten Bediensteten. Diese haben die Entwicklung und Erziehung des von ihnen vertretenen Kindes bzw. der oder des Jugendlichen zu fördern (§ 1788 Nr. 1 BGB). Sie sind unabhängig und haben die Personensorge allein im Interesse des Kindeswohls auszuüben (§ 1790 Abs. 1 BGB).

Enden Strafverfahren mit einer Verurteilung, kann dies Betroffenen Genugtuung verschaffen und als Bestandteil einer Herstellung von Gerechtigkeit verstanden werden.

„Ja, der ist auch ins Gefängnis gekommen und (...) verurteilt worden. Wegen Missbrauch. Sechs Jahre! Nein, gar nicht, neun – pfui. Und das war damals schon viel in den 90ern.“
(Miriam, Betroffene)

Dies stellt jedoch nicht die Regel dar. Eine Nichtverurteilung oder ein als zu gering empfundenes Strafmaß kann als Ungerechtigkeit und als Scheitern oder als Verwehrung des Zugangs zum Recht erlebt werden und insoweit an das ursprüngliche Unrecht der sexuellen Gewalt anschließen (Kavemann et al. 2022). Ein solches Geschehen und dadurch ausgelöste Belastungen werden in mehreren Anhörungen und Berichten thematisiert.

„Ja, und dann ging dieses Verfahren dann weiter. Und dann habe ich immer mal wieder regelmäßig Post [...] bekommen, bis dann irgendwann der entscheidende Brief kam, dass das Verfahren seitens der Staatsanwaltschaft (Stadt) eingestellt wird aufgrund einer Unzurechnungsfähigkeit bzw. Verfahrensunfähigkeit oder wie auch

immer meines Vaters aufgrund seiner mittelgradigen Demenzerkrankung – die zu dem Zeitpunkt aber eigentlich gar nicht da war, weil er noch mehrere Jahre später darüber gesprochen hat, als wenn es erst gestern gewesen wäre – dass das Verfahren halt komplett eingestellt wird. Sprich, für mich ein Schlag ins Gesicht, weil die Justiz hat einfach mal wieder weggesehen, hat mich im Stich gelassen wie damals mit neun Jahren mit der Polizei.“ (Andrea, Betroffene)

Da mit dem Strafverfahren verknüpfte Hilfen und Maßnahmen (Opferhilfe, psychosoziale Prozessbegleitung, Nebenklagevertretung) nach einem Urteil bald enden bzw. bei einer früheren Verfahrenseinstellung unter Umständen gar nicht erst ins Laufen kommen, ist es für Jugendämter und Träger der freien Jugendhilfe wichtig, den anspruchsvollen Verarbeitungsprozess der Betroffenen aktiv zu begleiten. Sie sollten das Thema systematisch in die Hilfeplanung integrieren und einer Verarbeitung in der Einrichtung bzw. Pflegefamilie ausreichend Aufmerksamkeit widmen.

9.4 Aussagepsychologische Begutachtung als Belastung

Die Aussagepsychologie (zur Geschichte siehe Sporer & Antonelli 2022) beruht auf dem Befund, dass sich die Angaben von Menschen, die über tatsächliche Erlebnisse sprechen, tendenziell von Angaben unterscheiden, in denen dies nur behauptet wird (Oberlader et al. 2016; Hauch et al. 2017). Solche Unterscheidungsmerkmale werden als Realkennzeichen bezeichnet, wobei die einzelnen Kennzeichen nur geringe Aussagekraft besitzen und nur die Gesamtbewertung über mehrere Kennzeichen hinweg zu einigermaßen belastbaren Unterscheidungen führt. Hieraus hat sich in Deutschland eine in Strafverfahren eingesetzte Methode entwickelt, die Teil der aussagepsychologischen Begutachtung ist, früher auch als Glaubhaftigkeits- oder Glaubwürdigkeitsbegutachtung bezeichnet (für eine Einführung siehe Niehaus 2008).

In Aussage-gegen-Aussage-Situationen kommt einer aussagepsychologisch bestätigten Erlebnisfundierung der Angaben von Kindern bzw. Jugendlichen eine (höchststrichterlich anerkannte, siehe Informationskasten) Indizwirkung zu, sodass – trotz des Prinzips „im Zweifel für den Angeklagten“ – eine Verurteilung möglich wird. Unabhängig von diesem Nutzen wird die Methodik aus mehreren Gründen strittig diskutiert. Gründe dafür sind unter anderen:

- Aus der Unschuldsvermutung im Strafrecht wird bei der Begutachtung die Ausgangsvermutung abgeleitet, dass eine Falschaussage vorliegt. Diese Ausgangsvermutung wird unter metaphorischem Rückgriff auf die stichprobenbasierte Methodik des Hypothesentestens in den Sozialwissenschaften als „Nullhypothese“ bezeichnet. Erst wenn im Einzelfall im Vergleich zu anderen Schilderungen viele Merkmale eines Sprechens über tatsächliches Erleben vorliegen, wird die Nullhypothese verneint und ein Erlebnisbezug bestätigt. Diese methodische Anlage kann über die Aufklärung zu Beginn der Begutachtung oder die Haltung der bzw. des Sachverständigen von Betroffenen als belastendes (erneut notwendiges) Ankämpfen gegen Misstrauen empfunden werden.
- Die für die Prüfung von Realkennzeichen erforderliche genaue Auswertung der Transkripte mehrerer Explorationen kann bei Betroffenen Angst und Überforderung auslösen.
- Die Methode ist voraussetzungsvoll, etwa im Hinblick auf sprachliche Entwicklung und psychische Stabilität von Kindern bzw. Jugendlichen. Zudem versagt die Methodik bei vorangegangenen suggestiven Beeinflussungen, was sich aus der grundsätzlich

dynamischen Natur des Gedächtnisses ergibt (PeConga et al. 2022). Wird im Verlauf einer Begutachtung offenbar, dass Voraussetzungen nicht vorliegen, bestätigen Sachverständige den Erlebnisbezug der Angaben nicht positiv, was von Betroffenen, die sich auf ein Strafverfahren und eine Begutachtung eingelassen haben, als sehr enttäuschend erlebt werden kann.

- Fälschlicherweise wird die methodisch angelegte Logik der Schlussfolgerung zudem manchmal umgekehrt. Während es tatsächlich nur möglich ist, aufgrund von vorhandenen Realkennzeichen einen Erlebnisbezug zu bestätigen, wird manchmal aus nicht vorhandenen Realkennzeichen auf einen nicht vorhandenen Erlebnisbezug geschlossen, was Betroffene zu Recht als Verletzung ihrer Integrität empfinden.
- Schließlich hat ein älterer und immer wieder aufflackernder Sprachgebrauch rund um das Wort „Glaubwürdigkeit“ einen stark moralisch wertenden und daher völlig verfehlten Zug. Die Botschaften, die entsprechende Zuschreibungen an die Betroffenen senden, sind gänzlich unangemessen.

Vor dem Hintergrund dieser Probleme und Kritikpunkte waren in den analysierten Anhörungen und Berichten starke Vorbehalte gegen entsprechende Begutachtungen spürbar. Sie schienen den Zugang zu Gerechtigkeit im Strafverfahren – wenn diese für die Betroffenen dort überhaupt zu finden ist – de facto manchmal eher zu verstellen, als zu eröffnen.

„[...] sie müsste ja dann in eine Glaubwürdigkeitsbegutachtung, und mir hatte der Rechtsgutachter dann auch gesagt, dagegen ist so ein Rechtsgutachten ein Witz und ein Spaziergang. Und ich habe ja gesehen, wie sie da auch gelitten hat. Und dann hat er mir ebenso ein bisschen auch die Fragen vorgestellt, die dann da so gestellt werden [...]. Und ja (atmet tief durch), ich habe mir dann nicht vorstellen können, [...] dass das für sie zu der Zeit irgendwie passend wäre. Und der zweite Punkt ist, was ich eher so aus der Presse auch entnommen habe, dass in der Regel, wenn die Kinder schon therapiert werden, immer so ein Verfremdungseffekt reinkommt [...]. Also dass in der Regel der Ausgang von solchen Verfahren ist, dass ihnen wieder nicht geglaubt wird. Und ehrlich gesagt, ist das das Letzte, was sie gebrauchen kann.“
(Dorothea, Mutter)

„Auf nochmalige Nachfrage der Staatsanwaltschaft hat die Ergänzungspflegerin gesagt oder geschrieben, sie macht von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch. Unter Kindswohl-Gesichtspunkten besteht kein Interesse daran, dass das Kind vernommen wird, und auch einem Glaubwürdigkeitsgutachten stimmt sie nicht zu.“
(Sabine, Mutter)

Aussagepsychologische Begutachtung – ein Konstrukt von Rechtspsychologie und Rechtsprechung

Der Bundesgerichtshof hat im Jahr 1999 Anforderungen an aussagepsychologische Begutachtung im Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen aufgestellt (BGH 30.7.1999 – 1 StR 618/98). Diese beinhalten das methodische Grundprinzip, die Glaubhaftigkeit der spezifischen Aussage so lange zu negieren, bis diese Negation mit den gesammelten Fakten nicht mehr vereinbar ist. Sachverständige nehmen daher bei Begutachtungen zunächst an, die Aussage sei unwahr (sogenannte Nullhypothese).

Aussagepsychologische Begutachtungen sind seitdem häufige Bestandteile von Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauchs gegen Kinder und Jugendliche (z.B. BGH 8.3.2023 – 6 StR 374/22). Die bislang höchstrichterlich festgelegten Anforderungen an solche Begutachtungen dienen allerdings vordringlich der Vermeidung falsch positiver Einschätzungen durch Sachverständige, d.h. der Vermeidung eines fälschlichen Bejahens eines Erlebnisbezugs der Angaben von Kindern und Jugendlichen. Mindestanforderungen, die falsch negative Einschätzungen vermeiden sollen (z.B. Zeit für Vertrauensaufbau, emotional unterstützendes Auftreten von Sachverständigen, siehe Blasbalg et al. 2021) fehlen dagegen. Zudem bedarf es angesichts der durch die Methodik ausgelösten Vorbehalte der Klärung, inwieweit aussagepsychologische Begutachtungen in ihrer bisherigen Form den Zugang zum Recht für viele Betroffene eher verstellen als öffnen. Im Hintergrund sind zudem wissenschaftliche Kontroversen aufgebrochen (z.B. bezüglich der Zusammenhänge zwischen Trauma und Gedächtnis oder der Möglichkeit falscher Erinnerungen), die der empirischen Klärung bedürfen.

Kommt es zu einer aussagepsychologischen Begutachtung, werden in den analysierten Anhörungen und Berichten wiederholt negative Ergebnisse aufgrund möglicher suggestiver Beeinflussungen mitgeteilt, die zu deutlich spürbaren Enttäuschungen führen. Umgekehrt wird eine mit aussagepsychologischen Mitteln erfolgende Bestätigung des Erlebnisbezugs als Bestärkung erlebt.

„Das Glaubwürdigkeitsgutachten hat ergeben, dass von einer Strafverfolgung gegen meinen Vater abgeraten wird. Die Begründung war, dass ich zwar glaubwürdig bin, aber schon seit vielen Jahren in Therapie, dadurch ließe sich nicht zweifelsfrei ausschließen, dass ich von Therapeuten in einigen Aspekten beeinflusst wurde.“
(Nathalie, Betroffene)

„Und dieses Gutachten hat der Dr. (Name) geschrieben, ohne den (Name Sohn) zu kennen und ohne mit dem (Name Sohn) zu sprechen, sondern nur aufgrund dieser Geschichte. Also nur aufgrund der Aussagen des Kindes. Und ich möchte mir das jetzt nicht anmaßen – der hat festgestellt, dass der hier zwar manchmal von der Erzieherin suggestiv befragt worden ist, weil der hat das abgearbeitet nach dem Standard wie ein Gutachten bezüglich der Aussagefähigkeit eines Kindes und des Wahrheitsgehaltes dieser Aussage. Das hat er alles nach Schema F gemacht, so wie es vorgesehen ist. Und hat dann – muss man mal lesen, habe ich auch dabei – hat dann festgestellt: Es gibt suggestive Ansätze, aber der Kern muss wahr sein.“ (Markus, Vater)

9.5 Empfehlungen: Strafverfahren als Thema für Jugendamt und freie Träger in Beratung, Hilfe bei der Verarbeitung und Entscheidung über Zeugnisverweigerungsrecht

36. Informationen zum Strafverfahren vermitteln

Jugendämter brauchen Informationen über Verfahrensabläufe, Verfahrensfristen, erwartbare Strafrahmen etc., um von sexueller Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche sowie deren Eltern kompetent beraten zu können. Hierdurch werden diese in die Lage versetzt, eine informierte, kompetente Entscheidung über das Stellen einer Strafanzeige zu treffen. Vormund*innen und Ergänzungspfleger*innen sind gehalten, die Entscheidung über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts im Strafverfahren intensiv mit dem vertretenen Kind oder der*dem Jugendlichen zu beraten.

37. Kein Versagen von Hilfe und Therapie bis zur Aussage im Strafverfahren

Kindern und Jugendlichen, die von sexueller Gewalt betroffen sind, Hilfe und Therapie zu versagen, weil ein Strafverfahren anhängig ist und die Aussage nicht „verfälscht“ werden soll, ist ethisch nicht vertretbar und kann auch fachlich nicht begründet werden. Das Jugendamt sollte bei Strafgericht, Staatsanwaltschaft und Polizei auf zeitnahe Vernehmung drängen und dabei auf den geplanten Beginn einer Hilfe oder Therapie hinweisen. Umgekehrt sind Therapeutinnen bzw. Therapeuten im Einverständnis mit Kindern und Jugendlichen über ein laufendes Ermittlungs- oder Strafverfahren zu informieren. Im Gespräch sollte geklärt werden, inwieweit ein Einsatz therapeutischer Techniken geplant und notwendig ist, denen ein Suggestionspotenzial innewohnt.

38. Kinder und Jugendliche bei der Verarbeitung ausbleibender Verurteilung unterstützen

Eingestellte Strafverfahren oder ausbleibende Verurteilungen der Täter bzw. Täterinnen werden von Betroffenen häufig als sehr belastend erlebt. Anhörungen und Berichte zeigen, dass ein Scheitern von Strafverfolgung implizit als Botschaft verstanden wird: „Mir wird nicht geglaubt.“ Zugleich zeigt sich, dass eine unterstützende Begleitung von Betroffenen beim Verständnis und der Verarbeitung einer ausbleibenden Verurteilung oder einer als unangemessen gering empfundenen Bestrafung kaum beschrieben wird. Jugendämter oder Träger der freien Jugendhilfe sind daher aufgefordert, die Verarbeitung des Ausbleibens einer Anerkennung von Unrecht und Leid bei einer ausbleibenden Verurteilung trotz gestellter Strafanzeige aktiv zu unterstützen – auch über die Zeiträume hinweg, in denen den Kindern und Jugendlichen psychosoziale Prozessbegleitung und Nebenklagevertretung an der Seite stehen. Hilfreich kann sein, auf alternative Formen der Aufarbeitung und Anerkennung zu verweisen, etwa eine Anhörung bei der Aufarbeitungskommission oder Unterstützung aus dem Ergänzenden Hilfesystem/Fonds sexueller Missbrauch.

39. Prüfung der erwartbaren Belastungswirkung aussagepsychologischer Begutachtungen

Im Hinblick auf Ergänzungspflegschaften bei Jugendämtern und die Frage einer Einwilligung in eine aussagepsychologische Begutachtung sollte regelmäßig 1. bei beauftragten Sachverständigen nachgefragt werden, wie die Aufklärung zu begutachtender Kinder und Jugendlicher gestaltet wird und welche Vorkehrungen zur Vermeidung psychischer Belastung getroffen werden, zudem sollte 2. kollegial Rücksprache genommen und abgeschätzt werden, welche Chancen auf eine Feststellung der Erlebnisbegründetheit von Angaben bestehen. Hintergrund für diese Empfehlung sind die analysierten Anhörungen und Berichte sowie wissenschaftliche Befunde, die darauf hindeuten, dass insbesondere eine Begutachtung mit dem Ergebnis einer nicht belegbaren Erlebnisbegründetheit als starke Belastung erlebt wird.

10. BETROFFENE UND IHRE AKTEN: ZWEI BLICKWINKEL AUF DIE GLEICHE LEBENSREALITÄT

Die Betroffenen und deren Angehörige haben der Aufarbeitungskommission in den Anhörungen und Berichten ihr Erleben und ihre Erinnerungen geschildert. Die vorliegende Studie hat darin enthaltene Beschreibungen des Handelns von Jugendämtern sowie Trägern der freien Jugendhilfe und gegebenenfalls von Familiengerichten ausgewertet. Dabei lag die Konzentration darauf, was die Betroffenen als schwierig oder was sie als gut erlebt haben. Zu sechs Anhörungen und zwei Berichten konnte die dazugehörige Jugendamtsakte anonymisiert hinzugezogen werden. Ausgehend von den Schilderungen der Betroffenen wurden die in den Akten enthaltenen institutionellen Logiken der Jugendämter ausgewertet. Ziel war, besser zu verstehen, wie dadurch ein Erleben als problematisch oder positiv beeinflusst wurde. Hintergrund ist die Annahme, dass Betroffene selbst keine Möglichkeit haben, die institutionellen Abläufe im Detail nachzuvollziehen, da diese zum Teil nicht im Kontakt mit ihnen geschehen. Für Verbesserungsvorschläge ist es jedoch wichtig, diese Abläufe einzubeziehen (zur Methodik siehe auch Kap. 2).

Akten sind Wesensmerkmal und Gedächtnis von Verwaltung sowie elementares Hilfsmittel administrativen Handelns, auch der Behörde Jugendamt. Sie dienen der Möglichkeit einer Kontrolle von Rechtmäßigkeit, erleichtern eine kontinuierliche Arbeit, auch bei Personal- oder Zuständigkeitswechseln, und dienen den Fachkräften als Arbeitsgrundlage für professionelles, systematisches Arbeiten, Reflexion und Evaluation (Klie 1999). So unverzichtbar die Dokumentation des Jugendamtshandelns in einer Akte ist, so materialisieren sich in Akten die Betroffenen und ihre Lebenswelt sowie Ereignisse wie Taten sexueller Gewalt auch zum „Fall“ (Bergmann 2014). Das Handeln der einzelnen Fachkräfte wird gleichsam zur Organisationsleistung (Büchner 2018). In der vorliegenden Studie sind die Akteninhalte durch die persönlichen Geschichten der Betroffenen gerahmt. Über die Anhörungen und Berichte werden Spannungsverhältnisse, Abhängigkeiten und Entkopplungen der „Fallarbeit“ im Jugendamt von der erlebten Lebensrealität der Betroffenen deutlich. So wie in Akten Erzählfragmente für die Dokumentation behördlichen Handelns verwendet werden, nutzt diese Analyse die Erinnerungen aus den Anhörungen und Berichten, um die Akteninhalte mit der damaligen, jetzt erinnerten Lebenswelt der Betroffenen rückzukoppeln (Scheffer 2014).

In diesem Sinne ermöglichen die Anhörungen und Berichte ergänzende Hinweise zur „Fallarbeit“ der Jugendämter in den verschiedenen Phasen der Kontakte zwischen Betroffenen und Jugendämtern – von Disclosure (Kap. 3) über das Schutzhandeln (Kap. 5) bis zur Hilfe nach der Sicherstellung des Schutzes (Kap. 6). So erzählen Betroffene in den Anhörungen und Berichten teilweise, dass sie als Kinder und Jugendliche stark angstbesetzte Bilder vom Jugendamt hatten (siehe Kap. 1). Das zeigt, wie herausfordernd es für Kinder und Jugendliche sein kann, sich auf einen vertrauensvollen, konstruktiven Schutz- und Hilfeprozess mit dem Jugendamt einzulassen – und zwar auch dann, wenn sie auf Fachkräfte treffen, die bereit sind, Hilfe und Schutz anzubieten, was keinesfalls durchwegs der Fall war. Sinnbildlich hierfür steht die Schilderung einer Betroffenen, die erst einmal gegen alles, was die Fachkräfte aus dem Jugendamt ihr angeboten haben, rebelliert hat. Nach einem Aufenthalt in einer kinder- und jugendpsychiatrischen Klinik aufgrund von Suizidalität hat die Betroffene gemeinsam mit dem Jugendamt 17 Einrichtungen besichtigt und alle abgelehnt. Erst auf die 18. Einrichtung konnte sie sich einlassen (siehe auch Kap. 3 und 6).

„Als ich irgendwann wieder so denken konnte und so, da waren die dann da, ein Mann und eine Frau, und haben ganz viel mit mir gesprochen. Und dann haben die irgendwann gesagt, dann ziehst du mal in so eine Jugendhilfeeinrichtung. Und dann haben die sich sage und schreibe 18 Stück mit mir angeguckt, weil ich die alle blöd fand.“
(Miriam, Betroffene)

Auch für die fallzuständigen Fachkräfte dieses Jugendamts war der Einstieg in die Zusammenarbeit anspruchsvoll, wie sich aus der Akte zur betreffenden Anhörung ergibt. Der frühzeitige Austausch mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie ergab den Hinweis, dass die Jugendliche „auf Veränderungen sehr sensibel mit großer Verunsicherung“ reagiere. Diese Information könnte die Fachkräfte im Jugendamt dazu veranlasst haben, der Jugendlichen die Zeit zu geben, bis sie für sich einen sicheren Ort gefunden hat, an dem sie leben möchte. Die für die Betroffene unsichtbare Fragilität des institutionellen Rückhalts der handelnden Fachkräfte wird nur in der Akte erkennbar: Nachdem sich die Jugendliche für eine Einrichtung entschieden hatte, wurde die Wahl von der Leitungsebene im Jugendamt wegen der hohen Kosten hinterfragt. Die Fachkräfte setzten sich jedoch weiter für die Betroffene ein und baten im amtsinternen Klärungsprozess sogar die Klinik um Unterstützung. Diese fand in einem Schreiben deutliche Worte und bezeichnete beispielsweise eine alternativ ins Auge gefasste Jugendwohngruppe als „nur noch unter dem Aspekt scheinbarer finanzieller Vorteile verständlich“.

Im Nebeneinander von Anhörung und Akte wird sichtbar, dass die Aufgaben des Jugendamts kein Objekt fokussieren, also die Gefährdung oder das Kindeswohl, sondern den Menschen als ein Subjekt mit Rechten, Vorstellungen, Wünschen und Gefühlen (Bode & Turba 2023). Dementsprechend ist ein Zueinanderfinden ein Prozess von extremer Komplexität. Die Betroffenen sind Adressatinnen oder Adressaten, ihre Lebensschwierigkeiten müssen in die Sicht und Möglichkeiten der sozialen Arbeit im Jugendamt übersetzt werden, sonst können sie nicht als Menschen an der Schnittstelle zwischen ihrer Lebenswelt und den Angeboten des Jugendamts wahrgenommen werden (Thiersch 2020). Die sozialpädagogischen Fachkräfte im Jugendamt begegnen den Betroffenen als Behörde. Sie wissen von den Betroffenen sehr wenig und sind darauf angewiesen, eine persönliche Ebene herzustellen, um das Vertrauen der Betroffenen als Expertinnen oder Experten für ihre je eigene Lebenswelt zu gewinnen (Gahleitner 2017). Gleichzeitig sind die Fachkräfte darauf angewiesen, mit ihren Angeboten und ihrem Handeln institutionellen Rückhalt zu finden. Das bedeutet, dass sie nicht selbst nur als Person, sondern auch als Vertreterinnen und Vertreter einer Behörde in den Kontakt gehen. Der Grund für ein Misslingen des Zueinanderfindens kann darin liegen, dass der persönliche Kontakt gar nicht erst oder nur halbherzig gesucht wird oder aber institutioneller Rückhalt im Team oder in der Hierarchie verloren geht.

10.1 Episodisches Arbeiten verhindert den notwendigen Beziehungsaufbau zu den Betroffenen

Mit Blick auf die geschilderte Komplexität verwundert es nicht, dass der in mehreren Akten dokumentierte Beginn eines Zusammenfindens von Betroffenen und Jugendamt – oder in der Diktion des Jugendamts: „der Fallverläufe“ – holprig verläuft oder ganz scheitert. Als ungünstig erweist sich dabei ein beobachtbares Muster nur episodischen Arbeitens im Jugendamt. Die Gleichzeitigkeit der Bearbeitung mehrerer „Fälle“ führt zur zwischenzeitlichen Ablage der Akte

und erneutem Tätigwerden erst wieder bei Wiedervorlage oder als Reaktion auf Aktivitäten von außen. Die Akte dient insoweit der Auffrischung der Erinnerung zum bisherigen Verlauf (Ackermann 2017). So erinnert eine Betroffene, die von ihrer Mutter zu Besuchen des verurteilten Vaters in der Haftanstalt gedrängt und mitgenommen wurde (siehe Kap. 9), nur, dass es „Damen vom Jugendamt“ gegeben habe und dass diese auch bei ihnen zu Hause waren. Was das Jugendamt letztlich wann unternommen hat, blieb ihr verborgen. Aus der Akte ergibt sich, dass es im Jugendamt wiederholt zu längeren Phasen ohne dokumentierte Tätigkeiten und einem damit auch immer wieder stockenden Beteiligungs- und Klärungsprozess kam. Auch wenn die Akte zeigt, dass das Jugendamt relativ früh und über einen Zeitraum von drei Jahren mit der Familie beauftragt war, kam bei der Betroffenen nur an, dass das Jugendamt irgendwie „zwischenzeitlich“ tätig wurde. Es erscheint gut nachvollziehbar, dass die Erinnerungen nur vage sind.

„Also das Jugendamt war zwischenzeitlich involviert, die hätten das ja mal hinterfragen können. [...] Dann wurde, wie gesagt, das Jugendamt eingeschaltet und hat dann zunächst mit meiner Mutter gesprochen, war dann auch bei uns einmal in der Wohnung. Ich kann mich aber nicht daran erinnern, dass sie mit mir gesprochen hätten.“
(Melanie, Betroffene)

Eine andere Betroffene war wegen eines Kuraufenthalts der Mutter in einer Pflegefamilie untergebracht, als sich ihre Mutter das Leben nahm. Sie verblieb in der eigentlich nur als kurzzeitige Unterbringung vorgesehenen Pflegefamilie, wo sie sexuelle Gewalt durch den Pflegevater erlebte. Aus der Akte ist nicht ersichtlich, dass das Jugendamt in einen engagierten Klärungsprozess mit der Jugendlichen und den Pflegeeltern eingestiegen ist. Tätig wurde es nur reaktiv und episodisch anlässlich von Konflikten und einem Hilferuf der Betroffenen.

„Die Situation bei den Pflegeeltern eskalierte immer mehr, was auch das Jugendamt immer deutlicher mitbekam. [...] Ich wurde von den Pflegeeltern ‚zur Strafe‘ in ein Kinderheim gegeben und ohne Einschaltung des Jugendamtes sofort wieder herausgeholt, als man bemerkte, dass es mir dort gefiel und ich dort bleiben wollte. Das Jugendamt kritisierte auch dieses Vorgehen scharf, unternahm aber nichts.“
(Alexandra, Betroffene)

Schwierigkeiten beim Erkennen der Notwendigkeit von Schutz und Hilfe bei älteren Jugendlichen (siehe auch Kap. 5) kennzeichnen das jugendamtliche Handeln gegenüber einer 17-Jährigen, die – unterstützt durch eine Fachberatungsstelle – ihre Betroffenheit von sexueller Gewalt offenlegt. Das Jugendamt reagiert nur in Abständen von mehreren Monaten und anlässlich äußerer Impulse. Anstrengungen, in Beziehung zur Jugendlichen und später jungen Volljährigen zu treten, sind in der Akte nicht dokumentiert. Die Schilderungen der Betroffenen deuten darauf hin, dass sie ihrerseits recht bald das Vertrauen verlor, das Jugendamt könnte für sie eine hilfreiche Instanz sein. Mit 18 Jahren begab sie sich in eine Beziehung, wo sie über mehrere Jahre Gewalt durch ihren Partner ausgesetzt war.

„Auch in der KJP wurde empfohlen, dass ich nicht zurück in meine Familie kehren sollte. Es gab Helferkonferenzen etc. Aber umgesetzt wurde nie etwas.“
(Frauke, Betroffene)

10.2 Kontaktaufbau und Vertrauen kein Thema in den Akten

Erleben Kinder bzw. Jugendliche in ihrer Familie sexuelle Gewalt und ist das Jugendamt im Kontakt mit der Familie, so äußern die Betroffenen in ihren Anhörungen und Berichten häufiger, dass sie sich gewünscht und teilweise auch erwartet hätten, dass das Jugendamt bemerkt, was in der Familie vor sich geht. Anschaulich wird dies beispielsweise in der Schilderung einer Betroffenen, die in ihrer Pflegefamilie körperlicher und psychischer Gewalt durch die Pflegemutter und sexueller Gewalt durch den erwachsenen Pflegebruder ausgesetzt war. Das Jugendamt kam regelmäßig zu Hilfeplangesprächen vorbei. Im unmittelbaren Vorfeld inszenierte die Pflegemutter gegenüber den Pflegekindern mit Geschenken eine heile Welt (siehe Kap. 7). So kam das Jugendamt beim Gespräch zur Hilfeplanfortschreibung zur Einschätzung, dass der „Verbleib der Kinder in Pflegefamilie geeignet, förderlich und weiter erforderlich“ sei. Zur Qualität von Kontakt und Vertrauen zu den Pflegekindern findet sich in der Akte kein Wort. Die gewaltbelasteten Verhältnisse in der Familie kamen erst ans Licht, als sich der Bruder der Betroffenen, mit dem die Betroffene in der Pflegefamilie lebte, von sich aus an das Jugendamt wandte. Sie wurden in einer Einrichtung untergebracht, wo sich die Betroffene einer Mitbewohnerin anvertrauen konnte.

„Also auf jeden Fall die Augen mehr aufmachen. Das ist, finde ich, sehr, sehr wichtig. Das Jugendamt sollte die Augen richtig aufmachen. [...] Es gibt [...], ich habe mich darüber informiert, eine sehr große Dunkelziffer mit Kindern, die in den 90er-Jahren oder 80er-Jahren bei Pflegefamilien gelebt haben, die körperliche Gewalt erlebt haben und so weiter und so weiter. Also ich weiß, ich bin nicht die Einzige. Es gibt sehr, sehr viele, die das erlebt haben, und ich weiß, dann hat sich das Jugendamt es damals leicht gemacht. Keine Ahnung, ich weiß es nicht, aber unerwartet vorbeikommen, das ist wichtig, finde ich. Und mit den Kids reden, denen das Gefühl geben, dass man der Person vertrauen kann. Ich finde es immer ganz wichtig, dass eine Bindung da ist. Also wenn man auch ein Pflegekind ist, [...] sollte man zu einer unabhängigen Person trotzdem eine Bindung haben. Dass man weiß, man kann einem Menschen vertrauen und jederzeit anrufen, wenn was ist. [...] Und das hat bei uns zu lange gedauert.“
(Clara, Betroffene)

Mit der Forderung nach offenen Augen und Vertrauensbeziehungen bringt die Betroffene die entscheidenden Aspekte für jugendamtliches Handeln auf den Punkt (eingehend siehe Kap. 7). Schutz und Hilfe prägen die Aufgaben der Sozialen Dienste im Jugendamt und sind gleichzeitig durch ein unauflösbares Spannungsfeld gekennzeichnet (Schone 2008). Begeben sich Fachkräfte in die Privatheit von Familien oder Pflegefamilien, haben sie nur begrenzte Einblicke in das, was zwischen (Pflege-)Eltern und deren (Pflege-)Kindern vor sich geht. Für viele relevante Informationen, etwa zu sexueller Gewalt, sind sie auf die Offenheit der einzelnen Mitglieder der (Pflege-)Familie angewiesen. Fachliche Anforderung an Fachkräfte im Jugendamt ist daher, Eltern sowie Kindern und Jugendlichen mit Respekt vor der Eigenwilligkeit ihrer Lebenspraxis und mit aktivierendem Vertrauensvorschuss zu begegnen. Gleichzeitig sind sie gefordert, die im respektvollen Kontakt erlangten Informationen mit eigener Hypothesenbildung zu hinterfragen (Urban-Stahl et al. 2018; Hochuli Freund 2018).

Wenn dem so ist, bedarf es in den Akten, die ja als Arbeitsgrundlage dienen und die Kontinuität in der Arbeit fördern sollen, auch einer Form, um die Qualität von Kontakten und Anhaltspunkte

für Offenheit und Verschllossenheit festzuhalten. Genau dies war in dieser und der Mehrzahl der Akten jedoch Mangelware. Die Aktenführung verfehlt damit einen ihrer wesentlichen Zwecke und löst die Aufforderung aus, darüber nachzudenken, wie ein kontakt- und vertrauensförderndes Handeln von Fachkräften sowie Einschätzungen zum Stand von Kontakt und Vertrauen angemessen dokumentiert werden können.

Die Betroffenen setzen zudem auf Vertrauensbeziehungen zu Personen außerhalb der Pflegefamilie. Eine solche aufzubauen, erfordert Zeit und Zuwendung. Der Gesetzgeber hat dies im Jahr 2021 aufgegriffen und den Jugendämtern mit der Einführung einer verpflichtenden Sicherstellung von Schutzkonzepten für Pflegekinder (§ 37b Abs. 1 SGB VIII) unter anderem ins Aufgabenbuch geschrieben, im Blick zu behalten, ob Pflegekinder Vertrauensbeziehungen zu Personen außerhalb der Pflegefamilie haben (näher siehe Kap. 7). Die Mängel in der Beteiligung der Betroffenen als Kinder und Jugendliche, wie sie in etlichen Anhörungen und Berichten und auch in einigen der Akten zum Ausdruck kommen (siehe Kap. 3 bis 7), sind Ansporn für Verbesserungen in der Praxis.

10.3 Schutz braucht Verarbeitung – Verarbeitung kann nur begrenzt verschoben werden

Jugendämter sind oft geeicht auf die Verhinderung von (erneuter) Gefährdung, also etwa der (sexuellen) Gewalt (Ziegler 2020; Marthaler 2012). Dieser Fokus dominiert mitunter die für Kinder und Jugendliche ebenfalls essenzielle Förderung einer guten Entwicklung (Meysen 2019). Zu Letzterer gehört neben der Ermöglichung einer förderlichen Erziehung und Teilhabe auch die Verarbeitung der Erfahrungen von Gewalt und Unrecht (siehe Kap. 6). Hierzu schildert eine Betroffene, dass sie erst Jahre nach ihrer Unterbringung außerhalb der Familie in eine Therapie „geschickt“ wurde. Aufgrund von Vernachlässigung in der Familie hatte das Jugendamt ab dem Alter von fast 13 Jahren die Leistung einer Internatsunterbringung gewährt. In einer Hilfeplanfortschreibung dreieinhalb Jahre nach der Aufnahme im Internat wird vermerkt, mit der Jugendlichen sei vereinbart worden, dass sie eine Therapie aufnehme.

„Mit 16, 16 ½ bin ich das erste Mal zu einer Therapeutin geschickt worden und mit der habe ich bis zu meinem 19. Lebensjahr gearbeitet. Ja, drei Jahre habe ich mit ihr zusammen[gearbeitet] – oder hat sie mit mir Therapie gemacht. Dann hatte ich in dieser Zeit [...] zwei geplante Klinikaufenthalte, mehrere ungeplante, aber zwei geplante: einmal in der Kinder- und Jugendpsychiatrie, da war ich dann für zwei Monate, da ging es dann erst mal darum, eine Stabilisierung hinzubekommen, dass es mir auf jeden Fall etwas besser geht, dass ich ein paar Skills mit an die Hand bekomme, wenn ich Schneidedruck habe, wenn ich Suizidgedanken bekomme. Das waren erst mal so grundlegende Dinge, die ambulant schwieriger waren als stationär.“ (Andrea, Betroffene)

Die pädagogische Begleitung, wie sie in der Akte und hier insbesondere im Hilfeplanungsgeschehen dokumentiert ist, weist ein Muster aus Vereinbarungen und Regeln auf, das sich wie ein roter Faden durch den Hilfeverlauf zieht:

- Bereits in vorangegangenen Hilfeplanfortschreibungen vor der tatsächlichen Therapieaufnahme mit rund 16 Jahren wird mit der Jugendlichen direktiv „vereinbart“, dass sie

„therapeutische Hilfe in Anspruch“ nimmt. Als das Jugendamt feststellt, dass die Jugendliche nur an „probatorischen Sitzungen“ teilgenommen hat, führt dies zu einer entsprechenden Nachfrage im Internat. Eine pädagogische Begleitung des Ankommens in der Therapie durch die Fachkräfte im Internat ist in der Akte nicht erkennbar.

- Die regelorientierte Pädagogik betrifft auch den Umgang mit den Eltern. In der Akte ist ein „sehr ambivalentes Verhältnis zur Mutter“ und wiederholt ein besonders herzliches Begrüßen und Umarmen des Vaters bei begleitetem Umgang dokumentiert. Später öffnet die Jugendliche, dass sie während der Besuchskontakte durch den Vater sexuelle Gewalt erfährt. Die Kontakte mit den Eltern und später mit der Mutter erfolgen entsprechend der dokumentierten „Absprachen“ in der Hilfeplanung nach Vorgabe oder werden „untersagt“. Wenn beispielsweise telefonische Kontakte länger dauern als vereinbart und der Tonfall der Jugendlichen in der Folge „wieder härter“ wird, ist aus der Akte nicht ersichtlich, wie diese bei der Abgrenzung unterstützt wird. Die Betroffene bringt ihre Situation in einem Brief ans Jugendamt zum Ausdruck, in dem sie schreibt:

„Zu meiner Mutter habe ich ein kompliziertes Verhältnis. Sie versucht zwar den Kontakt wiederherzustellen, doch geht mir das zu schnell. Aufgrund dessen, was mir bezüglich meines Vaters geschehen ist und ihrer Reaktion darauf, brauche ich im Moment einfach Abstand zu ihr.“ (Andrea, Betroffene)

Das Grunddilemma des Hilfeverlaufs scheint eine Ebene tiefer zu liegen und in einer pädagogischen Orientierung zu bestehen, die sich für (grundlegend erkannte) psychologisch-therapeutische Bedarfe nicht wirklich zuständig fühlt und diese deshalb immer wieder zurückstellt, was aber letztlich zum Scheitern der pädagogischen Ziele führt. Das Internat arbeitet mit einem vergleichsweise niedrigen Personalschlüssel. In der Akte ist an einer Stelle eine 80-Prozent-Stelle einer Pädagogin für zehn Schülerinnen und Schüler im Alter von elf bis 16 Jahren vermerkt. Die Betroffene wurde ursprünglich aufgrund einer defizitären Versorgungssituation in der Familie zur Ermöglichung einer ihrer hohen Begabung entsprechenden Schulbildung im Internat untergebracht. Als sich mit der Zeit ein gesteigerter Bedarf an Begleitung und therapeutischer Aufarbeitung zeigte, standen Jugendamt und Einrichtung vor der schwierigen Entscheidung, entweder die Beziehungs- und Lebenskontinuität in der aktuellen Einrichtung zu ermöglichen oder den Wechsel in eine andere Einrichtung zu initiieren, wo die Betreuung der Jugendlichen ihren spezifischen Bedarfen möglicherweise besser entsprochen hätte. Die Jugendliche selbst hatte zu mehreren Zeitpunkten Impulse, die Einrichtung zu wechseln, die ausweislich der Akte in Gesprächen mit ihr regelmäßig aufgegriffen wurden. Letztlich entscheiden sich das Jugendamt und die Jugendliche immer wieder für die Kontinuität, wobei beide regelhaft auf die Bildungschancen im Internat verweisen. Die psychischen Schwierigkeiten der Betroffenen werden immer wieder umformuliert zu Problemen mit der Einhaltung pädagogischer Regeln. So heißt es in der Akte an einer Stelle etwa, dass es der Jugendlichen, obwohl sie sich im Internat wohl fühle und unbedingt bleiben wolle, schwerfalle, sich den internatsinternen Regeln „unterzuordnen“. Im Hinblick auf die schulische Laufbahn verbaute ihr letztlich die psychische Erkrankung den Bildungsabschluss und ein selbstständiges Leben in der „Erwachsenengesellschaft“.

„Und ich sitze da und bin eigentlich immer noch irgendwie 8, 9, manchmal 10 oder 11 Jahre alt und muss aber irgendwie in dieser Erwachsenenengesellschaft zurechtkommen. Und das ist schwierig, weil ich einfach nicht diesen normalen Weg habe wie viele andere, in einem geschützten Umfeld, wie: Ich gehe eine ganz normale Schullaufbahn

durch, ich mache mein Abitur, ich gehe studieren, wie viele Kinder vielleicht auch diesen Traum haben, oder viele Jugendliche auch. Für mich war das nie Thema. [...] Für mich war Schule immer Schule.“ (Andrea, Betroffene)

Dieses Muster des Zuwartens und Verschiebens oder der nur halbherzigen Suche nach psychologisch-therapeutischer Unterstützung als Angebot eines anderen Leistungssystems zugunsten pädagogischer Ziele findet sich auch in anderen Akten. Es ist Ausdruck einer Versäulung, also eines unverbundenen Nebeneinanders von Hilfsangeboten. Ein solches Handlungsmuster verlängert bei schwer belasteten jungen Menschen, etwa nach sexueller Gewalt, nicht nur das Leiden, sondern führt insgesamt zu (zeitweise) scheiternden Verläufen.

10.4 Interesse für den jungen Menschen statt Zuschreibungen

Kinder und Jugendliche, die von sexueller Gewalt betroffen sind, äußern ihren Leidensdruck auf unterschiedliche Weise. In den Anhörungen schildern manche Betroffene, dass sie mit Anpassung reagiert haben. Bei der Betroffenen im nachfolgenden Zitat wurde dies im Kontakt mit dem Jugendamt, wie sich aus der Akte ergibt, als zu verneinender Hilfebedarf beim Übergang in die Volljährigkeit fehlgedeutet (siehe auch Kap. 6). Und dies obwohl die Kinder- und Jugendpsychiatrie mitgeteilt hatte, dass in der Strategie, „durch ein stark leistungsorientiertes, sehr verantwortungsbewusstes und auf Anpassung bedachtes Verhalten“ der Versuch liege, emotionale Defizite und traumatische Erlebnisse zu kompensieren.

„In der Schule war ich immer unauffällig, soweit ich mich erinnern kann.
Gute Schülerin. Folgsam. Höflich. Ruhig.“ (Frauke, Betroffene)

Natürlich ist von Fachkräften der Jugendämter nicht zu erwarten, dass sie die Deutungen eines anderen Systems, hier der Kinder- und Jugendpsychiatrie, unhinterfragt einfach übernehmen. Zwischen Hinterfragen und Ignorieren besteht jedoch ein Unterschied, und der mögliche Bezugspunkt einer Klärung, insbesondere das Gespräch mit der Betroffenen, fehlen.

Etliche andere Betroffene schildern in den Anhörungen und Berichten, dass sie in ihrer Not mit unangepassten Verhaltensweisen reagierten, die sie in Konflikt mit ihrem sozialen Umfeld brachten. Dies spiegelt sich auch in einigen hinzugezogenen Jugendamtsakten wider. Beispielfähig ist hierfür die Anhörung einer Betroffenen, die sexueller Gewalt von ihrem Pflegevater ausgesetzt war. Die Übergriffe nahmen nach dem Suizid ihrer Mutter massiv zu. In einem Hilfesgespräch greift sie ihren leiblichen Vater massiv an. In der Pflegefamilie kommt es immer wieder zu Konflikten, die so eskalieren, dass die Jugendliche über Nacht in einer Inobhutnahme-einrichtung aufgenommen wird, also in einer auf kurzfristige Unterbringung in Krisen spezialisierten Einrichtung. Das Jugendamt redet den Pflegeeltern in einem Brief ins Gewissen. Das Verhalten der Jugendlichen erklärt das Jugendamt den Pflegeeltern im Schreiben damit, dass Kinder mit einer derart belastenden Vorgeschichte sehr häufig so reagieren und ihre (Pflege-) Eltern provozieren. Dies sei ein Versuch, herauszufinden, ob sie sich auf die (Pflege-)Eltern verlassen können oder ob sie verstoßen werden. Die Provokationen seien oft unerträglich, weil die Familie einen schlechten Ruf im Dorf bekomme. Die Jugendliche habe ihr Fehlverhalten im Nachhinein eingesehen, sei im unmittelbaren Konflikt aber außerstande, Fehler einzugestehen und ihre Hilflosigkeit zu zeigen.

Die Jugendliche läuft in der Folge weg und berichtet, sie werde in der Pflegefamilie geschlagen und wolle nicht zurück. Sie wird noch am gleichen Abend von der Person, bei der sie Zuflucht gesucht hat, in die Pflegefamilie zurückgebracht. Der Pflegevater stellt der Jugendlichen im Beisein des Vaters die Frage, ob sie in der Pflegefamilie bleiben wolle. Als sie das verneint, besprechen Pflegevater und Vater, dass man die Jugendliche „an die Kette legen müsse“. Sie fordern das Jugendamt auf, ihre Erziehungsvorstellungen mitzutragen. Die Jugendliche wird ein halbes Jahr später in den Haushalt des Vaters aufgenommen, und das Jugendamt schließt die Akte, ohne dass in der Zwischenzeit weitere Aktivitäten vermerkt gewesen wären. In den rund 16 Monaten beim Vater kommt es immer wieder zu gewaltsamen Übergriffen, bis der Vater die Betroffene ohne Beteiligung des Jugendamts in einer anderen Pflegefamilie unterbringt, wo sie erneut vergewaltigt wird. In der Akte findet sich eine formale Pflegeerlaubnis ohne Angaben zu den Lebensverhältnissen, eine Prüfung der Situation in der neuen Pflegefamilie ist nicht dokumentiert. Folgerichtig erinnert die Betroffene:

„Trotz der Ankündigung von Konsequenzen zog sich das Jugendamt komplett zurück, es gab keine Kontrollen mehr und keine Maßnahmen zu meinem Schutz. Ein halbes Jahr später wurde ich zu meinem leiblichen Vater abgegeben, unter anderem vermutlich auch, weil die Pflegemutter drei Wochen zuvor ein eigenes Kind geboren hatte, womit eigentlich niemand mehr gerechnet hatte. Auch bei meiner Abschiebung zum leiblichen Vater wurde das Jugendamt nicht eingeschaltet, und es gab bei meinem leiblichen Vater auch keine weiteren Kontrollen durch das Jugendamt. [...] Im März (Jahr) kam ich aufgrund der Probleme und Gewalttätigkeiten zu einer anderen – diesmal inoffiziellen – Pflegefamilie. Wieder wurde das Jugendamt nicht eingeschaltet. Es handelte sich hierbei um die Mutter und den Stiefvater des damaligen Freundes meiner Stiefschwester.“ (Alexandra, Betroffene)

Ausweislich der Akte schätzte das Jugendamt spätestens im Zuge der kurzfristigen Inobhutnahme die „weitere Entwicklung sehr negativ“ ein. Die Hilfesignale der Jugendlichen erlangten im fachlichen Handeln nur als Beziehungskonflikt mit Personen im Umfeld Aufmerksamkeit.

Der Bericht mit dazugehöriger Akte ist Beispiel für eine mitunter in der Kinder- und Jugendhilfe anzutreffende Praxis, in welcher das Verhalten von Jugendlichen in das Stereotyp der bzw. des verwahrlosten, verhaltensauffälligen Jugendlichen mit hoch belasteter Vorgeschichte eingeordnet wird. Dass die aktuelle Belastung der jungen Menschen von den Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe als solche nicht erkannt, sondern stattdessen mitunter in das Stereotyp eingeordnet wird, kann von Tätern und Täterinnen als Strategie genutzt werden, die entsprechenden Zuschreibungen zu bedienen (Schrapper 2013b). Das Agieren der Jugendlichen reibt sich mit dem Alltag der Erziehung und Erziehungspersonen, sodass Verhaltensänderungen bei den Jugendlichen zum pädagogischen Auftrag werden (Behnisch 2018). Ihr Verhalten wird als Provokation aufgefasst, wodurch sich Fachkräfte und Erziehungspersonen ihrerseits zum Gegenhalten bis hin zu Gewalt aufgefordert fühlen (Schwabe 2022). Der Not der Jugendlichen, die hinter ihrem Agieren steht, wird mitunter kein eigener oder zumindest kein ausreichender Wert beigemessen. Dabei werden gewaltbelastete Lebenssituationen, wie hier bei der Betroffenen, möglicherweise übersehen. Stigmatisierungen als erheblich verhaltensauffällige Jugendliche können aufgrund von Hilflosigkeit und bald endender Zuständigkeit des Jugendamtes verhindern, dass neue Anläufe der Problembearbeitung unternommen und annehmbare Beziehungsangebote gemacht werden, in denen den betroffenen Kindern und Jugendlichen ausreichend Raum gegeben

wird, um erlebtes Unrecht und Leid zu erzählen, Anliegen zu formulieren und Hilfe zu erfahren. Das Überwinden institutioneller Hilflosigkeit ist hier ein zentraler Ansatzpunkt, um Kontakt und Veränderung zu ermöglichen, wofür sich potenziell ein Ausbau entsprechender therapeutischer stationärer Angebote unter dem Dach bzw. in vernetzter Zusammenarbeit mit der stationären Kinder- und Jugendhilfe eignet (Fernandez & Delfabbro 2020; Castro et al. 2023).

10.5 Junge Menschen ernst nehmen und als Mitgestaltende einbeziehen

Betroffene haben regelmäßig ein gutes Gespür dafür, ob sie vom Jugendamt ernst genommen werden oder nicht. Die Anhörungen zweier Betroffener und ihre dazugehörigen Akten kontrastieren insoweit das Erleben zum Jugendamtshandeln. Bei einer der beiden Betroffenen entwickelte sich, als sie 12 Jahre alt war, aus einer Verliebtheit ein Verhältnis zum 15 Jahre alten Pflegebruder, in dessen Folge es zu sexueller Gewalt kam. In einem Ferienlager erzählt die Betroffene einem anderen Mädchen von der Gewalterfahrung und findet darüber erwachsene Unterstützungspersonen. Das Jugendamt nimmt sie umgehend aus der Pflegefamilie. Die Mutter der Betroffenen erstattet Strafanzeige, in der es drei Jahre später zu einer Verhandlung vor dem Strafgericht kommt. Die Akte schweigt sich im Folgenden über den Pflegebruder aus. Zur Betroffenen hält das Jugendamt in der Akte zwar fest, dass sie die Aussage vor dem Strafgericht „als sehr belastend empfunden“ habe, weil bei ihr der Eindruck entstanden sei, dass ihr nicht geglaubt würde. Ein fachliches Eingehen auf das dokumentierte Erleben der Betroffenen ist in der Akte jedoch nicht verzeichnet. Noch Jahre später bringt die Betroffene in ihrer Anhörung über zehnmal zur Sprache, dass ihr „nicht geglaubt“ wurde.

„Aus ihrer Sicht [der Fachkraft im Jugendamt] war ich das Problem. Aus meiner Sicht war ich nicht (lachend) unbedingt das Problem. Und da war ich dann aber auch schon [...] viel älter, dass ich sie angeguckt hab und meinte: ‚Worauf genau spielen Sie gerade an?‘ Das wollte sie mir dann aber nicht mehr sagen. Und ich weiß über ein paar Ecken, sowohl von meinen Großeltern als auch von meiner Mutter, dass die mir einfach nicht geglaubt hat, was da in der Pflegefamilie passiert ist. [...] Aber das Jugendamt hat mir nicht geglaubt, mir wurde vor Gericht nicht geglaubt, es gab immer wieder Leute, die mir in dem Zusammenhang nicht nur nicht geglaubt haben, sondern mir direkt gesagt haben, ich würde lügen.“ (Marion, Betroffene)

Anders die Erinnerung der anderen Betroffenen in ihrer Anhörung. Sie wurde vom Jugendamt als 17-Jährige nach einem Aufenthalt in der Kinder- und Jugendpsychiatrie aufeinanderfolgend in zwei Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht, in der sie insgesamt rund viereinhalb Jahre lebte. In der Zeit arbeiteten Jugendamt und Einrichtung kontinuierlich mit der (kinder- und jugend-) psychiatrischen Klinik und den Therapeutinnen der Betroffenen zusammen. Die junge Frau äußert in einem gemeinsamen Gespräch mit dem Jugendamt in der Psychiatrie, dass sie ein Umfeld bräuchte, das „die dissoziative Störung ernst nehme und damit umgehen könne“. Dies scheint den handelnden Akteurinnen jedenfalls nach dem Wechsel der zuständigen Fachkraft im Jugendamt gelungen zu sein, wie die Aussagen der Betroffenen im Hinblick auf den Hilfeverlauf und die Beendigung der Hilfe andeuten:

„Und ich weiß auch, dass die Mitarbeiterin gesagt hat, dass sie mir glaubt, weil sie noch eine andere junge Frau aus meiner Heimatstadt kennt, die sie betreut hat,

die die gleichen Sachen erzählt hat wie ich und dass die ja deckungsgleich war[en] und so. Und sie deshalb halt davon ausgeht, dass das alles stimmt. [...] Aber da dann klar [war], dass ich mehr Hilfe benötigen würde, hat sie gesagt, müsste der Kostenträger halt wechseln. Weil sie das dann beim Jugendamt nicht mehr durchkriegt. Und so wurde es dann halt irgendwie dieser Sozialhilfeträger, der jetzt meine Unterbringung bezahlt. Deshalb wurde die Hilfe zwar beendet, aber es war halt dann eigentlich eine gute Erfahrung mit denen.“ (Elisa, Betroffene)

Die Betroffene hat sich, zumindest nach einem Wechsel der zuständigen Fachkraft, im Hilfeprozess ernst genommen gefühlt. Dies dürfte dadurch verstärkt worden sein, dass ihr in der Mitgestaltung eine aktive Rolle zugestanden wurde. So hat sie aufgrund von Konflikten mit der Leiterin des Trägers der Wohngruppe, in der sie lebte, gefordert, dass diese nicht – wie in der Vergangenheit – am Hilfeplangespräch teilnimmt. Das Jugendamt hat diesem Wunsch der Betroffenen und ihrer Wahl des Ortes für das Gespräch entsprochen. Anders als in einigen anderen Hilfeprozessen, in denen die Entwicklungsberichte aus den Einrichtungen vor allem aus kopierten Textbausteinen zur Vorgeschichte aus den bisherigen Hilfeplangesprächen bestanden und auf standardisierte Fragen und Antworten setzten, fand hier vor jeder Hilfeplanfortschreibung eine eingehende Beteiligung der Jugendlichen bzw. jungen Frau statt. In den Hilfeplangesprächen selbst ging es ausweislich der Akte immer wieder zentral um ihre Wünsche in den verschiedenen Lebensbereichen (Kontakte zur Familie, Schule und Berufsausbildung, gesundheitliche Versorgung und Therapie, Wohnsituation etc.). Die Möglichkeiten der Verwirklichung wurden mit ihr besprochen und sie wurde in der Folge unterstützt. So wurde der belastende Kontakt mit der Mutter darauf beschränkt, dass die Jugendliche nur „in Begleitung zu Hause anrufen“ solle und nur, wenn sie „es möchte“, und Telefonate mit den Eltern ansonsten einmal in der Woche im Beisein der Fachkraft stattfinden. Dem Wunsch der Jugendlichen nach einer Reittherapie wurde ebenso entsprochen wie einer Fortsetzung der Unterbringung während der Volljährigkeit sowie über den 21. Geburtstag hinaus.

Insgesamt bestätigen die Anhörungen und Akten die fundamentale Bedeutung einer Beteiligung der jungen Menschen für gelingende Schutz- und Hilfeprozesse (Pluto 2017; siehe Kap. 5 bis 7). Es reicht nicht aus, junge Menschen bloß anzuhören, entscheidend ist, dass sie die Erfahrung machen, ihre Lebenswelt mitzugestalten. Ihr Recht auf Beteiligung (Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention, §§ 8, 36 SGB VIII; Zaiane & Schiller 2020; Maywald 2014) ist für Jugendämter als normative Vorgabe zwar eine bekannte Selbstverständlichkeit. Die Umsetzung dieses Rechts jedoch ist alles andere als selbstverständlich. Die Verwaltungslogik des Jugendamts (z. B. Anforderungen an rechtmäßiges und rechtsförmiges behördliches Handeln) erschwert es, dass Formen von Beteiligung gefunden werden, die weder eine paternalistische Haltung gegenüber den Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen einfach fortsetzen noch in eine völlige Verantwortungsübertragung auf die Betroffenen abgleiten. Jungen Menschen konsequent auch in der Hilfeplanung im Rahmen ihrer Möglichkeiten Selbstbestimmung zuzugestehen, kann im Jugendamt daher leicht zum „Kulturschock“ werden (Fuchs 2016, S. 89), da die Behörde die Steuerung des Verwaltungsverfahrens dann (partiell) in andere Hände legen würde. Handlungsbefähigung erfordert jedoch gerade das (Kriener & Lenkenhoff 2016; Frey 2016; Höfer et al. 2016).

Die Rückmeldung einer Betroffenen zeigt, dass nicht nur die Jugendämter von einer Akteneinsicht profitieren können. Mithilfe der Aufarbeitungskommission nahm eine Betroffene Einsicht in ihre Akte und erhielt darüber neue Einblicke in das damalige Geschehen. Als Kind bekam sie

vom Handeln des Jugendamts nicht viel mit und erfuhr erst über die Akte, was im Kontakt ihrer Mutter mit dem Jugendamt sonst noch alles passierte.

„Durch die Unterstützung der Kommission ist es mir nach Jahren gelungen, Einsicht in die Jugendamtsakte zu erhalten. Mittlerweile weiß ich, dass das Jugendamt wirklich viel versucht hat, um die Situation zu verhindern. Deren Arbeit wurde aber durch meine Mutter und eine extra hierfür eingeschaltete Anwältin behindert.“
(Melanie, Betroffene)

10.6 Empfehlungen: junge Menschen als Mitgestaltende ernst nehmen

40. Beziehungsaufbau zu Kindern und Jugendlichen braucht Kontinuität und eine Balance zur Kontrolle

Findet sexuelle Gewalt gegen Kinder oder Jugendliche in der Privatheit von Familie und familiärem Umfeld statt, ist sie von außen regelmäßig nicht sichtbar – auch nicht für das Jugendamt, wenn es in Kontakt mit der Familie steht. Notwendig ist daher, Kindern und Jugendlichen auf Verlässlichkeit und Vertrauen basierende Beziehungen anzubieten, dies institutionell abzusichern, die Qualität von Kontakt und Vertrauen im Blick zu behalten und auch zu dokumentieren. Ein rein reaktives und damit episodisches Tätigwerden des Jugendamts steht dem ebenso entgegen wie ein rein auf Kontrolle basierender Zugang zur Familie und den Kindern bzw. Jugendlichen.

41. Schutz ist mehr als Beendigung der Gewalt

Junge Menschen haben als Betroffene (sexueller) Gewalt nicht nur ein Interesse am Schutz vor weiterer Gewalt, sondern auch einen Bedarf an Verarbeitung der Gewalt und des Unrechts, die sie bisher erlebt haben. Für die jungen Menschen ist es wichtig, dass die Jugendämter sie nach der Sicherstellung ihres Schutzes dabei unterstützen, die in der Vergangenheit erlebte Gewalt zu verarbeiten. Dem sollte in der Hilfeplanung ausreichend Aufmerksamkeit geschenkt werden und, wenn erforderlich, ergänzende Beratungsangebote unterbreitet und eine Initiierung von Therapie unterstützt werden. Ein wiederholtes Zuwarten und Verschieben psychologisch-therapeutischer Bedarfe gefährdet letztlich auch pädagogische Ziele.

42. Sozial auffälliges Verhalten als Aufforderung zu Beratung und Unterstützung

Werden Kinder und Jugendliche mit ihrem sozialen Verhalten auffällig, ist dies eine Aufforderung an das Jugendamt und die Fachkräfte bei den Trägern der freien Jugendhilfe, besser verstehen zu wollen, in welcher Not sie sich befinden und was Auslöser für das Verhalten und die Emotionalität sind. Dies gilt auch dann, wenn Auffälligkeiten für die Umwelt störend oder so stark ausgeprägt sind, dass sie erst einmal institutionelle Hilfeslosigkeit auslösen.

43. Junge Menschen als Mitgestaltende ihres Lebens ernst nehmen

In ihren Erinnerungen an die Kontakte mit dem Jugendamt bringen die Betroffenen an vielen Stellen der Anhörungen und Berichte ihr klares Gespür dafür zum Ausdruck, wie sie vom Jugendamt als eigene Persönlichkeiten mit Wünschen und Bedürfnissen wahr- und ernst genommen wurden. Eine aktive Beteiligung der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen als Individuen mit einem Recht auf Selbstbestimmung im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist daher elementar dafür, dass die Betroffenen die Tätigkeit des Jugendamts in den Schutz- und Hilfeprozessen bei der rückschauenden Integration in ihr Leben für sich als positiv bewerten können.

11. RECHT AUF AUFARBEITUNG UND JUGENDÄMTER

Betroffene haben ein Recht auf Aufarbeitung (Rixen 2023; Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs 2023). Dieses Recht haben sie auch gegenüber den Jugendämtern. Hierbei ist zu unterscheiden. Jugendämter können Täterorganisation sein (Baader et al. 2020; Hax & Reiß 2021; siehe auch Eberle 2021). Dies betrifft sowohl Übergriffe durch Fachkräfte aus Jugendämtern selbst als auch die wissentliche Duldung und damit aktive Beihilfe zu sexueller Gewalt im Rahmen von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe. In diesem Fall gelten die Grundsätze zu den Rechten und Pflichten der Aufarbeitung in Institutionen, wie sie die Aufarbeitungskommission in ihren Empfehlungen erarbeitet hat (Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs 2020).

In den hier ausgewerteten Anhörungen und Berichten schildert keine der Betroffenen oder Angehörigen, dass die sexuelle Gewalt von Fachkräften des Jugendamts selbst ausging oder das Jugendamt aktive Beihilfe an der sexuellen Gewalt geleistet hat. Ob das Jugendamt die sexuelle Gewalt wissentlich geduldet hat, könnte bei einzelnen Betroffenen strittig sein, steht aber nicht im Vordergrund. Vorliegend geht es folglich nicht um die Aufarbeitung zur Aufdeckung vergangenen Unrechts oder um die Anerkennung von Unrecht und Leid, welches die Betroffenen durch die Institution als Täterorganisation erfahren haben, wie es die Aufarbeitungskommission bei ihren Empfehlungen im Blick hat (ebd., S. 8).

Einige Anhörungen und Berichte handeln davon, dass es Jugendämtern in ihrer Tätigkeit nicht gelungen ist, den Schutz von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen. Fehlgeschlagene – aber auch problematische oder erfolgreich verlaufende – Kinderschutzverläufe können Anlass für Fallanalysen zur Qualitätsentwicklung geben (Gerber & Lillig 2018), wie sie beispielsweise das Kinderschutzgesetz Nordrhein-Westfalen nunmehr regelhaft vorsieht (§ 8 Landeskinderchutzgesetz NRW). Auf Bundesebene fehlt bislang eine entsprechende gesetzliche Aufgabe der Jugendämter zur Qualitätsentwicklung bei fehlgeschlagenen Kinderschutzverläufen, wie sie etwa nach der nicht verhinderten schweren sexuellen Gewalt gegen Kinder in Staufen, Lügde oder Münster erfolgt ist (Kommission Kinderschutz Baden-Württemberg 2019; Lügde-Kommission 2020).

Die Aufgabe der Jugendämter bei einer solchen individuellen Aufarbeitung fokussiert daher – neben der eigenen, amtsinternen Aufgabe zur Qualitätsentwicklung (§ 79a SGB VIII) – in erster Linie auf die Unterstützung der Betroffenen bei der Auseinandersetzung mit ihrer eigenen Biografie und der Integration in das weitere Leben. Aufarbeitung kann das kritische Erleben der Betroffenen zum Handeln der Jugendämter zum Gegenstand haben, etwa wenn Jugendämter aus Sicht der Betroffenen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend geschützt haben oder Hilfen in Pflegefamilien oder Einrichtungen gewährt haben, in denen es in der Folge zu sexueller Gewalt gekommen ist (siehe Kap. 5 und 7; z. B. Mitzscherlich 2019; Keupp et al. 2017).

In ihren Akten dokumentieren die Jugendämter Einblicke in das Leben der Betroffenen als junge Menschen und deren Familien. Gleichzeitig halten sie das Interventionsgeschehen fest, also ihre Aufgabenwahrnehmung bei der Ermöglichung von Schutz und der Gewährleistung von Hilfe. Die Akte enthält Aufzeichnungen zu den Geschehnissen und zu fachlichen Einschätzungen. Sie beinhaltet Schriftstücke und dokumentierten Austausch mit Akteurinnen und Akteuren aus dem Umfeld der Betroffenen und ihrer Familie, etwa aus der Schule, Kinder- und Jugendpsychiatrie,

Polizei oder Strafgerichtsbarkeit sowie deren Handeln und Bewertungen (Kap. 10). Die Akte gibt damit Einblicke in die behördliche Wahrnehmung eines Ausschnitts der damaligen Lebenswirklichkeit der Betroffenen (Büchner 2018), die potenziell bei der Auseinandersetzung mit dem Erlebten und dem Verständnis der eigenen Lebensgeschichte hilfreich sein kann.

11.1 Akteneinsicht als Recht der Betroffenen

Aufarbeitung bedeutet im Kontext der Jugendämter also insbesondere, die Betroffenen bei ihrer Aufarbeitung der Vergangenheit zu unterstützen. Für viele Betroffene ist die Einsicht in „ihre“ Jugendamtsakte – oder auch ihre Strafakte oder Patient*innen-Akte – von großer Bedeutung. Dies wurde auch in der vorliegenden Studie deutlich. So haben sechs der neun Betroffenen, deren Akte aufgefunden werden konnte, bei der Anfrage um Einvernehmen Interesse am Angebot der Aufarbeitungskommission rückgemeldet, bei der Akteneinsicht im Jugendamt unterstützt zu werden. Eine Betroffene kannte die Akte aufgrund des Opferentschädigungsverfahrens bereits, eine andere hat richtig vermutet, dass im Jugendamt keine relevanten Daten gespeichert sind (die Akte wurde daher auch nicht ausgewertet, siehe Kap. 2). Bei den Jugendämtern bestand große Offenheit, die Betroffenen bei der Akteneinsicht zu unterstützen. In einem Jugendamt gab es Unsicherheiten, in welche Teile der Akte der Betroffenen aus rechtlicher Sicht Einsicht gewährt werden darf und in welche nicht (siehe hierzu den folgenden Infokasten).

Auskunftsrechte und Akteneinsicht

Bei den Informationen, die in der Jugendamtsakte gespeichert sind, handelt es sich um Sozialdaten. Diese sind besonders streng geschützt (Sozialgeheimnis). Erlaubt ist die Weitergabe nur, wenn das Sozialgesetzbuch oder eine enger gefasste Regelung in der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) eine entsprechende Befugnis enthält (§ 35 Abs. 1 und 2 SGB I). Rechte auf Einsicht in die Akte regelt etwa das „Auskunftsrecht der betroffenen Personen“ in § 83 SGB X in Verbindung mit Art. 15 DSGVO (Krahmer/Krahmer/Hoidn 2023, § 83 SGB X Rn. 13). Danach haben Betroffene Anspruch auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Sozialdaten. In der Praxis tritt bei der Auskunft neben der Gewährung von Einsicht in die Akte regelmäßig eine Pflicht der Verantwortlichen zur ergänzenden und erläuternden Auskunft (Kipker/Voskamp/Illner/Preuß 2021, § 2 Rn. 55). Da die Gewährung von Akteneinsicht nach § 25 SGB X nach Beendigung des Sozialverwaltungsverfahrens im Ermessen des Sozialleistungsträgers steht und Kinder bzw. Jugendliche häufig – bis heute – nicht selbst, sondern nur die Personensorgeberechtigten Beteiligte des Verfahrens waren oder sind, beschränken sich die Einsichtsrechte nach derzeitiger Rechtslage meist auf das Auskunftsrecht nach § 83 SGB X, das durch die Datenschutz-Grundverordnung erheblich gestärkt wurde (Art. 15 DSGVO; Kipker/Voskamp/Illner/Preuß 2021, § 2 Rn. 51ff.).

Das Auskunftsrecht erstreckt sich allerdings nicht auf Sozialdaten über Dritte, außer die Informationen zu anderen Personen betreffen auch die Person, die Auskunft begehrt. Arbeitet das Jugendamt in einer Familie, so enthält die Akte regelmäßig nicht nur Informationen über die einzelnen Kinder, Jugendlichen oder jungen Volljährigen, sondern auch über die anderen Familienangehörigen wie die Eltern und Geschwister. Zu diesen Sozialdaten mit „Doppelbezug“ haben die nunmehr erwachsenen Betroffenen ebenfalls Anspruch auf Auskunft. Nur wenn sich in einer Akte Vorgänge befinden, welche die Person, die Auskunft begehrt, nicht zumindest auch mit-

betreffen, sind die Aktenbestandteile herauszunehmen oder zu schwärzen (Münder et al./Hoffmann 2022, § 61 SGB VIII Rn. 113).

Das Jugendamt darf keine Auskunft erteilen, wenn bei Sozialdaten mit Doppelbezug ein überwiegendes Interesse der anderen Person an der Geheimhaltung besteht (§ 83 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 82a Abs. 1 Nr. 2 SGB X; jurisPK/Paulus 2017, § 82a SGB X Rn. 9). Ein solches überwiegendes Interesse ist – jedenfalls bei einem Auskunftsgesuch zur Aufarbeitung nach Beendigung der Hilfe – nicht anzuerkennen, wenn es Eltern unangenehm ist oder sein könnte, dass ihre Kinder über die Akte erfahren, was sie seinerzeit getan oder gesagt haben. Hier überwiegt das Interesse der Betroffenen an der Kenntnis ihrer Biografie. Denkbar ist allerdings, dass beispielsweise bei Sozialdaten über Geschwister mit besonders schützenswerten Informationen und wenig Bezug zu den Betroffenen ein Interesse an der Geheimhaltung besteht, welches ausnahmsweise das Interesse der Betroffenen an der Auskunft überwiegt. Bei Sozialdaten, die dem Jugendamt im Rahmen von erzieherischen Hilfen von anderen Personen als der oder dem Betroffenen anvertraut wurden, kann die Auskunft über die betreffenden Sozialdaten von einer Einwilligung der anvertrauenden Person abhängig sein (§ 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII; Münder et al./Hoffmann 2022, § 65 SGB VIII Rn. 122). Mit dieser Begründung hat die Rechtsprechung das Ansinnen eines gewalttätigen bzw. eines nicht sorgeberechtigten Vaters auf Akteneinsicht abgelehnt (VG Frankfurt a.M. 18.4.2008 – 7 L 269/08; OVG Münster 26.3.2008 – 12 E 115/08). Die Literatur erwähnt als überwiegendes Interesse dasjenige von Informationsgeber*innen, geheim bleiben zu wollen, wenn sie mit ihrer Mitteilung einen Sozialleistungsbetrug aufdecken (Diering et al./Stähler 2023, § 82a SGB X Rn. 11f.). Beide Argumentationen verfangen in Bezug auf das Recht Betroffener auf Auskunft über die zu ihr gespeicherten Sozialdaten nicht.

- Den Vätern wäre wegen überwiegendem Interesse ihrer Kinder sowie der Mütter die Akteneinsicht zu verweigern gewesen (§ 82a Abs. 1 Nr. 2 SGB X). Nur dies trägt auch die beiden Entscheidungen, denn den Vätern wurde insgesamt die Auskunft verwehrt, nicht nur in Bezug auf die von anderen Personen im Sinne des § 65 SGB VIII anvertrauten Sozialdaten.
- Das Recht auf Kenntnis der über die eigene Person in einer Akte gespeicherten Sozialdaten wird über § 65 SGB VIII nicht beschränkt. Das Recht der Betroffenen aus Art. 15 DSGVO geht der Beschränkung vor.

Auskunftsverweigerungsgründe sind zu dokumentieren, und die Betroffenen können sich bei Nicht- oder eingeschränkter Auskunftsgewährung an den Bundes- oder Landesdatenschutzbeauftragten wenden (§ 83 Abs. 3 SGB X; Krahrmer/Krahrmer/Hoidn 2023, § 83 SGB X Rn. 15).

Die Betroffenen haben einen Anspruch, dass das Jugendamt ihnen eine Kopie der Aktenbestandteile zur Verfügung stellt, zu denen sie ein Auskunftsrecht haben (Art. 15 Abs. 3 S. 1 DSGVO). Auch hiervon ist eine Ausnahme vorgesehen, und zwar dann, wenn Rechte und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigt werden (Art. 15 Abs. 4 DSGVO). Hier hat das Jugendamt einzuschätzen oder mit den Betroffenen – etwa durch entsprechende Verpflichtungen – zu klären, dass die Kopien nicht öffentlich gemacht oder an andere Personen weitergegeben werden. Auf jeden Fall sollte den Betroffenen die Möglichkeit erhalten bleiben, die Kopien der Akte in vertraulichen Kontexten wie Beratung und Therapie sowie in Aufarbeitungskontexten und Forschung zu teilen.

Einige Betroffene schildern der Aufarbeitungskommission ihre beschwerlichen Bemühungen, Einsicht in ihre Akte zu erlangen sowie eine wenig verlässliche Unterstützung durch die Jugendämter. Eine Betroffene beklagt, dass sie beim Jugendamt versucht habe, die Akte einzusehen, diese aber schon sehr früh vernichtet worden sei. Bei einer anderen Betroffenen war die Akte zwar noch vorhanden, aber sie sah sich der Anforderung des Jugendamts ausgesetzt, von allen Personen aus der Familie zunächst eine Einwilligung in die Akteneinsicht einzuholen, was ein „ziemlicher Aufwand“ war. Die Betroffenen in den folgenden Zitaten machten die Erfahrung, dass das Jugendamt die Akteneinsicht zunächst verweigerte. Sie waren gezwungen, Anwältinnen bzw. Anwälte zu mandatieren und zu bezahlen.

„Das Jugendamt hat wenig gedient bei der Aufklärung. Die Akten wurden nur zum Teil und auch erst nach Einschaltung eines Anwalts mir überlassen. Die Akte vor meinem fünften Lebensjahr ist angeblich verschwunden gewesen. Bis heute habe ich keine Berichte hiervon. Das Jugendamt vertuscht mit, schließlich wurde nur unzureichend das Heim geprüft. Wenn ich plötzlich Auffälligkeiten habe, die ich vorher nicht hatte, wie jahrelanges Bettnässen, Aggressionen gegen den Heimleiter etc., warum wird das nicht geprüft?“ (Marlene, Betroffene)

„Und dann habe ich halt auch gesagt, na ja, das Jugendamt war damals involviert: Gibt es da auch noch Akten? So, und diese Anwältin hat dann das entsprechende Jugendamt ausfindig gemacht, hat angefragt, ob es da noch Akten gibt. Es kam auch die Info: ‚Ja, es gibt Akten.‘ Aber das Jugendamt möchte sie nicht rausgeben. [...] Zunächst wurde es abgelehnt mit der Begründung, es gebe kein laufendes Verwaltungsverfahren. Da hat die Anwältin dann widersprochen und hat gesagt: ‚Bullshit, das interessiert überhaupt keinen, es geht hier um die Prüfung von Schadensersatz und Schmerzensgeldansprüchen gegen die Mutter und rückt doch mal bitte die Akten raus.‘ Und die letzte Info, die dann kam vom Jugendamt an die Anwältin besagt Folgendes, dass die umfangreiche Prüfung des Jugendamtes ergab, dass in der Akte Daten enthalten sind, die im vertraulichen Kontext im Zuge eines Kinderschutzverfahrens erhoben wurden. Diese Daten unterliegen dem besonderen Vertrauensschutz gemäß § 65 SGB VIII. Es besteht daher kein Akteneinsichtsrecht. Ich empfehle Ihnen, beim zuständigen Familiengericht die Akten zu beantragen.“ (Melanie, Betroffene)

Die Zitate offenbaren aufseiten der Jugendämter eine Rechtsunsicherheit. Die Rechtslage lässt tatsächlich unterschiedliche Auslegungen zu (siehe oben Informationskasten). Eine Betroffene hat aufgrund von Zweifeln, ob die Akte überhaupt noch vorhanden sei, es gar nicht erst beim Jugendamt versucht. Eine weitere gab resigniert auf. Wieder eine andere Betroffene vermisst bei erneuter Akteneinsicht eine Notiz, die nach ihrer Erinnerung bei der ersten Akteneinsicht vorhanden war. Das seinerzeitige Verbot, die Auszüge aus der Akte zu kopieren, welche vom Auskunftsrecht umfasst sind, wurde mittlerweile in Art. 15 Abs. 3 DSGVO ausdrücklich entgegenstehend klargestellt.

„Es hat sich ja noch nicht mal das Jugendamt dafür verantwortlich gefühlt, dass es nicht passiert. Und damit müsste sich ja auch irgendjemand eingestehen, dass sie einen Fehler gemacht haben. [...] Für mich persönlich, definitiv war es ja bekannt. Es ist ja nichts, was unbekannt war. Aber ich denke mir, nach so langen Jahren werden die Akten nicht mehr bestehen beim Jugendamt. Ich hatte mal darüber nachgedacht.“

Aber da war es eigentlich auch schon zu spät, um noch irgendwelche Akten anzufordern. Ich glaube die werden, wenn überhaupt, 20 Jahre aufbewahrt, und die Frist ist längst abgelaufen.“ (Adelheid, Betroffene)

„Ja gut, aber sie argumentieren ja vorher, dass kein Akteneinsichtsrecht besteht. Von daher: Ich kann es noch mal versuchen, aber es [ist] für mich halt auch wieder so ein Ding. Meine Güte, rückt es doch einfach raus.“ (Melanie, Betroffene)

„Die Notiz habe ich vor 20 Jahren bei der Akteneinsicht im Jugendamt auch gesehen. Aber da durften wir nichts mitnehmen, nichts kopieren, nichts fotografieren. [...] Ich war jetzt die letzten Jahre fünfmal da, und ich habe jedes einzelne Blatt umgedreht, diese Aktennotiz gibt es nicht mehr.“ (Susanne, Betroffene)

Von Rechtsunsicherheit zum Umfang des Auskunftsrechts nach § 83 SGB X (in Verbindung mit Art. 15 DSGVO) zeugt auch die folgende Schilderung einer Betroffenen. Sie macht gleichwohl eine positive Erfahrung, da die Fachkraft im Jugendamt ihr Anliegen ernst nimmt, mit ihr in Austausch geht und einen Weg wählt, um die Rechtsfrage zu umgehen. Die Sequenz macht deutlich, dass für einige Betroffene nicht nur die Einsicht in die Akte, sondern auch der Austausch mit den Verantwortlichen aus dem Jugendamt zur individuellen Aufarbeitung beiträgt. Dabei können Erinnerungen und Akteninhalte sowie deren Deutung gemeinsam erschlossen und reflektiert werden.

„Ich ging dann irgendwann zum zuständigen Jugendamt (Region). Die Sachbearbeiterin war sehr freundlich, verständnisvoll und meinte, dass ich die Akten nicht einsehen dürfe. Benötige eine schriftliche Vollmacht von meiner Mutter, aber nach kurzer Durchsicht meinte sie, dass meine Mutter mir die Vollmacht ihrer Ansicht nach NIE geben würde. Ich ließ nicht locker und bat sie mir doch zu helfen, Klarheit zu finden. Ich war ja immerhin aus dem Ausland in den (Region) gereist, um das herauszufinden. Ich wollte doch nur wissen, ob das alles, was in der Therapie hochkam, zum Inzest usw. wahr sein konnte. Sie gab nach und sagte, ich solle Fragen stellen und sie werde mir dann ‚nur‘ sagen, ob das basierend auf der dicken Akte über unsere Familiensache im Rahmen des Möglichen war oder ob das ganz bestimmt nie stattgefunden haben kann. Sie bejahte alle meine Fragen und auch meine schlimmsten Befürchtungen und meinte, da wäre noch viel mehr.“ (Claudia, Betroffene)

Die Betroffenen machen in ihren Anhörungen und Berichten deutlich, dass der Gesetzgeber gefordert ist, das Recht auf Aufarbeitung im Verhältnis zu den Jugendämtern zu regeln. Im SGB VIII fehlt bislang eine ausdrücklich geregelte Aufgabe der Jugendämter, die Betroffenen bei der Aufarbeitung zu unterstützen. Neben der Auskunft durch Zurverfügungstellung der Akte(-bestandteile) und einer Kopie sollte zur Unterstützung auch zählen:

- das Angebot eines gemeinsamen Austauschs zur Akte und zum damaligen Schutz- und Hilfesgeschehen,
- die Erstattung von Fahrtkosten zum Ort, an dem die Akte eingesehen werden kann,
- die gemeinsame Erarbeitung der Modalitäten zur Wahrnehmung des Auskunftsrechts, das gleichzeitig den Anforderungen an den Datenschutz entspricht (z. B. geeigneter Ort, Begleitung der Einsicht),

- die Möglichkeit der Begleitung durch eine Vertrauensperson sowie, falls gewünscht, die Bereithaltung eines Beratungsangebots zur Verarbeitung der Auskünfte. Für die Begleitung und/oder Beratung kommen beispielsweise hierfür entsprechend finanziell ausgestattete spezialisierte Fachberatungsstellen oder andere Beratungsstellen, Fachkräfte in der Opferhilfe oder Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälte in Betracht.

Neben der Aufgabe müsste das SGB VIII eine spezifische Übermittlungsbefugnis zur Auskunft regeln, die insbesondere klarstellt, dass § 65 SGB VIII dem Auskunftsrecht nach § 83 SGB X in Verbindung mit Art. 15 DSGVO nicht entgegensteht. Um sicherzustellen, dass Betroffene ihre Vergangenheit aufarbeiten können, sollte außerdem gesetzlich geregelt werden, dass Jugendämter verpflichtet sind, alle Akten den zuständigen Archiven zur Archivierung anzubieten, in denen unter anderem Gefährdungseinschätzungen, Informationen zu Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII und Hilfen für junge Volljährige enthalten sind (näher zur Archivierung siehe Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs 2023).

11.2 Aufarbeitung mit Betroffenen als wertvolle Lernerfahrung

Aufarbeitung ist für Betroffene mehr als Akteneinsicht. Wichtiges Element kann der Austausch mit verantwortlichen Personen aus dem Jugendamt sein oder die Gelegenheit, dem Jugendamt eine Rückmeldung dazu zu geben, wie die Betroffenen den Kontakt mit dem Jugendamt, sein Handeln und die Zeit in der Kinder- und Jugendhilfe erinnern und erlebt haben. Aus dieser Konfrontation mit den Wahrnehmungen des eigenen Handelns können sich für Jugendämter wertvolle Lernerfahrungen ergeben. Hinweise darauf gibt eine langjährige Expertin aus der Fachpraxis, die über mehrere Jahre hinweg einen vom Jugendamt unterstützten monatlichen Austausch mit Eltern gepflegt hat, deren Kind vom Jugendamt aus der Familie genommen wurde (siehe Kap. 6). Jugendämter können in vergleichbarer Weise davon profitieren, wenn sie Betroffenen zuhören und sich – auch und gerade dann, wenn die Rückmeldungen sehr kritisch ausfallen – mit deren Sicht auf ihre Tätigkeit auseinandersetzen.

„Und das war, das war wirklich eine wichtige Erfahrung.“
(Expertin Fachpraxis 1, Westdeutschland)

Ein gelungenes und zur Nachahmung animierendes Beispiel der Aufarbeitung als Lernerfahrung für das Jugendamt findet sich in einer der analysierten Anhörungen und der zugehörigen Akte. Die Betroffene organisierter sexueller Gewalt wurde nach dem Aufenthalt in einer kinder- und jugendpsychiatrischen Klinik im Alter von rund 17½ Jahren in einer Wohngruppe untergebracht. Das Jugendamt gewährte ihr bis zum Alter von 22 Jahren Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Rund vier Jahre später schrieb die Betroffene dem Jugendamt und erzählte, wie sich ihr Leben weiterentwickelt hat. Insbesondere berichtete sie, dass sie während ihrer Zeit in der Kinder- und Jugendhilfe weiterhin sexuelle Gewalt aus dem organisierten Milieu erfahren hat. Die Fachkraft im Jugendamt war interessiert, mehr darüber zu erfahren, warum es in der Zeit in der Kinder- und Jugendhilfe nicht gelungen sei, die Betroffene zu schützen, und wie sie den Schutz für sich selbst hergestellt habe. Die Fachkraft wollte ein Reflexionsgespräch mit der Betroffenen führen, was von der Leitung des Jugendamts jedoch abgelehnt wurde, eventuell wegen datenschutzrechtlicher Bedenken (zum Manövrieren der behördlichen Handlungslogiken siehe auch Kap. 10). Fachkraft und Betroffene vereinbarten einen Austausch per E-Mail. Im Zuge dessen

verfasste die Betroffene einen sechsseitigen Brief mit engem Zeilenabstand, in dem sie auf Grundlage der eigenen Lebensgeschichte eingehende, konkrete Hinweise zur Verbesserung der Praxis unterbreitete. Sie schloss den Brief mit:

„So, das ist jetzt ganz schön viel geworden, und wahrscheinlich könnte ich noch mehr schreiben, aber ich weiß ja auch gar nicht so wirklich, ob Sie überhaupt etwas damit anfangen können. Deshalb belasse ich es nun erst mal dabei und hoffe, dass Sie das Lesen nicht als Zeitverschwendung empfunden haben.“ (Elisa, Betroffene)

Das Jugendamt versteht das Angebot als Bereicherung, stellt sich der Kritik, dass es während der Unterbringung weiter zu sexueller Gewalt gegenüber der Jugendlichen bzw. jungen Frau gekommen ist, will daraus lernen und erarbeitet eine Auswertung des Briefes, in dem es die Inhalte entsprechend den fachlichen Handlungslogiken ordnet und mit Überschriften versieht. So werden anhand der eindrücklichen Schilderungen der Betroffenen die Täterstrategien herausgearbeitet (Bedrohung mit Vernichtung oder Gewalt, Abwertung durch ein „Du bist schwierig/verrückt/nicht richtig“, Technik der Verwöhnung, systematische Isolation, Manipulation der Wahrnehmung, Bindung zum Täter). Die Betroffene stellte dem Jugendamt dar, welche Signale sie gesendet hat und welche Verhaltensauffälligkeiten als Hinweise auf die sexuelle Gewalt hätten dienen können. Sie erläutert, wie ihr der Zugang zu Schutz und Hilfe erschwert wurde (z. B. kein Zutrauen in eigene Wahrnehmung, erster Kontakt zum Hilfesystem ist entscheidend, das Hilfesystem müsse den Weg weisen, kein Revidieren der von den Tätern erzeugten Bilder vom Jugendamt). Sie berichtet auch, welche Reaktionen der Fachkräfte im Hilfesystem sie als nicht hilfreich empfunden hat, etwa eine Verharmlosung.

Nach dieser Auswertung des Schreibens beruft die Leitung der Sozialen Dienste im Jugendamt eine Fachdienstbesprechung mit allen Fachkräften ein. Auf Grundlage der systematisierenden Auswertung wird eine PowerPoint-Präsentation erstellt. So wird das Schreiben der Betroffenen zum Gegenstand einer Fortbildung und damit zu einer Lernerfahrung der Fachkräfte im Jugendamt.

„Und dann habe ich irgendwie, ich weiß gar nicht, vor einem Jahr oder so ungefähr habe ich [...] mal geschrieben, was jetzt so der aktuelle Stand bei mir ist und was sich alles so getan hat in der letzten Zeit und so. Und die war dann auch sehr interessiert und wollte, also hat von sich aus vorgeschlagen, ein Reflexionsgespräch zu führen. Weil sie halt gerne wissen wollte, weshalb ich in der Jugendhilfe nicht geschützt werden konnte vor Gewalt. Also was der Unterschied war, weshalb das jetzt dann gelungen ist und ich jetzt keine Gewalt mehr erlebe. Und dann haben wir halt überlegt, wie das klappen könnte und so. Dann war es aber so, dass sie Schwierigkeiten bekommen hat mit ihren Vorgesetzten. Weil die gesagt haben, es gibt keinen Rahmen, in dem das möglich ist, so ein Gespräch zu führen irgendwie. Und dann habe ich ihr angeboten, dass wir das auch per E-Mail machen können, wenn sie Lust dazu hat. Weil das nicht so viel Zeit frisst und so. Und sie dann einfach mir schreiben kann, was sie gerne wissen würde. Und ich versuche das dann zu beantworten. Und das haben wir dann letztendlich auch so gemacht. Also vor ein paar Monaten oder so habe ich dann diese E-Mail geschrieben, weil sie hatte gefragt, was man tun könnte, um Kinder und Jugendliche besser zu schützen. Und dort habe ich halt geschrieben, was ich für wichtig halten würde aus meinen Erfahrungen. [...] Also sie hat mich dann gefragt, ob sie es

dann [in] anonymisierter Form weiterleiten darf, irgendwie an andere Leute innerhalb der Behörde und so. Und dem habe ich halt zugestimmt. Und dann hatten die gestern diese Konferenz, keine Ahnung wie die hieß, wo dann die gesamten Mitarbeiter vom Regionaldienst im Rahmen von diesem Adoptiv- und Pflegekinderdienst [teilnahmen]. Und dann haben die darüber gesprochen.“ (Elisa, Betroffene)

11.3 Empfehlungen: Akteneinsicht unterstützen, Betroffenen zuhören und daraus lernen

44. Auskunftsrecht und Einsicht in die Akte unterstützen

Betroffene haben ein Recht auf Auskunft zu den über sie in den Akten des Jugendamts gespeicherten Sozialdaten (§ 83 SGB X in Verbindung mit Art. 15 DSGVO). Jugendämter sind aufgefordert, die Betroffenen hierbei zu unterstützen. Insbesondere ist mit den Betroffenen zu besprechen und zu erarbeiten, wie die Auskunft gewährt werden kann. Jugendämter sollten den Betroffenen bei einer späteren Auskunft durch Einsicht in die Akte ein Angebot zur Reflexion des Akteninhalts und ihres Erlebens mit einer verantwortlichen Fachkraft machen.

45. Sicherstellung der Akteneinsicht durch Archivierung

Damit Betroffene auch zu einem späteren Zeitpunkt in ihrem Leben noch Einsicht in ihre Jugendamtsakten nehmen können, sollten Jugendämter insbesondere Akten mit Gefährdungseinschätzungen, Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII und Hilfen für junge Volljährige – wie dies in vielen Jugendämtern bereits Praxis und datenschutzrechtlich unproblematisch ist – nach der Zeit ihrer Aufbewahrung im Amt einem Archiv anbieten. In jedem Fall sollte eine Dauer der Aufbewahrung im Jugendamt und/oder einem Archiv vergleichbar mit den Fristen bei Adoptionsvermittlungsakten (100 Jahre) oder Samenspenden (110 Jahre) erfolgen, bei denen es ebenfalls um eine Sicherung des Rechts auf Kenntnis biografischer Daten von existenzieller Bedeutung geht.

46. Gesetzlichen Rahmen für Auskunft und Einsicht in die Akten schaffen

Zum Recht auf Auskunft und seinem Umfang besteht erhebliche Rechtsunsicherheit. Diese liegt in einer unklaren Rechtslage begründet. Der Gesetzgeber sollte daher einen Rahmen schaffen, der klarstellt, dass Betroffene die in der Akte zu ihnen gespeicherten Sozialdaten einsehen können und dass dies auch für Sozialdaten gilt, die nach § 65 SGB VIII anvertraut wurden. Überwiegende Interessen Dritter an der Geheimhaltung liegen wegen des hohen Interesses der Betroffenen an der Auskunft – auch durch Einsicht in die Akte – nur höchst ausnahmsweise vor.

47. Erfahrungen der Betroffenen mit dem Jugendamt als Lernerfahrung nutzen

Jugendämter können von Betroffenen und ihren Erfahrungen mit der Kinder- und Jugendhilfe lernen. Wir empfehlen die Etablierung einer Praxis in den Jugendämtern, Betroffenen proaktiv die Gelegenheit zu geben, ihren Status als Experten und Expertinnen des persönlichen Erlebens für eine Rückmeldung zum jugendamtlichen Handeln zu nutzen. So können die Erfahrungen der Betroffenen zur Fortbildung der Fachkräfte im Jugendamt dienen.

LITERATUR

- Achterfeld, Susanne (2022):** Junge Volljährige, Leaving Care und Kostenbeteiligung. Kapitel 6. In: Meysen, Thomas, Lohse, Katharina, Schönecker, Lydia & Smessaert, Angela (Hrsg.). Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG). Baden-Baden, S. 170–184.
- Ackermann, Timo (2017):** Über das Kindeswohl entscheiden. Eine ethnographische Studie zur Fallarbeit im Jugendamt. Bielefeld.
- Ader, Sabine & Schrapper, Christian (Hrsg.) (2020):** Sozialpädagogische Diagnostik und Fallverstehen in der Jugendhilfe. München.
- Alaggia, Ramona, Collin-Vézina, Delphine & Lateef, Rusan (2019):** Facilitators and barriers to child sexual abuse (CSA) disclosures: A research update (2000–2016). *Trauma, Violence, & Abuse*, 20(2), S. 260–283.
- Allnock, Debra & Miller, Pam (2013):** No one noticed, no one heard. A study of disclosures of childhood abuse. London.
- Althoff, Monika & Hilke, Maren (2015):** Kinderschutz in der Pflegekinderhilfe: Bedeutung und Herausforderungen für die Fremdpflege und die Verwandtenpflege. Münster.
- Andresen, Sabine, Demant, Mari, Galliker, Anna & Rott, Luzia (2021):** Sexuelle Gewalt in der Familie. Gesellschaftliche Aufarbeitung sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche von 1945 bis in die Gegenwart. Studie. Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. Berlin.
- Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen (AGJÄ); Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie – Landesjugendamt –, Landeskriminalamt Niedersachsen Dezernat 32 Zentralstelle Prävention (2022):** Kooperation zwischen Jugendamt und Polizei in Fällen sexualisierter Gewalt. Hannover.
- Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ; Bundesarbeitsgemeinschaft der Leitenden Klinikärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (BAG KJPP); Berufsverband für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (BKJPP); Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (DGKJP) (2018):** „Vom Kind und der Familie aus denken, nicht von den Institutionen“. Ein gemeinsames Positionspapier zur Zusammenarbeit von Kinder- und Jugendpsychiatrie und Kinder- und Jugendhilfe. Berlin.
- Attrash-Najjar, Afnan & Katz, Carmit (2023):** The social response to child sexual abuse: Examining parents, perpetrators, professionals and media responses as described in survivors' testimonies to the Israeli Independent Public Inquiry. In: *Child Abuse & Neglect*, 135, 105955,
- Baader, Meike S., Oppermann, Carolin, Schröder, Julia & Schröder, Wolfgang (2020):** Ergebnisbericht „Helmut Kentlers Wirken in der Berliner Kinder- und Jugendhilfe“. Hildesheim.

Bange, Dirk (2018). Familienbezogene Interventionen bei sexualisierter Gewalt. In: Retkowski, Alexandra, Treibel, Angelika & Tuidler, Elisabeth (Hrsg.). Handbuch Sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte. Weinheim & Basel, S. 579–588.

Barnes, Vivienne (2012): Social work and advocacy with young people: Rights and care in practice. In: British Journal of Social Work, 42(7), S. 1275–1292.

Bastian, Pascal (2017): Negotiations with a risk assessment tool: Standardized decision-making in the United States and the deprofessionalization thesis. In: Transnational Social Review, 7(2), S. 206–218. DOI: 10.1080/21931674.2017.1313509.

Bastian, Pascal (2019): Sozialpädagogische Entscheidungen: Professionelle Urteilsbildung in der Sozialen Arbeit. Opladen.

Bathke, Sigrid, Bücken, Milena & Fiegenbaum, Dirk (Hrsg.) (2019): Praxisbuch Kinderschutz interdisziplinär. Wiesbaden.

Baumann, Menno, Michel-Biegel, Charlotte, Rücker, Stefan, Serafin, Marc & Wiesner, Reinhard (2022): Zur Notwendigkeit professioneller Intervention bei Eltern-Kind-Entfremdung, Teil 1 und 2. In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe (ZKJ), S. 244–252 und S. 292–299.

Bawidamann, Anja & Oeffling, Yvonne (2020): Besonderheiten bei der Gefährdungseinschätzung und der Entwicklung eines Schutzkonzeptes bei möglicher innerfamiliärer sexueller Gewalt von Erwachsenen gegen Kinder/Jugendliche. Expertise. AMYNA e.V.

Becker, Rainer & Zelck, Dana (2024, im Erscheinen): Die mangelhafte Umsetzung der Istanbul Konvention in familienrechtlichen Verfahren in Deutschland. In: Die Kriminalpolizei, Heft 1.

Beckmann, Kathinka, Ehlting, Thora & Klaes, Sophie (2018): Berufliche Realität im Jugendamt: der ASD in strukturellen Zwängen. Berlin.

Behnisch, Michael (2018): Die Organisation des Täglichen. Alltag in der Heimerziehung am Beispiel des Essens. Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH). Frankfurt a.M.

Bell, Margaret (2002): Promoting children's rights through the use of relationship. In: Child and Family Social Work, 7, S. 1–11.

Bergmann, Jörg R. (2014): Der Fall als Fokus professionellen Handelns. In: Bergmann, Jörg R., Dausendschön-Gay, Ulrich & Oberzaucher, Frank (Hrsg.). „Der Fall“. Studien zur epistemischen Praxis professionellen Handelns. Bielefeld, S. 19–33.

Berrick, Jill & Altobelli, Erika (2018): The impossible imperative: Navigating the competing principles of child protection. New York.

Biesel, Kay & Kindler, Heinz (2023): Child protection and welfare in Germany. In: Berrick, Jill, Gilbert, Neil & Skivenes, Marit (Hrsg.). International Handbook of Child Protection Systems. New York, S. 195–215.

Biesel, Kay & Urban-Stahl, Ulrike (2019): Lehrbuch Kinderschutz. 2. Aufl. Weinheim & Basel.

Blandow, Jürgen (1972): Rollendiskrepanzen in der Pflegefamilie. Analyse einer sozialpädagogischen Institution. München.

Blandow, Jürgen (2011): Entwicklungslinien der Pflegekinderhilfe. In: Kindler, Heinz, Helming, Elisabeth, Meysen, Thomas & Jurczyk, Karin (Hrsg.). Handbuch Pflegekinderhilfe. München, S. 31–46.

Blasbalg, Uri, Hershkowitz, Irit, Lamb, Michael E. & Karni-Visel, Yael (2021): Adherence to the Revised NICHD Protocol recommendations for conducting repeated supportive interviews is associated with the likelihood that children will allege abuse. *Psychology, Public Policy, and Law*, 27(2), S. 209–220.

Boch-Galhau, Wilfrid von (2018): Parental Alienation (Syndrome) – Eine ernst zu nehmende Form von psychischer Kindesmisshandlung. *Neuropsychiatrie*, 32(3), S. 133–148.

Bode, Ingo & Turba, Hannu (2023): Kinderschutz kompakt. Regulierung, Organisation, Wandel. Wiesbaden.

Bohrer, Anne-Kathrin, Lasch, Katja, Haase, Judith, Kindler, Heinz, Schnorr, Vanessa, Schrappner, Christian & Witte, Susanne (2022): Kinderschutz zwischen Jugendhilfe und Medizin. In: *Sozial Extra*. DOI: 10.1007/s12054-022-00462-7.

Brattfjell, Maria Larsen & Flåm, Anna Margrete (2019): „They were the ones that saw me and listened“. From child sexual abuse to disclosure: Adults' recalls of the process towards final disclosure. *Child Abuse & Neglect*, 89, S. 225–236.

Brennan, Emma & McElvaney, Rosaleen (2020): What helps children tell? A qualitative meta-analysis of child sexual abuse disclosure. *Child Abuse Review*, 29(2), S. 97–113. <https://doi.org/10.1002/car.2617> (23.11.2023).

Brison, Susan J. (2002): *Aftermath: Violence and the Remaking of the Self*. Princeton.

Buckley, Helen, Carr, Nicola & Whelan, Sadhbh (2011): „Like walking on eggshells“: service user views and expectations of the child protection system. In: *Child & Family Social Work*, 16, S. 101–110.

Büchner, Stefanie (2018): Der organisierte Fall. Zur Strukturierung von Fallbearbeitung durch Organisation. Wiesbaden.

Bundesarbeitsgemeinschaft Allgemeiner Sozialer Dienst/Kommunaler Sozialer Dienst (BAG ASD/KSD) (2012): BAG ASD/KSD fordert... Fallzahlbegrenzung für die Fachkräfte (Bezirkssozialarbeit) in den Allgemeinen Sozialen Diensten/Kommunalen Sozialen Diensten. In: *Sozialmagazin*, S. 42–43.

Bundesgesetzblatt (1953): Gesetz zur Änderung der Vorschriften des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes vom 28. August 1953. Teil I, S. 1035–1036.

Bundesgesetzblatt (1990): Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (KJHG) vom 28. Juni 1990, BGBl. I, S. 1163. Köln.

Bundesgesetzblatt (2005): Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz – KICK) vom 8. September 2005. BGBl. I, S. 2729–2740.

Bundesjugendkuratorium (BJK) (2020): Junge Erwachsene – soziale Teilhabe ermöglichen. München.

Bundeskonzferenz für Erziehungsberatung (bke) (2009): Rechtsgrundlagen der Beratung. Empfehlungen und Hinweise für die Praxis. Materialien zur Beratung, Bd. 15. Fürth.

Busse, Detlef, Volbert, Renate & Steller, Max (1996): Belastungserleben von Kindern in Hauptverhandlungen. Bundesministerium der Justiz. Bonn.

Campbell, Rebecca, Greeson, Megan R., Fehler-Cabral, Giannina & Kennedy, Angie C. (2015): Pathways to help: adolescent sexual assault victims' disclosure and help-seeking experiences. In: Violence against women, 21(7). S. 824–847. DOI: 10.1177/1077801215584071.

Carroll-Lind, Janis, Chapman, James, Gregory, Janet & Maxwell, Gabrielle (2006): The key to the gatekeepers: Passive consent and other ethical issues surrounding the rights of children to speak on issues that concern them. In: Child Abuse and Neglect, 30, S. 979–989.

Castro, Emma, Magalhães, Eunice & del Valle, Jorge (2023, im Druck): A systematic review of non-specific and specific treatment factors associated with lower or greater internalising and externalising symptoms in therapeutic residential care. Children and Youth Services Review. DOI: 10.1016/j.chilyouth.2023.106840.

Christ, Lena (1999): Erinnerungen einer Überflüssigen. München.

Coester, Michael (1986): Rezension zu W. T. Haesler (Hg.), Kindesmißhandlung. Schweizerisches Nationalkomitee für Geistige Gesundheit, Arbeitsgruppe für Kriminologie. 2. Aufl., Verlag Rüegger, Grusch 1985, 260 S., kart. 29 Sfr. In: FamRZ, S. 1073.

Collin-Vézina, Delphine, La Sablonnière-Griffin, Mireille de, Palmer, Andrea M. & Milne, Lise (2015): A preliminary mapping of individual, relational, and social factors that impede disclosure of childhood sexual abuse. In: Child abuse & neglect, 43, S. 123–134.

Cossar, Jeanette, Brandon, Marian & Jordan, Peter (2014): „You've got to trust her and she's got to trust you“: children's views on participation in the child protection system. In: Child & Family Social Work, 21(1), S. 103–112.

Crisma, Micaela, Bascelli, Elisabetta, Paci, Daniela & Romito, Patrizia (2004): Adolescents who experience sexual abuse: fears, needs and impediments to disclosure. In: Child Abuse & Neglect, 28, S. 1035–1048.

Cyr, Mireille (2022): Conducting interviews with child victims of abuse and witnesses of crime: A practical guide. Abingdon.

Daly, Mary (2000): The Gender Division of Welfare. The Impact of the British and German Welfare States. Cambridge, UK.

- De Boer, Catherine & Coady, Nick (2007):** Good helping relationships in child welfare: learning from stories of success. In: *Child and Family Social Work*, 12, S. 32–42.
- Deckers, Rüdiger (2017):** Neue Initiativen zur Stärkung der Rechte von Kindern in Strafverfahren wegen sexuellen Kindesmissbrauchs. In: *Strafverteidiger Forum (StraFo)*, S. 133–140.
- Dedding, Christine W.M. (2009):** Delen in macht en onmacht: Kindparticipatie in de (alledaagse) diabeteszorg. Amsterdam.
- Demski, Jana (2023):** Sozialpädagogische Familienhilfe als Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden.
- Denne, Emily, St. George, Suzanna & Stolzenberg, Stacy (2023):** Myths and misunderstandings about child sexual abuse in criminal investigations. *Journal of interpersonal violence*, 38(1–2), S. 1893–1919.
- Derr, Regine, Hartl, Johann, Mosser, Peter, Eppinger, Sabeth & Kindler, Heinz (2017):** Kultur des Hinhörens. Sprechen über sexuelle Gewalt, Organisationsklima und Prävention in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe. Zentrale Ergebnisse. Abschlussbericht. Deutsches Jugendinstitut e.V. München.
- Dethloff, Nina (2022):** Familienrecht. 33. Aufl. München.
- Deutsche Verwaltung für Volksbildung (1947a):** Befehl Nr. 156 des Oberkommandierenden der SMA [Sowjetische Militäradministration] in Deutschland – Überführung der Jugendämter in die Organe für Volksbildung vom 20.6.1947. Berlin.
- Deutsche Verwaltung für Volksbildung (1947b):** Statut für das Jugendamt und seinen Beirat vom 15.7.1947. Berlin, S. 5–9.
- Deutscher Bundestag (1952):** Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes vom 22. Juli 1952, Bundestags-Drucksache 1/3641. Bonn.
- Deutscher Bundestag (1953a):** Bundestags-Plenarprotokoll vom 18. Juni 1953, 1. Legislaturperiode, 273. Sitzung. Bonn.
- Deutscher Bundestag (1953b):** Mündlicher Bericht des Ausschusses für Fragen der Jugendfürsorge (33. Ausschuß) über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes – Nr. 3641 – vom 20. Mai 1953, Bundestags-Drucksache I/4432. Bonn.
- Deutscher Bundestag (1953c):** Unterrichtung über die Anrufung des Vermittlungsausschlusses zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes – Nrn. 4432, 3641 der Drucksachen – vom 3. Juli 1953, Bundestags-Drucksache I/4638. Bonn.
- Deutscher Bundestag (1996):** Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsreformgesetz – KindRG). Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 13.06.1996. Bundestags-Drucksache 13/4899. Berlin.

Deutscher Bundestag (2004): Entwurf eines Gesetzes zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG) vom 06.09.2004. Bundestags-Drucksache 15/3676. Berlin.

Deutscher Bundestag (2005): Entwurf eines Gesetzes zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG). Zweite Beschlussempfehlung und zweiter Bericht des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (12. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 15/3676, 15/3986, 15/4045 – vom 01.06.2005, Bundestags-Drucksache 15/5616. Berlin.

Deutscher Bundestag (2007): Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz – FGG-RG). Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 07.09.2007. Bundestags-Drucksache 16/6308. Berlin.

Deutscher Bundestag (2011): Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG). Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 22.06.2011. Bundestags-Drucksache 17/6256. Berlin.

Deutscher Bundestag (2021): Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG). Gesetzentwurf der Bundesregierung. Bundestags-Drucksache 19/26107 vom 25.01.2021. Berlin.

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) (2014): Im Mittelpunkt und doch aus dem Blick? „Das Kind“ im familiengerichtlichen Verfahren bei Kindeswohlgefährdung. Positionspapier. Vorgelegt von der Ständigen Fachkonferenz (SFK) 2 „Familienrecht und Soziale Dienste im Jugendamt“. Heidelberg.

Deutsches Jugendinstitut e.V. (DJI) (Hrsg.) (1987): Handbuch Beratung im Pflegekinderbereich. München.

Diaz, Clive, Pert, Hayley & Nigel, Thomas (2018): Just another person in the room: young people's views on their participation in Child and Care Reviews. In: adoption & fostering, 42(4), S. 369–382.

Diering, Björn, Timme, Hinnerk & Stähler, Thomas P. (Hrsg.) (2023): Sozialgesetzbuch X. Sozialverwaltungsrecht und Sozialdatenschutz. 6. Aufl. Baden-Baden (zit. Diering et al./ Autor*in 2023, § X SGB X Rn. Y).

Dlugosch, Sandra (2010): Mittendrin oder nur dabei? Miterleben häuslicher Gewalt in der Kindheit und seine Folgen für die Identitätsentwicklung. Wiesbaden.

Eberle, Annette (2021): Mögliche Tatbestände und Dimensionen sexualisierter Gewalt und Misshandlungen im Sonderschul-Kinderheim „Haus Maffei“ (1953–1972) in Feldafing sowie der Folgeeinrichtung, dem „Haus am Margaretenanger“ (HPZ, Lohhof ab 1972), in Trägerschaft des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Landesverband Bayern e.V. – Vorstudie zu

einer umfassenden historisch wissenschaftlichen Untersuchung im Rahmen der Aufarbeitung im Auftrag des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Landesverband Bayern e.V. München.

Ehlke, Carolin, Sievers, Britta & Thomas, Severine (2022): Werkbuch Leaving Care. Verlässliche Infrastrukturen im Übergang aus stationären Erziehungshilfen ins Erwachsenenleben. Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. (IGfH). Frankfurt a.M.

Elliott, Diana & Briere, John (1994): Forensic sexual abuse evaluations of older children: Disclosures and symptomatology. *Behavioral Sciences & the Law*, 12, S. 261–277.

Enders, Ursula (2015): Umgang mit Vermutung und Verdacht bei sexuellem Kindesmissbrauch. In: Fegert, Jörg, Hoffmann, Ulrike, König, Elisa, Niehues, Johanna & Liebhardt, Hubert (Hrsg.). *Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich*. Berlin & Heidelberg, S. 155–164.

Eppinger, Sabeth, Kadera, Stepanka, Gerber, Christine, Németh, Saskia, Witte, Susanne & Kindler, Heinz (2021): Qualitätsentwicklung im Kinderschutz in Baden-Württemberg. Abschlussbericht. München.

Ernst, Rüdiger (2021): Kinderschutzverfahren als Amtsverfahren. In: *E-Learning Kinderschutz „Gute Kinderschutzverfahren“*. <https://guteverfahren.elearning-kinderschutz.de/> (16.7.2023).

Euser, Saskia, Alink, Lenneke R. A., Tharner, Anne, van IJzendoorn, Marinus H. & Bakermans-Kranenburg, Marian J. (2013): The Prevalence of Child Sexual Abuse in Out-of-Home Care: A Comparison between Abuse in Residential and in Foster Care. In: *Child maltreatment*, 18(4), S. 221–231.

Everson, Mark & Faller, Kathleen (2012): Base rates, multiple indicators, and comprehensive forensic evaluations: Why sexualized behavior still counts in assessments of child sexual abuse allegations. *Journal of Child Sexual Abuse*, 21, S. 45–71.

Expertengruppe zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (GREVIO) (2022): GREVIO's (Basis) Evaluierungsbericht über gesetzliche und weitere Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul Konvention). Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin.

Falch-Eriksen, Asgeir, Toros, Karmen, Sindi, Ingrid & Lehtme, Rafaela (2021): Children expressing their views in child protection casework: Current research and their rights going forward. In: *Child & Family Social Work*, 26(3), S. 485–497.

Fegert, Jörg M. (2019): „Ein Kind ist immer mehr als das, was ihm angetan wurde“. Lügde-Opfer vor Gericht. In: *Süddeutsche Zeitung*, 15.08.2019.

Fegert, Jörg M., Berger, Christina, Klopfer, Uta, Lehmkuhl, Ulrike & Lehmkuhl, Gerd (2001): Umgang mit sexuellem Missbrauch. Institutionelle und individuelle Reaktionen. Forschungsbericht. Münster.

Fegert, Jörg M., Gulde, Manuela, Henn, Katharina, Husmann, Laura, Kampert, Meike, Röseler, Kirsten, Rusack, Tanja, Schröer, Wolfgang, Wolff, Mechthild & Ziegenhain, Ute (2020): Qualitätsstandards: Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe. In: Das Jugendamt (JAmt), 93(5), S. 234–239.

Fegert, Jörg M., Gulde, Manuela, Henn, Katharina, Husmann, Laura, Kampert, Meike, Röseler, Kirsten, Rusack, Tanja, Schröer, Wolfgang, Wolff, Mechthild & Ziegenhain, Ute (Hrsg.) (2022): Schutzkonzepte in Pflegefamilien. Ein Werkbuch zur Stärkung der Rechte junger Menschen. Weinheim & Basel.

Fegert, Jörg M. & Kliemann, Andrea (2014): Das Verständnis von Bindung in Entwicklungspsychologie, Entwicklungspsychopathologie und Familienrecht. Zirkelschlüsse und Missverständnisse. In: Götz, Isabell, Schwenzer, Ingeborg, Seelmann, Kurt, Taupitz, Jochen & Rakete-Dombek, Ingeborg (Hrsg.). Familie – Recht – Ethik. Festschrift für Gerd Brudermüller zum 65. Geburtstag. München, S. 173–188.

Feiring, Candice & Taska, Lynn (2005): The persistence of shame following sexual abuse: A longitudinal look at risk and recovery. *Child Maltreatment*, 10(4), S. 337–349.

Fendrich, Sandra, Pothmann, Jens & Tabel, Agathe (2021): Monitor Hilfen zur Erziehung 2021. Hrsg. von Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJStat). Dortmund.

Fernandez, Elizabeth & Delfabbro, Paul (Hrsg.) (2020): Child protection and the care continuum. London.

Field, Noa & Katz, Carmit (2022): The experiences and perceptions of sexually abused children as participants in the legal process: key conclusions from a scoping literature review. *Trauma, Violence, & Abuse*. DOI: 10.1177/15248380221111463.

Frey, Kurz (2016): Grundvoraussetzungen für Partizipation und Mitwirkung in einer stationären Einrichtung der Heimerziehung. In: Hartwig, Luise, Mennen, Gerald & Schrapper, Christian (Hrsg.). Kinderrechte als Fixstern moderner Pädagogik. Grundlagen, Praxis, Perspektiven. Weinheim & Basel, S. 125–129.

Friedrich, William (1993): Sexual victimization and sexual behavior in children: A review of recent literature. *Child Abuse & Neglect*, 17, S. 59–66.

Fuchs, Tilmann (2016): Kinderrechte im Jugendamt – zwischen Selbstverständlichkeit und Kulturschock. In: Hartwig, Luise, Mennen, Gerald & Schrapper, Christian (Hrsg.). Kinderrechte als Fixstern moderner Pädagogik. Grundlagen, Praxis, Perspektiven. Weinheim & Basel, S. 89–95.

Fylkesnes, Marte Knag, Taylor, Julie & Iversen, Anette Christine (2018): Precarious participation: Exploring ethnic minority youth's narratives about out-of-home placement in Norway. In: *Children and Youth Services Review*, 88, S. 341–347.

Gahleitner, Silke Brigitta (2017): Soziale Arbeit als Beziehungsprofession. Bindung, Beziehung und Einbettung professionell ermöglichen. Weinheim & Basel.

Gahleitner, Silke, Gabriel, Maite, Andrade, Marilena de, Martensen, Marie & Pammer, Barbara (2023): Sexualisierte Gewalt in der Heimerziehung der DDR. Bewältigungs- und Aufarbeitungswege anerkennen und unterstützen. Wiesbaden.

Gallep, Sabine (2022a): Hilfeplanung und Perspektivklärung. Kapitel 5. In: Meysen, Thomas, Lohse, Katharina, Schönecker, Lydia & Smessaert, Angela (Hrsg.). Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG). Baden-Baden, S. 137-169.

Gallep, Sabine (2022b): Kinderschutz in stationären Hilfen. Kapitel 9. In: Meysen, Thomas, Lohse, Katharina, Schönecker, Lydia & Smessaert, Angela (Hrsg.). Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG). Baden-Baden, S. 271-284.

Garstang, Joanna, Dickens, Jonathan, Menka, Marivjena & Taylor, Julie (2023): Improving professional practice in the investigation and management of intrafamilial child sexual abuse: Qualitative analysis of serious child protection reviews. In: Child Abuse & Neglect, 137, 106053.

Gaßmüller, Annika (2022): Sick Boys – Intensivmaßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe als Erziehungsorte. Wiesbaden.

Gehltholt, Eva & Hering, Sabine (2006): Das verwaorloste Mädchen. Diagnostik und Fürsorge in der Jugendhilfe zwischen Kriegsende und Reform (1945–1965). Opladen.

Gemara, Natanel & Katz, Carmit (2023): „It was Really Hard for Me to Tell“: The Gap between the Child’s Difficulty in Disclosing Sexual Abuse, and their Perception of the Disclosure Recipient’s Response. Journal of interpersonal violence, 38, S. 2068–2091.

Gerber, Christine (2019): Die Arbeit mit unfreiwilligen Klientinnen und Klienten: Wenn Kontrolle zum Bestandteil von Beratung wird. In: Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie, 68(4), S. 286–304.

Gerber, Christine & Kindler, Heinz (2020): Kriterien einer qualifizierten Gefährdungseinschätzung. Expertise im Rahmen des Projekts „Qualitätsentwicklung im Kinderschutz in Baden-Württemberg“. München.

Gerber, Christine & Lillig, Susanna (2018): Gemeinsam Lernen aus Kinderschutzverläufen. Eine systemorientierte Methode zur Analyse von Kinderschutzfällen und Ergebnisse aus fünf Fallanalysen. Bericht. Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 9. Hrsg. vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH). Köln.

Gerke, Jelena, Lipke, Kathrin, Fegert, Jörg M. & Rassenhofer, Miriam (2021): Mothers as perpetrators and bystanders of child sexual abuse. Child Abuse & Neglect, 117, e105068.

Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik (1965a): Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem vom 25.02.1965. Teil I, S. 83.

Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik (1965b): Anordnung über die Spezialheime der Jugendhilfe vom 22.04.1965. Teil I, S. 368.

Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik (1966a): Einführungsgesetz zum Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 20.12.1965. Teil I, S. 19.

Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik (1966b): Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe (Jugendhilfeverordnung) vom 03.03.1966. Teil I, S. 215.

Goldacre, Allie & Hood, Rick (2022): Factors affecting the social gradient in children's social care. In: *The British Journal of Social Work*, 52, S. 3599–3617.

Goodman, Gail S., Taub, Elizabeth P., Jones, David P. H., Patricia, Port, Linda K., Rudy, Leslie, Prado, Lydia, Myers, John E. B. & Melton, Gary B. (1992): Testifying in criminal court. *Monographs of the Society for Research in Child Development*, 57 (5, Serial No. 229).

Goodman-Brown, Tina B., Edelstein, Robin S., Goodman, Gail S., Jones, David P. H. & Gordon, David S. (2003): Why children tell: A model of children's disclosure of sexual abuse. *Child Abuse & Neglect*, 27(5), S. 525–540. [https://doi.org/10.1016/S0145-2134\(03\)00037-1](https://doi.org/10.1016/S0145-2134(03)00037-1) (27.09.2023).

Gulde, Manuela, Henn, Katharina, Yesilirmak, Sümeyye & Ziegenhain, Ute (2022): Perspektiven von Fachkräften. In: Fegert, Jörg M., Gulde, Manuela, Henn, Katharina, Husmann, Laura, Kampert, Meike, Röseler, Kirsten, Rusack, Tanja, Schröer, Wolfgang, Wolff, Mechthild & Ziegenhain, Ute (Hrsg.). *Schutzkonzepte in Pflegefamilien. Ein Werkbuch zur Stärkung der Rechte junger Menschen*. Weinheim & Basel, S. 81–100.

Haesler, Walter T. (Hrsg.) (1985): Kindesmißhandlung. Schweizerisches Nationalkomitee für Geistige Gesundheit. Arbeitsgruppe für Kriminologie. 2. Aufl. Grösch.

Hagemann-White, Carol & Grafe, Bianca (Hrsg.) (2016): Experiences of Intervention Against Violence. An Anthology of Stories. *Cultural Encounters in Intervention Against Violence*, Bd. II. Opladen, Berlin, Toronto.

Halvorsen, Jorunn E., Solberg, Ellen Tvedt & Stige, Signe Hjelen (2020): „To say it out loud is to kill your own childhood“ – An exploration of the first person perspective of barriers to disclosing child sexual abuse. *Children and youth services review*, 113. DOI: 10.1016/j.chil-youth.2020.104999.

Hamburger Bürgerschaft (2019): Bericht der Enquete-Kommission „Kinderschutz und Kinderrechte weiter stärken: Überprüfung, Weiterentwicklung, Umsetzung und Einhaltung gesetzlicher Grundlagen, fachlicher Standards und Regeln in der Kinder- und Jugendhilfe – Verbesserung der Interaktion der verschiedenen Systeme und Akteurinnen und Akteure“. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, Drucks. 21/16000.

Hammer, Wolfgang (2022): Familienrecht in Deutschland – eine Bestandsaufnahme. Norderstedt. www.familienrecht-in-deutschland.de/studie/ (17.07.2023).

Hansbauer, Peter (2002): Hauptlinien der Geschichte des Vormundschaftswesens für Minderjährige. In: ders. (Hrsg.). *Neue Wege in der Vormundschaft? Diskurse zu Geschichte, Struktur und Perspektiven der Vormundschaft*. Münster.

Harman, Jennifer J., Kruk, Edward & Hines, Denise A. (2018): Parental alienating behaviors: An unacknowledged form of family violence. *Psychological bulletin*, 144(12), S. 1275–1299.

Hartwig, Luise & Hensen, Gregor (2003): Sexueller Missbrauch und Jugendhilfe. Möglichkeiten und Grenzen sozialpädagogischen Handelns im Kinderschutz. Weinheim.

Hasenclever, Christa (1978): Jugendhilfe und Jugendgesetzgebung seit 1900. Göttingen.

Hauch, Valerie, Sporer, Siegfried, Masip, Jaume & Blandón-Gitlin, Iris (2017): Can credibility criteria be assessed reliably? A meta-analysis of criteria-based content analysis. *Psychological Assessment*, 29(6), S. 819–834.

Hax, Iris & Reiß, Sven (2021): Programmatik und Wirken pädosexueller Netzwerke in Berlin – eine Recherche. Vorstudie. Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. Berlin.

Heilmann, Stefan (Hrsg.) (2020): Praxiskommentar Kindschaftsrecht. BGB – FamFG – SGB VIII – RPfLG – HKÜ – IntFamRVG u. a. 2. Aufl. Köln (zit. Heilmann/Autor*in 2020, § X [Gesetz] Rn. Y).

Heinitz, Stefan (2020): Wie Kinderschutz gemacht wird. Eine Rekonstruktion professioneller Selbstverständnisse. Weinheim & Basel.

Heinke, Sabine, Wildvang, Wiebke & Meysen, Thomas (2021): Kindschaftssachen nach häuslicher Gewalt: Praxishinweise für die Verfahrensführung und Mitwirkung. In: Meysen, Thomas (Hrsg.). Kindschaftssachen und Häusliche Gewalt. Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht. SOCLES. Heidelberg, S. 103–147.

Helfferich, Cornelia, Kavemann, Barbara, Kindler, Heinz, Nagel, Bianca & Schürmann-Ebenfeld, Silvia (2019): Re-Viktimisierung nach sexuellem Missbrauch in einer Hochrisikogruppe. Ergebnisse einer Mixed Methods Studie bei Mädchen und jungen Frauen in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe. In: Wazlawik, Martin, Voß, Heinz-Jürgen, Retkowski, Alexandra, Henningsen, Anja & Dekker, Arne (Hrsg.). Sexuelle Gewalt in pädagogischen Kontexten. Wiesbaden, S. 55–69.

Hershkowitz, Irit & Lamb, Michael (2020): Allegation rates and credibility assessment in forensic interviews of alleged child abuse victims: Comparing the revised and standard NICHD protocols. *Psychology, Public Policy, and Law*, 26, S. 176–184.

Hershkowitz, Irit, Lamb, Michael E., Katz, Carmit & Malloy, Lindsay C. (2015): Does enhanced rapport-building alter the dynamics of investigative interviews with suspected victims of intra-familial abuse? *Journal of Police and Criminal Psychology*, 30, S. 6–14.

Hirsch, Michael (1965): Entzug und Beschränkung des elterlichen Sorgerechts. Praxis und Reformbedürftigkeit des Sorgerechtsentzugs, Reformvorschläge. Berlin.

Hochuli Freund, Ursula (2018): Kooperative Prozessgestaltung. Ein methodenintegratives Handlungskonzept für gute Soziale Arbeit im Kinderschutz. In: Böwer, Michael & Kotthaus, Jochem (Hrsg.). Praxisbuch Kinderschutz. Professionelle Herausforderungen bewältigen. Weinheim & Basel, S. 360–379.

Höfer, Renate, Sievi, Ylva, Straus, Florian & Teuber, Kristin (2016): Verwirklichungschance SOS-Kinderdorf. Handlungsbefähigung und Wege in die Selbstständigkeit. Opladen, Toronto, Berlin.

Hoffmann, Nicole (2018): Dokumentenanalyse in der Bildungs- und Sozialforschung Überblick und Einführung. Weinheim & Basel.

Hofherr, Stefan (2023): Sexuelle Gewalt im schulischen Kontext. Betroffenheit, Offenlegung und Eingreifen. Weinheim.

Holland, Sally (2010): Child and Family Assessment in Social Work Practice. Thousand Oaks.

Husby, Inger Sophie Dahlø, Slettebø, Tor & Juul, Randi (2018): Partnership with children in child welfare: The importance of trust and pedagogical support. In: Child & Family Social Work, 23, S. 443–450.

Husmann, Laura & Rusack, Tanja (2022): Perspektiven von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. In: Fegert, Jörg M., Gulde, Manuela, Henn, Katharina, Husmann, Laura, Kampert, Meike, Röseler, Kirsten, Rusack, Tanja, Schröer, Wolfgang, Wolff, Mechthild & Ziegenhain, Ute (Hrsg.). Schutzkonzepte in Pflegefamilien. Ein Werkbuch zur Stärkung der Rechte junger Menschen. Weinheim & Basel, S. 60–80.

Jehle, Jörg-Martin (2012): Attrition and Conviction Rates of Sexual Offences in Europe: Definitions and Criminal Justice Responses. In: European Journal on Criminal Policy and Research, 18, S. 145–161.

Jenner, Harald (2006): Ein Jahrhundert Jugendhilfe und Familienrecht. Vom Archiv deutscher Berufsvormünder zum Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) – 1906 bis 2006. Heidelberg.

Jestaedt, Matthias & Reimer, Philipp (2018): Art. 6 Abs. 2,3 Grundgesetz (Elternrecht). In: Kahl, Wolfgang, Waldhoff, Christian & Walter, Christian (Hrsg.). Bonner Kommentar zum Grundgesetz (Loseblatt). München.

Jobe, Alison & Gorin, Sarah (2013): „If kids don't feel safe they don't do anything“: young people's views on seeking and receiving help from Children's Social Care Services in England. In: Child & Family Social Work, 18, S. 429–438.

Jopt, Uwe & Behrend, Katharina (2000): Das Parental Alienation Syndrome (PAS) – Ein Zwei-Phasen-Modell. In: Zentralblatt für Jugendrecht, 87, S. 223–231 und 258–271.

juris PraxisKommentar (jurisPK) (2017, online): SGB X. Band hrsg. von Mutschler, Bernd, Palsherm, Ingo. Saarbrücken (zit. jurisPK/Autor*in [Jahr], § X SGB X Rn. Y).

juris PraxisKommentar (jurisPK) (2022): Band zum SGB VIII. Hrsg. von Nellissen, Gabriele & Luthe, Ernst-Wilhelm, Gesamtwerk hrsg. von Schlegel, Rainer & Voelzke, Thomas. Saarbrücken (zit. jurisPK/Autor*in [Jahr], § X SGB VIII Rn. Y).

Kadera, Stepanka & Kindler, Heinz (2023, im Druck): Hilfen und Schutzkonzepte bei sexueller Gewalt. In: Fegert, Jörg M., Meysen, Thomas, Kindler, Heinz, Chauviré-Geib, Katrin, Hoffmann, Ulrike & Schumann, Eva (Hrsg.). Gute Kinderschutzverfahren. Berlin & Heidelberg.

Kaiser, Dagmar, Schnitzler, Klaus, Friederici, Peter & Schilling, Roger (Hrsg.) (2014): NomosKommentar BGB. Familienrecht. Bd. 4: §§ 1297–1921. 3. Aufl. Baden-Baden (zit. Kaiser et al./Autor*in 2014, § X BGB Rn. Y).

Katz, Carmit, Cohen, Noa, Tener, Dafna & Nadan, Yochay (2022): Sibling dynamics in the context of parental child maltreatment: A theoretical model grounded in data. *Journal of Family Theory & Review*, 14, S. 660–673.

Katzenstein, Henriette (2023): Das Jugendamt als Fachbehörde – Rolle und Aufgaben im Verfahren nach § 1666 BGB. In: In: Fegert, Jörg M., Meysen, Thomas, Kindler, Heinz, Chauviré-Geib, Katrin, Hoffmann, Ulrike & Schumann, Eva (Hrsg.). *Gute Kinderschutzverfahren*. Berlin & Heidelberg.

Kavemann, Barbara, Graf-van Kesteren, Annemarie, Rothkegel, Sibylle & Nagel, Bianca (2016): *Erinnern, Schweigen und Sprechen nach sexueller Gewalt in der Kindheit*. Wiesbaden.

Kavemann, Barbara, Nagel, Bianca, Etzel, Adrian & Helfferich, Cornelia (2022): Wege zu mehr Gerechtigkeit nach sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend. Abschlussbericht des Forschungsprojekts. Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. Berlin.

Keary, Kay & Fitzpatrick, Carol (1994): Children's disclosure of sexual abuse during formal investigation. In: *Child Abuse & Neglect*, 18(7), S. 543–548.

Kelly, Liz & Meysen, Thomas (2019): Transnational Foundations for Ethical Practice in Interventions Against Violence Against Women and Child Abuse. In: Hagemann-White, Carol, Kelly, Liz & Meysen, Thomas (Hrsg.). *Interventions Against Child Abuse and Violence Against Women. Ethics and culture in practice and policy*. Opladen, Berlin, Toronto, S. 256–268.

Keupp, Heiner, Straus, Florian, Mosser, Peter, Gmür, Wolfgang & Hackenschmied, Gerhard (2017): *Sexueller Missbrauch und Misshandlungen in der Benediktinerabtei Ettal*. Ein Beitrag zur wissenschaftlichen Aufarbeitung. Wiesbaden.

Kindler, Heinz (2014): Kinderschutz in Pflegefamilien. In: *Fachzeitschrift für die Pflege- und Adoptivkinderhilfe*, 28(3), S. 17–18.

Kindler, Heinz (2018): Operationalisierungen von Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung in den Sozial- und Humanwissenschaften. In: Katzenstein, Henriette, Lohse, Katharina, Schindler, Gila & Schönecker, Lydia (Hrsg.). *Das Recht als Partner der Fachlichkeit in der Kinder- und Jugendhilfe*. Baden-Baden, S. 181–224.

Kindler, Heinz (2023, im Druck): Interdisziplinäre Gefährdungseinschätzung – Zusammenarbeit unterschiedlicher Berufsgruppen in Fällen sexueller Gewalt. Expertise für den Nationalen Rat gegen sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Berlin.

Kindler, Heinz & Eppinger, Sabeth (2020): „Scheitern“ von Familie? Oder: vom Doing zum Undoing Family. In: Jurczyk, Karin (Hrsg.). *Doing und Undoing Family*. Konzeptionelle und empirische Entwicklungen. Weinheim & Basel, S. 141–168.

Kindler, Heinz & Eschelbach, Diana (2014): Familiengerichtliche Verfahren bei Umgangskonflikten wegen sexuellen Missbrauchs: Ein Diskussionsbeitrag. *IzKK-Nachrichten*, 1, S. 73–79. www.dji.de/fileadmin/user_upload/izkk/IzKK-Nachrichten-2013-2014_INTERAKTIV.pdf (19.07.2023).

Kindler, Heinz & Fegert, Jörg M. (2023, im Druck): Auswertung und Qualitätsprüfung von Sachverständigengutachten. In: Fegert, Jörg M., Meysen, Thomas, Kindler, Heinz, Chauviré-Geib, Katrin, Hoffmann, Ulrike & Schumann, Eva (Hrsg.). Gute Kinderschutzverfahren. Berlin & Heidelberg.

Kindler, Heinz, Helming, Elisabeth, Meysen, Thomas & Jurczyk, Karin (2011): Handbuch Pflegekinderhilfe. München.

Kipker, Dennis-Kenji & Voskamp, Friederike (Hrsg.) (2021): Sozialdatenschutz in der Praxis. Baden-Baden (zit. Kipker/Voskamp/Autor*in 2021, § X Rn. Y).

Kisely, Steve, Strathearn, Lane & Najman, Jake (2021): Risk factors for maltreatment in siblings of abused children. *Pediatrics*, 147, e2020036004.

Klie, Thomas (1999): Ablauforganisation oder: Der Mensch wird zur Akte. Kapitel 5. In: Klie, Thomas, Maier, Konrad & Meysen, Thomas (Hrsg.). *Verwaltungswissenschaft. Eine Einführung in soziale Berufe*. Freiburg i.Br., S. 81–90.

Kommission Kinderschutz Baden-Württemberg (2019): Abschlussbericht. Bd. I: Berichte und Empfehlungen. Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg. Stuttgart.

Köngeter, Stefan, Schröer, Wolfgang & Zeller, Maren (2012): Statuspassage „Leaving Care“: Biografische Herausforderungen nach der Heimerziehung. In: *Diskurs Kindheits- und Jugendforschung*, 7(3), S. 261–276.

Kowalski, Marlene (2018): Fallstudie: Sexueller Kindesmissbrauch im Kontext der katholischen und evangelischen Kirche – Auswertung der vertraulichen Anhörungen und schriftlichen Berichte der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. Berlin.

Krahmer, Utz (Hrsg.) (2023): Sozialdatenschutzrecht. Persönlichkeitsschutz nach SGB I, SGB X, DSGVO. 5. Aufl. Baden-Baden (zit. Krahmer/Autor*in 2023, § X [Gesetz] Rn. Y).

Kriener, Martina & Lenkenhoff, Mike (2016): Gesagt, getan? – Zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen in der Hilfeplanungspraxis (§ 36 SGB VIII). In: Hartwig, Luise, Mennen, Gerald & Schrapper, Christian (Hrsg.). *Kinderrechte als Fixstern moderner Pädagogik. Grundlagen, Praxis, Perspektiven*. Weinheim & Basel, S. 96–107.

Kuckartz, Uwe (2016): Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung. Weinheim.

Küfner, Marion (2006): Die Pflegekinderhilfe in den Niederlanden. München & Heidelberg.

Küfner, Marion & Schönecker, Lydia (2011): Rechtliche Grundlagen und Formen der Vollzeitpflege. In: Kindler, Heinz, Helming, Elisabeth, Meysen, Thomas & Jurczyk, Karin (Hrsg.). *Handbuch Pflegekinderhilfe*. München, S. 48–99.

Lahtinen, Hanna-Mari, Laitila, Aarno, Korkman, Julia & Ellonen, Noora (2018): Children’s disclosures of sexual abuse in a population-based sample. *Child Abuse & Neglect*, 76, S. 84–94.

Landberg, Åsa, Kaldal, Anna & Eriksson, Maria (2023, im Druck): Paths of disclosure – The process of sharing experiences of child sexual abuse. *Children & Society*. DOI: 10.1111/chso.12710.

Landtag Nordrhein-Westfalen (2022). Zwischenbericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses IV vom 16.03.2022. Düsseldorf. Landtags-Drucksache 17/16770.

Laudien, Karsten & Dreier-Horning, Anke (Hrsg.) (2016): Jugendhilfe und Heimerziehung im Sozialismus. Beiträge zur Aufarbeitung der Sozialpädagogik in der DDR. Berlin.

Lemaigre, Charlotte, Taylor, Emily P. & Gittoes, Claire (2017): Barriers and facilitators to disclosing sexual abuse in childhood and adolescence: A systematic review. *Child Abuse & Neglect*, 70, S. 39–52.

Lenkenhoff, Mike, Schone, Reinhold, Knapp, Heidi & Adams, Christina (Hrsg.) (2013): Schutzkonzepte in der Hilfeplanung. Eine qualitative Untersuchung zur Funktion und zur Wirkungsweise von Schutzkonzepten in der Hilfeplanung. LWL-Landesjugendamt. Münster.

Lindahl, Robert & Bruhn, Anders (2017): Foster children's experiences and expectations concerning the child-welfare officer role – Prerequisites and obstacles for close and trustful relationships. In: *Child & Family Social Work*, 22(4), S. 1415–1422.

Lohse, Katharina & Meysen, Thomas (2023, im Erscheinen): Häufige Missverständnisse in Kinderschutzverfahren. In: Jörg M. Fegert, Jörg M., Meysen, Thomas, Kindler, Heinz, Chauviré-Geib, Katrin, Hoffmann, Ulrike & Schumann, Eva (Hrsg.). *Gute Kinderschutzverfahren. Tatsachenwissenschaftliche Grundlagen, rechtlicher Rahmen und Kooperation im familiengerichtlichen Verfahren*. Wiesbaden.

Lonne, Bob & Parton, Nigel (2014): Portrayals of child abuse scandals in the media in Australia and England: Impacts on practice, policy and systems. In: *Child Abuse & Neglect*, 38, S. 822–836.

Löwenstein, Heiko (2017): Pragmatisch-relationale Entwicklungslinien. Eine Einleitung und Hinführung. In: Löwenstein, Heiko & Emirbayer, Mustafa (Hrsg.). *Netzwerke, Kultur und Agency. Problemlösungen in relationaler Methodologie und Sozialtheorie*. Weinheim & Basel, S. 9–29.

Lügde-Kommission (2020): Abschlussbericht der Lügde-Kommission beim Landespräventionsrat Niedersachsen vom 3. Dezember 2020. Niedersächsisches Justizministerium. Hannover.

Lunz, Marei (2021): Übergänge bewältigen. Handlungsfähigkeit junger Erwachsener im Leaving Care aus der Heimerziehung. Weinheim & Basel.

Macsenaere, Michael & Esser, Klaus (2015): Was wirkt in der Erziehungshilfe? Wirkfaktoren in Heimerziehung und anderen Hilfearten. München.

Macsenaere, Michael, Esser, Klaus & Hiller, Stephan (Hrsg.) (2017): *Pflegekinderhilfe. Zwischen Profession und Familie*. Freiburg im Breisgau.

Mainey, Amanda, Ellis, Anthony & Lewis, Jane (2009): *Children's Views of Services: A Rapid Review*, National Children's Bureau. London.

Maiter, Sarah, Palmer, Sally & Manji, Sherenaz (2006): Strengthening social worker-client relationships in child protective services. In: *Qualitative SocialWork*, 5, S. 167–186.

Malloy, Lindsay, Mugno, Allison, Rivard, Jillian, Lyon, Thomas & Quas, Jodi (2016): Familial influences on recantation in substantiated child sexual abuse cases. *Child Maltreatment*, 21, S. 256–261.

Marthaler, Thomas (2012): Zum Umgang mit dem Kindeswohl – Ein Essay aus neoinstitutionalistischer Perspektive. In: Marthaler, Thomas, Bastian, Pascal, Bode, Ingo & Schrödter, Marc (Hrsg.). *Rationalitäten des Kinderschutzes. Kindeswohl und soziale Interventionen aus pluraler Perspektive*. Wiesbaden, S. 105–130.

Maschke, Sabine & Stecher, Ludwig (2018): *Sexuelle Gewalt. Erfahrungen Jugendlicher heute*. Weinheim & Basel.

Matsumoto, Maya, Piersiak, Hannah, Letterie, Mia & Humphreys, Kathryn (2023): Population-based estimates of associations between child maltreatment types: a meta-analysis. *Trauma, Violence, & Abuse*, 24, S. 487–496.

Matter, Sonja (2019): Das „unschuldige“, das „verdorbene“ und das „traumatisierte“ Kind: Die Prekarität des Opferstatus bei sexueller Misshandlung in österreichischen Strafprozessen (1950–1970). In: Grüner, Stefan & Raasch, Markus (Hrsg.). *Zucht und Ordnung. Gewalt gegen Kinder in historischer Perspektive*. Berlin, S. 431–456.

Matthes, Marco & Ulbricht, Steffi (2016): Rechte von Kindern und Jugendlichen in der stationären Erziehungshilfe. In: Hartwig, Luise, Mennen, Gerald & Schrapper, Christian (Hrsg.). *Kinderrechte als Fixstern moderner Pädagogik. Grundlagen, Praxis, Perspektiven*. Weinheim & Basel, S. 116–124.

Maywald, Jörg (2014): Der Kinderrechteansatz in Einrichtungen für Kinder – Auswirkungen auf die Qualität pädagogischer Beziehungen. In: Prengel, Annedore & Winklhofer, Ursula (Hrsg.). *Kinderrechte in pädagogischen Beziehungen*. Bd. 1: Praxiszugänge. Opladen, Berlin & Toronto, S. 91–99.

McElvaney, Rosaleen (2015): Disclosure of child sexual abuse: Delays, non-disclosure and partial disclosure. What the research tells us and implications for practice. *Child Abuse Review*, 24(3), S. 159–169. <https://doi.org/10.1002/car.2280> (23.11.2023).

Meinhof, Ulrike Marie (1969): *Bambule. Fürsorge – Sorge für wen?* Berlin.

Mendes, Philip & Snow, Pamela (2014): The needs and experiences of young people with a disability transitioning from out-of-home care. The views of practitioners in Victoria, Australia. In: *Children and Youth Services Review*, 36, S. 115–123.

Merchel, Joachim (2019): Der „Allgemeine Soziale Dienst (ASD)“ als Gegenstand eines Handbuchs – ein Beitrag zur Anerkennung der Bedeutung und der Professionalität des Handlungsfeldes. In: Merchel, Joachim (Hrsg.). *Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*. 3. Aufl. München, S. 1–8.

Metzdorf-Scheithauer, Anika & Müller, Heinz (2021): Anregungs- und Beschwerdemöglichkeiten in der Pflegekinderhilfe. Ausgangslage, Anforderungen und Ansatzpunkte. Diskussionspapier aus dem Dialogforum Pflegekinderhilfe. Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen. Frankfurt a.M.

Meysen, Thomas (2019): Information, Intervention, and Assessment – Frameworks of child physical abuse and neglect interventions in four countries. In: Hagemann-White, Carol, Kelly, Liz & Meysen, Thomas (Hrsg.). Interventions Against Child Abuse and Violence Against Women. Ethics and culture in practice and policy. Cultural Encounters in Intervention Against Violence. Bd. 1. Opladen, Berlin & Toronto, S. 77–86.

Meysen, Thomas (2003): Tod in der Pflegefamilie – Verletzung von Kontrollpflichten im Jugendamt? In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), S. 3369–3373.

Meysen, Thomas (2021): Kinderrechte-basierter Ansatz in der Kinder- und Jugendhilfe: ein reflexives Plädoyer. In: Scheiwe, Kirsten, Schröer, Wolfgang, Wapler, Friederike & Wrase, Michael (Hrsg.). Der Rechtsstatus junger Menschen im Kinder- und Jugendhilferecht. Beiträge zum ersten Forum Kinder- und Jugendhilferecht. Baden-Baden, S. 105–120.

Meysen, Thomas & Eschelbach, Diana (2012): Das neue Bundeskinderschutzgesetz. Baden-Baden.

Meysen, Thomas & Hagemann-White, Carol (2011): Child Protection and Criminal Justice. Briefing Paper 5 from the Realising Rights Project. In: Kelly, Liz, Hagemann-White, Carol, Meysen, Thomas & Römkens, Renée. Realising Rights? Case Studies on State Responses to Violence Against Women and Children in Europe. London.

Meysen, Thomas & Kelly, Liz (2018): Child Protection Systems: Between Professional Cooperation and Trustful Relationships. A comparison of professional practical and ethical dilemmas in England/Wales, Germany, Portugal and Slovenia. In: Child and Family Social Work (CFSW), 23(2), S. 222–229.

Meysen, Thomas & Lohse, Katharina (2021): Umgang in Fällen häuslicher Gewalt. In: Meysen, Thomas (Hrsg.). Kindschaftssachen und Häusliche Gewalt. Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht. SOCLES. Heidelberg, S. 12–43.

Meysen, Thomas, Lohse, Katharina, Schönecker, Lydia & Smessaert, Angela (Hrsg.) (2022): Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG). Baden-Baden.

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBS Brandenburg) (Hrsg.) (1997): Einweisung nach Torgau. Texte und Dokumente zur autoritären Jugendfürsorge in der DDR. Bd. 4. Berlin.

Mitscherlich, Beate, Ahbe, Thomas, Diedrich, Ulrike, Wustmann, Cornelia & Eisewicht, Paul (2019): Sexueller Kindesmissbrauch in Institutionen und Familien in der DDR. Fallstudie. Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. Berlin.

Mohler-Kuo, Meichun, Landolt, Markus A., Maier, Thomas, Meidert, Ursula, Schönbucher, Verena & Schnyder, Ulrich (2014): Child sexual abuse revisited: A population-based cross-sectional study among Swiss adolescents. Journal of Adolescent Health, 54(3), S. 304–311.

Morrison, Sarah Elizabeth, Bruce, Caroline & Wilson, Sarah (2018): Children's disclosure of sexual abuse: A systematic review of qualitative research exploring barriers and facilitators. *Journal of child sexual abuse*, 27(2), S. 176–194.

Muench, Kerry, Diaz, Clive & Wright, Rebecca (2017): Children and parent participation in child protection conferences: A study in one English local authority. *Child Care in Practice*, 23(1), S. 49–63.

Mühlmann, Thomas & Erdmann, Julia (2022): Gefährdungseinschätzungen der Jugendämter während der Corona-Pandemie. Abschlussbericht zur Zusatzerhebung der Verfahren gemäß § 8a SGB VIII. Dortmund: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJStat).

Mühlmann, Thomas & Pothmann, Jens (2018): Fehlen 16.000 Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst? Stellungnahme zu einer Aussage der Studie „Berufliche Realität im Jugendamt“ (HS Koblenz). Deutsches Jugendinstitut e.V. München. www.dji.de/fileadmin/user_upload/dasdji/stellungnahmen/2018/20180601_Stellungnahme_Fachkraefte_ASD.pdf (17.6.2023).

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (MünchKomm) (2020): Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 9. Familienrecht II, §§ 1589-1921, SGB VIII. Redakteur Dieter Schwab. München (zitiert MünchKomm/Autor*in 2020, § X BGB Rn. Y).

Münder, Johannes (2010): Hilfe zur Erziehung für die Eltern oder Rechtsanspruch des Kindes? In: *Gemeinsames Sonderheft JAmt/ZKJ*, S. 31–32.

Münder, Johannes (Hrsg.) (2017): Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Zur Entwicklung von Entscheidungsgrundlagen und Verfahren zur Sicherung des Kindeswohls zwischen Jugendämtern und Familiengerichten. Weinheim & Basel.

Münder, Johannes, Trenzcek, Thomas, von Boetticher, Arne & Tammen, Britta (2020): Kinder- und Jugendhilferecht. Eine praxis- und sozialwissenschaftlich orientierte Darstellung des gesamten Kinder- und Jugendhilferechts. Baden-Baden.

Münder, Johannes, Meysen, Thomas, Trenzcek, Thomas (Hrsg.) (2022): Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. 9. Aufl. Baden-Baden. (zit. Münder et al./Autor*in 2022, § X SGB VIII Rn. Y)

Nationaler Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (2021): Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das Strafverfahren Empfehlung von kinderrechtsbasierten Standards für den Umgang mit minderjährigen Opferzeuginnen und Opferzeugen. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/praxisleitfaden-zur-anwendung-kindgerechter-kriterien-fuer-das-strafverfahren-193090> (27.09.2023).

Niehaus, Susanne (2008): Merkmalsorientierte Inhaltsanalyse. In Volbert, Renate & Steller, Max (Hrsg.). *Handbuch der Rechtspsychologie*. Göttingen, S. 311–321.

Nienstedt, Monika & Westermann, Arnim (1974): Pflegekinder. Psychologische Beiträge zur Sozialisation von Kindern in Ersatzfamilien. Münster.

Oberlader, Verena, Naefgen, Christoph, Koppehele-Gossel, Judith, Quinten, Laura, Banse, Rainer & Schmidt, Alexander (2016): Validity of content-based techniques to distinguish true and fabricated statements: A meta-analysis. *Law and human behavior*, 40(4), S. 440–457.

Ofuatay-Kodjoe, Ursula & Koepfel, Peter (1998): The Parental Alienation Syndrome (PAS). In: *Der Amtsvormund*, 71, S. 9–28.

Olafson, Erna, Corwin, David & Summit, Roland (1993): Modern history of child sexual abuse awareness: Cycles of discovery and suppression. *Child Abuse & Neglect*, 17, S. 7–24.

PeConga, Emma, Pickrell, Jacqueline, Bernstein, Daniel & Loftus, Elizabeth (2022): Misinformation effect. In Pohl, Rüdiger (Hrsg.). *Cognitive Illusions*. 3. Aufl. New York, S. 419–435.

Pellegrin, Alicia, Wagner, William (1990): Child sexual abuse: Factors affecting victims' removal from home. *Child Abuse & Neglect*, 14, S. 53–60.

Pinkerton, John (2011): Constructing a global understanding of the social ecology of leaving out of home care. In: *Children and Youth Services Review*, 33(12), S. 2412–2416.

Pinkerton, John & Rooney, Carmel (2014): Care leavers' experiences of transition and turning points. Findings from a biographical narrative study. In: *Social Work and Society*, 12(1), S. 1–12.

Pipe, Margaret-Ellen, Lamb, Michael E., Orbach, Yael, Sternberg, Kathleen J., Stewart, Heather L. & Esplin, Philip W. (2007): Factors associated with nondisclosure of suspected abuse during forensic interviews. In: Pipe, Margaret-Ellen, Lamb, Michael E., Orbach, Yael & Cederborg, Ann-Christin (Hrsg.). *Child sexual abuse: Disclosure, delay, and denial*, S. 77–96.

Pluto, Liane (2017): Partizipation und Beteiligungsrechte. In: Böllert, Karin (Hrsg.). *Kompodium Kinder- und Jugendhilfe*. Wiesbaden, S. 945–965.

Prütting, Hanns, Wegen, Gerhard & Weinreich, Gerd (Hrsg.) (2019): *Bürgerliches Gesetzbuch. Kommentar*. 14. Aufl. Köln (zit. Prütting et al./Autor*in 2019, § X BGB Rn. Y).

Rabe, Heike (2018): Die Istanbul-Konvention – innerstaatliche Anwendung unter Berücksichtigung der Entscheidung des OLG Hamburg vom 08.03.2018 (Strafverfolgung häuslicher Gewalt). In: *Streit*, S. 147–153.

Rau, Thea, Ohlert, Jeannine, Fegert, Jörg M. & Allroggen, Marc (2016): Disclosure von Jugendlichen in Jugendhilfeeinrichtungen und Internaten nach sexueller Gewalterfahrung. In: *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 65 (9), S. 638–654. DOI: 10.13109/prkk.2016.65.9.638.

Reimer, Daniela (2011): *Pflegekinderstimme. Arbeitshilfe zur Qualifizierung von Pflegefamilien*. Düsseldorf.

Reitsema, Anne Margit & Grietens, Hans (2016): Is Anybody Listening? The Literature on the Dialogical Process of Child Sexual Abuse Disclosure Reviewed. In: *Trauma, Violence, Abuse*, 17(3), S. 330–340.

Richter, Johannes (2011): „Gute Kinder schlechter Eltern“. Familienleben, Jugendfürsorge und Sorgerechtsentzug in Hamburg, 1884–1914. Wiesbaden.

Rieske, Thomas Viola, Scambor, Elli & Wittenzellner, Ulla (2018): Aufdeckungsprozesse - Dimensionen und Verläufe. In: Retkowski, Alexandra, Treibel, Angelika & Tuider, Elisabeth (Hrsg.). Handbuch sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte. Theorie, Forschung, Praxis. 1. Aufl. Weinheim & Basel, S. 700–708.

Ristau-Grzebelko, Brita (2011): Entwicklungslinien in der DDR: Sorge für elternlose bzw. „familiengelöste“ Kinder und Jugendliche, einschließlich Pflegekinder. In: Kindler, Heinz, Helming, Elisabeth, Meysen, Thomas & Jurczyk, Karin (Hrsg.). Handbuch Pflegekinderhilfe. München, S. 37–45.

Rixen, Stephan (2023): Gibt es ein (Grund-)Recht auf Aufarbeitung? In: Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (Aufarbeitungskommission) (Hrsg.). Aufarbeitung, Akten, Archive – zum Umgang mit sensiblen Dokumenten. Aufarbeitungskommission. Berlin, S. 55–61.

Röseler, Kirsten, Rusack, Tanja, Schröer, Wolfgang, Wolff, Mechthild & Ziegenhain, Ute (2020): Qualitätsstandards für Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe. In: Das Jugendamt (JAMt), 93, S. 234–239.

Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er-Jahren (rth) (2010): Abschlussbericht. Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. Berlin.

Rutschky, Katharina & Wolff, Reinhart (1994): Handbuch sexueller Missbrauch. Hamburg.

Sachse, Christian (2010): Der letzte Schliff. Jugendhilfe der DDR im Dienst der Disziplinierung von Kindern und Jugendlichen (1945–1989). Landesbeauftragte für Mecklenburg-Vorpommern für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR. Schwerin.

Saini, Michael, Laajasalo, Taina & Platt, Stacey (2020): Gatekeeping by allegations: An examination of verified, unfounded, and fabricated allegations of child maltreatment within the context of resist and refusal dynamics. Family Court Review, 58, S. 417–431.

Salgo, Ludwig (1987): Pflegekindschaft und Staatsintervention. Darmstadt.

Schäder, Birgit (2023, im Druck): Voraussetzungen für kindesschutzrechtliche Maßnahmen: Tatbestand des § 1666 Abs. 1 BGB. In: Fegert, Jörg M., Meysen, Thomas, Kindler, Heinz, Chauviré-Geib, Katrin, Hoffmann, Ulrike & Schumann, Eva (Hrsg.). Gute Kinderschutzverfahren. Berlin & Heidelberg.

Scheffer, Thomas (2014): Geschichten zur Fallarbeit. In: Bergmann, Jörg R., Dausendschön-Gay, Ulrich & Oberzaucher, Frank (Hrsg.). „Der Fall“. Studien zur epistemischen Praxis professionellen Handelns. Bielefeld, S. 225–247.

Schilling, Robert (1953): Schund- und Schmutzgesetz. Handbuch und Kommentar zum Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 9. Juni 1953 (BGBl. I S. 377). Darmstadt.

Schirmmayer, Gesa & Meysen, Thomas (2021): Häusliche Gewalt: Perspektiven für einen Kindeswohlorientierten, effektiven Schutz vor Gewalt in Kindschafts- und Familienverfahrensrecht. In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ), 24, S. 1929–1934.

Schönbucher, Verena, Maier, Thomas, Mohler-Kuo, Meichun, Schnyder, Ulrich & Landolt, Markus A. (2012): Disclosure of child sexual abuse by adolescents: A qualitative indepth study. In: Journal of Interpersonal Violence, 27(17), S. 3486–3513.

Schönecker, Lydia (2022): (Neu-)Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe. Adressatenorientierte Aufgabenwahrnehmung („wahrnehmbare Form“). Kap. 1 II. In: Meysen, Thomas, Lohse, Katharina, Schönecker, Lydia & Smessaert, Angela (Hrsg.). Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG). Baden-Baden, S. 24–29.

Schone, Reinhold (2008): Kontrolle als Element von Fachlichkeit in den sozialpädagogischen Diensten der Kinder- und Jugendhilfe. Expertise. Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. Berlin.

Schrapper, Christian (2008): Keine Hilfe ohne Kontrolle? Keine Kontrolle ohne Hilfe! Soziale Arbeit, 57(12), S. 466–472.

Schrapper, Christian (Hrsg.) (2013a): Geschwisterbeziehungen verstehen und durchblicken. Eine Übersicht gängiger diagnostischer Konzepte und Instrumente. Erstellt unter Mitarbeit von Michaela Hinterwälder. Sozialpädagogisches Institut des SOS-Kinderdorf e.V. München.

Schrapper, Christian (2013b): Betreuung des Kindes Anna. Rekonstruktion und Analyse der fachlichen Arbeitsweisen und organisatorischen Bedingungen des Jugendamts der Stadt Königswinter im Fall „Anna“. Das Jugendamt, 86(1), S. 2–16.

Schwab, Dieter (Begr.) & Ernst, Rüdiger (Hrsg.) (2019): Handbuch Scheidungsrecht. 8. Aufl. München (zit. Schwab/Ernst/Autor*in 2019, § X Rn. Y).

Schwabe, Mathias (2022): Die „dunklen Seiten“ der Sozialpädagogik. Über den Umgang mit Fehlern, Unvermögen, Ungewissheit, Ambivalenzen, Idealen und Destruktivität. Weinheim & Basel.

Scurich, Nicholas (2020): Introduction to this special issue: Underreporting of sexual abuse. Behavioral Sciences & the Law, 38, S. 537–542.

Sichau, Edmund (2011): Umgang mit sexueller Gewalt in der Jugendhilfe – Interventionen und Leitlinien. In: Baldus, Marion & Utz, Richard (Hrsg.). Sexueller Missbrauch in pädagogischen Kontexten. Wiesbaden, S. 209–224.

Skivenes, Marit & Benbenishty, Rami (2022): „Populations“ Trust in the Child Protection System – A Cross-Country Comparison of Nine High Income Jurisdictions. In: Journal of European Sozial Policy, 32(4), S. 422–435.

Smessaert, Angela (2022): Stärkung von Rechten. Kapitel 2. In: Meysen, Thomas, Lohse, Katharina, Schönecker, Lydia & Smessaert, Angela (Hrsg.). Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG). Baden-Baden, S. 43–64.

Sporer, Siegfried & Antonelli, Mauro (2022): Psychology of eyewitness testimony in Germany in the 20th century. *History of Psychology*, 25(2), S. 143–169.

Statistisches Bundesamt (Destatis) (2022a): Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII - 2021. Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (Destatis) (2022b): Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige - 2021. Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden.

Statistisches Reichsamt (1929): Wirtschaft und Statistik. Die öffentliche Jugendhilfe im Deutschen Reich. Neunter Jahrgang. Berlin.

Staudinger, Julius von (Begr.) (2020): Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen. Buch 4 Familienrecht. §§ 1626-1631, Anhang zu § 1631: RKEG, §§ 1631a-1633 (Elterliche Sorge – Inhalt und Inhaberschaft). Berlin (zit. Staudinger/Autor*in 2020, § X BGB Rn. Y).

Stein, Mike (2006): Research Review: Young people leaving care. In: *Child & Family Social Work*, 11(3), S. 273–279.

Stiller, Anja & Hellmann, Deborah (2017): In the aftermath of disclosing child sexual abuse: Consequences, needs, and wishes. *Journal of Sexual Aggression*, 23(3), S. 251–265.

Tadei, Alessandro, Pensar, Johan, Corander, Jukka, Finnilä, Katarina, Santtila, Pekka & Antfolk, Jan (2019): A Bayesian decision-support tool for child sexual abuse assessment and investigation. *Sexual Abuse: Journal of Research and Treatment*, 31, S. 374–396.

Tamarit, Joseph M. & Hernández-Hidalgo, Patricia (2018): Victims of child sexual abuse: Understanding their need for justice. *International Journal of Law, Crime and Justice*, 54, S. 11–20.

Taussig, Heather & Munson, Michelle (2022): It's Complicated: A Longitudinal Exploration of Young People's Perceptions of Out-of-Home Care and Their Reflections on How to Change the Child Welfare System. *International Journal on Child Maltreatment*. DOI: 10.1007/s42448-022-00137-6.

Thiersch, Hans (1973): Institution Heimerziehung. Pädagogischer Schonraum als totale Institution. In: Giesecke, Herrmann (Hrsg.). *Offensive Sozialpädagogik*. Göttingen, S. 56–79.

Thiersch, Hans (2020): Lebensweltorientierte Soziale Arbeit – revisited. Weinheim & Basel.

Thomas, Severine (2017): „Ich fand das schlimm, wo es darum ging, ob ich noch weiter Hilfe kriege oder nicht!“ Unsichere Übergänge von Care Leavern aus stationären Erziehungshilfen in ein eigenverantwortliches Leben. In: *Unsere Jugend*, 69(1), S. 2–9.

Trenczek, Thomas (Hrsg.) (2023): Inobhutnahme. Krisenintervention und Schutzgewährung durch die Kinder- und Jugendhilfe, Sozialwissenschaftliche Grundlagen und rechtliche Regelungen. 4. Aufl. Stuttgart.

Trenczek, Thomas & Goldberg, Brigitta (2021): Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren. In: Amthor, Ralph-Christian, Goldberg, Brigitta, Hansbauer, Peter, Landes, Benjamin & Wintergerst, Theresia (Hrsg.). Wörterbuch Soziale Arbeit. 9. Aufl. Weinheim & Basel, S. 458–462.

Uhlendorff, Uwe (2003): Geschichte des Jugendamtes. Entwicklungslinien öffentlicher Jugendhilfe 1871 bis 1929. Weinheim.

Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (Aufarbeitungskommission) (2020): Rechte und Pflichten: Aufarbeitungsprozesse in Institutionen. Empfehlungen zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. Aufarbeitungskommission. Berlin.

Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (Aufarbeitungskommission) (Hrsg.) (2023): Aufarbeitung, Akten, Archive – zum Umgang mit sensiblen Dokumenten. Tagungsband. Aufarbeitungskommission. Berlin.

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) (2012): Fachberatung sichern: Bessere Hilfen für von sexueller Gewalt betroffene Mädchen und Jungen. Forderungskatalog. Berlin.

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) (2019): Schlussfolgerungen aus dem Missbrauchsfall Staufen – Empfehlungen des USBKM für Bund, Länder und kommunale Ebene anlässlich des Expertengesprächs der Kommission Kinderschutz des Landes Baden-Württemberg mit dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) am 28. Januar 2019 in Stuttgart. Berlin.

United Nations General Assembly (2023): Custody, violence against women and violence against children Report of the Special Rapporteur on violence against women and girls, its causes and consequences, Reem Alsalem. 13.04.2023. A/HRC/53/36. New York.

Unterstaller, Adelheid (2006): Wie kann ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch abgeklärt werden? In: Kindler, Heinz, Lillig, Susanna, Blüml, Herbert, Meysen, Thomas & Werner, Annegret (Hrsg.). Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München, S. 430–438.

Urban-Stahl, Ulrike, Albrecht, Maria & Gross-Lattwein, Svenja (2018): Hausbesuche im Kinderschutz. Empirische Analysen zu Rahmenbedingungen und Handlungspraktiken in Jugendämtern. Opladen, Berlin & Toronto.

van Bijleveld, Ganna G., Dedding, Christine W.M. & Bunders-Aelen, Joske F.G (2014): Seeing eye to eye or not? Young people's and child protection workers' perspectives on children's participation within the Dutch child protection and welfare services. Children and Youth Services Review, 47, S. 253–259.

van Santen, Eric, Pluto, Liane & Peucker, Christian (2019): Pflegekinderhilfe – Situation und Perspektiven. Empirische Befunde zu Strukturen, Aufgabenwahrnehmung sowie Inanspruchnahme. Weinheim & Basel.

Volbert, Renate (2005): Standards der psychologischen Glaubhaftigkeitsdiagnostik. In: Kröber, Hans-Ludwig & Steller, Max (Hrsg.). Psychologische Begutachtung im Strafverfahren: Indikationen, Methoden und Qualitätsstandards. Heidelberg, S. 171–203.

Volbert, Renate, Schemmel, Jonas & Tamm, Anett (2019): Die aussagepsychologische Begutachtung: eine verengte Perspektive? In: Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie (FPPK), S. 108–124.

von der Pfordten, Dietmar & Wapler, Friederike (2010): Expertise zu Rechtsfragen der Heimerziehung der 50er- und 60er-Jahre. Gutachten im Auftrag des „Runden Tisch Heimerziehung“. Göttingen.

Vrolijk-Bosschaart, Thekla, Brilleslijper-Kater, Sonja, Benninga, Marc, Lindauer, Ramon & Teeuw, Arianne (2018): Clinical practice: recognizing child sexual abuse – what makes it so difficult? *European Journal of Pediatrics*, 177, S. 1343–1350.

Wapler, Friederike (2012): Rechtsfragen der Heimerziehung in der DDR. In: Fonds Heimerziehung (Hrsg.). Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR. Expertisen. Berlin.

Warnecke, Marie-Luise (2009): Zwangsadoptionen in der DDR. Berlin.

Webler, Heinrich (1935): Einleitung. Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt. Textausgabe. Berlin, S. I–VIII.

Widemann, Peter (1977): Pflegekinder. In: Kommission Heimerziehung: Zwischenbericht Kommission Heimerziehung. Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH). Frankfurt a.M.

Wiesner, Reinhard (2006): Von der Berufsvormundschaft zum Rechtsanspruch auf Jugendhilfe. In: Das Jugendamt (JAmt), S. 558–569.

Wiesner, Reinhard (2011): Die Entwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts. In: Münder, Johannes, Wiesner, Reinhard & Meysen, Thomas (Hrsg.). Handbuch Kinder- und Jugendhilferecht. 2. Aufl. Baden-Baden, S. 67–87.

Wiesner, Reinhard & Zarbock, Walter H. (1991): Das neue Kinderhilfegesetz und Jugendhilfegesetz (KJHG) – und seine Umsetzung in die Praxis. Köln.

Wilson, Samita, Hean, Sarah, Abebe, Tatek & Heaslip, Vanessa (2020): Children’s experience with Child Protection Services: A synthesis of qualitative evidence. In: *Children and Youth Services Review*, 113, 104974.

Winter, Karen (2010): The perspectives of young children in care about their circumstances and implications for social work practice. In: *Child & Family Social Work*, 15, S. 186–195.

Witte, Susanne (2018): Geschwister im Kontext von Misshandlung, Missbrauch und Vernachlässigung. Risikokonstellationen, Qualität der Geschwisterbeziehung und aktuelle psychische Belastung. Weinheim & Basel.

Witte, Susanne, Walper, Sabine & Fegert, Jörg M. (2019): Die dunkle Seite von Geschwisterbeziehungen. Der Einfluss von Konflikten, Rivalität und Gewalt auf die psychische Belastung in einer retrospektiven Online-Befragung. Stuttgart.

Wolf, Klaus (2015): Sozialpädagogische Intervention in Familien. Weinheim & Basel.

Wolff, Stephan (1983): Die Produktion von Fürsorglichkeit. Bielefeld.

Wolffram, Heather (2023): Expertise umstritten: Weimarer Debatten um psychologische Gutachten. In: Wolffram, Heather (Hrsg.). Forensische Psychologie in Deutschland. Cham, S. 121–165.

Woolfson, Richard C., Heffernan, Emma, Paul, Marianne & Brown, Morven (2010): Young People's Views of the Child Protection System in Scotland. In: British Journal of Social Work, 40, S. 2069–2085.

Zaiane, Linda & Schiller, Sebastian (2016): Beteiligung in Gerichts- und Verwaltungsverfahren. Kapitel 15. In: Richter, Ingo, Krappmann, Lothar & Wapler, Friederike (Hrsg.). Kinderrechte. Handbuch des deutschen und internationalen Kinder- und Jugendrechts. Baden-Baden, S. 473–511.

Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) (2022): Fachliche Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftragsnach § 8a SGB VIII. Bayerisches Landesjugendamt. München.

Ziegler, Holger (2020): Das Elend mit dem Kindeswohl: Kindeswohlbezogener Kinderschutz als konservative Pädagogik. In: Kelle, Helga & Dahmen, Stephan (Hrsg.). Ambivalenzen im Kinderschutz. Weinheim & Basel, S. 172–188.

Zimmermann, Janina, Fichtner, Jörg, Walper, Sabine, Lux, Ulrike & Kindler, Heinz (2023a): Verdorbener Wein in neuen Schläuchen. Teil 1: Warum wir allzu vereinfachte Vorstellungen von „Eltern-Kind-Entfremdung“ hinter uns lassen müssen. In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, 18(2), S. 43–49 und 83–89.

Zimmermann, Janina, Reim, Julia, Kindler, Heinz, Amberg, Stefanie, Walper, Sabine & Lux, Ulrike (2023b): Verdorbener Wein in neuen Schläuchen. Teil 2: Belastungen von Kindern in Trennungsfamilien mit familiengerichtlichen Konflikten. In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, 18(3), S. 83–89.

Zimmermann, Verena (2004): „Den neuen Menschen schaffen“. Die Umerziehung von schwer erziehbaren und straffälligen Jugendlichen in der DDR (1945–1990). Köln, Weimar & Wien.

Zukunftsforum Heimerziehung (2019): Thesen zur Weiterentwicklung der Heimerziehung. Internationale Gesellschaft für Heimerziehung e.V. (IGfH). Frankfurt a.M.

IMPRESSUM

Herausgeberin

Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung
sexuellen Kindesmissbrauchs
Glinkastraße 24, 10117 Berlin

Stand

Dezember 2023
Alle Rechte vorbehalten.
© 2023

AUTORINNEN UND AUTOREN

Dr. Thomas Meysen, Jurist, Leitung SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies in Heidelberg/Berlin.

Mareike Paulus, M.A. Interkulturelle Kommunikation, wissenschaftliche Mitarbeiterin am Deutschen Jugendinstitut (DJI) in München.

Dr. Regine Derr, Soziologin, wissenschaftliche Mitarbeiterin am Deutschen Jugendinstitut (DJI) in München.

Prof. Dr. Heinz Kindler, Diplom-Psychologe, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Deutschen Jugendinstitut (DJI) in München.

Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs

Glinkastraße 24, 10117 Berlin

Weitere Informationen

Webseite: www.aufarbeitungskommission.de

Portal: www.geschichten-die-zaehlen.de

Twitter: @Aufarbeitung

Instagram: aufarbeitungskommission